

1094

h. 85-78

Polizei-Verordnungen

325

für den

Reg.-Bez. Marienwerder.

Biblioteka
Zakładu Prawa Administracyjnego
UMK w Toruniu

Herausgegeben von

L. 834 925 **Zimmer,**

Bürgermeister und Amtsanwalt

Loebau Westpr.

925



Of. 597

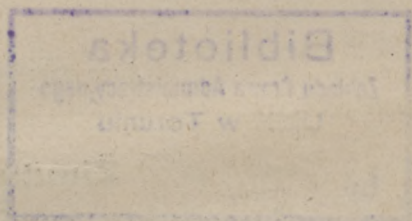
~~834 925~~



3te bis auf die Gegenwart fortgeführte Auflage.

STAND I

Loebau Wpr. 1881.
R. Skrzeczek's Verlag.



875778

№ 2750/84

Vorwort.

Die im Auftrage der kgl. Regierung von mir im Jahre 1874 veranstaltete Sammlung der Polizei-Verordnungen für den Regierungsbezirk Marienwerder ist im Buchhandel vergriffen, auch sind viele darin aufgenommene Verordnungen inzwischen veraltet. Später sind viele wichtige Bestimmungen ergangen, deren Sammlung noch nicht unternommen ist.

Um den vielen Beamten, welche täglich die verschiedensten Polizei-Verordnungen brauchen, die große Mühe des Auffuchens in vielen Jahrgängen der Amtsblätter pp. zu ersparen, habe ich die Sammlung der Polizeiverordnungen der kgl. Regierung zu Marienwerder, durch Einfügung der Verordnungen des kgl. Ober-Präsidiums und der wichtigen Bestimmungen wegen der Kinderpest und der Viehseuchen erweitert und bis auf die neueste Zeit fortgeführt.

Dadurch hoffe ich allen beteiligten Behörden und Beamten ein nothwendiges Nachschlage-Buch geliefert zu haben.

Der Herausgeber.

Druck von R. Strzeżel Loebau Westpr.

Form der Polizei-Verordnungen.

(Amtsblatt pro 1873 Seite 179.)

Unter Aufhebung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Januar 1852 (A.-B. pro 1852 S. 14, 15) wird hierdurch in Betreff der Bestimmungen, welche beim Erlaß von ortspolizeilichen Vorschriften von den mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden zu beobachten sind, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes angeordnet:

- 1) Zur Gültigkeit einer ortspolizeilichen Straf-Verordnung ist erforderlich:
 - a. daß darin ausdrücklich auf den § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Bezug genommen und die Verordnung als polizeiliche Vorschrift, Polizei-Verordnung oder Polizei-Reglement bezeichnet ist;
 - b. daß die Strafe innerhalb des zulässigen Betrages von 3, resp. 10 Thlr. dergestalt angedrohet ist, daß entweder eine bestimmte Summe oder ein Minimum und Maximum, oder nur ein Maximum angegeben wird. Soll das Strafmaß die Summe von 3 Thlr. übersteigen, so ist die dazu erforderliche Genehmigung der Bezirks-Regierung vorher nachzusuchen und in dem Erlasse ausdrücklich zu bemerken, daß diese Genehmigung erteilt worden;
 - c. daß die Verkündigung entweder durch Aufnahme der ganzen Verordnung in das Kreisblatt oder durch öffentlichen Ausruf erfolgt; in welchem letzteren Falle aber die Verordnung nur 4 Wochen in Kraft bleibt, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist nachträglich in das Kreisblatt aufgenommen worden ist;
 - d. bezieht sich die zu erlassende Verordnung auf eine einzelne bestimmte Vertlichkeit, wie z. B. das Verbot, einen Weg zu be-

treten, die Bezeichnung einer Badestelle und dergleichen, so tritt an die Stelle der Verkündigung durch das Kreisblatt oder des öffentlichen Ausrufes die Aufstellung einer Tafel an dem betreffenden Orte, deren Inschrift das zu Beobachtende oder zu Unterlassende, sowie die Strafe bestimmt und deutlich enthalten muß.

- 2) Außerdem ist jede auf Grund des § 5 a. a. O. erlassene ortspolizeiliche Verordnung in dem Geschäftslokale der dieselbe erlassenden Behörde zur Einsicht auszuliegen und durch einen vier Wochen lang auszuhängenden Anschlag an den Eingängen zu den betreffenden Geschäftslokalen und an den sonst zur Anheftung öffentlicher Kundmachungen etwa vorhandenen Orten der Erlaß der Verordnung und wo dieselbe eingesehen werden kann, bekannt zu machen.

Die Gültigkeit der ortspolizeilichen Verordnung soll indessen hiervon nicht abhängen, sondern wird allein durch die Beachtung der Vorschriften unter 1 bedingt. Von jeder polizeilichen Bekanntmachung, sowie von deren Abänderung oder Aufhebung ist von Seiten der dieselbe erlassenden Behörde in Gemäßheit des § 8 a. a. O. sofort, spätestens aber 8 Tage nach dem Erlasse, sowohl dem Kreis-Landrathe, als der unterzeichneten Regierung Anzeige zu machen.

Der hierher zu richtenden Anzeige sind die Nachweise über die erfolgte Verkündigung beizufügen, und in dem unter d. bezeichneten Falle Abschrift der erlassenen Verordnung mit Angabe des Ortes und des Tages der Aufstellung.

Marienwerder, den 19ten September 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1874, Seite 240.)

Polizei-Verordnung.

betreffend die Art der Verkündigung der kreispolizeilichen Vorschriften, sowie die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt.

Auf Grund der Bestimmung im § 78 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in Verbindung mit derjenigen des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch in Betreff der Art der Verkündigung der kreispolizeilichen Vorschriften und der Formen, von deren Beobachtung ihre Gültigkeit abhängt, Folgendes angeordnet.

I. Zur Gültigkeit einer kreispolizeilichen Straf-Verordnung ist erforderlich:

- 1) daß darin auf den § 78 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Bezug genommen und die Verordnung als polizeiliche Vorschrift, Polizei-Verordnung oder

Polizei-Reglement bezeichnet, auch der Umfang ihres Geltungsbereiches (Amtsbezirk, Amtsbezirke, Kreis) angegeben und die Zustimmung des Kreis Ausschusses ersichtlich gemacht;

- 2) daß die Strafe innerhalb des Betrages bis zu 10 Thalern bestimmt angedroht;
- 3) daß die Verkündigung durch Aufnahme der ganzen Verordnung in das Kreisblatt erfolgt ist.

II. Außerdem ist jede auf Grund des § 78 der Kreisordnung erlassene kreispolizeiliche Verordnung im Geschäftslokale des Kreis-Ausschusses zur Einsicht auszulegen und durch einen 4 Wochen lang auszuhängenden Anschlag an den Eingängen zu den betreffenden Geschäftslokalen, und an den sonst zur Anheftung öffentlicher Kundmachungen vorhandenen Orten der Erlaß der Verordnung und, wo dieselbe eingesehen werden kann, bekannt zu machen.

Von der Befolgung der unter II gegebenen Vorschrift ist jedoch die Gültigkeit der kreispolizeilichen Verordnungen nicht abhängig.

Marlenwerder, den 31. Oktober 1874.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorläufige Straffestsetzungen.

Anmerkung. Es ist unzulässig, solche Handlungen, welche, wie z. B. Schantz-rc. Kontraventionen vom Gesetze unter Strafe gestellt sind, deren Festsetzung dem Gerichte zusteht, noch besonders mit polizeilichen Executiv-Maßregeln zu bedrohen.

Refer. d. Ministers d. J. v. 15. März 1869 (Minist. Bl. f. innere Verwaltung 1869 S. 150.

Entscheid. d. Ober-Verwalt.-Gerichts-Senat I v. 9. April 1879. — Entsch. Bd. 5 S. 278.

Bekanntmachung,

betreffend das Verfahren bei der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen.

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 41 pro 1879.

Zur Ausführung der in den §§ 453 ff. der Strafprozessordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 253) enthaltenen Vorschriften über das Verfahren nach vorgegangener polizeilicher Strafverfügung bestimmen wir im Anschlusse an das von den Ministern der Justiz und des Innern zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852, betreffend die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen (Gesetz-Sammlung S. 245) erlassene Reglement vom 30. September 1852 für den Geltungsbereich des gedachten Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Einleitung dieses Gesetzes und Verordnung vom 25. Juni 1867 Art. II. Lit. J. Ges.-Samml. S. 921) was folgt:

- I. Der § 453 Absatz 1 der Strafprozeß-Ordnung verweist in Betreff der Befugniß der Polizei-Behörden zur vorläufigen Festsetzung einer in den Strafgesetzen angedrohten Strafe auf die Bestimmungen der Landesgesetze. Hiernach ist in der Kompetenz der Polizeibehörden zur vorläufigen Festsetzung von Geldstrafen bis zu fünfzehn Mark oder von Haft bis zu drei Tagen gemäß § 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 für jetzt nichts geändert und bleibt späterer Erwägung die etwaige Ausdehnung dieser Kompetenz im Wege der Landesgesetzgebung innerhalb der im Abs. 2 des § 453 cit. gestatteten Grenzen (§ 2 10 des Reglements vom 30. September 1852) vorbehalten.
- II. Die Strafverfügung muß nach § 453 Absatz 3 der Strafprozeßordnung außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne. Hiernach müssen
1. was bisher nicht vorgeschrieben war, in der Ausfertigung der dem Beschuldigten zugehenden Strafverfügung die Beweismittel der begangenen Uebertretung bezeichnet sein. (§§ 7—9 des Reglements vom 30. September 1852),
 2. Bei der Vorschrift im § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1852, nach welcher eine Beschwerde über die Strafverfügung bei der vorgesetzten Behörde nicht stattfindet, behält es auch ferner sein Bewenden.
 3. Durch die gedachten Bestimmungen des § 453 sind die Vorschriften im § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 dahin abgeändert, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht mehr binnen zehn Tagen, sondern binnen einer Woche nach Zustellung der Strafverfügung, sowie nicht mehr bei dem Polizeianwalt bezw. dem an dessen Stelle tretenden Amtsanwalt, sondern bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte anzubringen ist. (§ 13 des Reglements vom 30. September 1852).
- III. Der § 454 a. a. O. enthält die Bestimmung, daß, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht ist, die Polizeibehörde falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übersenden hat, von welcher letzteren dieselben dem Amtsrichter vorzulegen sind. Hiernach ist
1. den Polizeibehörden die Befugniß eingeräumt, zu dem gedachten Zeitpunkte, wo auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieser Befugniß hat

eine bei zu erlegende Geldstrafe,
von , an deren Stelle, wenn sie
nicht bezutreiben ist, eine Haft von tritt, festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert,
so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung
an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll
oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Pro-
tokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung ange-
tragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag
nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Veräumung der Antragsfrist kann Wiederein-
setzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Be-
schuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare
Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des
Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Ver-
säumnisgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte
angebracht werden.

d

18

4. Die Ausfertigung der vorstehenden

Verfügung ist heute

dem

in Person

in dessen Anwesenheit

ausgehändigt.

Da in der Wohnung d Angehörige, Dienstboten,

und der Hauswirth nicht angetroffen worden,

Da de

die Annahme von den

verweigert

worden, an die Stubenthür, Hausthür d

befestigt.

5. D

wird angewiesen, d

Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom

(Nr. der Strafliste) festgesetzten

Strafe auf die Dauer von

zur gefänglichen Haft

zu bringen.

d

18

Die Ortspolizei zu

6. Verhandelt

d

Der

berichtet heute,

d

ist nach vorstehender Verfügung vom

am

in das Gefängniß zu

gebracht und

am

daraus wieder entlassen worden.

Die Gefängnißkosten sind mit
gezahlt.
nicht gezahlt.

v. g. u.
g. w. o.

7. Auslagen sind entstanden:

1. bis zur Strafverfügung:

an Porto

für

. Botenlohn

für

. Zeugengebühr

für

2. Nach Erlaß der Strafverfügung

an Botenlohn

für

an Porto

für

an Gefängnißkosten

für

Hiervon ist gezahlt an
von d

Formular III.

D

hat am zu

Die Uebertretung wird bewiesen durch

Es wird deshalb hiermit gegen d

auf Grund d

eine Haft von

festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der

Verfäumnisgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d

18

Formular IV.

Sie haben am

Die Uebertretung wird bewiesen durch

Es wird deshalb hiermit gegen Sie auf Grund
eine bei

zu erlegende Geldstrafe von _____, an deren
Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Haft von _____ tritt,
hierdurch festgesetzt.

Sollten Sie sich durch diese Straffestsetzung beschwert halten, so können Sie innerhalb einer Woche, von Zustellung dieser Verfügung an, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung antragen. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Verfäumnung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Verfäumnisgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d

18

Gesindewesen.

Anmerkung 1. Vgl. § 68 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880.

Reffortverhältnisse.

Die Polizeibehörde hat die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und zu exekutiren,

1) wenn

- a. von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst von Seiten der Herrschaft (§ 47 der Ges.-Ordn.);
- b. von dem verweigerten Antreten in Dienst von Seiten des Gesindes (§ 51);
- c. von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienste von Seiten der Herrschaft (§ 160);
- d. von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienste von Seiten des Gesindes (§. 167);

e. von dem verweigerten Abziehen und Entlassen die Rede ist.

Diejenigen Parteien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urtheil und Recht provoziren, sie sind aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters der Bestimmung der Polizei Folge zu leisten.

Vor die Polizeibehörde gehört

2) stets die Festsetzung der Strafen in den Fällen der §§ 12, 17, 20 und 31 der Ges.-Ordn., selbst wenn solche über 5 Thlr. betragen, so daß dagegen keine Provokation auf den Weg Rechtsens, sondern nur der Rekurs an die Regierung stattfindet.

Von den Polizeibehörden sind

3) die in den §§ 51 und 168 der Ges.-Ordn. festgesetzten Strafen gleichmäßig, ohne daß eine Provokation auf den Rechtsweg stattfindet, festzusetzen und zu exekutiren.

Dieselben müssen sich

4) der vorläufigen Entscheidung unterziehen und solche exekutiren, bis im Wege Rechtsens eine andere Entscheidung extrahirt worden, wenn von Erfüllung kontraktmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gefindes während der Dienstzeit die Rede ist zc.

Denselben gebühren

5) die in den §§ 37 und 38 der Ges.-Ordn. gedachten Entscheidungen wegen der Livree und der Kost, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann.

Ebenmäßig stehen denselben

6) in allen Fällen der §§ 10, 13, 173 und 176 der Ges.-Ordn. die Kognition ausschließlich zu.

(Zirk.-Kest. der Ministerien des Innern und der Justiz vom 17. April 1812; — Kabe, Bd. 10, S. 558; Hoffmanns Repert. Bd. 3, S. 118.)

Diese Bestimmungen sind, so weit sie die Festsetzung der Strafen durch die Polizeibehörden betreffen (zu Punkt 2, 3, 5 und 6, bezüglich des § 176 der Gefinde-Ordn.), insofern verändert, als nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 (Ges.-S. S. 245) den Polizeibehörden nur die beschränkte Befugniß zusteht, wegen der in ihrem Bezirke verübten, ihr Ressort betreffenden Uebertretungen, Geldstrafe bis zur Höhe von 5 Thlr. und Gefängnißstrafe bis zu 3 Tagen vorläufig durch eine Verfügung festzusetzen, gegen welche der Angeschuldigte aber innerhalb 1 Woche, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, auf gerichtliche Entscheidung antragen kann. Auch die Straf-Festsetzungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. April 1854 sind nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 zu behandeln.

(Amtsblatt pro 1852, Seite 82.)

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß verschiedene Polizeibehörden über das Verfahren ungewiß sind, welches auf Anrufen der Brod-

herrschaften gegen ungehorsames und widergesetzliches Gefinde einzuschlagen ist und daß namentlich ein exekutives Einschreiten, um ungehorsames Gefinde zur Leistung der übernommenen Dienste zu nöthigen, mehrfach abgelehnt worden ist. Ein solches Verfahren entspricht jedoch den gesetzlichen Vorschriften nicht, da eben so wie hinsichtlich des Antretens und Fortsetzens des Dienstes so auch wenn von Erfüllung der contractmäßigen oder gesetzlichen Verbindlichkeit der Herrschaft oder des Gefindes die Rede ist, die Polizeibehörden sich der vorläufigen Entscheidung zu unterziehen und solche zu vollstrecken haben.

Wenn also Gefinde die auf die Leistung der ihm obliegenden Dienste gerichteten Befehle seiner Herrschaft nicht befolgt, so ist auf den Antrag der letztern die Polizeibehörde nach vorgängiger Prüfung eben so befugt wie verpflichtet, das Gefinde durch executivische Maßregeln zur Erfüllung seiner Pflichten anzuweisen und nöthigenfalls durch Geldbußen oder Gefängnißhaft anzuhalten, und letztere während der Dauer der Dienstzeit so oft und so lange auf Kosten des widerspenstigen Gefindes fortzusetzen, bis die Befehle befolgt werden.

Marienwerder, den 27. März 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1861, No. 51 Seite 221.)

Nach § 167 der Gefindeordnung vom 8. November 1810 soll Gefinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden. — Will eine Herrschaft diese Bestimmung gegen einen Diensthöten angewendet wissen, so hat sie sich dieserhalb an die Polizeibehörde des Dienstortes, oder falls sie selbst die Polizeibehörde ist, an den Landrath zu wenden. Die in Anspruch genommene Behörde hat, wenn der Antrag nicht von vorn herein als unzulässig erkannt wird, den Diensthöten mit seiner Gegenerklärung zu hören, und darnach eine sofort vollstreckbare Entscheidung zu treffen, die beiden Theilen mit dem Bemerkten bekannt zu machen ist, daß dagegen nur der Rechtsweg zulässig sei, daß dieselbe aber befolgt werden müßte, bis im Wege Rechtsens etwa anders darüber entschieden worden. — Die Vollstreckung der polizeilichen Entscheidung ist Sache derselben Behörde, welche die Entscheidung getroffen hat, und andere Polizeibehörden, beispielsweise die Polizeiverwaltung des Ortes, wo sich der entlaufene Diensthöte aufhält, dürfen fortan mit Zwangsmaßregeln zur Zurückbringung solcher Diensthöten nur auf Requisition der Polizeibehörde des Dienstortes oder des betreffenden Landraths vorgehen. Die Amtsblattsverordnung vom 9. Februar 1852 (Amtsblatt Seite 44) wird hierdurch aufgehoben.

Marienwerder, den 7. Dezember 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Auszug aus dem Amtsblatt pro 1852, Seite 203.)

Polizei-Verordnung.

Das Vorkommen falscher Eintragungen von dienstherrschaftlichen Führungsattesten in Gefindebücher und die Verfälschung derartiger Eintragung veranlaßt uns, auf Grund des § 11 der Verordnung vom 11. März 1850 — Gesesammlung Seite 265 — hierdurch festzusetzen, daß derjenige, welcher sich solcher falscher Eintragungen von dienstherrschaftlichen Führungsattesten in Gefindedienstbüchern oder der Fälschung derartiger Eintragungen schuldig macht, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 5 Thln. belegt wird.

Marienwerder, den 20. August 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Anmerk. Vergl. Verordnung vom 10. Februar 1854.

(Auszug aus dem Amtsblatt pro 1852, Seite 274.)

Polizei-Verordnung.

Die immer häufiger vorkommenden Klagen über die unbefugte Ausstellung oder die Fälschung ausgestellter Führungs- und ähnlicher Atteste veranlassen uns, auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G.:S. S. 265) folgende Bestimmung zu treffen:

Wer, ohne dazu befugt zu sein, irgend Jemanden, namentlich einem Dienstboten, ein Führungsattest, einen Abzugs- oder Dienstentlassungsschein ausstellt, imgleichen wer eine derartige, von einem anderen ausgestellte Bescheinigung verfälscht oder auch nur irgendwie verändert, wird mit einer Geldbuße bis zum Betrage von 10 Thln. bestraft.

Marienwerder, den 4. November 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1854, Seite 55.)

Polizei-Verordnung.

Das Bedürfniß stellt sich heraus, unserer Polizeiverordnung vom 20. August 1852 eine größere Ausdehnung zu geben und wir setzen demnach auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks fest, daß nicht nur diejenigen, welche sich falscher Eintragungen von dienstherrschaftlichen Führungsattesten in Gefindebüchern, oder der Fälschung derartiger Eintragungen schuldig machen, in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 5 Thln., in deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, verfallen, sondern daß

auch diejenigen von einer gleichen Strafe getroffen werden, welche falsche Dienstentlassungsscheine ausstellen, oder mit solchen Fälschungen vornehmen.

Marienwerder, den 10. Februar 1854.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Anmerk. Vergl. Verordnung vom 21. Dezember 1854.

(Amtsblatt pro 1855, Seite 2.)

Polizei-Verordnung.

Nach den Polizeiverordnungen vom 20. August 1852 — Amtsblatt Seite 203 — und 10. Februar d. J. Amtsblatt S. 55 — verfallen diejenigen, welche sich falscher Eintragungen von dienstherrschaftlichen Führungsattesten in Gesindebüchern oder der Fälschung derartiger Eintragungen schuldig machen, in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 5 Thln., an deren Stelle im Unvermögensfall verhältnismäßige Gefängnißstrafe tritt, so wie auch diejenigen, welche falsche Dienstentlassungsscheine ausstellen oder mit solchen Fälschungen vornehmen.

Das Bedürfniß macht anoch eine Erweiterung jener Verordnungen nothwendig, und wir setzen daher auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 hiemit für den Umfang unseres Bezirks fest:

daß auch diejenigen, welche sich falsche Atteste der oben bemerkten Art ausstellen lassen oder von solchen falsch ausgestellten Attesten Gebrauch machen, in eine Geldstrafe bis zu fünf Thln., beim Unvermögen in eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Marienwerder, den 21. Dezember 1854.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1857 Seite 49.)

Nachstehende

Verordnung

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffleute im Regierungs-Bezirk Marienwerder:

Auf Grund des § 6 lit. b. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffleute auf Preussischen Flußschiffen und zur Hebung der Disciplin Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Jeder Dienstmann auf einem preussischen Flußschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§ 2. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königl. Zoll- und Steuer-Ämtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§ 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnorts, Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements, vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§ 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmanns sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen, und darin über das einzugehende Dienst-Verhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§ 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§ 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn, als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu § 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie Preussische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der passpolizeilichen Legitimationen.

§ 7. Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein, demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§ 8. Auf jedem preussischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmanns ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen. — Dieses Verzeichniß ist jeder Schiffahrt- und Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thalern und in Unvermögensfällen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§ 10. Die gegenwärtige Verordnung trat mit dem 1. Februar 1857 in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1856.

Der Minister des Innern: v. Westphalen. Der Finanz-
Minister: v. Bodelschwingh. Der Minister für
Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Ver-
tretung: v. Pommer-Esche.

wird hierdurch bekannt gemacht und hierbei bemerkt:

- 1) daß die Formulare der Dienstbücher für Elbchiffer mit dem hier mitgetheilten Schema im Wesentlichen übereinstimmen, daß die

Elbschiffer mit den für sie vorgeschriebenen Dienstbüchern auch auf allen Wasserstraßen in den östlichen Provinzen zugelassen werden, und ebenso die Dienstbücher, welche nach dem gegenwärtigen Formulare ausfertigt werden, auch für die Befahrung der Elbe benutzt werden können;

- 2) daß die Verpflichtung zur Führung von Dienstbüchern nur den Mannschaften solcher Wasserfahrzeuge obliegt, deren Eigenthümer mit Rücksicht auf ihren Besitz in Klasse K. zur Gewerbesteuer veranlagt sind, oder in dieser Klasse zur Gewerbesteuer zu veranlagten sein würden, wenn sie Frachtschiffahrt für Lohn betreiben;
- 3) daß die Dienstbücher für Schiffsleute bei den Steuerstellen, wie die Gefinde-Dienstbücher, für den Preis von 10 Sgr. käuflich sein werden.

Marienwerder, den 14. Februar 1857.

Königl. Preuss. Regierung, Abth. des Innern.

S c h e m a.

(Titelbl.)	(Seite 3.)	(Seite 4 und 5.)	(Seite 6.) Zeugniß-	(Seite 7.) Nr. . . .
Dienstbuch für den (Schiffs- gesellen z.) Ausgefertigt zu den . . . 18. (Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)	Bezeichnung des Inhabers. Name: Geburtsort Alter: Größe: Haare: Augen: Besondere Kennzeichen: Eigenhändige Unterschrift d. Inhabers: (Vor- und Zuname.) Unterzeichnet in Gegenwart u. attestirt von dem Beamten.	Abdruck wegen Ein- führung der Verord- nung von Dienstbü- chern für die Schiffs- leute vom	Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs. Angabe der Nummer, welche das Fahrzeug bei der Ver- messung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Be- fahrung der Elbe mit einem Schiffs-Patente versehen, so ist zu vermerken, unter wel- chem Datum und von wel- cher Behörde das Patent er- theilt ist.	
			Tag des Dienstantritts.	
			Inhaber dient als auf die Zeit von gegen einen Lohn von . . .	
			Tag der Dienstbeendigung.	
			Angabe des Entlassungsgrun- des.	
			Eigenhändiges mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floß- führers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.	
			Bemerkungen der Polizeibe- hörde.	(Seite 8.) Zeugniß Nr.

(Amtsblatt pro 1858 S. 286).

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und unter Hinweisung auf das Gesetz vom 29. September 1846 wegen Einführung von Gefindebüchern, verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

- 1) Jeder Diensthote, welcher es unterläßt, sich mit einem Gefindebuche zu versehen, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 1 Thlr.
- 2) Jede Dienstherrschaft, welche es unterläßt, sich bei der Annahme eines Diensthoten das Gefindebuch vorlegen zu lassen, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 Thlr.
- 3) Für das zur Zeit der Publikation dieser Verordnung im Dienste stehende Gefinde, wird der Termin zur Beschaffung des Gefindebuchs auf den 1. Januar künftigen Jahres bestimmt, Neuanziehendes aber, oder den Dienst wechselndes Gefinde ist gehalten, vor seinem Dienstantritt sich in den Besitz eines Gefindebuchs zu setzen.

Marienwerder, den 27. November 1858.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1863, Seite 123.)

Polizei-Verordnung.

Die §§ 9, 10 und 11 der Gefinde-Ordnung vom 8. November 1810 bestimmen, daß keine Dienstherrschaft ein Gefinde ohne die dort vorgeschriebene Legitimation in den Gefindedienst annehmen darf und der § 12 der Gefindeordnung bedroht die Uebertretung dieser Vorschrift mit einer gegen die Herrschaft festzusetzenden Strafe von 1 bis 10 Thlrn. Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 setzen wir für den Umfang unseres Bezirks hiermit fest:

daß Arbeitgeber, welche Gefinde oder die demselben durch das Gesetz vom 24. April 1854 (Gesetzsammlung pro 1854 S. 214) gleichgestellten Personen ohne die im § 9 der Gefindeordnung vom 8. November 1810 vorgeschriebene Legitimation in Arbeit nehmen, in eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr., beim Unvermögen in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Marienwerder, den 10. Juli 1863.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Wohnungs- und Orts-Veränderungen.

(Amtsblatt pro 1874, Seite 169.)

Polizei-Verordnung.

Unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 2. Mai 1866, Amtsblatt Seite 133, verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des polizeilichen Meldewesens für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks was folgt:

§ 1.

Wer zum Zweck des Umzuges seinen bisherigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort aufgeben will, hat sich vor seinem Abzuge unter Vorlegung seiner Staats- und Kommunalsteuer-Zettel, persönlich oder schriftlich anzumelden und anzuzeigen, wohin er verzieht.

Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Abmeldebescheinigung (Abzugsattest) nach dem beiliegenden Muster I. ertheilt.

§ 2.

Wer an einem Orte des Bezirks seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb 3 Tagen nach dem Abzuge, unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnorte ertheilten Abmeldebescheinigung (Abzugsattest), persönlich oder schriftlich anzumelden, auch auf Erfordern über seine Angehörigen, seine persönlichen, Steuer- und Militärverhältnisse Auskunft zu geben. Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine Bescheinigung (Anmeldebescheinigung) nach Muster II. ertheilt.

Die in den § 1 und 2 vorgeschriebenen Ab- und Anmeldungen erfolgen in den Städten bei der Polizei-Verwaltung, auf dem Lande bei dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher.

§ 3.

Wer in den Städten seine Wohnung wechselt, ist verpflichtet, davon innerhalb 3 Tagen der Polizei-Verwaltung persönlich oder schriftlich Anzeige zu machen. Darüber, daß diese Anzeige erfolgt ist, wird eine Bescheinigung nach dem beigefügten Muster III. ertheilt.

§ 4.

Zu den in den § 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Meldungen sind auch Diejenigen, welche die betreffenden Personen als Miether, Dienstboten oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb 8 Tagen nach dem Ab-, An- oder Umzuge verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezüglichen polizeilichen Bescheinigungen von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben.

Zuwiderhandlungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 10 Thlrn.

B e l a g

zur Begründung des Klassensteuer-Zugangs unter
No. für 18

in der Stadt, dem Gemeinde-, dem Gutsbezirke, Kreises.

Der

in der Klassensteuerrolle unter No. verzeichnet, hat
bis Ende des Monats 18 die Klassensteuer
mit Thlr. Sgr. Pf. monatlich rich-
tig eingezahlt und ist zufolge des ihm hiermit ertheilten
Abzugsattestes nach
im Kreise verzogen.

den ten

Die Polizei-Verwaltung, der Gemeinde-,
der Gutsvorsteher.

B e l a g

zur Begründung des Klassensteuer-Abgangs unter
No. für 18

in der Stadt, dem Gemeinde-, dem Gutsbezirke, Kreises,
Der

ist am ten 18 hier in
eingetroffen und wird in der Klassensteuer-Zugangsliste für
das te Halbjahr 18 unter No. seit dem
Monate mit Thlr. Sgr. Pf.
monatlich nachgewiesen werden.

den ten 18

Die Polizei-Verwaltung, der Gemeinde-,
der Gutsvorsteher.

Es wird gebeten, vorstehenden Belag auszufertigen
und sofort zurückzusenden.

M u s t e r II.

Bescheinigung über erfolgte Anmeldung.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß der (Name und Stand) sich (mit Familie) zum Aufenthalt in
der Stadt

Gemeinde

dem Gutsbezirk

angemeldet hat.

Diese Bescheinigung hat nur den Zweck, die Thatsache der erfolgten Meldung zu konstatiren.

den ten

18

Die Polizei-Verwaltung, der Gemeinde-, der Gutsvorsteher.

M u s t e r III.

Bescheinigung über erfolgten Wohnungswechsel innerhalb der Stadt

Der
nung gewechselt habe.

hat der unterzeichneten Polizei-Verwaltung angezeigt, daß er seine Woh-

den ten

18

Die Polizei-Verwaltung.

Marienwerder, den 13. Juli 1874.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Reisende.

(Amtsblatt pro 1847, S. 40.)

Zur Ergänzung der Vorschrift im § 439 und 440 Tit. 8 Th. I. des Allgemeinen Landrechts bestimmen wir hierdurch, Kraft der uns nach § 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 zustehenden Befugniß, für denjenigen Theil unseres Departements, in welchem die Verordnung vom 20. November pr. wegen Fremdenmeldung nicht Anwendung findet, Folgendes:

Jeder Gastwirth ist schuldig, die bei ihm zur Nachtherberge einkehrenden Fremden binnen längstens 24 Stunden, in den Städten dem Magistrat, auf dem platten Lande aber den Dominien, Schulzen oder sonstigen polizeilichen Ortsvorständen zu melden, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zum Betrage von 5 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe.

Die Polizeibehörden werden gleichzeitig angewiesen, die Befolgung dieser Vorschrift sorgfältig zu kontrolliren.

Marienwerder, den 25. Februar 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abth. des Innern.

(Amtsblatt pro 1854, S. 54.)

Polizei-Verordnung.

Mit Bezug auf die §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und unter Hinweisung auf die Instruktion über die Aufnahme und polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge vom 11. v. M. sub 1 Litt e, Amtsblatt pro 1854 No. 4, S. 23 bestimmen wir hiermit:

daß Einwohner, welche polnische Flüchtlinge unangemeldet bei sich aufnehmen, mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr., im Unvermögensfalle mit Gefängnißhaft bis zu 14 Tagen zu bestrafen sind.

Haben sich Personen, welche Kleinhandel mit Getränken, Schank oder Gastwirthschaft betreiben, eines Vergehens dieser Art nach erfolgter Verurtheilung zum zweiten Mal schuldig gemacht, so wird ihnen die Verlängerung der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe dieses Gewerbes versagt werden.

In den Kreisen Thorn, Strassburg, Löbau, Culm und Graudenz, mit Ausschluß derjenigen Ortschaften des letzteren Kreises, in welchen das

Ostpr. Provinzialrecht gilt, hat es bei den Strafbestimmungen der Verordnung vom 20. November 1846, Amtsblatt pro 1951, S. 265, sein Bewenden.

Marienwerder, den 20. Februar 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 29. November 1871. No. 15, 465 D. P.

Der Herr Minister des Innern hat unter dem 11. d. Mts. No. $\frac{11. 6429. de 70}{3847 \quad 71}$ wegen der Behandlung der Russisch-Polnischen Ueberläufer die nachstehende Bestimmung getroffen:

1. Jeder ohne Legitimation übergetretene Russisch-Polnische Unterthan bedarf für den Aufenthalt in Preußen der ausdrücklichen Genehmigung. Da diese selbstverständlich nur für so lange ertheilt werden kann, als der Aufenthalt der Betreffenden den diesseitigen Interessen nicht zuwiderläuft, ist dieselbe unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auszusprechen.
2. Der Aufenthaltsgestattung soll — vorbehaltlich der Entscheidung auf etwaige an den Herrn Minister des Innern gerichtete Beschwerden — von dem Oberpräsidenten derjenigen Provinz ertheilt werden, in welcher der Uebergetretene seinen Aufenthalt genommen hat oder zu nehmen beabsichtigt.
3. Die Landräthe und Ortspolizeibehörden der Grenzkreise haben dafür Sorge zu tragen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß der Uebertritt von Russisch-Polnischen Unterthanen sofort zu ihrer Kenntniß gebracht wird. In gleicher Weise haben auch die übrigen Landräthe und Ortspolizeibehörden streng darüber zu wachen, daß ohne die erforderliche Gestattung kein Ueberläufer seinen Aufenthalt in ihrem Bezirke nimmt.
4. Bezüglich aller in die diesseitigen Kreise übertretenden, beziehungsweise dort ihren Aufenthalt nehmenden Russisch-Polnischen Unterthanen haben die Landräthe die Entscheidung des Oberpräsidenten darüber nachzusehen, ob der Aufenthalt — sei es innerhalb einer bestimmten Gemeinde, eines Kreises oder innerhalb der ganzen Provinz zu gestatten und an welche Einschränkungen etwa diese Erlaubniß zu knüpfen ist.

Die deshalben Berichte sollen der Regel nach für jeden einzelnen Fall, unter Beifügung der über die persönlichen Verhältnisse der übergetretenen, so wie über die Umstände und Gründe des Uebertritts aufzunehmenden Verhandlungen und aller sonstigen Ausweise, besonders erstattet werden. Nur hinsichtlich solcher Uebergetretenen, welche zweifellos unverdächtig sind und dem ländlichen

Arbeiterstände angehören, soll die Zusammenfassung der einzelnen Fälle in periodisch zu erstattende Collectivberichte zulässig sein.

5. Dem Uebertritte solcher Russisch-Polnischen Ueberläufer e. c. t. nach Preußen, welche sich als Bettler, Landstreicher oder sonst als lästige, beziehungsweise gefährliche Personen darstellen, ist von vornherein mit allen zulässigen Mitteln entgegenzutreten. Falls der Uebertritt selbst jedoch nicht verhindert werden kann, sollen die Ortspolizeibehörden und die Gensdarmen ermächtigt sein, derartige Personen auch nach ihrem Uebertritte alsbald über die Grenze zurückzuweisen, beziehungsweise zurückschaffen zu lassen. Von einer solchen Zurückweisung über die Grenze dürfen jedoch solche Personen nicht betroffen werden, welche einer der vorbezeichneten Kategorien nicht angehören, beziehungsweise schon einen Wohnort im Inland besitzen. Für alle Fälle, in welchen die Zurückweisung des betreffenden Ueberläufers über die Grenze nach Lage der obwaltenden Umständen nicht unbedenklich geboten beziehungsweise zulässig erscheint, soll zunächst die Entscheidung des Landraths eingeholt werden, welcher erforderlichen Falls selbst nähere Anweisung über das einzuschlagende Verfahren vom Oberpräsidenten zu erbitten hat.

Indem ich Euer von den vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß setze, veranlasse ich Sie, hiernach für die Folge zu verfahren, auch die Ortspolizeibehörden und das Aufsichtspersonal mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Die an mich zu richtenden Anträge wegen Ertheilung der Aufenthaltsgestattung an Russisch-Polnische Ueberläufer sind in tabellarischer Form und in doppelter Ausfertigung nach dem anliegenden Formulare,

Lau- fende Nr.	Nr. des Kreis- verzeich- nisses.	Zu- und Vornamen	Stand u. Gewerbe	a. Ge- burtsort und Kreis b. letzterer Wohnort u. Kreis	Jahr u. Tag der Geburt	Zeitpunkt und Ort des Ueber- tritts
Gewähl- ter Auf- enthalts- ort	Angabe der Be- richtsan- lagen	Antrag des Kreisland- raths ins besondere auch ob Einschränkungen der Aufenthaltsgestattung u. welche für erforderlich gehalten werden			Entscheidung des Ober- Präsidenten	

unter Beifügung der Verhandlungen einzureichen. Die eine Ausfertigung wird dann mit der von mir getroffenen Entscheidung versehen und zurückgesandt werden. Begleitberichte sind der Regel nach nicht erforderlich.

Die Anträge bezüglich der unverdächtigen, dem ländlichen Arbeiterstande angehörigen Ueberläufer, deren Zusammenfassung zulässig ist (s. oben No. 4, Absatz 2), sind zu Anfang eines jeden Vierteljahres mittelst gemeinschaftlichen tabellarischen Berichts worin dieselben unter fortlaufenden Nummern aufzuführen, zu stellen. Zu dem zu Anfange des Jahres 1872 hiernach zu erstattenden Berichte haben alle diejenigen Ueberläufer Aufnahme zu finden, welche sich zur Zeit in dem Kreise aufhalten, ohne bis jetzt Aufenthaltsgestattung erlangt zu haben.

Ueber die im Inlande auf Grund der schon früher ertheilten oder demnächst bewilligt werdenden Aufenthaltsgestattungen sich aufhaltenden Russisch-Polnischen Ueberläufer ist in jedem Kreise ein Verzeichniß aufzustellen, welches nachdem bisher in Gemäßheit des § 2, c. der Instruktion vom 11. Januar 1854 benutzten Formulare, nöthigenfalls unter angemessener Abänderung derselben, zu führen und in welchem stets Datum und Nummer meiner Genehmigung einzutragen ist.

Der Wirkliche Geheime-Rath und Oberpräsident.
v. Horn.

G e w e r b e.

a. Bezüglich der Fleischer.

(Amtsblatt pro 1829, S. 52).

Das Verbot wegen des Aufblasens des Fleisches bei Schlächtern betreffend.

Es ist mehreren gemachten Anzeigen zufolge seit kurzem bei den Schlächtern die üble Gewohnheit eingerissen, das Fleisch, um ihm ein besseres Ansehen zu geben, aufzublasen. Da dies ekelhaft und auch polizeiwidrig ist, so wird solches hiermit von neuem und bei einer Polizeistrafe von 2 bis 5 Thalern untersagt.

Die Königl. Landraths-Aemter und die Magistrate werden daher angewiesen, darauf zu halten, daß diesem Verbot pünktlich nachgelebt werde.

Marienwerder, den 2. Februar 1829.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

b. Transport des Schlachtviehes.

(Amtsblatt pro 1874, S. 271.)

Zur Erreichung einer größeren Schonung des Schlachtviehes bei

Transporten verordnen wir hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks was folgt:

§ 1.

Bei Beförderung des Schlachtviehes, welche nach wie vor mittelst Leitens, Treibens, Tragens und Fahrens erfolgen kann, ist jede rohe Behandlung der Thiere, insbesondere das unnöthige Hegen mit Hunden, Zerren an Leitseilen, Prügeeln mit Knütteln, Stoßen mit Füßen und Fäusten zu unterlassen.

§ 2.

Fleischer und Viehhändler dürfen beim Transporte mittelst Fuhrwerks nur solche Thiere knebeln (durch Zusammenbinden der Beine fesseln), welche bei freier Bewegung wegen ihrer notorischen Bössartigkeit die öffentliche Sicherheit gefährden könnten.

Die von ihnen zu diesem Zwecke benutzten Fuhrwerke müssen so geräumig sein, daß die Thiere ohne gepreßt zu werden, neben einander stehen oder liegen können. Für geknebeltes Vieh ist eine starke Unterlage von Stroh oder anderem weichen Material zu beschaffen; auch sind die Thiere beim Ein- und Ausladen zu heben, nicht zu werfen.

Der Transport mittelst Schubkarren ist untersagt.

Am Raum ist zu rechnen:

- 1 Quadratmeter auf 2 Kälber,
- 1 Quadratmeter auf 3 Schafe,
- 2 Quadratmeter auf 3 Schweine gewöhnlicher Art.

§ 3.

Den Producenten, welche ein oder einige Stücke Schlachtvieh zum Verkauf bringen, soll beim Wagentransporte die Knebelung zwar allgemein nachgelassen sein, sie haben hierbei, wie überhaupt, jede rohe Behandlung den Thiere zu unterlassen, insbesondere dieselben in der Weise auf dem Wagen unterzubringen, daß sie auf Stroh nicht auf, sondern neben einander so liegen, daß die Köpfe nicht aus dem Wagen hinaus frei in der Luft hängen. Gleiches gilt beim Transport auf Schubkarren.

§ 4.

Bullen müssen bei allen Transporten mit einer Blende (Klappe) vor den Augen versehen und an den Füßen in üblicher Weise gefesselt werden, um das Durchgehen zu verhindern. Für jedes Thier müssen mindestens 2 kräftige Begleiter gestellt werden.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, soweit sie nicht auf Grund des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe nach

sich ziehen, mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Marienwerder, den 21. Dezember 1874.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

c. Bezüglich der Auswanderungs-Unternehmer.

(Amtsblatt pro 1858, S. 24.)

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Kanalböten etc., sowie das Anbieten solcher Billets und das Ausgeben von Empfehlungen gewisser, in dem Einwanderungslande zu benutzender Beförderungsmittel, allgemein bei 1 bis 10 Thlr. Strafe hierdurch untersagt.

Die Auswanderungs-Unternehmer und Agenten haben bei Uebertretung dieser Bestimmung auf Erneuerung ihrer Conzessionen keine Aussicht.

Marienwerder, den 1. Februar 1858.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Anmerk. Vergl. § 6 der Gew.-Ord. für den Nord. Bund.

d. Bezüglich der Gast- und Schankwirthschaften und der Tanzbelustigungen.

(Amtsblatt pro 1838, S. 15.)

Die häufigen Unglücksfälle, welche trunkenen Personen auf den öffentlichen Straßen widerfahren und die polizeilichen Excesse, welche durch sie häufig herbeigeführt werden, veranlassen uns, die Polizeibehörden des Departements darauf aufmerksam zu machen, daß es ihre Pflicht ist, keinen Betrunknen, dessen Zustand von der Art ist, daß er seiner Sinne nicht mehr mächtig erscheint, weder in den Städten noch auf dem platten Lande auf den Straßen und Wegen zu dulden. Solche Personen müssen vielmehr, da wo sie angetroffen werden, sofort arretirt und bis zu ihrer erfolgten Ausnüchterung in polizeilichem Gewahrsam behalten, zugleich müssen aber sogleich bei ihrer Einlieferung der Ort, wo sie aufgefunden, als die Umstände, aus denen ihre bis zur Bewußtlosigkeit gesteigerte Trunkenheit hervorging, kurz registrirt werden, um jeden Schein eines willkürlichen Verfahrens zu vermeiden. Um jedoch die Gelegenheit und

Veranlassung zu den durch trunkene Personen angerichteten Unglücksfällen und der Verlegung und Abstumpfung des sittlichen Gefühls durch ihr öffentliches Erscheinen, soweit dies durch polizeiliche Anordnungen zulässig ist, zu beseitigen, bestimmen wir ferner:

„daß kein Verkäufer von Branntwein und anderen hitzigen Getränken einem schon Angetrunkenen noch mehr geistige Getränke verabreichen darf, so wie, daß jeder Verkäufer solcher Getränke verpflichtet ist, Personen, denen er gestattet hat, sich an geistigen Getränken zu übernehmen, bis zur Rückkehr der Besinnung in seinem Hause zu behalten und auf diese Weise das Publikum gegen das öffentliche Umhertreiben eines Betrunknen, so wie gegen die damit nur zu oft verbundenen Excesse sicher zu stellen, mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß jede Uebertretung dieser Anordnungen mit einer zur Orts-Armen-Kasse fließenden Geldstrafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. und im Wiederholungsfalle mit der sofortigen Entziehung der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe ihres Gewerbes unnachsichtlich bestraft werden wird.“

Frdem wir die Polizeibehörden des Departements zu einer wirklichen Kontrolle und Handhabung dieser Anordnung verpflichten, weisen wir dieselben namentlich an, die Gensdarmen und executiven Beamten mit vollständiger Anweisung über die Ausführung zu versehen, ferner dafür zu sorgen, daß der Inhalt dieser Verordnung durch jeden Ortsvorstand sowohl zur Kenntniß der Gemeinde, als insbesondere auch des Gesindes und der einzelnen Schank- und Gastwirthe, sowie der übrigen mit Getränke handelnden Personen gebracht wird, so wie endlich auch daß, wenn eine betrunkene Person verhaftet worden, vor ihrer Entlassung durch ihre Vernehmung der Ort, wo sie sich in diesen Zustand versetzt hat, festzustellen und demgemäß gegen diejenigen nach aller Strenge verfahren werden wird, welche obigen Anordnungen zuwider gehandelt haben.

Marienwerder, den 18. Januar 1838.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Auszug aus dem Amtsblatt pro 1843, S. 56.)

Zur Steuerrung des übermäßigen Branntweintrinkens wird mit höherer Genehmigung hierdurch angeordnet:

- 1) daß diejenigen Schankwirthe, welche einem von der Ortspolizeibehörde ihnen als Trunkenbold bezeichneten Individuo Branntwein zu verabreichen fortfahren, oder demselben auch nur den Aufenthalt in der Gaststube verstaten, in eine Polizeistrafe von 2—5 Thalern genommen, und bei wiederholt bewiesener Nachlässigkeit gegen die in dieser Beziehung auferlegten Pflichten mit Entziehung der Gewerbs-Concession bestraft werden sollen,
- 2) daß da, wo ein Bedürfniß guten Biers bemerkbar wird, und ein solches im Bereiche ist, den Schankwirthen von der Polizeibehörde

die Verpflichtung auferlegt werden mag, solches jederzeit zum Ausschank bereit zu halten, widrigenfalls sie, wenn darüber, daß dies von ihnen nicht geschehen, wiederholentlich Beschwerde geführt würde, die Versagung der Concessionsverlängerung zu gewärtigen haben.

Marienwerder, den 24. Februar 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Anmerk. Oeffentliche Bekanntmachung der Trunkenbolde darf nicht stattfinden; auch nicht durch Aushang der Namen in den Schänken.

(Amtsblatt No. 13 pro 1832.)

Verordnung der Königl. Regierung: die Schließung der Schankhäuser.

Von den Lokalpolizeibehörden des hiesigen Departements ist bei Bestimmung der Tageszeit zur Schließung der Schankhäuser, sowohl auf dem Lande als in den Städten bisher keineswegs gleichmäßig verfahren worden. Der Erlaß allgemeiner Vorschriften stellt sich daher als nöthig dar, und es werden letztere mithin wie folgt hierdurch ertheilt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

- 1) die Schankhäuser in den Städten und auf dem Lande sollen von jetzt ab ohne Unterschied der Jahreszeit stets um 10 Uhr Abends geschlossen und nach dieser Zeit keine Gäste geduldet werden, und wird der hinsichtlich der letztern bisher an einigen Orten stattgehabte Unterschied zwischen selbstständigen Personen, und denjenigen, welche dem Stande der Dienstboten, Gefellen und Lehrlinge angehören, hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

Eine Abweichung von dieser Regel darf nur ausnahmsweise und auf besonderes Ansuchen, mit ausdrücklicher Genehmigung der Lokal-Polizeibehörden stattfinden.

- 2) Ohne eine gleiche Genehmigung darf niemals in Schankhäusern Tanzmusik gehalten werden. Für die Erlaubniß hiezu soll zur Ortsarmenkasse jedesmal ein von der Ortspolizeibehörde ein für allemal zu bestimmender Beitrag entrichtet werden.
- 3) Wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften ad 1 und 2 wird der Gastwirth zum ersten Male mit 1 Thlr., zum zweiten Male mit 5 Thlr., beim dritten Kontraventionsfalle aber mit Unterjagung des ferneren Gewerbebetriebes bestraft werden.
- 4) Die Polizeibehörden haben auf die Aufrechterhaltung dieser Vorschriften zu wachen und sowohl die Wirthshäuser oft zu revidiren, als auch, wenn die Gäste sich nicht zu rechter Zeit entfernen wollen, auf Anzeige der Wirths, thätige Hülfe zu leisten,

Im Unterlassungsfalle wird die resp. Behörde zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Marienwerder, den 17. März 1832.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

Anmerk. 1. Die von den Ortsbehörden zu ertheilenden Erlaubnißscheine zum Halten von Tanz-Lustbarkeiten unterliegen der Stempelpflichtigkeit. In der Regel ist dazu ein Stempel von 15 Sgr. zu verwenden; es kann aber auch der niedrigere Stempel von 5 Sgr. verwendet werden, wenn die Verhältnisse des Empfängers, oder die Geringfügigkeit des Gegenstandes die Ausnahme begründen.

(Resc. des Gener.-Directors der Steuern v. 17. Mai 1862).

Anmerk. 2. Es werden überdies alle gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, welche die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten zu Armenzwecken vorschreiben. Die Befugniß der Gemeindebehörden, die Einführung oder Forterhebung solcher Abgaben nach Maaßgabe der Gemeinde Verfassungsgeetze zu beschließen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

(Schluß-Satz des § 74 des Armenpflege-Ges. v. 8. März 1871.)

(Amtsblatt pro 1850, S. 265.)

Polizei-Verordnung.

Durch die Amtsblattsverordnung vom 17. März 1832 ist bestimmt worden, daß ohne polizeiliche Genehmigung in Schankhäusern niemals Tanzmusik gehalten werden soll, bei einer Strafe von 1 bis 5 Thln.

Da jedoch diese Vorschrift häufig dadurch umgangen wird, daß dergleichen öffentliche Tanzvergüügungen in Privathäusern veranstaltet werden, so bestimmen wir hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

„Zu allen im Departement stattfindenden Tanzvergüügungen, welche in Privatllokale für gemeinschaftliche Rechnung der Teilnehmer veranstaltet oder zu welchen außer den von dem Gastgeber eingeladenen Personen andere Personen gegen Bezahlung zugelassen werden, hat Jeder, welcher ein solches Tanzvergüügen veranstaltet, vorher die polizeiliche Erlaubniß einzuholen, im Unterlassungsfalle aber eine Geldbuße bis zu 5 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.“

Marienwerder, den 4. August 1850.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1859, S. 278.)

In Folge höherer Anordnung finden wir uns veranlaßt, unsere

Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 4. August 1850 und vom 9. Dezember 1851, das Halten von öffentlichen Tanzlustbarkeiten betreffend, dahin zu modifiziren, daß Tanzlustbarkeiten, welche von Privat- oder sogenannten geschlossenen Gesellschaften gegen Erhebung eines Eintrittsgeldes veranstaltet werden, als öffentliche nur dann betrachtet werden sollen, wenn die Gesellschaft eben zu dem Zweck, die Tanzlustbarkeit zu veranstalten, zusammentritt, nicht aber wenn sie bereits anderweitig besteht und die Tanzlustbarkeit für ihre Mitglieder und etwaigen Gäste derselben nur gelegentlich neben den Zwecken, welche sie sonst verfolgt, wenn auch gegen besonderes Eintritts- und Tanzgeld veranstaltet.

Dies wird den Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks zur Nachachtung eröffnet, mit dem Bemerkten, daß die übrigen Bestimmungen der vorgenannten Polizei-Verordnungen nach wie vor in Kraft bleiben.

Marienwerder, den 21. Dezember 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1878, S. 172.)

Polizei-Verordnung

über das Verhalten der Gast- und Schankwirths und ähnlicher Gewerbetreibenden gegen die ihre Lokale besuchenden Schüler der öffentlichen Lehranstalten.

Auf Grund der §§ 76—78 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 (Ges. S. S. 335) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Westpreußen für den Umfang des Regierungsbezirks **M a r i e n w e r d e r**, was folgt:

Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark werden bestraft:

Inhaber von Gast- und Schankwirthschaften, von Konditoreien, Restaurants und öffentlichen Vergnügungs-Lokalen, welche Schüler öffentlicher Lehranstalten jeder Art, sofern sich dieselben nicht in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer befinden oder die Genehmigung des Vorstehers der Lehranstalt, welcher sie angehören, zum Besuche des bezüglichen Lokals nachgewiesen haben, in ihren, dem Publikum geöffneten Räumen verweilen lassen oder ihnen Speisen und Getränke verabreichen.

Danzig, den 24. Juni 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

(gez.) Staatsminister A c h e n b a c h.

(Amtsblatt pro 1879, S. 258.)

Polizei-Verordnung,

betreffend die Veranstaltung musikalischer und deklamatorischer Vorträge in öffentlichen Lokalen.

Auf Grund der §§ 76—78 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen zc. vom 29. Juni 1875 (Ges. S. S. 335) in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Westpreußen für den Umfang dieser ganzen Provinz, was folgt:

§ 1. Gast- und Schankwirthe, welche in den zu ihrem Wirthschaftsbetriebe dienenden Räumen dramatische, deklamatorische, musikalische, pantomimische, plastische oder akrobatische Vorstellungen selbst veranstalten oder deren Veranstaltung zulassen, bedürfen hierzu einer ortspolizeilichen Erlaubniß, ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Konzession für Schauspiel-Unternehmungen.

§ 2. Diese Erlaubniß ist mindestens 24 Stunden vor der beabsichtigten Vorstellung nachzusuchen. Dem Antrage müssen Abdrücke oder Abschriften der zur Aufführung oder zum Vortrage bestimmten Stücke, Lieder, Gedichte bezw. die Textbücher und bei mimischen und plastischen Vorstellungen Beschreibungen des Gegenstandes derselben beigefügt werden.

Abweichungen von diesen Programmen, insoweit sie nicht von der Polizeibehörde ausdrücklich genehmigt oder angeordnet werden, sind verboten.

Bei der Aufführung ist allen besonderen Vorschriften, von deren Erfüllung die Ortspolizeibehörde im einzelnen Falle die Ertheilung der Erlaubniß abhängig gemacht hat, genau zu entsprechen.

Die darstellenden Personen haben sich, soweit sie nicht ortsangehörig sind, bezüglich ihrer Unbescholtenheit und Führung der Ortspolizeibehörde gegenüber in genügender Weise zu legitimiren.

§ 3. Die Vorstellungen dürfen nicht vor 7 Uhr Abends beginnen und müssen spätestens um 11 Uhr Abends beendigt sein, sofern die Ortspolizeibehörde nicht eine frühere Stunde für den Schluß festgesetzt hat.

§ 4. Diejenigen Personen, welche bei den Aufführungen mitwirken, müssen sich in einem vom Publikum getrennten Raum, welcher als solcher durch eine Erhöhung, Barriere oder in einer sonstigen, von der Polizei als genügend anerkannten Weise kenntlich gemacht ist, aufhalten. Das Betreten dieses Raumes ist dem Publikum untersagt.

Weibliche Mitglieder des die Aufführung veranstaltenden Personals dürfen sich aus demselben zu dem Zwecke, um mit dem Publikum zu verkehren, insbesondere auch, um Geldbeträge einzusammeln, nicht entfernen.

§ 5. Der Besuch der in den § 1 bezeichneten Vorstellungen ist Kindern unter 15 Jahren, auch wenn sie sich in Begleitung erwachsener Personen befinden, verboten, anderen jugendlichen Personen, so lange

sie noch eine Schule besuchen, nur in Begleitung ihrer Angehörigen reiferen Alters gestattet. Verantwortlich für Uebertretungen sind die einführenden Personen, sowie die Gast- und Schankwirthe.

§ 6. Öffentliche Vorlesungen, Konzerte und Darstellungen, bei welchen ein höheres Interesse der Wissenschaft oder Kunst obwaltet, fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung.

§ 7. Unbeschadet der Befugniß der Ortspolizeibehörde, bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung eine jede Vorstellung zu inhibiren oder aufzuheben, wird jedes Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften der §§ 1—6 mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft. Dieselbe Strafe trifft die Darsteller, welche bei einer ohne polizeiliche Erlaubniß veranstalteten Vorstellung mitgewirkt haben.

Danzig, den 9. August 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

v. Ernsthausen.

e. **Bezüglich der Trödler, Pfandleiher, Wanderlager &c.**

(Amtsblatt pro 1870, S. 113).

Unter Bezugnahme auf die von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach Maßgabe des § 38 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 erlassenen Vorschriften und auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Regierungsbezirks hierdurch Nachstehendes verordnet.

§ 1.

Wer mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten, oder gebrauchter Wäsche Handel, oder mit altem Metallgeräth oder Metallbruch Kleinhandel treibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema angelegtes, durchweg mit Seitenzahlen versehenes und von der Ortspolizeibehörde gestempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen und die nach den einzelnen Rubriken erforderlichen Eintragungen in dasselbe deutlich zu bewirken, auch jeden einzelnen Gegenstand mit einer der laufenden Nummer entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

Das Geschäftsbuch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden, namentlich dürfen darin keine Rasuren vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§ 2.

Vor Abschluß eines jeden Einkaufs hat der Gewerbetreibende

(Trödler) sich darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist. Stellt sich dabei der Verdacht heraus, daß letzterer auf unredlichem Wege erworben sein möchte, so ist der Trödler verpflichtet, denselben anzuhalten und an die Polizeibehörde abzuliefern. Letzteres gilt insbesondere auch von denjenigen Gegenständen, von welchen der Trödler durch polizeiliche Bekanntmachung oder sonstige amtliche Mittheilung Kenntniß erhält, daß sie dem Eigenthümer durch ein Vergehen oder Verbrechen, oder durch Verlieren abhanden gekommen sind.

§ 3.

Gegenstände, von denen der Trödler erfahren hat, daß sie mit Menschen oder Thieren in Berührung gekommen sind, welche an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen nur angekauft werden, nachdem sich der Trödler überzeugt hat, daß dieselben vorschriftsmäßig desinfiziert worden sind.

§ 4.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Tlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, bestraft.

Marienwerder, den 1. Juni 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

S c h e m a

für das von den Trödlern zu führende Geschäftsbuch.

Kauf. Nr.	Gegenstand	Tag des Ankaufs	Name, Stand und Wohnort des Verkäufers	Einkaufspreis		Tag des Verkaufs		Verkaufspreis		Bemerkungen
				Tgl	Sg. pf.	Tgl	Sg. pf.	Tgl	Sg. pf.	

(Amtsblatt pro 1878, S. 70.)

Polizei-Verordnung

betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher.

Auf Grund §§ 76—78 der Provinzial-Ordnung vom 24. Juni 1875 (Ges. S. S. 335) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des

Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Preußen was folgt:

§ 1.

Jeder Pfandleiher ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Pfandleihbuches verpflichtet.

Das Pfandleihbuch muß dauerhaft gebunden, am Rücken mit einem starken Faden durchzogen, durchweg mit Seitenzahlen und mit den im § 2 bezeichneten Rubriken versehen sein, und bevor es in Gebrauch genommen wird, der Polizeibehörde zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden. —

In dem Pfandleihbuch dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch dürfen Eintragungen in demselben unleserlich gemacht werden. Das Pfandleihbuch selbst darf ohne polizeiliche Erlaubniß weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§ 2.

Jedes abgeschlossene Geschäft ist in das Pfandleihbuch deutlich, vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintragsvermerk muß nach Rubriken enthalten:

- 1) die laufende Nummer des Pfandstücks,
- 2) Namen, Stand und Wohnung des Verpfänders,
- 3) die Art und Weise, wie sich derselbe legitimirt hat,
- 4) die Beschreibung des Pfandstücks,
- 5) den Betrag des Darlehens,
- 6) die Werthtaxe des Pfandstücks,
- 7) Jahr und Tag des vollzogenen Geschäfts,
- 8) den verabredeten Tag der Wiedereinlösung des Pfandstücks,
- 9) den bedungenen Betrag der monatlichen Zinsen.

Das Pfandleihbuch muß, außer den vorstehend bezeichneten neun Rubriken, noch solche enthalten für:

- 10) den Hinweis auf die laufende Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Pfandvertrages eingegangen ist,
- 11) den Tag der geschehenen Einlösung des Pfandstücks,
- 12) Bemerkungen.

Jedes Pfandstück ist vom Pfandleiher mit einer der laufenden Nummer (Eintragung der Rubrik) entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

Anmerk. Vergl. § 6 des Ges. v. 17. März 1881. G. S. S. 255.

§ 3.

Der Pfandleiher ist schuldig dem Verpfänder über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung

(Pfandschein) auszustellen, welche mit dem betreffenden Eintragungsvermerke im Pfandbuche wörtlich übereinstimmen muß, anderweite Zusätze und Bemerkungen aber nicht enthalten darf.

§ 4.

In dem Geschäftsfokale des Pfandleihers muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung und eine von der Polizeibehörde beglaubigte Zinstabelle aushängen.

Auch müssen die in dem Pfandleihbuch verzeichneten Gegenstände in einem besonderen Raum oder Behältnisse, getrennt von allen anderen, Gegenständen aufbewahrt werden.

§ 5.

Alle ihm zugehenden amtlichen Benachrichtigungen über verlorene oder durch ein Verbrechen oder Vergehen dem Eigenthümer entfremdete Gegenstände hat der Pfandleiher, nach der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren und den kontrollirenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§ 6.

Wird der Pfandvertrag verlängert, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelt. Es ist daher unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf die alte Eintragung (Rubrik 10) eine neue Eintragung in das Pfandbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheines nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 vorzunehmen.

§ 7.

Bei Einlösung des Pfandes muß der Pfandleiher dem Vorzeiger des Pfandscheines (§ 3), sobald dieser es verlangt, eine mit seiner Unterschrift versehene und den Betrag der erhobenen Zinsen, sowie den Zeitraum für welchen dieselben berechnet worden sind, enthaltende Quittung übergeben. Der Tag der geschehenen Einlösung ist bei der Eintragung (Rubrik 11) zu vermerken.

§ 8.

Die Polizeibehörde ist befugt und verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, so oft sie es für nothwendig erachtet, einer Revision zu unterwerfen.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden

sofern sie nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens bilden, in Gemäßheit des § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 10.

Hinsichtlich der öffentlichen städtischen Leihanstalten bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

Königsberg, den 7. März 1878.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime-Rath.

v. Horn.

(Amtsblatt pro 1878, S. 71.)

Polizei-Verordnung.

betreffend den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler.

Auf Grund der §§ 76 bis 78 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 (Ges. S. S. 235) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 256) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Preußen was folgt:

§ 1.

Jeder Inhaber eines Rückkaufsgeschäfts, sowie derjenige, welcher sonst gewerbmäßig Rückkaufsgeschäfte macht, ist zur ordnungsmäßigen Führung eines Geschäftsbuchs verpflichtet.

Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, am Rücken mit einem starken Faden durchzogen, durchweg mit Seitenzahlen und mit dem in § 2 bezeichneten Rubriken versehen sein und bevor es in Gebrauch genommen wird, der Polizeibehörde zu Prüfung und Beglaubigung vorgelegt werden.

In dem Geschäftsbuch müssen weder Rasuren vorgenommen noch dürfen die Eintragungen in demselben unleserlich gemacht werden. Das Geschäftsbuch selbst darf ohne polizeiliche Erlaubniß weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

§ 2.

Jedes abgeschlossene Geschäft ist in das Geschäftsbuch deutlich vollständig und wahrheitsgetreu einzutragen.

Der Eintragungsvermerk muß nach Rubriken enthalten :

- 1) die laufende Nummer des unter der Bedingung des Rückkaufs angekauften Gegenstandes,
- 2) Namen, Stand und Wohnung des Verkäufers,
- 3) die Art und Weise, wie sich derselbe legitimirt hat,
- 4) die Beschreibung des angekauften Gegenstandes,
- 5) den Betrag des Ankaufspreises,
- 6) die Werthtaxe des Gegenstandes,
- 7) Jahr und Tag des vollzogenen Geschäfts,
- 8) Angabe des Tages, bis zu welchem das Rückkaufsrecht eingeräumt ist,
- 9) Den bedungenenen Betrag des Rückkaufspreises.

Das Geschäftsbuch muß außer den vorstehend bezeichneten neun Rubriken noch solche enthalten für

- 10) den Hinweis auf die laufende Nummer, unter welcher eine Verlängerung des Rückkaufsrechtes eingetragen ist,
- 11) den Tag des vollzogenen Rückkaufs oder anderweiten Verkaufs durch den Rückkaufshändler,
- 12) den Erlös aus dem Rückkauf oder Verkauf,
- 13) Bemerkungen.

Jeder unter der Bedingung des Rückkaufs angekaufte Gegenstand ist vom Geschäftsinhaber mit einer der laufenden Nummer (Eintragung in Rubrik 1) entsprechende Bezeichnung zu versehen.

§ 3.

Der Inhaber eines Rückkaufsgeschäftes, oder wer sonst gewerbmäßig Rückkaufsgeschäfte macht ist verpflichtet, dem Verkäufer über das vollzogene Geschäft eine mit seiner Namensunterschrift versehene Bescheinigung (Rückkaufsschein) auszustellen, welche mit dem betreffenden Eintragungsvermerk im Geschäftsbuche wörtlich übereinstimmen muß, anderweite Zusätze und Bemerkungen aber nicht enthalten darf.

§ 4.

In dem Lokal, in welchem das Rückkaufsgeschäft betrieben wird, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung aushängen. Auch müssen die Gegenstände, welche in dem Geschäftsbuche als angekauft verzeichnet sind, in einem besonderen Raume oder Behältnisse, getrennt von allen anderen Gegenständen, aufbewahrt werden.

§ 5.

Der Inhaber eines Rückkaufsgeschäftes, oder wer sonst gewerbmäßig Rückkaufsgeschäfte macht, hat alle ihm zugehenden amtlichen Be-

nachrichtigungen über verlorene oder durch ein Verbrechen oder Vergehen dem Eigenthümer entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren, und den controllirenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzulegen.

§ 6.

Wird der Rückkaufvertrag verlängert, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um ein neues Geschäft handelte. Es ist daher unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf die alte Eintragung (Rubrik 10) eine neue Eintragung in das Geschäftsbuch und die Ausfertigung eines neuen Rückkaufsscheines nach den Vorschriften der §§ 2 und 3 vorzunehmen.

§ 7.

Beim Rückkaufe des unter der Bedingung eines solchen angekauften Gegenstandes muß der Geschäftsinhaber dem Vorzeiger des Rückkaufsscheines, (§ 3) sobald dieser es verlangt, eine mit seiner Unterschrift versehene und den Betrag des Unterschiedes zwischen dem An- und Rückkaufspreise, sowie den Zeitraum, für welchen das Aufgeld berechnet worden ist, enthaltende Quittung übergeben. Der Tag des stattgehabten Rückkaufs ist bei der Eintragung (Rubrik 11) zu vermerken.

§ 8.

Die Polizeibehörde ist befugt und verpflichtet, den Geschäftsbetrieb der Rückkaufshändler, sowie derjenigen, welche sonst gewerbmäßig Rückkaufsgeschäfte machen, so oft sie es für nothwendig erachtet, einer Revision zu unterwerfen.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern sie nicht den Thatbestand eines Verbrechens oder eines Vergehens bilden, in Gemäßheit des § 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich vom 26. Februar 1876 mit Geldbuße bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Königsberg, den 7. März 1878.

Der Oberpräsident, Wirkliche Geheime-Rath.

v. Horn.

(Amtsblatt 1879, S. 270.)

Polizei-Verordnung, betreffend die Wanderlager.

Auf Grund der §§ 76 bis 78 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen *rc.* vom 29. Juni 1875 (Gesetzl. S. S. 335) in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzl. S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Westpreußen für den Umfang der ganzen Provinz was folgt:

§ 1.

Die Inhaber von Wanderlagern dürfen öffentliche Ankündigungen ihrer Waaren nur unter dem in ihrem Legitimationscheine aufgeführten Namen mit Hinzufügung der Angabe des Wohnortes erlassen.

Sie sind verpflichtet, einen ihrer Namen und Wohnort in deutlicher Schrift enthaltenen Aushang vor ihrem Geschäftslokale an einer für Jedermann sichtbaren Stelle anzubringen.

Als Wanderlager werden diejenigen Unternehmungen angesehen, bei welchen außerhalb des Wohnortes des Urnehmers und außer dem Meß- und Marktverkehr vor einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Zimmer, Schiff und dergl.) aus Waaren vorübergehend feilgehalten werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit einer Geldstrafe von zehn bis dreißig Mark bestraft.

Danzig, den 15. August 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

In Vertretung:

(gez.) von Saltzwedel,

Anmerk. Dazu Vergl. Ges. v. 27. Febr. 1880 bet. die Besteuerung der Wanderlager. Anweisung z. Ausführung d. Ges. Extr.-Beil. z. Amtsblatt Nr. 15 p. 1880.

f. Bezüglich des Verkehrs mit Arzneiwaaren, Giften *rc.*

(Amtsblatt pro 1870 S. 123.)

Auf den Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Regierungsbezirks ver-

ordnet, daß Diejenigen, welche das Gewerbe als Kammerjäger betreiben, bei dem Gewerbebetrieb folgende Vorschriften zu beobachten haben.

- 1) Die Giftstoffe müssen in verschlossenen Räumen, und unter Beobachtung der den Apothekern für diesen Zweck gegebenen Vorschriften aufbewahrt werden, und die Büchsen, deren die Kammerjäger sich zum Aufbewahren und zum Transporte der Gifte bedienen, von fester, nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen und mit der Aufschrift: „Gift,“ sowie mit drei Kreuzen (†††) bezeichnet sein.
- 2) Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechslung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Haustiere zulassen, geführt und angewandt werden, sie müssen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehen, Geruch und Geschmack haben. Andere Mischungen als ein mit Kienruß und Saftgrün gemischtes Arsenik-Präparat dürfen nur mit Genehmigung der Kreis-Medizinalbehörde angewendet werden.
- 3) Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder Haustiere keinen Schaden nehmen können.
- 4) Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen.
- 5) Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 Thlrn., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, bestraft.

Marienwerder, den 4. Juni 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt 1879, S. 267.)

Polizei-Berordnung,

betreffend den Verkehr mit Giftwaaren.

Auf Grund der §§ 76—78 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen *z.* vom 29. Juni 1875 (Ges. S. S. 335) in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Westpreußen für den Umfang der ganzen Provinz was folgt:

1. Berechtigung zum Handel mit Giften.

§ 1.

Wer Gifte, giftige Farben und giftige Stoffe jeder Art außer in

Ausübung des Apothekergewerbes, sei es im Großhandel, sei es im Kleinverkauf feilhalten will, bedarf dazu besonderer Genehmigung (§ 128 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 § 34 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezw. Artikel 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 23. Juli 1879 § 49 des Gesetzes vom 22. Juni 1861.)

§ 2.

Im Kleinhandel sind nur die von der Industrie zu gewerblichen Zwecken verwendeten Giftwaaren zuzulassen. Der Vertrieb der ausschließlich oder vorzugsweise zu Heilzwecken dienenden, in dem Verzeichnisse B. zur Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, aufgeführten Gifte bleibt lediglich auf die Apotheken beschränkt.

§ 3.

Der Handel mit Giften oder giftigen Stoffen im Umherziehen ist untersagt. (§ 56 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869.)

2. Aufbewahrung der Giftwaaren.

§ 4.

Die in der Anlage A. unter 1—4 namhaft gemachten Gifte und alle anderen, denselben gleichwirkenden Stoffe dürfen von den zum Handel mit Giften befugten Personen nur in einem ledig zu diesem Zwecke bestimmten, durch Tageslicht erleuchteten, verschlossenen Vorrathsraum (Giftkammer) abgefordert von allen anderen Verkaufsgegenständen, in festen Gefäßen aufbewahrt werden.

Die Gefäße, welche die Gifte enthalten, sind in verschlossenen Behältnissen und zwar so aufzustellen, daß jede der vier Arten der Gifte, welche in der Anlage A. unter Nr. 1—4 aufgeführt sind, in einem besonderen verschlossenen Behältnisse aufbewahrt wird, die Thür eines jeden dieser 4 Behältnisse muß an ihrer äußeren Fläche die Signatur „Gift“ tragen.

Der Phosphor (Abth. 5 der Anlage A) ist in Gefäßen von starkem Glase mit Glasstöpsel unter Wasser aufzubewahren. Die Gläser müssen mit Sand umschüttet, in Kapseln aus Eisenblech stehend, in einem feuersichern, verschlossenen Behältnisse im Keller aufbewahrt werden.

§ 5.

Für jede in der Anlage A. unter Nr. 1—4 bezeichneten Arten von Giften, müssen eigene signirte Waageschaalen, Gewichte, Mörser,

Büffel und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den betreffenden Giften aufbewahrt werden.

§ 6.

Die in der Anlage B. namhaft gemachten, sogenannten indirekten Gifte und alle übrigen Stoffe von gleich heftiger Wirkung müssen sowohl in den Lager- als in den Verkaufsräumen wohl geordnet, und von den übrigen Waarenbeständen durchaus getrennt, in besonderen Schränken, Verschlagen oder auch besonderen Repositorien zusammengestellt, in festen Gefäßen aufbewahrt werden.

§ 7.

Als Aufbewahrungsgefäß für alle in den Anlagen A. und B. genannten Stoffe dürfen je nach der Art derselben nur solche aus Holz, Porzellan, Steingut, Glas oder Blech mit gut schließenden Deckeln oder Stöpfeln benutzt werden. Diese Gefäße müssen mit einer dem Inhalte entsprechenden, in Oelfarbe ausgeführten oder eingebrannten Signatur versehen sein. Die Farbe der Signatur für die directen und indirecten Gifte muß sowohl von der aller anderen Signaturen, wie auch unter sich verschieden sein.

3. Verabfolgung der Gifte.

§ 8.

Die Verabfolgung der in der Anlage A. bezeichneten Gifte ist nur gegen Einlieferung eines Giftscheines (Anlage C.) gestattet. Diese Vorschrift ist auch von Großhändlern und Fabrikanten giftiger Waaren zu befolgen, jedoch mit der Maßgabe, daß bei schriftlich eingehenden Bestellungen auf die erwähnten Handelsartikel die Einlieferung eines Giftscheines nicht erforderlich ist, sofern die Bestellbriefe als Belege des zu führenden Giftbuchs ordnungsgemäß aufbewahrt werden.

§ 9.

Die eingehenden Giftscheine sind von den Verkäufern zu nummeriren, in ein Giftbuch einzutragen und sorgfältig aufzubewahren, sie dürfen niemals früher als nach Verlauf von zehn Jahren cassirt werden.

§ 10.

Das Giftbuch muß die Nummer und das Datum jedes Giftscheines, den Namen, Stand und Wohnort des Empfängers, die Art und das Quantum des verabfolgten Gifts und den nach der Angabe des Empfängers beabsichtigten Gebrauch desselben enthalten.

§ 11.

Die Gifte dürfen nur von dem Inhaber oder Vorsteher des Geschäfts oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Handlungsgehilfen, nicht aber von Lehrlingen verabsolgt werden, und es darf der Verkauf an Niemanden anders, als an Apotheker, Händler, und Droguisten, ferner an Fabrikanten, Künstler und Gewerbetreibende, welche solche Waaren zu ihren gewerblichen Zwecken bedürfen und dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, erfolgen. Die zur Vertilgung von Ungeziefer dienenden Zubereitungen dürfen auch an andere ortsansässige, dem Verkäufer als zuverlässig bekannte oder durch ein Zeugniß der Ortsbehörde legitimirte Personen gegen Giftschein abgegeben werden.

§ 12.

Der sogenannte weiße Arsenik darf nur zum Vertilgen der Ratten und Mäuse oder anderer schädlicher Thiere und zwar niemals rein, sondern nur in Vermischung mit einem Theile frisch geglühten Kienruß und einem Saftgrün auf 24 Theile Arsenik abgegeben werden.

Das sogenannte Fliegenpapier muß durch aufgedruckte Stempel auf jedem Blatte als solches und mit dem Worte „Gift“ bezeichnet sein.

Vergiftetes Getreide darf nur, wenn es mit einer in die Augen fallenden, von der natürlichen stark abweichenden und dauernden Farbe gefärbt ist, abgegeben werden.

§ 13.

Von den Stoffen der Anlage B. dürfen konzentrirte Schwefelsäure (Vitriolöl), konzentrirte Salpetersäure (Scheidemasser), konzentrirte Salzsäure und konzentrirte Aetzlauge (Flaschenlauge, Pfundlauge) in kleinen Quantitäten, d. h. in Mengen von weniger als einem Pfunde nur gegen Giftschein in starken, fest verstopfelten, verbundenen und signirten Gefäßen verabsolgt werden. In verdünntem, mit mindestens drei Theilen Wasser auf ein Theil Säure oder Lauge gemischtem Zustande können Schwefel- und Salpetersäure, sowie Aetzlauge in jeder beliebigen Menge ohne Legitimation des Käufers verkauft werden.

Alle übrigen Stoffe der Anlage B. dürfen zwar ohne Giftschein, aber nur unter Beobachtung der in § 12 gegebenen Vorschriften verabsolgt werden.

§ 14.

Die Verpackung und angemessene Bezeichnung der Stoffe der Anlage A. behufs des Verkaufs muß in den Giftkammern gechehen. Diese Gifte dürfen, mit Ausnahme der arsenikhaltigen Farben nicht in bloßen Papierhüllen, sondern nur in dichten und festen Behältnissen von Holz oder Steingut verabreicht werden. Die Behältnisse sind außerdem sorgfältig zu verbinden, zu versiegeln, mit dem Namen des Empfängers,

der Bezeichnung des Inhalts und außerdem mit der Aufschrift „Gift“ zu versehen.

Die arsenikhaltigen Farben können beim Debit am Orte auch in doppelten Hüllen von gut geleimtem starkem Papier verabsolgt, müssen aber ebenfalls umschnürt, versiegelt und wie vorstehend angegeben signirt werden.

4. Beaufsichtigung und Strafbestimmung.

§ 15.

Der Gifthandel ist der Beaufsichtigung durch die Polizeibehörden und durch die Medizinalbeamten unterworfen.

§ 16.

Zu diesem Zwecke werden von Zeit zu Zeit Visitationen der betreffenden Lager- und Verkaufsstätten angeordnet, zu welcher ein Medicinath und ein nicht am Orte ansässiger Apotheker deputirt werden kann.

Die Geschäftsinhaber sind gehalten, den Mitgliedern der Visitationskommission bei dieser Gelegenheit den Zutritt in die Verkaufsstellen und Lagerräume zu gestatten, sich gegenüber denselben über ihre Befugniß zum Handel mit Giften auszuweisen, das Giftbuch nebst den dazu gehörigen Belägen zur Prüfung vorzulegen und über alle auf die Sache bezüglichen Fragen Auskunft zu geben.

§ 17.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, oder den durch diese Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, soweit nicht nach dem Gesetze eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Danzig, den 8. August 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

(gez.) v. Ernsthauen.

Anlage A.

Verzeichniß

der direkten Gifte, welche nur in besonderen abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) aufbewahrt werden dürfen.

1. Alcaloide und deren Salze: Aconitin, Atropin, Cantharidin, Coniin, Digitalin, Strychnin, Veratrin und ähnliche.
2. Arsenicalia (Arsen und dessen Verbindungen.) — Scherbenfobalt, Fliegenstein, Acidum arsenicosum (arsenige Säure), Acidum ar-

senicicum (Arsensäure), Pulvis arsenicosus Cosmii (Cosmesisches Pulver.)

Arsenhaltige Farben, Auripigmentum (Opferment), Realgar (Kauschgelb), Schweinfurter-, Schwedisches-, Schnellsches-, Wiener-, Kaiser-, Wittis- od. Papagei-Grün, Arsenhaltige Anilin-Farben u. s. w.

Zum Vertilgen von Ungeziefer mit Arsen bereitete Mittel wie Fliegenpapier, Fliegenwasser u. dgl.

3. Mercurialia (Quecksilber-Verbindungen), Hydrargyrum bichloratum corrosivum (Lezendes Quecksilberchlorid oder Suplimat), Hydrargyrum iodatum rubrum (Roths Quecksilber Jodis) Hydrargyrum iodatum flavum (Gelbes Jodquecksilber), Hydrargyrum precipitatum album (Weißer Quecksilber-Präcipitat), Hydrargyrum nitricum oxydulatum (Salpetersaures Quecksilber-Oxydul), Hydrargyrum oxydatum rubrum (Roths Quecksilberoxyd oder rother Präcipitat), Hydrargyrum oxydatum via humida paratum Präcipitirtes Quecksilberoxyd), Turpethum minerale (Basisch-schwefelsaures Quecksilberoxyd).
4. Cyanata (Blausäure und deren Salze, blausäurehaltige Stoffe), Hydrargyrum cyanatum (Cyan-Quecksilber), Kalium cyanatum (Cyankali), Zincum cyanatum (Cyanzink), Oleum amygdalarum aethereum (Bittermandelöl), Oleum laurocerasi aethereum (Kirschlorbeeröl).
5. Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeziefer damit zubereiteten Gifte.

Anlage B.

Verzeichniß

der heftig wirkenden Stoffe, welche von den übrigen abzusondern und vorsichtig aufzubewahren sind.

1. Alcalien und Laugen: Kalium, Kalium causticum fusum (Aetkali), Liquor kali caustici (Aetkalilauge), Natrium, Natrum causticum (Aetnatron), Liquor Natri caustici (Aetnatron-Lauge).
2. Alcaloide und deren Salze: Codein, Morphin, Narcotin &c.
3. Antimonialia (Spießglanz-Präparate): Liquor stibii chlorati (Spießglanzbutter), Tartarus stibiatus (Brechweinstein).
4. Bleipräparate und bleihaltige Farben: Liquor plumbi subacetici (Bleießig), Plumbum aceticum (Bleizucker), Plumbum iodatum (Jodblei).
Cerussa (Bleiweiß), Lythargyrum (Bleiglätte, Silberglätte oder Massicot), Minium (Rennige), Plumbum chromicum (Chromsaures Bleioxyd, Bleigelb, Chromgelb, Chromorange oder Chromroth).
5. Brom und dessen Verbindungen, wie Kalium bromatum (Bromkali) u. A.
6. Cadmium-Verbindungen:
Cadmium oxydatum (Cadmiumoxyd). Cadmium carbonicum, hydrochloratum, sulfuricum (kohlen-saures, salzsaures, schwefelsaures Cadmiumoxyd.)

7. Drogen und die aus denselben bereiteten Essige, Extrakte, Pulver, Säfte, Tincturen, Weine:
- Anacardia (Elephantenläuse), Aqua amygdalarum amararum (Bittermandelwasser), Aqua lauroceasi (Kirschlorbeerwasser), Cantharides (Spanische Fliegen), Cardol, Chloroformium (Chloroform), Chloratum hydratum crystallisatum (Chlorathydrat), Euphorbium, Faba calabarica (Catabarbohne), Faba St. Ignatii (Ignatius-Bohne), Folia Belladonnae (Tollkirschenblätter), Folia Digitalis (Fingerhutblätter), Folia Hyoscyami (Bilsenfraut), Folia Stramonii (Stechpfeilsblätter), Folia Toxicodendri (Gifsumachblätter), Fructus Colocynthis (Coloquinten), Fructus Sabadillae (Sabadillsamen), Gutt (Gummigutt), Herba Aconiti (Eisenhutkraut), Herba cicutae virosae (Wasserschierling), Herba Conii (Schierlingskraut), Herba gratiolae (Gottesgnadenkraut) Kreosotum (Kreosot), Natrum santonicum (Santonin, Natron), Nitrobenzolum (Mirbomöl), Oleum Sabinae (Sadebaumöl), Oleum sinapis (Senföl), Opium, Oxalium (Kleesalz), Radix belladonnae (Belladonnawurzel), Radix Hellebori viridis (Grüne Nieswurzel), Radix Ipecacuanhae (Brechwurzel), Rhizoma Veratri (weiße Nieswurzel), Santoninum (Santonin), Semen Cocculi Indici (Kockelskörner), Semen Colchici (Zeitlofsamen), Semen Hyoscyami (Bilsensamen), Semen Stramonii (Stechpfeilsamen), Semen Strychni (Krähenaugen), Summitatis Sabinae (Sadebauspitzen), Tubera Aconiti (Eisenhutknollen), Tubera Jalapae (Jalapenknollen).
8. Goldsalze:
- Aurum chloratum (Chlorgold), Auro Natrium chloratum (Chlorgold-Natrium).
9. Jod und seine Präparate:
- Jodum (Jod), Ferrum jodatum sacharatum (Zuckerhaltiges Jodeisen), Jodoformium (Jodoform), Kalum jodatum (Jodkalium), Sulfur jodatum (Jodschwefel).
10. Kupfersalze und kupferhaltige Farben:
- Aerugo (Grünspan), Cuprum aceticum (KrySTALLISIRTER Grünspan), Cuprum aluminatum (Kupferalaun), Cuprum oxydatum (Kupferoxyd), Cuprum sulfuricum (Kupfervitriol), Cuprum sulfuricum ammoniatum.
11. Quecksilbersalze:
- Hydrargyrum chloratum mite (Kalomel), Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum (durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür), Hydrargyrum phosphoricum (Phosphorsaures Quecksilberoxyd), Hydrargyrum bisulfuricum (doppelschwefelsaures Quecksilberoxyd).
12. Säuren:
- Acidum carbonicum (Kohlensäure), Acidum chromicum (Chromsäure), Acidum hydrochloricum (Salzsäure), Acidum nitricum

(Salpetersäure, Scheidewasser), Acidum oxalicum (Aeßsäure), Acidum picricum (Pikrinsäure), Acidum sulfuricum (Schwefelsäure, Vitriolöl)

13. Silbersalze:

Argentum aceticum (Essigsaures Silberoxyd), Argentum nitricum (Höllenstein), Argentum nitricum cum Kali nitrico (Salpeterhaltiger Höllenstein), Argentum chloratum (Chlorsilber), Argentum sulfuricum (Schwefelsaures Silberoxyd.)

14. Zinksalze:

Zincum aceticum (Essigsaures Zinkoxyd), Zincum chloratum (Chlorzink), Zincum lacticum (Milchsaures Zinkoxyd), Zincum sulfocarbolicum (Carbolschwefelsaures Zinkoxyd), Zincum valerianicum (Valdriansaures Zinkoxyd), Zincum sulfuricum (Zinkvitriol).

15. Zinnsalze:

Stannum chloratum fumans (Zinnchlorid, Zinngest), Stannum chloratum crystallisatum (Chlorzinn, Zinnsalz), Stannum ammoniacatum chloratum (Zinnsalz).

Anlage C.

Giftscheine.

Ich (N. N.) bezeuge hiermit, von dem Apotheker (Kaufmann, Droguisten) N. N. am heutigen Tage . . . (Namen und Gewicht des Giftes) . . . , welches ich zu . . . (Bezeichnung des Gebrauchs) . . . anwenden will, wohlverwahrt in Empfang genommen zu haben.

Ort und Datum.

N. N.

(Titel, Gewerbe,
Nummer des Hauses.)

(Amtsblatt pro 1845, S. 51.)

Um möglichen Unglücksfällen durch Mißbrauch und unvorsichtige Aufbewahrung des Phosphors und des aus demselben bereiteten Rattengiftes vorzubeugen, verordnen wir hiermit, daß die Apotheker den Phosphor und Phosphor-Kleister nur gegen die, im Anhang zu der Apothekerordnung vom 11. Oktober 1802 bestimmten Giftscheine verabfolgen dürfen.

Die darin wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der direkten Gifte enthaltenen Bestimmungen finden auch auf den Phosphor und Phosphorkleister Anwendung und es haben daher die Apotheker, bei Vermeidung der bestimmten Strafen diese Verordnung genau und pünktlich zu beobachten.

Marienwerder, den 7. Februar 1845.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1848, S. 323.)

In Nr. 38 des Amtsblatts pro 1847 haben wir bekannt gemacht, daß öffentliche Ankündigungen und Empfehlungen von Arznei oder sogenannten Geheimmitteln nur dann zum Druck verstatet werden dürfen, wenn entweder die Genehmigung des Kreisphysikus zu solchen Ankündigungen oder das Attest eines inländischen Physikus beigebracht wird, daß das betreffende Haus- oder Geheimmittel der menschlichen Gesundheit nicht schädlich ist. Da nach Aufhebung der Censur diese Präventiv-Maßregel nicht mehr eintritt, so wird den gesetzlichen Bestimmungen (§ 693 und 694, Tit. 20, Theil 2., A.-B.-R.) zur Folge und in Gemäßheit des Rescripts der Königl. Ministerien des Innern und der Medizinal-Angelegenheiten vom 7. d. M., jeder Verkauf und jede Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, die nicht durch ein amtliches Attest des Kreisphysikus des Ortes oder des Kreises ausdrücklich nachgelassen sind, als strafbar verfolgt werden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marionwerder, den 29. November 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1848, S. 19.)

Durch das im Amtsblatt pro 1839, S. 188 bekannt gemachte Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 10. Juni 1839 ist das Verbot der Anwendung giftiger Substanzen zum Färben des Papiers, welches unterm 18. Juni 1838 erlassen wurde, aufgehoben worden. In neuerer Zeit sind aber durch Tapeten, welche mit Arsenikpräparaten gefüllt waren, mehrfache Vergiftungen herbeigeführt und hieraus hat sich die Nothwendigkeit ergeben, die Anwendung des Arseniks zu derartigen gewerblichen Zwecken zu verbieten. Im Auftrage Ihrer Excellenzen der Herrn Minister des Innern und der Finanzen verbieten wir deshalb hierdurch die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, sowie den Handel mit den obigen mittelst solcher Farben gefärbten Gegenständen, mit der Androhung, daß jeder Contravenient mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern belegt und im Falle eines durch Uebertretung dieses Verbots entstandenen Schadens, außerdem von der nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verwirkten Strafe betroffen werden wird. Den Gewerbetreibenden bleibt es überlassen, sich gegen die Lieferung derartiger verbotener Fabrikate dadurch sicher zu stellen, daß sie ihre Waaren nur aus solchen Fabriken beziehen, denen sie vertrauen dürfen, daß von denselben arsenikhaltige Farben zu ihren Fabrikaten nicht verwendet werden.

Marionwerder, den 22. Januar 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abth. des Innern.

(Amtsblatt pro 1850, S. 259.)

Polizei-Verordnung.

Die Verordnung vom 22. Januar 1848 (Amtsbl. S. 19), wodurch die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, sowie der Handel mit den obigen, mittelst solcher Farben gefärbten Gegenständen, unter Androhung einer Geldbuße bis zu 50 Thln. verboten ist, bringen wir, in Verfolg unserer Verordnung vom 18. September 1848 (Amtsbl. S. 245.) hiermit in Erinnerung, dehnen auch in Gemäßheit der Erlasse der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8. Mai und 20. Juni d. J. jenes Verbot auf das Bedrucken von Fenster Rouleaux, Gardinen zum Ziehen oder Rollen, imgleichen auch auf Handel mit diesen so gefärbten Fenster-Vorhängen aus und bedrohen dasselbe dem § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März d. J. (Gesetzl. S. 265) gemäß, für den Bereich unseres Verwaltungsbezirks mit einer Geldbuße bis zu 10 Thln.

Marienwerder, den 19. Juli 1850.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Auszug aus dem Amtsblatt pro 1851, S. 84.)

Bekanntmachung.

Seit einiger Zeit ist ein Fliegen-Vertilgungsmittel unter dem Namen „Fliegenkohle“, erfunden von Dubois, in den Handel gekommen, welches in der Gebrauchsanweisung als den Menschen durchaus unschädlich bezeichnet ist. Es enthält diese sogenannte Fliegenkohle jedoch zur Hälfte weißen Arsenik und kann daher dem Leben und der Gesundheit der Menschen leicht gefährlich werden. Es wird deshalb der Verkauf dieser Fliegenkohle hiermit verboten und werden Uebertretungen dieses Verbots, wie dies wegen des Verkaufes des Fliegenpapiers und der Kobaltd- oder Fliegenstein-Auflösung unterm 16. Januar und 10. April 1838 (Amtsbl. pro 1838 S. 17 und S. 136), bestimmt ist, nach der im allgemeinen Landrecht Theil 2, Tit. 20, § 494*) hierüber enthaltenen Strafbestimmungen geahndet werden. Die Ortspolizeibehörden haben

*) § 367 zu 5 des Deutschen Strafgesetzbuches.

auf die Befolgung dieses Verbots zu halten und die Uebertreter desselben zur Untersuchung und Bestrafung ziehen zu lassen.

Marienwerder, den 13. März 1851.

Königl. Preuß. Regierung, Abth. des Innern.

(Amtsblatt pro 1851, S. 284.)

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlaß vom 27. v. M. genehmigt, daß der Verkauf des sogenannten Fliegenpapiers, so wie einer Kobaltd- oder Fliegenstein-Auflösung, als Fliegenvertilgungsmittel, den Apothekern unter den beim Giftverkauf geltenden Bestimmungen gestattet werde, dabei jedoch bestimmt, daß das in Rede stehende Fliegenpapier mittels eines aufgedruckten Stempels als „giftig“ bezeichnet werden muß. Die Apothekenbesitzer haben dies zu beachten und bleibt der Verkauf des Fliegenpapiers und der genannten arsenikhaltigen Fliegenvertilgungsmittel den Kaufleuten und allen anderen Gewerbetreibenden, mit Ausnahme der Apothekenbesitzer, untersagt. Uebertretungen dieses Verbots werden nach den, im Strafgesetzbuch für die Preussischen Staaten, Titel 3, § 345 zu 2 enthaltenen Strafbestimmungen geahndet werden.

Marienwerder, den 19. November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Auszug aus dem Amtsblatt pro 1852, S. 279.)

Polizei-Berordnung.

Das Feilhalten des Fliegenpapiers und der arsenikhaltigen Fliegenvertilgungsmittel ist, gleich dem Feilhalten der im Reglement vom 16. September 1836 (Gesetz. S. pro 1837, S. 211–56) zum Detailhandel bezeichneten Gift- und Arzneiwaaren, nur den Apothekenbesitzern gestattet, allen andern Gewerbetreibenden aber nicht gestattet.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 wird daher allen andern Gewerbetreibenden als den Apothekenbesitzern das Feilhalten der angegebenen Gift- und Arzneiwaaren, nach § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, bei einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern hierdurch untersagt.

Marienwerder, den 11. November 1852.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1861 Nr. 35 S. 149.)

Die aus Kautschuck (Gummi elasticum) gefertigten Mundstücke für Saugflaschen kleiner Kinder, welche, da sie dem Zwecke vorzüglich entsprechen, häufig benutzt werden, kommen seit einiger Zeit mit Blei- und Zinkoxyd verfälscht in den Handel. Außerlich unterscheiden sich die verfälschten Mundstücke von den aus reinem Kautschuck gefertigten dadurch, daß die letzteren mit einer oder zwei Nähten versehen sind und durchschnitten eine glatte, braune, glänzende Oberfläche zeigen; ein aus reinem Kautschuck gefertigtes Mundstück wiegt ein viertel, höchstens $\frac{3}{4}$ Loth und schwimmt auf dem Wasser. Die verfälschten zeigen keine Naht, der Durchschnitt eine matte, graue oder grauweiße Oberfläche, auf welcher kleine, weiße Pünktchen sich unterscheiden lassen. Sie sind dick, weniger dehnbar, kaum elastisch, vollkommen undurchsichtig und wiegen nie unter einem halben österr $\frac{3}{4}$ Loth.

Da sich die in den verfälschten Mundstücken enthaltenen metallischen Bestandtheile beim Saugen allmählig ablösen, so kann durch ihren Gebrauch die Gesundheit und das Leben der Säuglinge gefährdet werden. Indem wir das Publikum hierauf aufmerksam machen, warnen wir diejenigen, welche Mundstücke für Saugflaschen feil bieten, vor dem Verkauf der verfälschten, unter Hinweisung auf § 304 des Strafgesetzbuches.

Marienwerder, den 19. August 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1862 Nr. 26 S. 97.)

Der Fabrikant Hülsberg zu Berlin hat in verschiedenen Städten Depots zum Verkauf einer von ihm gefertigten und als Heilmittel bei verschiedenen Hauptkrankheiten angepriesenen Tanninseife errichtet. Die Anfertigung und der Debit der gemischten Seifen ist, nach der Anlage A. der Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 (Gesetz-S. 1857 S. 657) ausschließlich den Apothekern vorbehalten. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird daher die Ankündigung der genannten Seife bei einer Strafe von 5 Thalern untersagt. Der unbefugte Verkauf dieser Seife wird nach § 345 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 bestraft werden.

Marienwerder, den 11. Juni 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Auszug aus dem Amtsblatt pro 1865, S. 80.)

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkauf von Schnupftaback.

In Ausführung des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über

die Polizei-Verwaltung (Gesetz. S. 265) verordnen wir hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

„Wer Schnupstabaek, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkauf feilhält, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Marienwerder, den 17. März 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Auszug aus dem Amtsblatt pro 1867, S. 309).

Polizei-Verordnung,

betreffend den unbefugten Handel mit Heilmitteln.

Unter Bezugnahme auf § 345 des Strafgesetzbuchs, wonach derjenige straffällig ist, der ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit der Handel damit nicht durch besondere Verordnungen gestattet ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt, verordnen wir auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Bezirks was folgt:

Wer die im § 345 Nr. 2*) des Strafgesetzbuchs für die preussischen Staaten bezeichneten Waaren, d. d, Gift und Arzeneien, sowie Heilmittel oder Arcana, deren Handel durch besondere Verordnungen beschränkt ist, oder auch bekannte Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten ohne polizeiliche Erlaubniß zum Kaufe öffentlich anpreist oder feil bietet, oder die letzteren verkauft, resp. an Andere überläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thln., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen tritt.

Marienwerder, den 14. August 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

*) § 367 zu 5 des Deutschen Strafgesetzbuches.

(Auszug aus dem Amtsblatt pro 1866, S. 290.)

Polizei-Verordnung.

Verbot der Benutzung schädlicher Farben zum Spielzeuge und zu Conditorei-Waaren betreffend.

Zur Verhütung der Benutzung schädlicher Farbstoffe zur Färbung des Kinderspielzeuges und der Conditorei-Waaren bringen wir das nachstehende Verzeichniß der schädlichen und unschädlichen Farben zur allgemeinen Kenntniß, und untersagen auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 den Verfertigern und

Verkäufern solcher Waaren die Verwendung der als schädlich bezeichneten Farben. Selbst wenn kein Nachtheil entstanden ist, werden die Waaren, zu welchen ein verbotener Farbestoff verwendet worden, confiscirt und die Uebertreter dieses Verbots mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. be-
legt werden.

A. Schädliche Farben.

a. für Spielzeug:

Weiß. Bleiweiß, Kremsferweiß, Schieferweiß, Schwerspath, Zinkoxid, Bismuthweiß.

Gelb. Operment oder Kauschgelb, (Auripigmentum), Königsgelb, Kas-
selgelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Massicot, Englischgelb, Mineralgelb,
Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, Gummi-Gutti, gelbe
Bronze und Pariser gelb.

Grün. Grünspan, Grünspanblumen, Braunschweigergrün, Berggrün,
Bremergrün, Schwedisches oder Scheelsches Grün, Wienergrün,
Schweinfurtergrün, Parisergrün, Berlinergrün, Kirschbergergrün, Neu-
grün, Delgrün, grüne Bronze, Kaisergrün, Mitisgrün, Englischgrün,
Kasselergrün, Moosgrün, Papageiengrün, Chromgrün, Koboltgrün,
grüner Zinnober, Kaiserdeckgrün, Maigrün, Mineralgrün, Neapelgrün,
Neuwiedergrün, Zinkblende und jedes aus einer Mischung von schäd-
lichem Gelb und Blau noch sonst zu bildende Grün.

Blau. Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Silberblau, Vinsenblau,
Wienerblau, Königsblau, Leuthenerblau, Smalte, blauer Erzglanz,
blauer Streuglanz, Eschel, Louisenblau.

Roth. Maler-Zinnober, Mennige (Minium), Kupferroth, Kupferbronze,
Chromroth, Englisch-Schönroth, Mineralroth, rother Streuglanz Chrom-
schlang, Florentiner Lack, auch Karminroth genannt.

b. für Conditorei-Waaren:

Roth. Maler-Zinnober, Mennige (Minium), Operment, und die übrige-
gen oben angegebenen Substanzen.

Grün. Grünspan, Grünspanblumen und die übrigen oben angegebenen
Substanzen.

Blau. Bergblau und die übrigen oben angegebenen Farbestoffe.

Orangengelb. Ein Gemerge der oben angeführten schädlichen Sub-
stanzen.

Violett. Eine Verbindung der oben bezeichneten rothen und blauen
Farben.

Braun. Terrasiela und Gemische aus einer der oben angeführten
Farben, roth und schwarz.

Gold- und Silberfarben. Unechtes oder Schaumgold und unechtes oder
Schaum Silber, Goldbronze, Silberbronze, Kupferbronze, roher Spieß-
glanz (Antimonium erudum).

B. Unschädliche Farben.

a. für Spielzeug:

Weiß. Präparate gut ausgewaschener Kreide, mit Wasser angerührter und getrockneter Gyps, weiß gebranntes Hirschhorn und Elfenbein, Asbest (Federweiß) präparirter Speckstein, präparirter Talg und weißer Thon.

Gelb. Kurkumawurzel, Schüttgelb, Safran, Orlean, gelbe Erde, gelber Krapplack, Berberitzenwurzel, Ockergelb, Quercitron, Scharte, Bau, Kreuzbeeren, Gelbbeeren, gelber Lack, Saftgelb und eine Abkochung, von Gelbholz mit dem vierten Theile Alaun und Gummi versetzt.

Grün. Saftgrün und alles Grün, welches aus der Zusammensetzung der unschädlichen blauen und gelben Farben hergestellt werden kann, z. B. Indigo oder Berlinerblau, oder Lackmus mit Kurkumawurzel oder Safran versetzt.

Blau. Reines Berlinerblau, Indigo, besonders mit vier Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitet und durch Natrum oder Kreide abgestumpfte Auflösung derselben, Lackmus und Saftblau, Sächsisches Blau Tinktur von blauen Violett oder Kornblumen, Pariserblau, Neublau.

Roth. Karmin, Karminlack, Freinwalderroth, Kugellack, Berlinerroth, Florentinerlack, Krapplack, Rosenlack, Cochenille, Wienerlack, Tinkturen und Abkochungen von Fernambuchholz, Kampecheholz, desgleichen von Cochenille mit etwas Weinstein, ein Aufguß von Essigrosen, mit Wasser bereitet, die Säfte von rothen Beeren, armenischer Bolus, Braunroth, gepulvertes Sandelholz.

Braun. Bister, Cölnische Erde, Mumie, Sepia, Umbra, Kasselerbraun, Mahagonibraun, Mineralbraun, Modebraun, Russischbraun und Mischungen aus unschädlichem Roth und Schwarz.

b. für Conditorei-Waaren:

Roth. Eine Abkochung von Fernambuchholz mit Alaun, die Säfte rother Beeren, ein Aufguß von rothen Klatschrosenblättern mit Wasser bereitet.

Gelb. Saftgelb, Saflor, Safran, Kurkumawurzel, ein wässriger Aufguß von gelben Ringelblumen.

Blau. Reines Berlinerblau, Lackmus, Indigo.

Grün. Saftgrün und die Verbindung aus den unschädlichen bunten Farben, mit den vorgenannten gelben.

Orangegelb. Eine Abkochung von Orlean mit einem Zusatz von Natrum, Saftmanquin, so wie Gemische aus unschädlichen gelben und rothen Farben.

Violett. Cochenille, mit Soda oder Kalkwasser ausgezogen, Lackmus, Saftviolett und Gemische aus unschädlichen rothen und blauen Farben.

Gold und Silber. Echtes Blattsilber und echtes Blattgold.

Die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks haben die Verfertiger und Verkäufer von Spielsachen und Conditorei-Waaren auf die

vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen und deren Befolgung durch häufige unvermuthete Revisionen der von ihnen gebrauchten Farbstoffe zu kontrolliren.

Marienwerder, den 13. November 1867.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

g. **Bezüglich der Leinwand.**

(Amtsblatt pro 1839, S. 188.)

Verordnung und Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. Juni 1837 (S. 197) bringen wir wiederholt in Erinnerung, daß die in den Handel kommende Leinwand blätterweise zusammengelegt sein muß und daß diejenigen Leinwandverkäufer, welche Leinwand stückweise aufgerollt zum Verkauf stellen, eine Polizeistrafe von 15 Sgr. für jedes vorschriftswidrig aufgerollte Stück zu gewärtigen haben. In gleicher Art wird darauf aufmerksam gemacht, daß die stückweise zum Verkaufe gestellte Leinwand jederzeit dreißig Berliner Ellen enthalten soll, widrigenfalls die Verkäufer in eine Strafe von 1 bis 5 Thlr. für jedes eine geringere Ellenzahl enthaltende Stück verfallen, nach Bewandniß der Umstände aber auch die Einleitung der Kriminal-Untersuchung nach den Vorschriften des § 1441 resp. Th. 2 Tit. 20 des allgemeinen Landrechts zu gewärtigen haben.

Die Polizeibehörden werden demgemäß angewiesen, für die Bekanntmachung dieser Vorschriften in allen Orten, wo Leinwand zum Verkauf verfertigt zu werden pflegt, Sorge zu tragen und auf die dagegen etwa vorkommenden Kontraventionen genau Acht zu haben.

Marienwerder, den 21. Juni 1839.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1846, S. 47.)

Unter Bezugnahme auf unsere früheren Bekanntmachungen bringen wir in Erinnerung, daß alle zum Verkauf bestimmte Leinwand weder aufgerollt, noch gar vernäht, sondern den Käufern lediglich blätterweise, in Tafeln von circa $1\frac{3}{4}$ Ellen Breite zusammengelegt und mit einem Bande zwei bis dreimal zusammengebunden, vorgelegt werden darf, jedes Stück Leinwand vor der Behandlung auseinanderzulegen und zu besehen, so wie, daß diese Bestimmungen, deren Uebertretung einer Geldstrafe

von 15 Sgr. für jedes Stück unterliegt, eben sowohl auf die in Verkaufsläden als auf Märkten feil gehaltene Leinwand Anwendung finden.

Die Polizeibehörden haben überall auf die genaue Befolgung dieser Bestimmungen zu achten, und durch fortgesetzte Aufmerksamkeit ihre Uebertretung zu verhüten.

Marienwerder, den 18. Februar 1846.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1855, S. 229.)

Polizei-Berordnung.

Unter Aufhebung der, die Bezeichnung zu Markt gebrachter Leinwand betreffenden Polizei-Berordnung vom 2. Februar 1853 (Amtsblatt pro 1853, S. 29) wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 und in Gemäßheit des Erlasses der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 16. August 1846 (Amtsblatt pro 1846, Nr. 39) verordnet, wie folgt:

§ 1.

Auf jedem auf den Märkten jeder Art zum Verkauf gebrachten Stücke Leinwand muß die Länge desselben, nach Berliner Ellen bezeichnet, der Name und Wohnort des Feilhabenden leserlich verzeichnet sein.

§ 2.

Ist diese Angabe überhaupt nicht, unleserlich, oder nicht vollständig gemacht, so verfällt der Feilhabende in eine Geldstrafe von 1 Thlr. für das Stück. Hat sich derselbe zur Bezeichnung der Waare eines fremden oder erdichteten Namens bedient, und seinen Wohnort nicht richtig angegeben, so trifft ihn, wenn nicht die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze eintreten, eine Geldstrafe von 5 Thlrn.

Wird bei der Revision (§ 4) das Stück kürzer befunden, als es nach der Angabe sein soll, wobei jedoch eine Abweichung von nicht mehr als einer halben Elle unberücksichtigt bleibt, so verfällt der Feilhabende, wenn nicht die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze eintreten, in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn.

Im Falle des Unvermögens treten verhältnißmäßige Gefängnißstrafen ein.

Gegen denjenigen, welcher bereits wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Berordnung bestraft ist, wird die vorbezeichnete Strafe verdoppelt.

§ 3.

Diejenigen Stücke Leinwand, welche während der Marktzeit im

Markttorte auf denjenigen öffentlichen Räumen, welche dem Marktverkehr geöffnet sind, oder in Verkaufslökalen angetroffen werden, werden als zu Markt gebracht, und deren Inhaber als Feilhabende angesehen.

§ 4.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, die Befolgung dieser Verordnung pünktlich zu überwachen, und zu dem Zwecke an jedem Markttag wenigstens 5 bis 10 Stück, nach Verhältniß der zu Markte gebrachten Leinwand, amtlich nachzumessen.

Wird bei der Vermessung eine Kontravention gegen diese Verordnung ermittelt, so hat der Inhaber des Stücks 5 Sgr. Meßgebühren für dasselbe zu erlegen.

§ 5.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, über die amtlich erfolgten Messungen der Leinwand fortlaufende Register zu führen. Die von ihnen vermessenen Stücke Leinwand sind, wenn sich dazu Veranlassung findet (§ 1) den Inhabern nur nach ergänzter oder berichtigter Angabe zurückzugeben.

Marienwerder, den 7. September 1855.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

h. Bezüglich der Wochenmärkte.

(Amtsblatt pro 1848, S. 35.)

Zur Ausführung der Schlußbestimmung in § 78 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845,*) die Bekanntmachung der Gegenstände des Wochenmarktreverkehrs betreffend und in Gemäßheit des hierauf bezüglichen Rescripts der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. Dezember pr., wird hierdurch Nachstehendes angeordnet und die Gegenstände, welche überall auf Wochenmärkten feilgehalten worden dürfen, sind

I. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen.

Alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als: Obst, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Sichorienwurzeln, ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehls) und alle

*) § 64 d. Gew. Ord. v. 21. Juni 1869.

andern Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, sodann Hefe, Brod, Semmel und ähnliche Backwaaren.

Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebs, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

II. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit.

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Krebde, Thon, Wallerde, Sand, Feuer-, Weg- und Schleifsteine und Ziegel.

Gras, Heu, Viehfutter (auch Delfuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang.

Moos, Schwämme, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabacksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgleichen Del- und Kleejaat und andere Pflanzensamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reiser, sowie grobe Geflechte aus Holzspähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen und Leinwand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Rohe und Lohstuchen, Harz, Theer, Pech, Riendöl, Rienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrhholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitter, auch grobe Holzwaaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Stücgarn.

2. Außerdem ist an einzelnen Markorten ausnahmsweise der Verkauf von einigen vorstehend nicht aufgeführten Gegenständen auf den Wochenmärkten gestattet, weil der Wochenmarktsverkehr mit denselben dort hergebracht ist, und durch das Bedürfniß der auf den Wochenmarkt hingewiesenen Käufer gerechtfertigt erscheint.

Das Verzeichniß dieser Gegenstände wird an den betreffenden Orten besonders zur Kenntniß gebracht werden.

3. Außer den unter 1 aufgeführten überall zum Wochenmarktsverkehr zulässigen und den nach 2 an einzelnen Orten dazu verstatteten, an denselben noch besonders bekannt zu machenden Gegenständen, dürfen künftig keine Artikel auf den Wochenmärkten feilgeboten werden und sind wir nur ermächtigt, den Wochenmarktshandel mit den Kram- und Handwerkerwaaren, welche hiernach von denselben künftig ausgeschlossen werden sollen, und hier und da herkömmlich auf den Wochenmärkten bisher feil-

geboten worden sind, noch bis zum 1. Januar 1849 zu gestatten. Nach dem Ablauf dieser Frist werden die Verkäufer der nach 1 und 2 nicht zulässigen Wochenmarktsgegenstände überall von den Wochenmärkten entfernt werden.

4. Jedes Feilhalten anderer als der hiernach festgestellten Wochenmarktsgegenstände wird nach § 187 der Gewerbeordnung mit Geldbuße bis zu 20 Thln., oder im Uuermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Marienwerder, den 12. Februar 1848.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

i. Ausgraben von Thierknochen.

(Amtsblatt pro 1836, S. 214).

Die Ausgrabung und Aufbewahrung der zum Handel bestimmten Thierknochen betreffend.

Bei dem sich immer mehr verbreitenden Handel mit Thierknochen im hiesigen Departement finden wir uns veranlaßt, nachstehende durch die Fürsorge der Sanitätspolizei gebotenen Bestimmungen über das Ausgraben und Aufbewahren solcher zum Handel bestimmten Thierknochen hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden und des Publikums zu bringen.

§ 1.

Es darf Niemand nach Willkühr an jedem beliebigen Platze dergleichen zum Handel bestimmte Knochen ausgraben, sondern jeder, welcher dies beabsichtigt, muß sich vorher, wenn er nicht selbst der Eigenthümer des Platzes ist, mit der Genehmigung des Landeseigenthümers versehen, bei der Ortspolizeibehörde melden und deren Erlaubniß dazu nachsuchen.

§ 2.

Die Ortsbehörden sowohl in den Städten, als auf dem Lande haben das Nachgraben nach Thierknochen nur dann nachzugeben, wenn sie sicher sind, daß auf den beabsichtigten Grabenstellen nicht früherhin einmal Menschen begraben oder Knochen von solchen Thieren verscharrt worden, die an ansteckenden Krankheiten krepirt sind.

§ 3.

Ferner ist das Ausgraben von Thierknochen nur dann zu gestatten, wenn diese Knochen von allem Fleische und Sehnen nicht nur gänzlich befreit, sondern überhaupt auch trocken und ohne Verwesungsgeruch sind.

§ 4.

Den Auskäufern dieser Knochen wird bei Strafe bis 20 Thln. untersagt, andere als reine, trockene und geruchslose Knochen zu kaufen.

§ 5.

Auch ist es den Aufkäufern nicht zu gestatten, daß sie willkürlich die Aufbewahrungsorte wählen, sondern sie haben diese vorher der Ortspolizeibehörde in Vorschlag zu bringen und deren Genehmigung zu erbiten.

§ 6.

Diese Behörde muß unter Zuziehung des Kreisphysikus darauf halten, daß die Lagerungsplätze gänzlich außerhalb der bewohnten Gegenden an solchen Orten liegen, wo für Trockenheit und Luftzug gesorgt ist.

§ 7.

Die Ortspolizeibehörden müssen von Zeit zu Zeit, wenigstens aber alle drei Monate die Aufbewahrungsorte revidiren und sich überzeugen, daß den Vorschriften ad 4 genügt sei.

§ 8.

Bei Uebertretung der im § 1 und 5 enthaltene Vorschriften hat Kontravenient nach Beschaffenheit der Umstände eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. Geld-, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verwirkt und außerdem zu gewärtigen, daß auf seine Kosten diejenigen sanitätspolizeilichen Maßregeln getroffen werden, welche die Polizeibehörde nöthig findet, um die durch die begangenen Kontraventionen entstandenen oder besorgten Uebelstände resp. zu beseitigen und zu verhüten.

Marientwerder, den 5. Juni 1836.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Garten-, Feld-, Forst-Polizei.

(Amtsblatt pro 1877, S. 94.)

Polizei-Verordnung

betreffend die Vertilgung der Wanderheuschrecke.

Im Hinblick auf die Thatsache, daß die erwiesener Maßen den Saaten äußerst gefährliche Wanderheuschrecke im Laufe des verflossenen Jahres in einzelnen Theilen der Monarchie, insbesondere auch der diesseitigen Provinz aufgetreten ist, und in der Erwägung, daß, wenn auch bis jetzt keinerlei Anzeichen vorliegen, welche für die nächste Zeit eine irgendwie erhebliche Ausdehnung dieser Plage in unsern Gegenden besorgen lassen, gleichwohl beim ersten Vorkommen von Spuren des gedachten Insektes rasche und euergische Maßregeln zu dessen Vernichtung

und zur Verhinderung der Verbreitung desselben ergriffen werden müssen, verordne ich auf Grund der §§ 76, 77 und 78 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetz-S. S. 335) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-S. S. 265) mit Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Preußen unter Aufhebung der Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 12. August 1876 (Extra-Blatt zum Amtsblatt Nr. 33) für den Umfang der ganzen Provinz, was folgt:

§ 1.

Jeder Eigenthümer, Besitzer oder Inhaber eines Grundstückes ist verpflichtet, von dem zu seiner Kenntniß gelangenden Vorkommen der Wanderheuschrecke, der Eier oder Larve derselben auf dem ihm gehörigen, von ihm besessenen, oder innegehabten Grundstück der Ortspolizeibehörde, oder sofern dieselbe nicht innerhalb des betreffenden Gemeinde-, (Guts-) Bezirks ihren Sitz hat, dem Gemeinde-(Guts-)Vorsteher ungefäulmt Anzeige zu erstatten, welcher letztere in diesem Falle sofort die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen hat.

§ 2.

Sobald sich Spuren von Wanderheuschrecken oder Bruststätten derselben an einem Orte bezw. innerhalb eines Landstriches zeigen, haben die im § 1 genannten Personen auf desfallige Anordnung der Ortspolizeibehörde an den näher zu bezeichnenden Zeitpunkten oder innerhalb der zu bestimmenden Zwischenräume die Durchsuchung der betreffenden Grundstücke nach den Spuren des gedachten Insekts unter Beobachtung der zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Anleitung entweder selbst oder durch andere Personen zu bewerkstelligen und von dem Ergebnisse ihrer Ermittlungen gemäß der Bestimmungen im § 1 dieser Polizei-Verordnung Anzeige zu erstatten.

Desgleichen hat jeder Eigenthümer, Besitzer oder Inhaber eines Grundstückes den von dem betreffenden Kommunal-Verbande zum Zwecke der Ermittlung des Vorkommens der Wanderheuschrecke bestellten, mit der erforderlichen Legitimation zu versehenen Personen den Zutritt auf das bezügliche Grundstück zu gestatten und denselben zur Erreichung ihres Zweckes alle den Umständen entsprechende Beihülfe zu leisten.

§ 3.

Die im § 1 genannten Personen müssen die von ihnen angetroffenen Wanderheuschrecken, soweit man deren überhaupt habhaft werden kann, nach deshalb von der Ortspolizeibehörde zu ertheilender Anweisung vernichten.

Größere Massen von Heuschrecken-Kadavern dürfen nicht achtlos bei Seite geworfen, sondern müssen verbrannt oder vergraben werden.

Werden Eier oder Larven der Wanderheuschrecke auf einem Grund-

stücke aufgefunden, so ist der Eigenthümer, Besitzer oder Inhaber desselben verpflichtet, solche nach den desfalligen näheren Vorschriften der Ortspolizeibehörde sorgfältig zu sammeln und zu vernichten, eventuell auch zuzulassen, daß die von der Ortspolizeibehörde beauftragten Personen das Sammeln und Vernichten der Eier und Larven auf dem betreffenden Grundstücke vornehmen.

§ 4.

Ist eine Brutstätte der Wanderheuschrecke ermittelt worden, so muß der Grund und Boden vor dem Beginne des auf die Ermittlung folgenden Winters nach der von der Ortspolizeibehörde zu ertheilenden Anweisung umgepflügt werden. Das Umpflügen ist in dem darauf folgenden Frühjahr zu wiederholen, wenn es von der Ortspolizeibehörde für erforderlich erklärt wird.

§ 5.

Wird die Anlage von Sicherungs-Vorkehrungen, insbesondere von Gräben, behufs der Abwehr der Heuschrecken von den zur Zeit von denselben noch nicht befallenen oder bedrohten Gebieten von der Ortspolizeibehörde angeordnet, so haben die Besitzer der betreffenden Grundstücke die Ausführung der bezüglichen Maßregel auf ihrem Grund und Boden unbeschadet ihrer Entschädigungsansprüche — unverzüglich zu gestatten.

§ 6.

In allen Fällen, in welchen Kommunal-Verbände die Vertilgung der innerhalb ihrer Bezirke sich zeigenden Wanderheuschrecken und event. deren Abwehr durch gemeinsame Maßnahmen, sei es aus eigenem Antriebe, sei es auf desfallige Anordnung der Aufsichtsbehörde, beschließen, müssen die Angehörigen des betreffenden Verbandes in Ansehung der ihnen nach dem maßgebenden Gemeinheitsbeschlusse obliegenden Leistungen — unbeschadet ihres Beschwerde- und Klagerichts wegen Umlegung der betreffenden Lasten, bezw. ihrer Heranziehung zu denselben — den Anordnungen und Weisungen der Ortspolizeibehörde oder des an Stelle der letzteren handelnden Gemeindevorstehers ungefäumt und pünktlich Folge zu leisten.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Rönigsberg, den 17. März 1877.

Der Ober-Präsident.

Wirkl. Geheime Rath v. Horn.



Kurze Belehrung über die Wanderheuschrecke.

1. Ursprung.

Die Wanderheuschrecke (*Oedipoda migratoria*) ist im nördlichen Deutschland einheimisch und auch in der Umgegend von Berlin alljährlich, jedoch der Regel nach in verhältnißmäßig geringer Zahl beobachtet worden.

Ausnahmsweise tritt sie jedoch auch bei uns so zahlreich und massenhaft auf, daß sie im Stande ist, auf weite Erstreckungen die Felder vollständig zu berauben und der Landwirthschaft großen Schaden zuzufügen.

In dieser Erscheinung liegt nichts besonders Eigenthümliches. Auch andere Thiere, beispielsweise die Feldmäuse, die Drathwürmer, die Erbsenkäfer u. s. w., welche Jahre oder Jahrzehnte lang in beschränkter Anzahl verblieben sind, ohne den Landbau zu belästigen, erscheinen von Zeit zu Zeit in sehr großen Massen und vernichten die Feldfrüchte.

Die Bedingungen für das massenhafte Auftreten aller vorerwähnten Thiere müssen in begünstigenden äußeren Umständen gesucht werden, welche in Boden- und Witterungs-Verhältnissen beruhen. Als solche kommen bei der Wanderheuschrecke, neben weit ausgebreiteten Saaten, ein möglichst ebenes Terrain, lehmiger oder sandiger Boden, vor Allem aber anhaltende Wärme und Trockenheit in Betracht. Wenn nur 500 weibliche Heuschrecken sich auf einem ihnen zusagenden Boden gegen Ende eines warmen Sommers in der Absicht zusammengesunden haben, ihre Eier in den Boden abzulegen, so können, im Falle die Eier im Winter nicht gelitten haben, im nächsten Frühjahr schon 500 mal 150, gleich 75,000 junge Heuschrecken aus der Erde hervorgehen. Diese können, wenn sonst die Umstände günstig sind, im nächsten Jahre eine Nachkommenschaft von $5\frac{1}{2}$ Millionen haben, welche schon recht empfindliche Verluste am Getreide bewirken können.

2. Gattungs- und Art-Kennzeichen.

Die männliche Wanderheuschrecke ist in der Regel 4, die weibliche 5 Centimeter lang. Im Allgemeinen stimmt sie, was ihren Bau und ihre Gesammterscheinung anlangt, im unausgewachsenen Zustande mit den sogenannten „Sprengeln“ überein. Ein sicheres Unterscheidungsmerkmal von diesen sind die Fühlhörner, welche bei den Wanderheuschrecken kurz, nur etwa $\frac{1}{4}$ so lang wie der Körper, und derb sind, während bei den anderen Heuschrecken die Fühlhörner viel länger wie der Körper, und haarfein sind. Diese Merkmale sind besonders bei den „grünen Heupferden“ zu beachten, welche sonst in der Größe den Wanderheuschrecken ziemlich gleichkommen. Auch besteht bei letzteren der Fußtheil des dritten Beinpaars aus drei Gliedern, während er bei den gewöhnlichen Laub-Heuschrecken aus vier Gliedern besteht.

So gleichmäßig die erwähnten Formmerkmale sich bei der Wanderheuschrecke vorfinden, so verschieden und schwankend ist ihre Färbung. Hierbei unterscheiden sich die männlichen nicht von den weiblichen Exemplaren. Die Rumpfteile sind am lebhaftesten gefärbt, Kopf und Halschild haben immer gleiche Farbe. Diese ist bald helleres, bald dunkleres Grün, welches ebensowohl in das Gelb fallen kann, wie als reines Spanngrün erscheint. Manchmal geht es auch in Kirschroth oder Braun über. Die Vorderflügel sind lichtleddergelb, die Hinterflügel an der Wurzel blasgelb, der Vorderrand an der Spitze meist gebräunt. Die Schenkel sind bald grün, rothgelb oder gelbbraun.

Die Larven (d. i. die unbeflügelte Heuschrecke ist bis zu ihrer vollständigen Ausbildung) der Wanderheuschrecke sind ihrer Farbe nach noch schwankender. Sie kennzeichnen sich zunächst durch die dem mittleren Theil des Rumpfes dicht aufliegenden Flügelstummel, länglich dreieckig und von matt kohlschwarzer oder bräunlicher Färbung.

Die Grundfarbe des Körpers ist meist rostroth oder rothbraun, seltener lichtgrasgrün oder aschgrau. Die Länge der Larve beträgt durchschnittlich $3\frac{1}{2}$ Centimeter.

3. Entwicklung und Fortpflanzung.

Die Wanderheuschrecken verlassen das Ei sofort in einer Form, welche derjenigen des ausgebildeten Insekts ähnlich ist, wenn sie gleich noch keine Flügel haben.

Je nach der Bitterung erscheint die junge Brut Ende Mai und Anfangs Juni auf den Brachen oder Getreidefeldern. Zuerst ist sie sehr klein, weißlich, fast farblos, wird jedoch schon nach Verlauf von einigen Stunden dunkelgrau oder schwärzlich. Nach jeder Häutung (solcher finden vier in vier bis sechs Wochen statt) wird die Farbe immer heller. Vor jeder Häutung sind die Heuschrecken ruhig und enthalten sich der Nahrung. Auch nasses und kaltes Wetter kann sie veranlassen, Tage lang zu fasten und in kleinen Häufchen beisammen zu sitzen.

Die jüngeren Larven können nur kurz hüpfen, die älteren dagegen springen bis zu 3 Fuß Weite. Mitte Juli ist das Insekt völlig ausgebildet, erst dann gelangen sie zu einem kräftigen, anhaltenden Fluge, wozu sie theils durch Verfolgung, theils durch den Wanderungstrieb, im letzteren Falle aber nur unter dem Einfluß der Sonnenstrahlen oder sehr warmen Wetters veranlaßt werden. Während der Morgen- und Abendstunden, sowie bei kaltem und trübem oder regnerischem Wetter finden sich auch die geflügelten Heuschrecken theils an Pflanzen angeklammert, theils auf dem Erdboden sitzend. Kurz nach dem Auskriechen aus der letzten Larvenhaut ist die Heuschrecke begattungsfähig.

Zum Zwecke des Eierlegens gräbt sich das Weibchen eine Höhlung in den Boden. Die Eiergelege finden sich sehr allgemein in einer Tiefe von 4 Centimetern und mehr unter der Oberfläche vor. Ein Weibchen legt mehrere Mal Eier, zusammen etwa 150 Stück. Kurz nach dem

Ablegen der letzten Eier sterben sie, während die Männchen noch bis in den Oktober hinein getroffen werden.

Die Eier werden nicht einzeln und lose gelegt, sondern zu Packeten vereinigt und von einer schützenden Hülle umgeben. Auf diese Weise werden sie den Einflüssen der Wärme und Kälte möglichst entzogen. Es gehört eine große Aufmerksamkeit und Uebung dazu, um ein solches Eierpaket von einem Erdklümpchen zu unterscheiden. Erst eine Prüfung auf seine Härte wird über die wahre Natur Aufschluß gegeben. Ein solches Paket, in welchem sich 25, 50—100 Stück Eier befinden, hat bald die Form einer länglich abgerundeten Walze, bald sieht es wie ein gekrümmtes längliches Beutelschen aus.

Als Ort für die Unterbringung der Eier ziehen die weiblichen Heuschrecken in ersterer Reihe einen trocken gelegenen aber auch mit einer gewissen Grasnarbe versehenen Boden in Betracht, der den Sonnenstrahlen frei ausgesetzt ist. Brachen, welche an Saatfelder und Wiesen grenzen, werden besonders gern ausgewählt, weil letztere der jungen Brut passende und genügende Nahrung gewähren.

4. Ernährung.

Schon bald nach ihrem Ausschlüpfen aus dem Ei benagen die Heuschrecken-Larven die zartesten Theile der jungen Pflanzen. Sind sie erst mit kräftigen Kauliefern versehen, so klimmen sie den Halm empor und greifen ihn in der Regel dicht unter der Aehre an. Der Halm wird vollständig durchgebissen, so daß die Aehre zu Boden fällt. Es kommt zwar vor, daß die Heuschrecken-Larven den Halm in der Richtung nach unten durchschroteten, in der Regel aber begnügen sie sich damit, den dünnen unter der Aehre befindlichen Theil zu durchbeißen und gehen dann auf eine andere Pflanze über. Auf diese Art vernichtet eine Heuschrecken-Larve in kurzer Zeit eine bedeutende Anzahl von Saat-Pflanzen.

Die große Mehrzahl der Heuschrecken frisst nur bei Nacht. Mit Tagesanbruch ziehen sie sich auf den Boden zurück, wo man oft größere Trupps beisammen findet.

Vor Allem sind es die verschiedenen Getreidearten, welche neben den Gräsern auf die Heuschrecken Anziehungskraft ausüben. Ihre Wanderungen werden sich deshalb meist nach derjenigen Seite hin wenden, wo große ununterbrochene Getreidefelder liegen. Gemüse- und Kartoffelfelder vermeiden sie und greifen sie erst dann an, wenn ihnen die Getreidefelder keine Nahrung mehr bieten.

5. Mittel zur Abwehr und Vertilgung.

Bei den Mitteln zur Abwehr und Vertilgung kommen zuerst diejenigen Thiere in Betracht, welche als Feinde der Heuschrecken bezeichnet werden können. Die Spitzmaus und der Maulwurf werden bei ihrer bekannten unterirdischen Lebensweise Heuschreckeneier in großer Menge

vernichten können. Die Anwesenheit des Maulwurfs auf den von den Heuschrecken heimgesuchten Feldern ist sehr erwünscht und ein Wegfangen desselben würde der größte Fehler sein. Auch die Schweine, mit ihrer Vorliebe den Boden aufzuwühlen, möchten zum Auffuchen und Vernichten der Eiergelege zu verwenden sein. Fuchs, Dachs, Hund und Katze werden dagegen weniger wirksam sein.

Unter allen Thierklassen sind die Vögel die wirksamsten Heuschreckenvertilger, namentlich der Staar, die Saat und Rebelkrähe, der Storch, die Würger und die kleineren Falken. Von den Hausvögeln sind es neben Enten und Hühnern besonders die Puten, welche durch heerdenweises Aufstreifen auf die Aecker verwendet werden können.

Von den Insekten sind es nur die schwarze Feldgrille und das grüne Heupferd, welche den Wanderheuschrecken mit Eier nachstellen.

Was die von den Menschen gegen die Heuschrecken vorzunehmenden Vertilgungsmaßregeln anlangt, so ist die wirksamste die Vertilgung der Eier. Damit muß möglichst schon im Herbst vorgegangen werden. Vorwiegend sind es gegen Masse geschützte Flächen mit geringem Grasswuchs oder niedrigem Strauchwerk, Brachen, ganz junge Schonungen u. s. w., hin und wieder auch Stoppelfelder, wo die weiblichen Heuschrecken ihre Eier ablegen. Auf dem Boden liegende todte Heuschrecken werden mit Sicherheit auf das Vorhandensein von Eierklumpen unter der Erdoberfläche hinweisen. Solche Flächen werden ganz flach, höchstens 1 Zoll tief umzuackern und wenn abgetrocknet, klar zu eggen sein.

Auch das Auffammeln der Eier im Accort nach Maß oder Gewicht zu bezahlen, ist sehr zu empfehlen und wird zur Einsammlung anspornen.

Die eingesammelten Eier müssen sorgfältig vernichtet werden. Hierzu genügt nicht, die Eier haufenweise in Gruben zu schütten und diese mit festgestampfter Erde zu füllen. Vielmehr wird man am besten thun, die auf einen harten Boden (Estrich oder Holzdiehlen) geschütteten Eier zu zertreten, zu zerstampfen oder in ein helloderndes Feuer hineinzuschütten.

Im Frühjahr wird mit dem Auffuchen von Eiern von Neuem begonnen werden müssen. Es wäre falsch, anzunehmen, daß, wenn zur Herbstzeit auf den von Heuschrecken heimgesuchten Stellen keine Eier gefunden worden sind, überhaupt keine Eier vorhanden sind. Vielmehr ist es nur wahrscheinlich, daß an der falschen Stelle gesucht worden ist. Auch mag man sich nicht zu sehr auf den zerstörenden Einfluß der winterlichen Witterung verlassen, da die Erfahrung häufig das Gegentheil gelehrt hat.

Wenn sich Ende Mai oder Anfang Juni nirgends die oben beschriebenen Häufchen kleiner schwärzlicher Heuschreckenlarven gezeigt haben, so kann man mit Sicherheit sagen, daß wenigstens die untersuchten Felder keine Brut in sich bergen. Freilich kann sie anderwärts herkommen. Findet man, besonders an warmen Tagen um die Mittagszeit herum, die vor ihrer ersten Häutung stehenden Heuschreckenlarven in Trupps

zusammen, so muß sofort auf ihre Vernichtung Bedacht genommen werden.

Auf festen Boden genügt ein flacher Feldstein oder ein breiter hölzerner Klöppel, um sie zu zerquetschen. Bei losem Sandboden fährt man sicherer, sie haufenweise mit beiden Händen zu fassen und in bereit gehaltene Säcke zu werfen, um sie in diesen zu zerstampfen. Man kann auch diesen Haufen zum Zweck der Vernichtung mit ungereinigtem Petroleum lediglich begießen, noch sicherer aber wird der Zweck erreicht, wenn das Petroleum angezündet wird.

Außer dem Feuer hat man zur Vertilgung der Heuschrecken an der Stelle ihres Fraßes verschiedene mechanische Mittel empfohlen. Dahin gehören Strauchquetschen (auch Dornschleifen genannt).

Dieselben bestehen in einem Holzrahmen, an dessen nach der Erde gewendeter Seite eine Lage stacheliger Zweige, besonders von Schlehorn befestigt wird, während man die Oberseite mit Steinen, Sandsäcken u. s. w. belastet. Als ein unter Umständen ergiebiges Verfahren mag das Einfangen der Heuschreckenlarven mit Streiffäden bezeichnet werden. Schon bei einem sich auf dem Boden sprungweise fortbewegenden Zuge würde man einen sichtbaren Erfolg haben; noch lohnender würde derselbe sein, wenn es gegen die an die Halme sich klammernden Thiere angewendet würde. Bei kaltem und regnerigem Wetter sitzen sie dauernd, sonst auch am frühen Morgen und späten Abend an den Halmen dicht gedrängt. Es hält nicht schwer, mit einem einzigen Schlag Hunderte in den Streiffad sack hineinzubekommen. Natürlich muß der Streiffad zweckmäßig eingerichtet sein: aus starker grauer Leinwand oder festem Drillich muß er etwa 1 Meter lang, $\frac{1}{2}$ Meter breit sein.

Am oberen Rande muß ein starker eiserner Reifen eingenäht sein, an welchem ein kurzer starker Griff, wie bei einem Stemmeisen, befestigt sein muß.

Alle vorstehend aufgeführten Vertilgungsmittel der Heuschrecken werden am wirksamsten sein, wenn sie gegen die Larven, also die noch nicht ausgewachsenen, noch nicht flugharen Heuschrecken angewendet werden. Man soll daher unter allen Umständen nicht nur das Zerquetschen und Abschöpfen, sondern auch das Eintreiben in Gräben und Fanglöcher, wovon jetzt die Rede sein wird, und wobei ganz besonders das Alter und die Sprungfähigkeit der Heuschreckenlarven in Betracht kommt, so schnell wie möglich ins Werk setzen.

Die Anlage von Gräben zur Abwehr der Heuschrecken von den zur Zeit noch nicht von ihnen befallenen oder bedrohten Gebieten ist ein bewährtes Verfahren natürlich nur so lange, als die Heuschrecken noch ungeflügelt sind. Die Gräben müssen in der Richtung quer vor den Zug gemacht werden, aber nicht unmittelbar davor, sondern man muß ungefähr abmessen, um wieviel der Zug in einer Stunde vorrückt.

Dem entsprechend in einer angemessenen größeren Entfernung — damit die Arbeit rechtzeitig fertig ist, wenn der Zug herangekommen ist —

ist der Graben, am besten 2 Fuß tief und etwa 3 Fuß breit aufzuwerfen.

Er muß so lang als die Breite des Zuges sein und ganz steile Wände haben. Gemeinsame Maßregeln unter Aufbietung aller disponiblen Kräfte und unter sachverständiger Leitung müssen ergriffen werden. Man wird die der Front des anrückenden Heeres zunächst liegenden Saaten preisgeben, das Getreide, ob reif oder nicht, abernten müssen und dahinter in angemessener Breite die Gräben machen. Zweckmäßig werden an den Endpunkten Seitenflügel gezogen.

Das Eintreiben erfordert große Behutsamkeit, um den Zug nicht von der ursprünglichen Richtung abzubringen. Man hat sich dem Zuge von hinten und von beiden Seiten gleichzeitig und langsam zu nähern.

Auffscheuchende Bewegungen, etwa mit Baumzweigen und gestielten Besen aus dichtem Strauchwerk werden darauf zu beschränken sein, die Umkehr und das Ausweichen der Thiere nach anderen Richtungen hin zu hindern. Am Graben müssen ebenfalls Menschen stehen, um ein Ueberklettern der Heuschrecken zu verhindern, und auch für rechtzeitige Säuberung des Grabens Sorge zu tragen.

Ist es auf diese Art gelungen, einen Heuschreckenzug in den Graben einzutreiben, so muß sofort die Vernichtung der Heuschrecken vorgenommen werden, und zwar in der Art, daß sie völlig zusammengestampft werden, wozu man sich auch einer mäßig schweren Holzwalze bedienen kann.

Sind die Heuschrecken erst geflügelt, so hält es schwer, sie zu vernichten. Man wird ihnen am besten beikommen, wenn man die Morgen- und Abendstunden benutzt, um sie zu fangen. Um diese Zeit können sie nur schlecht fliegen. Auch an kühlen und regnerigen Tagen wird sich das Fangen besser lohnen. Rechnet man für den Mann bei zehnstündigem Suchen nur 800 Heuschrecken, worunter etwa 500 Weibchen, so sind 50 Mann an einem Tage schon 25,000 Weibchen und mit diesem eine Nachkommenschaft von fast 4 Millionen zu vernichten im Stande.

Es erscheint als Pflicht des Landmanns, einem so gefährlichen Feinde mit aller Energie und mit vereinten Kräften rechtzeitig entgegen zu treten, will er sich nicht der Gefahr aussetzen, seine Ernten auf Jahre hinaus total vernichtet zu sehen. Beim massenhaften Auftreten der Heuschrecken genügen wenige Tage, die Ernte ganzer Feldmarken zu vernichten.

(Amtsblatt pro 1876, Seite 145.)

Polizei-Verordnung.

Da erfahrungsmäßig die Klee- und Lupinensfelder kaum noch von Klee- und Flachsseide frei zu erhalten sind und im Interesse der Land-

wirtschaft auf die Vertilgung dieses Unkrauts nach Möglichkeit hingewirkt werden muß, so wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks verordnet, daß die Besitzer von Grundstücken, auf welchen sich Klee- oder Flachseide befindet, verpflichtet sind, die davon überzogene Fläche umzuhacken und die mit den Wurzeln herauszunehmenden Pflanzen zu verbrennen, bevor dieselben zur Blüthe gelangt sind.

Nichtbeachtung dieser Verordnung zieht eine Polizeistrafe bis 30 Mark oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Marienwerder, den 10. Juli 1876.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1876, Seite 191—192).

(Amtsblatt pro 1877, Seite 102).

Polizei-Verordnung.

Da die Verbreitung der gelben Wucherblume (*senecio vernalis*) in den letzten Jahren auch im diesseitigen Regierungsbezirke eine die Landwirtschaft schädigende Ausdehnung gewonnen hat, und deshalb auf die möglichste Vertilgung dieses Unkrautes hingewirkt werden muß, so wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks verordnet, daß jeder Besitzer, Pächter oder Nutznießer von Grundstücken in der Zeit vom 15. Mai bis 1. Juli eines jeden Jahres die betreffenden Grundstücke nach der in Rede stehenden Wucherblume abzusuchen und die aufgefundenen Exemplare zu vernichten gehalten sein soll.

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung zieht gegen den säumigen Besitzer — abgesehen davon, daß die Vertilgung der auf seinem Grundstück bei der Revision vorgefundenen Wucherblume auf seine Kosten von der Polizeibehörde bewirkt werden kann — eine Polizeistrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe nach sich.

Marienwerder, den 17. Juli 1876.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1877, Seite 164.)

Polizei-Verordnung.

Da Zweifel darüber entstanden sind, welche Wucherpflanze diejenige eigentlich ist, deren möglichste Vertilgung durch unsere Polizei-Ver-

ordnung vom 17. Juli 1876 angeordnet worden ist, so machen wir hiermit bekannt, daß die danach zu vertilgende Unkrautpflanze mit dem richtigen deutschen Namen Frühlingskreuzkraut, lateinisch, wie in der Polizei-Verordnung bezeichnet worden, *senecio vernalis* heißt.

Die Pflanze, welche eigentlich den botanischen Namen Bucherblume führt, heißt lateinisch *Chrysanthemum segetum* — auf diese bezieht sich die Polizei-Verordnung aber nicht.

Marientweder, den 30. Juni 1877.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Garten-, Feld-, Forst- und Jagd-Polizei.

(Amtsbl. pro 1848, S. 64.)

Wir finden uns veranlaßt, die nachstehende bereits unterm 24. Februar 1832 und 15. April 1842 erlassene Verordnung, die Vertilgung der Raupen betreffend, in Erinnerung zu bringen und zur genauen Befolgung wiederholt einzuschärfen.

Obgleich die Besitzer von Obstgärten schon durch den eigenen Vortheil zur sorgsamten Vertilgung der Raupen sich veranlaßt sehen sollen, so lehrt doch die Erfahrung, daß viele derselben es hierbei an der erforderlichen Aufmerksamkeit und Thätigkeit fehlen lassen.

Zu Erwägung nun, daß die Bemühungen der fleißigen Wirthe durch die Nachlässigkeit unaufmerksamer Nachbarn nutzlos gemacht werden, daß die Obstbaumzucht in manchen Gegenden des Departements einen wichtigen Zweig der Landeskultur bildet, daß folglich die Vertilgung der Raupen im allgemeinen Interesse liegt und die thätigste Fürsorge der Polizeibehörden nothwendig macht, wird hierdurch zur Erreichung des Zwecks Folgendes angeordnet:

- 1) Jeder Besitzer von Obstbäumen, wilden Bäumen, insbesondere Weidenbäumen, Hecken und Gesträuchern in Städten und Dörfern oder in deren Nähe, ist gehalten, das Abraupen der Bäume und Hecken alljährlich in den Wintermonaten und bis zu einem bestimmten Termine tüchtig und genügend zu bewirken.
- 2) In Ansehung von Bäumen und Hecken, deren Eigenthümer nicht genau bekannt ist, welche sich aber in solcher Nähe von Städten und Dörfern befinden, daß von der Verbreitung der Raupenbrut Nachtheil dringend zu befürchten ist, wird das Abraupen als Gemeindelast betrachtet und muß im Wege des Gemeindedienstes bewirkt werden.
- 3) Die Vernichtung der abgenommenen Raupennester geschieht durch Bergraben, oder noch besser durch Verbrennen an dazu geeigneten Orten, mit gehöriger Vorsicht zur Verhütung gegen Feuergefährlichkeit.
- 4) Als spätester Termin, bis zu welchem das Abraupen in der Regel

bewirkt sein muß, wird für unjern Regierungs-Bezirk der Erste Mai jeden Jahres bestimmt. Den Local-Polizeibehörden bleibt es jedoch überlassen, nach Maßgabe der früher oder später eintretenden warmen Witterung diesen letzten Termin um einige Zeit entweder vor- oder zurückzusetzen, und dies in der Gemeinde bekannt zu machen.

- 5) Sofort in den ersten Tagen nach Ablauf des letzten Termins ist in jeder Gemeinde von Polizeiwegen eine Revision der Obstgärten, Baumpflanzungen und Hecken vorzunehmen, um Ueberzeugung zu erhalten, daß das Abraupen überall tüchtig und sorgfältig bewirkt ist. Dem hierbei säumig befundenen Eigenthümer wird zur Genügung seiner Verpflichtung eine kurze Nachfrist, welche 3—5 Tage nicht übersteigen darf, gesetzt, unter der Androhung, daß nach unbenutztem Ablauf derselben die Arbeit des Abraupens für seine Rechnung durch gedungene Tagelöhner verrichtet und der Kostenbedarf ohne Weiteres exekutivisch von ihm begetrieben werden würde, welche Androhung zu verwirklichen ist, sobald die vorzunehmende Nachrevision die Nichtbefolgung der Anordnung erkennen läßt.

Wir empfehlen den Herren Landrätthen, Domainen-Rentmeistern und Domainen-Beamten, den Magisträten und Gutsbesitzern auf die Befolgung dieser Vorschriften zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks ein wachsamcs Auge zu behalten.

Noch bemerken wir, daß sich in No. 1—7 des Amtsblatts vom Jahre 1812 eine zweckmäßige Belehrung über die beste Weise der Vertilgung der verschiedenen Raupenarten abgedruckt befindet, auf welche die betreffenden Behörden ihre Eingeseffenen neuerdings aufmerksam machen wollen.

Marxenwerder, den 20. März 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gewässer.

Fähranstalten.

(Amtsblatt pro 1845, S. 114).

Bei dem wieder begonnenen Trajekte über die Ströme und Gewässer finden wir uns veranlaßt, die zur Beförderung der Sicherheit, Ordnung und Präcision bei dem Uebersetzen von Reisenden durch die Fähranstalten getroffenen Bestimmungen nachstehend wiederholt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und sowohl die Fähr-Inhaber, als die

mit der Beaufsichtigung der Fähranstalten beauftragten Behörden und Beamten zur genauesten Beachtung derselben zu verpflichten.

§ 1.

Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fährerechtigkeit die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte fortdauernd und zu allen Jahreszeiten mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten und den ihm in dieser Beziehung von der beaufsichtigenden Polizeibehörde zu ertheilenden Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten.

Insbefondere dürfen auch bei nothwendig werdenden Veränderungen der Landungsplätze nur solche Stellen dazu gewählt werden, von wo aus die Landstraße ohne Gefahr und Unbequemlichkeit zu erreichen ist. Die dazu erforderlichen Vorrichtungen ist der Fährinhaber auf eigene Kosten herzustellen verbunden.

§ 2.

Dem Fährinhaber ist es unbenommen, so weit ihn die Natur dabei z. B. mittels theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§ 3.

Der unmittelbare Vorsteher einer Fähranstalt, Pächter oder Seeschiffer sowohl als auch dessen Leute, müssen der Stromfahrt kundige Männer sein, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§ 4.

Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, eines Brahms und Uebersetzungs-Bootes muß, unter Leitung des betreffenden Wasserbau-Beamten, mit Huziehung der Orts-Polizeibehörde und eines zuverlässigen Schiffers gehörig festgestellt und zu dem Ende mit einem mindestens einen Zoll breiten Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichst unauslöschlichen weißen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden.

Ueber diese Marke hinaus darf das Gefäß unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähr-Inhabers, belastet werden. Bei der Bestimmung der Belastungs-Fähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeugs, insbesondere der Uebersetzungsböte,

zur Tiefe der Einsenkung zu sehen, und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen durchaus zu verbieten.

Zu einer jeden Fährre, so wie zu jedem Prahme gehört noch ein, rücksichtlich seiner Belastungs-Fähigkeit ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fährre oder der Prahme mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet sein oder nicht.

§ 5.

Außerdem ist jeder Fährinhaber verpflichtet, die Auf- und Abfahrts-Brücken an den Landungsplätzen jederzeit in der ganzen Breite der Fährre anzulegen und zu unterhalten, die Fährre selbst aber an beiden Enden mit Klappen von gleicher Breite zu versehen, welche letztere so einzurichten sind, daß sie während der Ueberfahrt aufrecht stehen und als Schutzgeländer dienen können.

§ 6.

Der Ubersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, und sowohl bei gutem als üblem Wetter, ohne Zeitverlust stattfinden. Ausgenommen hiervon bleiben Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann das Uebersetzen ganz unterbleiben muß.

Die Fährinhaber haben nicht blos für zweckmäßige und brauchbare Geräthschaften jeder Art in hinlänglicher Menge, sondern auch für eine hinreichende Besetzung und für eine angemessene Verstärkung derselben Sorge zu tragen, wena der Trajekt durch ungewöhnliche Ereignisse, namentlich durch heftigen Wind, hohen Wasserstand und Eisgang erschwert wird.

§ 7.

Einzelne Personen müssen, wenn dem betreffenden Fährinhaber in dieser Beziehung nicht durch Kontrakt oder sonst besondere Verpflichtungen auferlegt sind, sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt zum alleinigen Ubersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersetzen, sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

Bei denjenigen Fähranstalten, bei welchen zwei Fährprahme in Bewegung sind, dürfen dieselben niemals zu gleicher Zeit an demselben Ufer verweilen, es muß vielmehr, sobald der eine Prahme abstößt, der am entgegengesetzten Ufer befindliche ebenfalls unverzüglich abgehen und sich an das andere Ufer begeben.

§ 8.

Sobald der Uebergangspunkt dergestalt mit Eis bedeckt ist, daß er

mit Fuhrwerken sicher passirt werden kann, ist, sofern kontraktliche Verabredungen nicht ein Anderes bestimmen, der Eigenthümer der Fährerechtheit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretteranlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in so weit als es nach dem Urtheile der Lokal-Polizeibehörde nothwendig ist.

Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken, und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

§ 9.

Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokal-Polizeibehörde hat darauf, daß solches geschieht, bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§ 10.

Jeder Inhaber einer Fährerechtheit ist verpflichtet, insoweit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf den Ueberseß-Gefäßen selbst oder am Ufer an einer schicklichen Stelle, auf einer gemalten Tafel zu Jedermanns Einsicht aufzustellen.

§ 11.

Jede Ueberschreitung der durch den Tarif bestimmten Sätze, wohin auch das Abfordern von Trinkgeldern gehört, unterliegt den in den Gesetzen enthaltenen Strafvorschriften, und wird in dieser Beziehung auf das Gesetz wegen Bestrafung der Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung von Kommunikation-Abgaben vom 20. März 1837 Seite 57 der Gesetzsammlung pro 1837 mit dem Beifügen verwiesen, daß auch in dieser Hinsicht der Inhaber einer Fähranstalt für seine Leute verantwortlich bleibt.

§ 12.

Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähranstalt durch den betreffenden Wasser-Baubeamten unter Zuziehung der Orts-Polizeibehörde, und zwar einmal beim Abgange des Winters und einmal im Sommer stattfinden, und selbige insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Ueberseßungsgefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geschirrs gerichtet werden. Die Ortspolizeibehörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Bau-Beamten, zur Abhülfe vorgefundener Mängel, unweigerliche Folge geleistet werde.

Sollte sich bei der folgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten sofort anzuordnen, solches der vorgelegten Königl. Regierung anzuzeigen, welche nöthigenfalls die Kosten exekutivisch betreiben lassen wird.

Bei bemerkten Vernachlässigungen und Versäumnissen, deren Ab-

Hülfe minder eilig ist, hat derselbe aber nur an die Königl. Regierung zu berichten, damit die Polizeibehörde zu weitem Maßregeln veranlaßt werde.

Jedes durch Zufall oder Benutzung zum Uebersezten untauglich gewordene Gefäß muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt und bei der Revision als tüchtig anerkannt ist. Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwaigen Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungs-Fähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach § 3 anderweit festgesetzt werden.

§ 13.

Jede Vernachlässigung oder Uebertretung vorstehender Anordnungen unterliegt den entweder schon besonders bestimmten Polizeistrafen, oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung, einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thln. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, für welche zunächst der Fährinhaber verantwortlich ist, dem es überlassen bleibt, seinen Regress gegen den eigentlichen Contravenienten zu nehmen. Ist aber durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, so ist noch außerdem die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung gegen den Uebertreter dieser Polizei-Verordnung und die Bestrafung desselben nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 20 §§ 691, 692, 776, 777, 780, 781 in Antrag zu bringen.

Indem wir die betreffenden Polizeibehörden hierdurch anweisen, auf die Befolgung dieser Vorschriften Seitens der Inhaber von Fähranstalten mit Strenge und Nachdruck zu halten, fordern wir zugleich das Publikum auf, auf die Beobachtung der getroffenen Sicherheitsmaßregeln aufmerksam zu sein und bei etwa eintretender Vernachlässigung derselben entweder das Kreis-Landraths-Amt oder die unterzeichnete Königl. Regierung zur unverzüglichen Einleitung der Abhülfe der stattfindenden Mängel davon in Kenntniß zu setzen.

Marientwerder, den 25. März 1845.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Flößkanstalten.

(Amtsblatt pro 1857 S. 148).

Reglement

für die Benutzung der fiskalischen Flößkanstalten in der Oberförsterei Gurzno, Regierungsbezirk Marientwerder.

§ 1.

Wer die fiskalischen Flößkanstalten, insbesondere das Gurznoer und Brinsker Fließ, zum Holztransport benutzen will, ist verpflichtet, sich zuvor bei dem Königl. Oberförster in Ruda, unter Angabe der Holzquanta,

zu melden, und die in dem vorstehenden Tarife festgesetzten Schleusen- resp. Kanal-Gelder an die betreffende Hebestelle zu entrichten.

§ 2.

Nach der Reihenfolge der Anmeldungen werden den Flöß-Unternehmern von dem erwähnten Oberförster Legitimations-Atteste erteilt, in welchen die näheren Bestimmungen über den Anfang, die Dauer und die Art der Verflößung, so wie der Betrag der zu entrichtenden Flößerei-Abgaben, der Zahlungs-Termin und die Zahlungsstelle ausgedrückt werden.

§ 3.

Wer ohne ein solches Attest und ohne die Quittung über geleistete Zahlung der Flößabgaben, das Flößgeschäft beginnt, oder wer die in dem Atteste enthaltenen Bestimmungen nicht beachtet, und dadurch die Flößerei anderer Unternehmer stört oder behindert, kann, abgesehen von etwaiger Regreßverbindlichkeit und der verwirkten Polizeistrafe zur sofortigen Herausziehung des Holzes aus dem Wasser im Polizeizeuge angehalten werden.

§ 4.

Der zum Beginn der Flößerei bestimmte Zeitpunkt muß genau eingehalten, und dabei jeder Zeitverlust vermieden werden. Das zu verflößende Holz eines Unternehmers muß daher in ununterbrochener Aufeinanderfolge, möglichst mit einem Male zum Abgang gebracht und das Festsetzen des Holzes an den Ufern vermieden werden.

§ 5.

Der Flößerei-Unternehmer haftet für allen Schaden, der durch die Flöße seiner Hölzer den Flöß-Anstalten, sowie den vorhandenen Brücken etwa zugefügt wird.

§ 6.

Wird durch die Flößerei den an den Gewässern grenzenden Wiesen-Besitzern Schaden verursacht, so muß der Flößereiunternehmer auch dafür aufkommen und ist es lediglich seine Sache, sich mit den Besitzern darüber abzufinden.

§ 7.

Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1—10 Thln., vorbehaltlich des Ersatzes des sonst angerichteten Schadens.

Nachstehender Tarif nebst Reglement für die Benutzung der fiskalischen Flöß-Anstalten in der Oberförsterei Gurzno wird hierdurch auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 von uns erlassen.

Berlin, den 27. April 1857.

**Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.**
gez. von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Bodelschwingh.

Nachstehender Tarif nebst Reglement wird behufs der Anwendung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marionwerder, den 22. Mai 1857.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheil. für die Verwaltung der
dir. Steuern, Domänen und Forsten.

Tarif.

zur Erhebung der Gefälle für die Benutzung der Flöß-Anstalten des Forstreviers
Gurzno zum Holztransporte.

Es muß gezahlt werden.		für			
		Maßen und Paim- burger Balken	Extraforte Holz mindest. 60' lang, 14" Bopffärke	Extraforte Holz mindest. 60' lang, und weniger als 14" Bopffärke	Siegefsörte u. alle übrigen Bauholz- Sortimente
		pro	Stück		
		Egr.	Egr.	Egr.	Egr.
A. An Schleusengeld:					
1	Bei Benutzung der drei Schleusen Kasiska, Kuda und Borred	10	8	6	5
2	Bei Benutzung der zwei Schleusen Kuda und Borred	9	7	5	4
3	Bei Benutzung der einen Schleuse bei Borred	8	5	4	4
B. An Kanal-Geld.					
Wenn die genannten Schleusen nicht benutzt werden und demnach kein Schleusengeld bezahlt wird:					
a. Für die Benutzung der Kanalstrecke unter- halb der ehemaligen Bartmizsker Schleuse bis zur Dreweuz					
1	Für jedes Stück Langholz	2	—	—	—
2	" jede Klafter Nußholz	7	—	—	—
3	" " Brennholz	3	—	—	—
b. Für die Benutzung der Kanalstrecke ober- halb der ehemaligen Bartmizsker Schleuse und unterhalb der sogenannten Gabel					
1	Für jedes Stück Langholz	3	—	—	—
2	" jede Klafter Nußholz	8	—	—	—
3	" " Brennholz	4	—	—	—
c. Für die Benutzung der Kanalstrecke oberhalb der sogenannten Gabel und unterhalb der früheren Traczysker Schleuse					
1	Für jedes Stück Langholz	5	—	—	—
2	" jede Klafter Nußholz	9	—	—	—
3	" " Brennholz	5	—	—	—

(Amtsblatt pro 1861, Nr. 44, S. 198).

Polizei-Reglement.

betreffend das Flößen durch die Schleuse bei den Wasserwerken an der DREWENZ zu Leibitzsch, Kr. Thorn.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir in Betreff der Flößerei durch die Schleuse bei den Wasserwerken an der DREWENZ zu Leibitzsch wie folgt:

§ 1.

Die Flößerei durch die Schleuse bei den Wasserwerken an der DREWENZ zu Leibitzsch findet nur in den Monaten April bis November einschließlic, und zwar mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und nur während der Tagesstunden von Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr statt.

§ 2.

Wer durch die Schleuse flößen will, hat dem Besitzer der Leibitzscher Wasserwerke oder dessen Stellvertreter (§ 6) die durchzuschleusenden Trachten eine Stunde vorher anzumelden und hierbei das tarifmäßige Schleusengeld zu entrichten. Das Durchflößen erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

§ 3.

Das Durchflößen breiterer als zehnfüßiger Trachten ist untersagt. Der Trachtenführer, welcher diesem Verbote zuwider mit breiteren Trachten durch die Schleuse flößt oder zu flößen versucht, verfällt in 1 bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§ 4.

Die Trachtenführer haben alle Weisungen, die ihnen in Betreff des Durchflößens von dem Besitzer der Wasserwerke oder dessen Stellvertreter (§ 3) ertheilt werden, genau zu befolgen, und bleiben für allen Schaden, den sie durch Nichtbeachtung von dergleichen Weisungen anrichten, verantwortlich.

§ 5.

Wer sich der Entrichtung des tarifmäßigen Schleusengeldes entzieht oder zu entziehen versucht, verfällt in die durch § 126 Tit. 15 Th. II. des Allgemeinen Landrechts angedrohte Strafe.

§ 6.

Die Aufsicht über das Durchflößen wird von dem Besitzer der Wasserwerke oder dessen dazu bestellten Stellvertreter, unter Leitung des Landraths des Kreises Thorn, ausgeübt, welchem Letzteren auch die Festsetzung der in diesem Reglement angedrohten Strafen, soweit dieselben

in dem einzelnen Falle nicht 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe übersteigen, (Gesetz vom 14. Mai 1852), übertragen wird. Die Festsetzung höherer Strafen erfolgt in dem durch die Verordnung vom 3. Januar 1849 vorgeschriebenen Verfahren.

Marienwerder, den 18. Oktober 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1869 Nr. 24, S. 115).

Reglement

für die Flößerei auf dem Schwarzwasser und der Prussinna.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Ges.-Samml. für 1843, Seite 41 ff.) bestimmen wir hierdurch über die Holzflößerei auf dem Schwarzwasser und der Prussinna, was folgt:

§ 1.

Es steht einem jeden frei, unter Beobachtung der Festsetzungen des gegenwärtigen Reglements auf der Prussinna Klastterholz und Eisenbahnschwellen und auf dem Schwarzwasser Holz aller Art verbunden und unverbunden, zu flößen.

§ 2.

Die polizeiliche Aufsicht über die Flößerei führen der von der Königl. Regierung zu Marienwerder zu bestimmende Flößinspektor (z. B. der Königl. Oberförster zu Dsche) und unter ihm die Ortspolizeibehörden, welche seinen Verfügungen in Flößangelegenheiten Folge zu leisten haben. — Der Flößinspektor kann sich nach Bedürfniß durch die in der Nähe der genannten Flüsse wohnenden Königl. Oberförster mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten Regierung vertreten lassen.

§ 3.

Die Flößerei beginnt, sobald das Wasser eisfrei ist, und endet am 15. November. Flößholz, welches nach dem 15. November noch im Wasser liegt, kann der Flößinspektor ohne Weiteres auf Gefahr und Kosten des Flößunternehmers herauschaffen lassen.

§ 4.

Wer Holz auf dem Schwarzwasser oder der Prussinna flößen lassen will, hat möglich zeitig im Jahre, spätestens bis zum 1. April, dem Flößinspektor 2 gleichlautende Exemplare einer Anmeldung einzureichen, zu welcher das nachstehende Formular zu benutzen ist.

Anmeldung des Flößunternehmers.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, während der diesjährigen Flößperiode durch den Flößführer

wohnhaft zu
und eine Anzahl von
Flößern die nachstehend verzeichneten Hölzer:

- 1.
 - 2.
 - 3.
- u. s. w.
aus der
auf dem Schwarzwasser (der Prussinna) und zwar von der Ablage bei
bis zur Ablage bei
flößen, und nach beendigter Flöße . . . Tage lang nach Senkholz fischen zu lassen

(Ort, Datum und Unterschrift des Unternehmers).

Entscheidung des Flößinspektors.

Der nebenstehende Antrag wird hierdurch unter Bezugnahme auf das Flößreglement vom
genehmigt mit folgenden Maßgaben:

1. das Holz muß eingeworfen werden am
2. das Holz muß ausgewaschen sein spätestens am
3. nach Senkholz darf der Unternehmer nur fischen lassen . . . Tage nach beendigter Flöße.

4.

5.

u. s. w.

(Ort, Datum und Unterschrift des Flößinspektors).

Auf einem Exemplar der Anmeldung erteilt der Flößinspektor die Erlaubniß unter den erforderlichen Bedingungen, und übersendet dieses Exemplar dem Unternehmer.

Die Erlaubnißscheine werden nach der Zeitfolge der Anmeldungen erteilt.

Die zuletzt eingegangenen Anmeldungen werden nur insoweit berücksichtigt, als es ohne Störung der bereits früher angemeldeten Flöße möglich ist.

Der Flößführer muß den Erlaubnißschein während der ganzen Flöße bei sich haben, und denselben auf Verlangen den betreffenden Polizeibehörden und den Stauwerksbesitzern jederzeit vorzeigen.

§ 5.

Zu Flößführern (sfr. § 4.) dürfen Personen nicht bestellt werden, welche innerhalb des laufenden oder verflossenen Kalenderjahres wegen eines bei Gelegenheit des Flößereibetriebes verübten oder versuchten Holzdiebstahls oder wegen einer bei solcher Gelegenheit verübten Entwendung von Feldfrüchten rechtskräftig verurtheilt sind.

§ 6.

Wer mit der Flößerei beginnt, ohne einen Erlaubnißschein (§ 4.) zu besitzen, oder ohne ihn vorzeigen zu können, oder wer die im Erlaubnißschein enthaltenen Bestimmungen unbeachtet läßt, und die Flößerei anderer Unternehmer stört, kann abgesehen von Schadenersatz und Strafe, von dem Flößinspektor angehalten werden, das Holz sofort herauszuschaffen oder — bis auf weitere Erlaubniß zur Fortsetzung des Flößens — einstweilen festzulegen.

§ 7.

Wenn in dem Erlaubnißscheine nicht etwas Anderes bestimmt ist, so hat der Unternehmer anzustellen außer dem Flößführer:

- a. beim Flößen von verbundenen Langholze auf jede Trast, welche aus mehreren zusammenhängenden Tafeln besteht, 2 Flößer,
- b. bei lose schwimmendem Langholze auf jedes Schock Stämme 2 Flößer,
- c. bei Klast Holz auf jede 200 Klasten einen Flößer, und zum Auswaschen auf jede 1000 Klasten mindestens 40 Mann.

Werden die hiernach erforderlichen Manschaften nicht angestellt, so kann der Flößinspektor ohne Weiteres auf Kosten des Unternehmers entweder die fehlenden annehmen oder nach Umständen das Holz aus dem Flusse schaffen lassen.

§ 8.

Die Breite der Trasten darf 12 Fuß nicht überschreiten.

§ 9.

Beim Flößen unverbundener Hölzer muß der Unternehmer an jeder Brücke oder Schleuse einen Wächter aufstellen, welcher Stopfungen des Holzes zu beseitigen und Beschädigungen der Bauwerke, sowie des Ufers möglichst zu verhüten hat. Ist von dem Unternehmer die Bestellungen solcher Wächter unterlassen worden, so erfolgt sie auf seine Kosten durch den Flößinspektor, oder, wenn dessen Verfügung nicht schnell genug eingeholt werden kann, durch die Ortspolizei-Behörde.

§ 10.

Die Stauwerksbesitzer müssen ihre Schleusen in einem den Flößereibetrieb gestattenden Zustand erhalten, und gegen die im anliegenden Tarife bestimmten Vergütungen nicht nur den Durchgang des Flößholzes zulassen, sondern auch den erforderlichen Wasserzug gewähren. — Der Durchgang ist ihnen mindestens zwei Stunden vorher von dem Flößführer anzukünden.

Das Zählgeld dürfen sie erheben, auch wenn sie von ihrer Befugniß zum Nachzählen des Holzes keinen Gebrauch machen.

§ 11.

Die Uferbesitzer müssen:

- a. einen 4 Fuß breiten Uferstreifen unentgeltlich freigeben zum Begleiten und Fortschaffen der treibenden Hölzer durch die Flößer,
- b. an den vom Flößinspektor, oder in eiligen Fällen von der Ortspolizeibehörde, zu bestimmenden Stellen die zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer, sowie die zum Aufstellen derselben erforderliche Fläche einräumen.

Die dafür von dem Flößunternehmer zu entrichtende Vergütung hat im Mangel der Einigung der Flößinspektor festzustellen, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Dasselbe gilt von der Vergütung für Beschädigungen, welche durch Ausuferern des Holzes auf die angrenzenden Grundstücke entstehen. — Die vom Fiskus angelegten Ablagen können, soweit der Raum es gestattet, auch von Privatunternehmern unter den öffentlich bekannt gemachten Bedingungen benutzt werden.

§ 12.

Den Flößern ist nicht gestattet, an andern, als den vom Flößinspektor oder der Ortspolizeibehörde ihnen angewiesenen Plätzen Feuer anzumachen. Bei Brücken und Schleusen darf dies nur in einer Entfernung von mindestens 30 Schritten geschehen.

§ 13.

Der Flößführer darf das treibende Holz nie ohne Noth verlassen und muß die Flößer sorgfältig beaufsichtigen. Er ist für die vorschriftsmäßige Leitung des Transports, sowie dafür, daß nur im Sinne dieses Reglements gehörig instruirte Flößer angenommen werden, verantwortlich.

§ 14.

Den Uferbesitzern steht das Fischen nach Senkholz nur zu nach Ablauf derjenigen Frist, während welcher der Unternehmer der letzten Flößung im Jahre noch selber nach Senkholz fischen lassen darf, und vor Beginn der ersten Flößung im nächsten Jahre.

§ 15.

Alle früheren Bestimmungen über die Flößerei auf dem Schwarzwasser und der Prussinna, insbesondere die Verordnungen vom 20. August 1830 (Amtsblatt der Regierung in Marienwerder für 1830, Seite 366) 13. Dezember 1838 (ebenda für 1839, Seite 58) 16. August 1846, (ebenda für 1847, Seite 61) werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 5. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.

v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Maclean.

Der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schumann.

Flößtarif

für das Schwarzwasser und die Prussinna.

Es sind zu entrichten, soweit nicht durch bestehende Verträge etwas anderes festgesetzt ist:

A. an Schleusendurchlaßgeld.

I. von Kastenholz

von der Kasten
II. von Eisenbahnschwellen, vom Stück

bei der Mühle zu Kl. Schlie- witz.					bei d. Mühlen zu Klinger- mühle, Ddry- Woi- thal, Czubeł, Neumühle, Wda, Bedlen- ken, Kosłowo und Przechowo
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.
	—	—	8	—	—
	—	—	4	—	—
				—	—
				—	—

III. von andern Hölzern, und zwar:

1. von Langholz oder Sägeböcken bei 18 Fuß Länge und darüber vom Stück
2. desgleichen bei geringerer Länge vom Stück
3. vom Halbholz von der Tafel zu 12 Stück
4. von Kreuzholz von der Tafel zu 24 Stück
5. von Spaltlatten in rundem Zustande, 24 Fuß lang, 5 Zoll am Kopf stark, oder 30 Fuß lang, 4 Zoll am Kopf stark, vom Schock
6. von Spaltlatten, gespalten, vom Schock
7. von Rundlatten vom Schock
8. von Schnittlatten „ „
9. = Bohlen, sechsöllig, vom Schock
10. = „ „ fünföllig, „ „
11. = „ „ vierzöllig, „ „
12. = Dielen, 1-bis 1 1/2öllig, vom Schock
13. „ = 1 1/2 bis 2öllig, „ „
14. „ = 2 bis 2 1/2öllig, „ „
15. „ = 2 1/2 bis 3öllig, „ „
16. „ = 3öllig vom Schock

bei der Mühle zu Przechowo					bei den Mühlen zu Ddry- Woi- thal, Czubeł, Neumühle Wda, Bedlen- ken u. Kosłowo
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.
	—	—	8	—	—
	—	—	4	—	—
	—	8	—	—	6
	—	8	—	—	6
	—	10	—	—	7
				—	6
				—	5
				—	3
				—	8
				—	6
				—	1
				—	27
				—	24
				—	8
				—	12
				—	16
				—	20
				—	24

B. an Zählgeld:

bei jeder Mühle von jedem Thaler des Schleusendurch-
laßgeldes

C. an Schützenaufzugsgeld:

bei jeder Mühle für jedesmaliges Ziehen jeder Schütze

D. für das Legen der Fang- und Schwemmbäume:

bei jeder Mühle für jeden Baum

E. für verlangtes Anstauen des Oberwassers zum Flottmachen des oberhalb der Mühle im Wasser liegenden Holzes:

für jede Stunde, während welcher sämtliche Schleusen
geschlossen gehalten werden müssen:

bei der Mühle zu Czubeł

bei der Neumühle

bei der Mühle zu Wda

	Thlr.	sgr.	pf.
	—	—	3
	—	—	5
	1	—	—
	—	—	27
	—	—	6
	—	—	27
	—	—	6

F. für Nachwasser zum Forttreiben des durch die Schleuse gegangenen, oder unterhalb derselben eingeworfenen Holzes: für jede Stunde, während welcher der Mühlenbetrieb eingestellt werden muß, um den verlangten Wasserzug zu gewähren:

	Thlr.	lgr.	pf.
1. bei der Klein Schlieviger Mühle	—	10	—
2. „ „ Klingermtühle	—	18	—
3. „ „ Droy-Boithaler Mühle	—	20	—
4. „ „ Czubeter Mühle	—	20	—
5. „ „ Neumühle	—	20	—
6. „ „ Mühle zu Wda	1	—	—
7. „ „ Mühle zu Bedlenen	—	25	—
8. „ „ Mühle zu Koslowo	—	20	—
9. „ „ Labodda-Mühle	—	20	—

Bemerkung zu E. und F.

Jede angefangene halbe Stunde wird für eine halbe Stunde voll gerechnet.

Berlin, den 5. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
Im Auftrage:
Maclea n.

Der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Schumann.

(Amtsblatt pro 1869, S. 115.)

Polizei-Verordnung,

betreffend den Flößereibetrieb auf dem Schwarzwasser und der Prussinna.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) bestimmen wir was folgt:

Wer den Festsetzungen des Flößereireglements für das Schwarzwasser und der Prussinna vom 5. Juni d. J. zuwiderhandelt, oder die betreffenden Anordnungen unbeachtet läßt, ist mit Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

Marienwerder, den 14. Juni 1869.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1875, S. 69.)

Polizei-Berordnung,

betreffend den Flößereibetrieb auf der Ferse.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 u. f.) bestimmen wir was folgt:

Wer den Festsetzungen des nachstehend publicirten Flößerei-Reglements zuwider handelt, oder die betreffenden Anordnungen unbeachtet läßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

Danzig, den 27. Januar 1875.

Königliche Regierung.

Reglement für die Flößerei auf der Ferse.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (G.-S. für 1843, S. 41 ff.) bestimmen wir hierdurch über die Holzflößerei auf der Ferse, was folgt:

§ 1.

Es steht einem Jeden frei, unter Beobachtung der Festsetzungen des gegenwärtigen Reglements auf der Ferse Kasterholz, Eisenbahnschwellen (sleepers) und Langholz zu flößen, letzteres auf der Strecke zwischen der Mündung in die Weichsel und der nach Mewe führenden Chaussée.

§ 2.

Die polizeiliche Aufsicht über die Flößerei führen, abgesehen von der im § 16 gemachten Ausnahme, der von der Königlichen Regierung zu Danzig zu ernennende Flößinspektor und unter ihm die Ortspolizeibehörden, welche seinen Verfügungen in Flößangelegenheiten Folge zu leisten haben. Der Flößinspektor kann sich nach Bedürfniß durch die in der Nähe des Flusses wohnenden Königlichen Oberförster mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten Regierung vertreten lassen.

I. Bestimmungen über die Kasterholzflößerei.

Die Flößerei beginnt, so bald das Wasser eisfrei ist, und endet am 15. November. Den Regierungen zu Danzig und Marienwerder bleibt jedoch überlassen, auch während dieses Zeitraums zum Schutze der Wiesen die Flößerei für gewisse Zeitabschnitte zu schließen. Flößholz,

welches nach dem 15. November noch im Wasser liegt, kann der Flößinspektor ohne Weiteres auf Gefahr und Kosten des Flößunternehmers herauschaffen lassen.

§ 4.

Wer Klasterverholz oder Eisenbahnschwellen (sleepers) auf der Ferse flößen lassen will, hat möglichst zeitig im Jahre, spätestens bis zum 1. April dem Flößinspektor zwei gleichlautende Exemplare einer Anmeldung einzureichen, zu welcher das nachstehende Formular zu benutzen ist:

1. Anmeldung zum Flößen.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, während der diesjährigen Flößperiode durch den Flößführer

wohaft zu und eine Anzahl von

Flößern
die nachstehend verzeichneten Hölzer

- 1)
- 2)
- 3)

u. s. w.

aus der Forst auf der Ferse, und zwar
von der Ablage bei
bis zur Ablage bei
flößen, und nach beendeter Flöße Tage lang nach Senkholz
fischen zu lassen.

(Ort, Datum und Unterschrift des Unternehmers.)

2. Entscheidung des Flößinspektors.

Der vorstehende Antrag wird hierdurch unter Bezugnahme auf das Flößereireglement vom
genehmigt mit folgenden Maßgaben:

- 1) Das Holz muß eingeworfen werden am
- 2) Das Holz muß ausgewaschen werden spätestens am
- 3) Nach Senkholz darf der Unternehmer nur fischen lassen
Tage nach beendeter Flöße.

- 4)
- 5)

u. s. w.

(Ort, Datum und Unterschrift des Flößinspektors.)

Auf einem Exemplar der Anmeldung ertheilt der Flößinspektor die Erlaubniß unter den erforderlichen Bedingungen und übersendet dieses Exemplar dem Unternehmer.

Die Erlaubnißscheine werden nach der Zeitfolge der Anmeldung ertheilt.

Die zuletzt eingegangenen Anmeldungen werden nur insoweit berücksichtigt, als es ohne Störung der bereits früher angemeldeten Flößen möglich ist.

Der Flößführer muß den Erlaubnißschein während der ganzen Flöße bei sich haben, und denselben auf Verlangen den betreffenden Polizeibehörden und den Stauwerksbesitzern jederzeit vorzeigen.

§ 5.

Zu Flößführern (§ 4) dürfen Personen nicht bestellt werden, welche innerhalb des laufenden oder verflossenen Kalenderjahres wegen eines bei Gelegenheit des Flößereibetriebes verübten oder versuchten Holzdiebstahls oder wegen einer bei solcher Gelegenheit verübten Entwendung von Feldfrüchten rechtskräftig verurtheilt sind.

§ 6.

Wer mit Flößerei beginnt, ohne einen Erlaubnißschein (§ 4) zu besitzen, oder ohne ihn vorzeigen zu können, oder wer die im Erlaubnißschein enthaltenen Bestimmungen unbeachtet läßt, und die Flößerei anderer Unternehmer stört, kann, abgesehen von Schadenersatz und Strafe, von dem Flößinspektor angehalten werden, das Holz sofort herauszuschaffen, oder — bis auf weitere Erlaubniß zur Fortsetzung des Flößens — einstweilen festzulegen.

§ 7.

Wenn in dem Erlaubnißschein nicht etwas Anderes bestimmt ist, so hat der Unternehmer anzustellen: außer dem Flößführer auf jede 600 Kubikmeter einen Flößer und zum Auswaschen auf jede 3000 Kubikmeter mindestens 40 Mann.

Werden die hiernach erforderlichen Mannschaften nicht angestellt, so kann der Flößinspektor ohne Weiteres auf Kosten des Unternehmers entweder die Fehlenden annehmen oder das Holz aus dem Flusse schaffen lassen.

§ 8.

Beim Flößen muß der Unternehmer an jeder Brücke oder Schleuse einen Wächter aufstellen, welcher Stopfungen des Holzes zu beseitigen und Beschädigungen der Bauwerke, sowie des Ufers möglichst zu verhüten hat.

Wo bei Brücken nach dem Ermessen des Flößinspektors die Legung von Fangbäumen erforderlich ist, muß der Unternehmer der Flöße dieselbe rechtzeitig bewirken. Ist von dem Unternehmer die Bestellung des Wächters oder die Legung der Fangbäume unterlassen worden, so erfolgt sie auf seine Kosten durch den Flößinspektor, oder, wenn dessen Verfügung nicht schnell genug eingeholt werden kann, durch die Ortspolizei-Behörde.

§ 9.

Die Stauwerksbesitzer müssen ihre Schleusen in einem den Flößereibetrieb gestattenden Zustande erhalten, und gegen die im anliegenden Tarife bestimmten Vergütungen nicht nur den Durchgang des Flöß-

holzes zulassen, sondern auch den erforderlichen Wasserzug gewähren. Der Durchgang ist ihnen mindestens zwei Stunden vorher von dem Flößführer anzukündigen.

Vor dem Lauflassen des Wassers muß auf Verlangen des Flößführers das Oberwasser des Stauwerks angespannt werden. Es bleibt den Regierungen zu Danzig und beziehungsweise zu Marienwerder überlassen, die Spannungshöhe und überhaupt denjenigen Stand, auf welchem die Stauwerksbesitzer das Oberwasser der Flößerei wegen zu erhalten haben, festzusetzen und durch geeignete Marken bezeichnen zu lassen.

§ 10.

Die Uferbesitzer müssen

- a) einen vier Fuß breiten Uferstreifen unentgeltlich freigeben zum Begleiten und Fortschaffen der treibenden Hölzer durch die Flößer,
- b) an den vom Flößinspektor, oder in eiligen Fällen von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden Stellen die zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer, sowie die zum Aufstellen derselben erforderliche Fläche einräumen, wofür der Flößunternehmer eine Vergütung zu zahlen hat, die im Mangel der Einigung von dem Flößinspektor, vorbehaltlich des Rechtsweges festgestellt wird.

§ 11.

Auch für Beschädigungen die durch Ausuferen des Holzes auf die angrenzenden Grundstücke entstehen, hat der Flößunternehmer eine Vergütung zu zahlen, die nach Vorschrift des § 10 festgestellt wird.

§ 12.

Den Flößern ist nicht gestattet, an andern, als den vom Flößinspektor oder von der Ortspolizeibehörde ihnen angewiesenen Plätzen Feuer anzumachen. Bei Brücken und Schleusen darf dies nur in einer Entfernung von mindestens 30 Schritten geschehen.

§ 13.

Der Flößführer darf das treibende Holz nie ohne Noth verlassen und muß die Flößer sorgfältig beaufsichtigen. Er ist für die vorschriftsmäßige Leitung des Transports, sowie dafür, daß nur im Sinne dieses Reglements gehörig instruirte Flößer angenommen werden, verantwortlich.

§ 14.

Den Uferbesitzern steht das Fischen nach Sentholz nur zu nach Ablauf derjenigen Frist, während welcher der Unternehmer der letzten Flößung im Jahre noch selber nach Sentholz fischen lassen darf und vor Beginn der ersten Flößung im nächsten Jahre.

§ 15.

Der von der Königl. Regierung zu Danzig unterm 23. Juli

1824 erlassenen Tarif und die dazu gegebenen Bestimmungen vom 30. März 1824 (Amtsbl. der Danziger Regierung für 1824, Nr. 32) werden aufgehoben.

II. Bestimmungen über die Langholzflößerei.

§ 16.

In Betreff der Langholzflößerei (§ 1) wird auf die von der Königlichen Regierung zu Marienwerder erlassene Amtsblattsverordnung vom 18. Oktober 1855 (Amtsblatt für 1855, Stück 44) verwiesen, deren Abänderung nach Bedürfnis der genannten Regierung überlassen bleibt. Die polizeiliche Aufsicht über diese Langholzflößerei führt nicht der im § 2 dieses Reglements erwähnte Flößinspektor, sondern bis auf Weiteres der Amtsvorsteher zu Mewe.

Berlin, den 28. Dezember 1874.

Der Finanzminister.
Camp hausen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

Der Minister für die Landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Friedenthal.

Flößtarif für die Ferse.

Es sind zu entrichten, soweit nicht durch specielle Rechtsmittel etwas Anderes festgestellt ist:

A. an Schleusendurchschlaggeld und Entschädigung für Wassersammela und Nachwasser geben

Bei den nachstehend benannten Mühlen	Für jede Stunde, während welcher die Mühle still stehen muß, wobei die angefangene halbe Stunde für eine halbe Stunde voll zu rechnen.					
	während des Wassersammelns u. Nachwassergebens		während des Durchganges des Holzes durch die Schleuse			
	M.	S.	von Klosterholz		von Eisenbahnschwellen (sloopers)	
M.			S.	M.	S.	
1 Mühle zu Pogutten	—	75	1	—	1	50
2 Tabaksmühle zu Pr. Stargardt	1	25	1	50	2	25
3 Pieskemühle zu Pr. Stargardt	5	25	5	50	6	50
4 Mühle zu Dwiß	3	70	4	—	5	—
5 " " Kollenz	4	40	4	80	5	80
6 " " Raifau	2	—	2	40	3	15
7 " " Pelplin	2	—	3	—	4	50
8 " " Alt-Zanischau	2	18	2	78	3	68
9 " " Brodden	3	90	4	50	5	50
10 Jakobsmühle bei Mewe	5	50	6	10	7	10

- B. a. für das erforderliche Ziehen der Schützen: bei der Mühle zu Alt-Janischau, 2 Mark;
- b. für das jedesmalige Ziehen jeder Schütze: bei der Pieske-Mühle zu Pr. Stargardt, bei der Kollnzer-Mühle und bei der Raikauer-Mühle je 1 Mark;
- bei den übrigen unter A genannten Mühlen je 50 Pf.
- C. a. für das Legen der erforderlichen Fang- und Schwemmbäume überhaupt: bei der Mühle zu Raitau: 18 Mark, bei der Mühle zu Alt-Janischau: 9 Mark, bei der Mühle zu Brodden: 6 Mark, bei der Jakobsmühle: 6 Mark;
- b. für das Legen jedes erforderlichen Fang- und Schwemmbaumes bei jeder der übrigen unter A genannten Mühlen 3 Mark.

Polizei-Berordnung.

Unter Verweisung auf die vorstehend abgedruckte Polizei-Berordnung der Königlichen Regierung zu Danzig und das dazu gehörigen Flößereireglement für die Ferte vom 28. Dezember 1874 nebst Tarif (Amtsblatt der Danziger Regierung für 1875 Nr. 7.) verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung was folgt:

Wer den Festsetzungen des vorstehenden Flößereireglements zuwider handelt oder die betreffenden Anordnungen unbeachtet läßt, wird, sofern nicht nach dem Gesetze wegen Bestrafung der Tarifüberschreitungen bei Erhebung von Kommunikationsabgaben vom 20. März 1837 — (G.-S. für 1837, S. 57) eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark belegt, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

Marienwerder, den 18. Februar 1875.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

(Amtsblatt pro 1876, S. 49.)

Polizei-Berordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) bestimmen wir für den Umfang unseres Regierungsbezirks, was folgt:

Wer den Festsetzungen des Flößerei-Reglements für das Schwarzwasser und die Prussinna vom 5. Juni 1869 (Amts-

blatt für 1869 Seite 115 ff.) oder des an die Stelle des Flößtarifs vom selbigen Tage getretenen neuen Flößtarifs vom 8. November 1875 (Amtsblatt für 1876, Seite 1) zuwiderhandelt oder die betreffenden Anordnungen unbeachtet läßt, verwirkt, soweit nicht nach dem Gesetze wegen Bestrafung der Tarifüberschreitungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben vom 20. März 1837 (G.-S. für 1837, Seite 57) eine höhere Strafe eintritt, Geldstrafe bis zu 30 Mark, die im Unvermögensfalle in Haft umgewandelt wird.

Marienwerder, den 16. Februar 1876.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1876, Seite 66.)

T a r i f

zur Erhebung der Gefälle bei der Holzflößerschleuse zu Mühlhof von den auf der Brahe verflößt werdenden Hölzern.

Lit.	Benennung der Holzfortimente	Schleusengeb	
		M.	℔
A.	Schiffsstrummholz		
	1. Ein Stück	—	1
B.	Schiffs-Knie		
	1. Ein Hundert	—	35
C.	Zimmerholzsäge-Blöcke und Bahnschwellen		
	1. Ein Sägeblock von 6—8 Meter Länge, 34—63 Ctm. und darüber Poppstärke	—	3
	2. Ein Stück Extrastark und Stark-Bauholz von 12—13 Meter und darüber Länge, bei 12 M. noch 24—31 Ctm. und mehr Popp	—	5
	3. Ein Stück Mittelbauholz von 12—13 M. Länge, 21—24 Ctm. Popp	—	3
	4. Ein Stück Kleinbauholz von 10—12 M. Länge, 13—21 Ctm. Popp	—	2
	5. Bahnschwellen pro Hundert	—	35
D.	Stab-, Nutz- und Brennholz (Schichtholz)		
	1. Stabh. p. Hundert Stäbe (Ring à 240 C. 7 ℔)	—	3
	2. Ein Raummeter Nutzholz	—	3
E.	Planen, Bohlen, Bretter und Latten		
	1. Ein Hundert Planen	—	85
	2. Ein Hundert Bohlen	—	50
	3. Ein Hundert Bretter	—	45
	4. Ein Hundert Latten	—	15

Reglement

für den Betrieb der Holzflößerei auf der Brahe bei Mühlhof im Kreise
Konitz, Regierungsbezirk Marienwerder :

- § 1. Unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Vorschriften und gegen Zahlung des tarifmäßigen Schleusengeldes wird die Flößerei auf der Brahe und der Durchlaß bei der Schleuse zu Mühlhof für alle Arten von Langhölzern, verbunden und unverbunden, desgleichen von Schichthölzern gestattet.
- § 2. Die Langhölzer müssen schleusenrecht bearbeitet, d. h. alle Aeste so glatt abgeputzt sein, daß sie mit dem Stamme gleich und nirgends vorstehen, widrigenfalls das Durchflößen durch die Schleuse verweigert wird.
- § 3. Jeder, welcher Holz auf der oberen Brahe flößen und die Mühlhöfer Schleuse passiren will, hat das Holzquantum und die Zeit, wann er mit selbigem anzufangen gedenkt, dem daselbst stationirten Schleusenwärter mindestens 6 Tage vorher anzuzeigen, vor dem Durchgange sich bei dem Wärter zu melden und dessen Anordnungen beim Durchflößen des Holzes zu befolgen.
- § 4. Das Durchflößen findet in der Reihenfolge statt, wie Holztransporte oberhalb der Schleuse ankommen. Die Holztrafeten müssen bis zum Beginn des Durchlasses in hinreichender Entfernung von der Schleuse am Ufer sorgfältig festgelegt werden und dürfen nie ohne Aufsicht bleiben, widrigenfalls der Schleusenwärter angewiesen ist, dieser Anordnung auf Kosten der Säumnigen Folge zu geben.
- § 5. Das verbundene Holz darf bei der Schleuse nur 2 M. 20 cm. in der Breite messen, wogegen ober- und unterhalb der Schleuse die Tafeln breiter verbunden werden können.
- § 6. Das Durchflößen findet nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang statt, mit alleiniger Ausnahme des Schichtholzes, welches bei sogenannter wilder Flößerei auch während der Nacht bei hellem Mondschein durchgelassen werden kann.
- § 7. Bei Beschädigungen an den Mühlhöfer und Menczicaler Schleusenwerken, Brücken, Dämmen und Ufern ist der Schleusenwärter, soweit es zur Feststellung des Schadens und zur Sicherstellung des von den Flößern zu leistenden Schadenersatzes erforderlich ist, befugt, unter Berücksichtigung der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 15. § 59 und Theil 1. Tit. 14. Abschnitt 4. zur Pfändung zu schreiten.

§ 8. An Schleusengeld werden die in dem vorstehenden Tarif aufgeführten Positionen erhoben. Das Schleusengeld empfängt der Schleusenwärter gegen Quittung.

§ 9. Wer obigen Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 3 bis 30 Mark, vorbehaltlich des Erfasses des sonst angerichteten Schadens.

Vorstehender Tarif nebst Reglement zur Benutzung der Holzflößschleufe zu Mühlhof wird hierdurch auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 von uns erlassen.

Berlin, den 10. Februar 1876.

Der Finanzminister.

Zu Auftrage:

C a m p h a u s e n.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

J a c o b i.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und unter Bezugnahme auf § 9 des vorstehend abgedruckten Reglements verordnen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks was folgt:

Wer den Bestimmungen des vorstehenden Flößerei-Reglements und des vorgedruckten Tarifs zuwiderhandelt oder die betreffende Anordnung unbeachtet läßt, verfällt, sofern nicht nach dem Gesetze wegen Bestrafung der Tarifüberschreitungen bei Erhebung von Kommunikationsabgaben vom 20. März 1837 eine höhere Strafe verwirkt ist, in Geldstrafe von 3 bis 30 Mark.

Marienwerder, den 24. Februar 1876.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1879, S. 369.)

Reglement

für die Flößerei auf der Müddow und deren Nebenflüssen Zahne, Döberitz und Pielow.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (G.-

§. für 1843 §. 41 ff.) bestimmen wir über die Holzflößerei auf der Klüddow und deren Nebenflüssen was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Aufsicht, Flößzeit, Erlaubnißscheine, Flößführer.

§ 1.

Es steht einem Jeden frei, unter Beobachtung der Festsetzungen des gegenwärtigen Reglements auf der Klüddow, Zahne, Döberitz und Bielow Holz aller Art zu flößen, jedoch auf der Klüddow unterhalb Schneidemühl loses Holz nur mit der im § 21 bestimmten Beschränkung.

§ 2.

Die polizeiliche Aufsicht über die Flößerei führen der von der Königl. Regierung zu Marienwerder zu ernennende Flößinspektor — zur Zeit der Landrath in Dt. Exone — und unter ihm die Ortspolizei-Behörden, welche seinen Verfügungen in Flößerei-Angelegenheiten Folge zu leisten haben.

§ 3.

Die Flößerei beginnt für verbundenes Holz, sobald das Wasser eisfrei ist, für unverbundenes nicht vor dem 15., in der Regel erst mit dem 25. Juni und endet am 15. November. Flößholz, welches nach dem 15. November noch im Wasser liegt, kann der Flößinspektor auf Gefahr und Kosten des Flößunternehmers herauschaffen lassen.

§ 4.

Wer auf den im § 1 genannten Flüssen Holz flößen will, hat mindestens 4 Wochen vor der Zeit, zu welcher dasselbe eingeworfen werden soll, dem Flößinspektor, bezw. wenn lediglich auf der Klüddowstrecke unterhalb Schneidemühl loses Holz geflößt werden soll, dem Polizeiverwalter zu Utsch 2 gleichlautende Exemplare einer Anmeldung einzureichen, in welcher anzugeben sind:

- a. Gattung und Quantität des zu verflößenden Holzes,
- b. Art und Weise der Verflößung und Anzahl der Verbände (Trasten, Trastentheile, Rippen),
- c. der Zeitpunkt, von welchem ab und bis zu welchem hin geflößt werden soll,
- d. die Flußstrecke,
- e. Name und Wohnort des Flößführers, welcher die Flößung leitet und Dritten gegenüber verantwortlich ist.

Wird eine Quantität Holz, welche in mehreren Transporten verflößt werden soll, auf einmal angemeldet, so müssen die vorstehenden Angaben für jeden Transport besonders gemacht werden.

Zu den Anmeldungen ist das in der Anlage A beigefügte For-

mular zu benutzen, dessen Abänderung nach Maßgabe des Bedürfnisses der Regierung in Marienwerder vorbehalten bleibt.

§ 5.

Auf einem Exemplar der Anmeldung ertheilt der Flößinspektor bezw. der Polizeiverwalter zu Utsch (§ 4) die Erlaubniß unter den erforderlichen Bedingungen, und übersendet dieses Exemplar dem Unternehmer.

Die Erlaubnißscheine werden, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen, nach der Zeitfolge der Anmeldungen ertheilt, und die zuletzt eingegangenen Anmeldungen nur insoweit berücksichtigt, als es ohne Störung der bereits früher angemeldeten Flößen möglich ist.

In welcher Reihenfolge und für welche Zeiträume Erlaubnißscheine zur Wildflößerei ertheilt werden, hat der Flößinspektor durch die Kreisblätter der betreffenden Kreise bekannt zu machen.

§ 6.

Der Flößführer muß den Erlaubnißschein während der ganzen Flöße bei sich haben, und denselben auf Verlangen den betreffenden Orts-Polizeibehörden und den Stauwerksbesitzern jederzeit vorzeigen.

§ 7.

Zu Flößführern dürfen Personen nicht bestellt werden, welche innerhalb des laufenden oder verflossenen Kalenderjahres wegen eines bei Gelegenheit des Flößereibetriebes verübten oder versuchten Holzdiebstahls oder wegen einer bei solcher Gelegenheit verübten Entwendung von Feldfrüchten rechtskräftig verurtheilt worden sind.

§ 8.

Wer mit der Flößerei beginnt, ohne einen Erlaubnißschein (§ 5.) zu besitzen, oder ohne ihn vorzeigen zu können, oder wer die im Erlaubnißschein enthaltenen Bestimmungen unbeachtet läßt, kann — abgesehen von Schadenersatz und Strafe, — von dem Flößinspektor oder in dringenden Fällen von der Ortspolizeibehörde, angehalten werden, das Holz bis auf weitere Erlaubniß festzulegen, oder, wenn dadurch die Flößerei anderer Unternehmer gestört werden sollte, dasselbe aus dem Fluße herauszuschaffen.

B. Art und Weise der Flößerei

§ 9.

Langholz, Kantholz, Blöcke, Bretter, Latten, Eisenbahnschwellen (sleepers) dürfen nicht wild, sondern nur in Tafeln, Stufen und Plägen, und diese einzeln oder zu Träften verbunden, geflüßt werden,

§ 10.

- Die größte zulässige Länge dieser Flößverbände wird festgesetzt:
- | | |
|--|--------------|
| für die Rüdow auf | 65 Meter |
| oder drei Holzlängen, falls dieselben zusammengekommen dieses Maß überschreiten, | |
| für die Zahne, Döberitz und Bielow auf | 15,70 Meter. |
- Die größte zulässige Breite für die Rüdow
- | | |
|---|-------------|
| a. auf der Strecke oberhalb der Wangerow'er Mühle auf 2,50 Meter, | |
| b. auf der Strecke von da bis unterhalb der Borkendorfer Brücke auf | 3,70 Meter, |
| c. auf der Strecke weiter unterhalb auf | 5,40 " |
| für die Zahne | 2,50 " |
| für die Döberitz und Bielow | 2,20 " |

Den Regierung zu Cöslin, Marienwerder und Bromberg steht die Befugniß zu, die innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke zulässige größte Länge und Breite der Flößverbände anderweit festzusetzen.

§ 11.

Jede ganze Trast muß am vorderen Ende mit einem Steuerruder, am hinteren mit zwei Schreckzeugen versehen und mit zwei Mann besetzt sein. Beim Durchschleusen von halben Trasten oder einzelnen Tafeln muß jeder dieser Verbände mit einem Mann besetzt sein, falls nicht etwa die Schleuse so niedrig ist, das die Tafeln nur unbesezt durchgehen können. Im letzteren Falle muß durch entsprechende Führung derselben ihr Anstoßen an die Seitenwände der Schleuse oder an das Ufer möglichst verhindert werden.

§ 12.

Schichtholz darf entweder in Kiepen verbunden oder wild geflözt werden. Für Kiepen gelten die vorstehend über die Langholzverbände getroffenen Bestimmungen.

§ 13.

Beim Wildflößen des Schichtholzes sind für die ersten 400 Raummeter mindestens 3 Arbeiter und für jede weiteren 600 Raummeter ein Arbeiter mehr zu stellen, welche dem schwimmenden Holze auf Rähnen oder Flößen zu folgen haben und von diesen aus das Nachtreiben und Lösen des Holzes von den Ufern besorgen müssen. Wo zu diesem Zwecke das Betreten des Ufers auch außerhalb der öffentlichen Wege und Plätze oder der für die Flößerei bestimmten Ablagen und Anlegeplätze erforderlich ist, muß die Ueberschreitung eines 1 Meter breiten Uferstreifens möglichst vermieden werden. Vor jeder Schleuse und vor der Brücke zu Ußch muß behufs Ansammlung des wild durchzufließenden Holzes von den Flößern ein dem Zweck entsprechender Fang geschlagen werden, der nach beendigtem Gebrauche von ihnen wieder fortzuschaffen ist.

§ 14.

Das Anlegen und Fortbewegen der Flöße darf nur so erfolgen, daß keine Versperrung des Flusses stattfindet und der Wasserzug frei bleibt.

Das Festlegen (Schrecken) der Flöße unter stehenden Brücken oder in einem Abstände von weniger als 8 Meter vor oder hinter denselben, sowie die Befestigung der Flöße an Brückenpfeilern, Zäunen, Bühnen und Uferschutzwerken ist untersagt.

§ 15.

Den Flößern ist nicht gestattet, an anderen als den von der Ortspolizeibehörde ihnen angewiesenen Plätzen offenes Feuer zu brennen. Bei Brücken und Schleusen darf dies nur in einer Entfernung von mindestens 30 Meter geschehen.

§ 16.

Der Flößführer darf das treibende Holz nicht ohne Noth verlassen und muß die Flößer sorgfältig beaufsichtigen. — Er ist für die vorschriftsmäßige Leitung des Transports, sowie dafür, daß nur im Sinne dieses Reglements gehörig instruirte Flößer angenommen werden, verantwortlich.

C. Verpflichtungen der Uferbesitzer.

§ 17.

Die Uferbesitzer müssen an den vom Flößinspektor, oder in eiligen Fällen der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Stellen die zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer, sowie die zum Aufstellen derselben erforderliche Fläche und die nöthigen Anlege- und Verbandsplätze einräumen und auch sonst zeitweiliges Betreten des Ufers (§ 13) gestatten.

Die ihnen hierfür, sowie für etwaige Beschädigungen durch Ausufern des Holzes, Einschlagen von Pfählen und dergl. von den Flößunternehmern zu gewährende Entschädigung wird mangels gütlicher Einigung von dem Flößinspektor, in eiligen Fällen von der Ortspolizeibehörde, vorbehaltlich des Rechtsweges, festgestellt.

Ein für allemal feststehende Entschädigungen können vorweg bei Ertheilung der Erlaubnißscheine (§ 5) auf Anweisung des Flößinspektors bezw. des Polizeiverwalters zu Ufch, zu einer öffentlichen Kasse erhoben werden, aus welcher dann die Empfangsberechtigten in bestimmten Zeiträumen Befriedigung erhalten.

§ 18.

Zu Hauptreparaturen und Neubauten von Brücken über die im § 1 genannten Flüsse ist die Genehmigung der betreffenden Regierung erforderlich.

D. Verpflichtungen der Stauwerksbesitzer.

§ 19.

Die Stauwerksbesitzer müssen ihre Schleusen in einem den Flößereibetrieb gestattenden Zustande erhalten und gegen die in dem anliegenden Tarif bestimmte Vergütung nicht nur den Durchgang des Flößholzes gestatten, sondern auch den erforderlichen Wasserzug gewähren. Der Durchgang ist ihnen womöglich schon am vorangehenden Tage, mindestens aber 2 Stunden vor der Zeit, um welche derselbe beabsichtigt wird, anzukündigen.

Vor dem Laufenlassen des Wassers muß auf Verlangen des Flößführers das Oberwasser angespannt werden.

Es bleibt den betreffenden Regierungen überlassen, die Spannungshöhe und überhaupt denjenigen Stand, auf welchem die Stauwerksbesitzer das Oberwasser der Flößerei wegen zu erhalten haben, innerhalb der durch Wehrpfähle bestimmten Spannungsgrenze festzusetzen und durch geeignete Marken bezeichnen zu lassen.

Bei dem Schließen und Öffnen der Schleusen ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden. In jedem Stauwerk muß der für dasselbe geltende Tarif nach Anordnung der Polizeibehörde an einer Holztafel angebracht sein und ein Exemplar dieses Flößerei-Reglements zur Einsicht jedes Betheiligten offen liegen.

II. Besondere Bestimmungen für einzelne Flußstrecken.

§ 20.

Zur Vermeidung eines Zusammentreffens des auf der Döberitz und der Bielow herabkommenden Holzes mit dem auf der Klüddow verflößten muß das erstere oberhalb Borkendorf bei der sogenannten Bahrenpforte angehalten und nicht eher in die Klüddow abgelassen werden, bis dieselbe in der Gegend von Borkendorf von anderem Holze frei ist.

§ 21.

Erlaubnißscheine zur Wildflößerei über Schneidemühl hinaus sind, so lange die Regierung in Bromberg dieserhalb nicht anderweitige Bestimmungen trifft, erst zu erteilen, nachdem der Polizeiverwalter zu Utsch die Zulässigkeit bescheinigt und die Bedingungen (insbesondere wegen des oberhalb der Klüddow-Brücke bei Utsch zu schlagenden Fanges) angegeben hat.

Erlaubnißscheine zur Wildflößerei von Holz, welches erst unterhalb Schneidemühl eingeworfen wird, erteilt der Polizeiverwalter zu Utsch selbstständig, wenn das Holz oberhalb der Klüddowbrücke ausgewaschen, nach vorher eingeholter, nur ausnahmsweise zu erteilender Genehmigung der Regierung zu Bromberg, wenn das Holz über diese Brücke hinaus bis zum Einfluß der Klüddow in die Neke geflößt werden soll.



Der Flößinspektor ist sofort bei Ausstellung des Erlaubnißscheines zu benachrichtigen.

III. Aufhebung früherer Bestimmungen.

§ 22.

Die gleichlautenden Regulative der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 18. September 1844 (Amtsblatt für 1844 Stück 40), und der Regierung zu Bromberg vom 19. October 1844 (Amtsblatt für 1844 Stück 45),

die Polizeiverordnung der Regierung zu Bromberg vom 24. Juni 1859 (Amtsblatt für 1859 Stück 28),

das provisorische Flößerei-Reglement für die Zahne vom 6. April 1869, nebst Nachtrag vom 11. Juni 1869,

und den Polizei-Berordnungen der Regierung zu Marienwerder vom 8. April und 21. Juni 1869 (Amtsblatt für 1869 Stück 15 und 25),

der von derselben Regierung erlassene Flößertarif für die Döberitz vom 18. März 1839,

der Flößertarif für die Mühle zu Schneidemühl vom 14. August 1862, nebst der Polizei-Berordnung der Regierung zu Bromberg vom 24. August 1862 (Amtsblatt für 1862 Stück 37),

desgleichen alle sonstigen, für Stauwerke an der Rüddow, Zahne, Döberitz und Bielow bisher bestandenen Flößertarife treten außer Kraft, sobald das gegenwärtige Flößerei-Reglement durch Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungen zu Cöslin, Marienwerder und Bromberg in Kraft getreten sein wird.

Berlin, den 7. November 1879.

Der Finanz-Minister.

Bitter.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

Weishaupt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

Jacobi.

Anlage A. zu § 4.

I. Anmeldung zum Flößen

Der Unterzeichnete beabsichtigt, während der Flößperiode des laufenden Jahres durch

den Flößführer
 wohnhaft zu
 die nachstehend verzeichneten Hölzer:

1.		Zahl und Art der Verbände
2.		
3.		

u. s. w.

aus der Forst
 auf dem

	Flusse, und zwar:
von der Ablage bei	bis zur Ablage bei
in der Zeit vom	bis zum

flößen zu lassen.
 (Ort, Datum und Namensunterschrift des Unternehmers.)

II.

Nr. Entscheidung des Flößinspektors (Polizeiverwalters zu Utsch).
 Kosten- Der vorstehende Antrag wird hierdurch unter Bezug=
 und nahme auf das Flößerei-Reglement vom geneh=
 stempelfrei. migt unter folgenden Maßnahmen:

- 1) das Holz muß eingeworfen werden in der Zeit vom
bis zum
- 2) das Holz muß ausgewaschen werden spätestens bis zum
- 3) vor dem Einwerfen
sind an die
an die Kasse zu
zu entrichten für die Benutzung der nachstehend verzeichneten
Anlageplätze pp.

	Geldbetrag			Quittungsvermerk.
	Mark	Pf.		
a.				
b.				
c.				
u. s. w.				

4.)
 5.) } Besondere Bemerkungen.

Ort, Datum und Namensunterschrift des Flöß-Inspektors (Polizei-
 Verwalters.)

F l ö ß t a r i f

für die Klüddow und deren Nebenflüsse

Es sind zu entrichten — soweit nicht durch specielle Rechtstitel
 etwas Anderes festgestellt ist, oder eine anderweitige Einigung der Flöß-
 unternehmer mit den Stauwerksbesitzern zu Stande kommt — an

Schleusendurchlaßgeld und Entschädigung für Wasserfammeln und Nachwassergeben :

A. bei den nachstehend benannten Stauwerken :	B. für jede Stunde, während welcher der Betrieb des Stauwerks eingestellt werden muß, wobei mindestens eine volle Stunde und bei länger dauernder Betriebs-Einstellung die letzte angefangene halbe Stunde für eine vollendete halbe Stunde gerechnet, dagegen die nach vollendetem Durchlassen bezw. Nachwassergeben erforderliche Zeit zum Wiederansammeln von Betriebswasser nicht mitgezählt wird.	C. Bemerkungen.
I. Stauwerke an der Klüdtow. 1. Mühle zu Thurow.	2 Mark oder, nach der Wahl der Flößer, für eine Tract von 65 Meter Länge und 5,30 Meter Breite: 6 Mark, für 1 Raummeter Schichtholz: 3 Pfennig	In dem Betrage Spalte B. ist mit inbegriffen die Entschädigung für die Benutzung eines Anlegeplatzes am linken Ufer oberhalb und eines Anlegeplatzes am linken Ufer unterhalb der Mühle, desgleichen für die Benutzung des Fußweges auf der Höhe und für den Zu- und Abgang zwischen diesen und den Anlegeplätzen.
2. Mühle zu Soltnig.	2 Mark oder, nach der Wahl der Flößer, für eine Tract von 65 Meter Länge und 5,30 Meter Breite 6 Mark 50 Pf., für 1 Raummeter Schichtholz 3 Pfennige.	In dem Betrage Spalte B. ist mit inbegriffen die Entschädigung für die Benutzung zweier Anlegeplätze am linken Ufer oberhalb und eines am linken Ufer unterhalb der Mühle.

A.	B.	C.
3. Mühle zu Groß-Herzberg.	für eine Trast von 65 Metern Länge und 5,30 Metern Breite 6 Mark 50 Pf., für 1 Raummeter Schichtholz 3 Pfennige	In dem Betrage Spalte B. ist inbegriffen die Entschädigung für die Benutzung eines Anlegeplatzes am linken Ufer oberhalb der Mühle.
4. Mühle zu Bangerow.	für beide Mühlen zusammen 7 Mark	
5. Eggebrechtsmühle.	wovon der Besitzer jeder Mühle die Hälfte erhält.	
6. Breitenfelder Mühle.	4 Mark 50 Pf.	
7. Cümzower Mühle.	4 Mark für die Stunde während des Offenhaltens der Schleusen zum Nachwassergeben, sonst 2 Mark für die Stunde.	
8. Flederborner Mühle.	10 Mark 50 Pf. für beide Mühlen zusammen, wovon der Besitzer der Flederborner Mühle . . . 6 Mark und der Besitzer der Straßforter Mühle 4,50 Mark erhält.	Bei diesen Mühlen wird als die zum Wiederansammeln von Betriebswasser erforderliche Zeit eine halbe Stunde angenommen und außer dem in Spalte B bestimmten Satz mit 5 M. 25 Pf. vergütet.
9. Straßforter Mühle.		
10. Tarnowker Mühle.	6 Mark 50 Pf.	In dem Betrage Spalte B. ist mitbegriffen die Entschädigung für die Benutzung eines Anlegeplatzes am linken Ufer oberhalb der Mühle.
11. Mühle zu Schneidemühl.	für verbundenes Holz 4,50 M. für unverbundenes 2,60 „	
11. Stauwerke an der Bielow.		
12. Rederitzmühle.	2 Mark 50 Pf.	Die Mühle giebt nur Nachwasser.
13. Hoppenmühle.	5 Mark 50 Pf.	In dem Betrage Spalte B. ist mitbegriffen die Entschädigung für die Benutzung des Uferfaums als Zugang zu dem unterhalb der Schleuse belegenen Verbandplage.

A.	B.	C.
14. Mahlmühle zu Klawittersdorf.	1 Mark 50 Pf.	Für den durch den Flößereibetrieb veranlaßten Stillstand der Schneidemühle hat der Mühlenbesitzer keine Entschädigung zu fordern.
15. Mühl- und Hammerwerk zu Zechendorf.	6 Mark 50 Pf.	Bei diesem Werk wird auch die zum Wiederansammeln von Betriebswasser erforderliche Zeit bei Berechnung des Stundengeldes (Spalte B.) mitgezählt. Dagegen muß der Besitzer zur Erreichung des für das Durchflößen erforderlichen Wasserstandes nöthigenfalls eine Stunde lang unentgeltlich stauen.
III. Stauwerke an der Döberitz.		
16. Mühle zu Polnisch Fuhlbed.	2 Mark (von Johannis 1881) ab.	Die Mühle giebt nur Nachwasser. Bis Johannis 1881 wird das Stundengeld berechnet, unter Mitzählung der zum Wiederansammeln des Betriebswassers nach dem Nachwassergeben erforderlichen Zeit; dagegen muß der Mühlenbesitzer zur Erreichung des zum Nachwassergeben erforderlichen Wasserstandes nöthigenfalls eine Stunde lang unentgeltlich stauen.
17. Hoffstädter Mühle.	2 Mark 50 Pf.	In dem Betrage Spalte B. ist mitbegriffen die Entschädigung für das Anlegen oberhalb der Mühle am linken und unterhalb an beiden Ufern und für das Betreten eines 1,25 Meter breiten Uferstreifens.
18. Reugolzer Mühle.	4 Mark 60 Pf.	In dem Betrage Spalte B. ist mitbegriffen die Entschädigung für das Anlegen an dem Ufer soweit es

A.	B.	C.
		dem Mühlenbesitzer gehört, und für das Betreten eines 1,25 Meter breiten Uferstreifens.
19. Klausdorfer Hammer- und Mühlwerk.	7 Mark.	Bei diesem Werk wird auch die zum Wiederansammeln von Betriebswasser erforderliche Zeit bei Berechnung des Stundengeldes (Spalte B.) mitgezählt; dagegen muß der Besitzer zur Erreichung des für das Durchflößen erforderlichen Wasserstandes nöthigenfalls eine Stunde unentgeltlich stauen. In dem Betrage Spalte B. ist mitbegriffen die Entschädigung für das Anlegen oberhalb der Mühle am rechten und unterhalb am linken Ufer und für das Betreten eines 1 Meter breiten Uferstreifens.
20. Sagemühle.	3 Mark.	In dem Betrage Spalte B. ist mit inbegriffen die Entschädigung für das Anlegen am linken Ufer oberhalb und unterhalb der Mühle für einen Steig zwischen beiden Anlegeplätzen und für das Betreten eines 1,25 Meter breiten Uferstreifens.
21. Wittfower Neumühle.	4 Mark.	In dem Betrage Spalte B. ist mitbegriffen die Entschädigung für die Benutzung eines Anlegeplatzes oberhalb und eines Anlegeplatzes unterhalb der Mühle, für die Benutzung eines Steiges zwischen beiden und für das Betreten eines 1,5 Meter breiten Uferstreifens.

A.	B.	C.
22. Wiffulfer Mühle.	3 Mark 50 Pf.	In dem Betrage Spalte B. ist mitbegriffen die Entschädigung für die Benutzung eines Anlegeplatzes oberhalb der Mühle am linken und eines solchen unterhalb der Mühle an beiden Ufern, für einen Steig zwischen den Anlegeplätzen und für das Betreten eines 1,25 Meter breiten Uferstreifens.
23. Mühle zu Segensfelde.	3 Mark.	In dem Betrage Spalte B. ist mitbegriffen die Entschädigung für Benutzung eines Anlegeplatzes oberhalb der Mühle, am rechten Ufer und eines solchen unterhalb der Mühle, ebenfalls am rechten Ufer, sowie für den Gebrauch eines 1,25 Meter breiten Uferstreifens als Fußsteig.

IV. Stauwerke an der Zahne.	An Schleusendurchlaßgeld u Entschädigung für Aufstauen des Oberwassers vor dem Durchschleusen u. Nachwassergeben, für Durchlassen des Holzes durch die Schleusen, für Nachwassergeben und für Sammeln des Betriebswassers bis zu der vor Einstellung des Betriebs zu obigen Zwecken vorhanden gewesenen Höhe sind zu entrichten die nachstehenden Beträge für jede Stunde mit der Maßgabe, daß mindestens der Betrag für eine volle Stunde gezahlt werden muß, und bei länger nöthiger Betriebs-einstellung die letzte angefangene halbe Stunde für eine vollendete halbe Stunde gerechnet wird.	Das Oberwasser muß auf Verlangen der Flößer vor dem Laufenlassen angespannt werden. Die Höhe der Anspannung wird — vorbehaltlich der Befugniß der Königlichen Regierung zu Marienwerder — dieserhalb nach Umständen anderweitige Verfügung zu treffen, festgesetzt auf:
-----------------------------	--	---

A.	B.	C.
24. Ziemer- Mühle.	3 Mark 50 Pf.	0,86 Meter (2' 9") über dem Fachbaum der Mühlenschleuse.
25. Gr. Haffel- berger Schloß- mühle.	4 Mark.	0,314 Meter (1') unter dem Kopfe des Wertpfahls.
26. Hammerstei- ner Mühle.	4 Mark 50 Pf.	0,81 Meter (2' 7") über dem Fachbaum der Mahlschleuse.

Berlin, den 7, November 1879.

Der Finanzminister. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
Bitter. und Forsten. Lucius.
Der Minister für öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Weishaupt.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Jacobi.

Polizei-Verordnung.

Unter Bezugnahme auf § 12 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (G.-S. für 1843, S. 41 ff.) und § 85 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen pp. vom 29. Juni 1875 (G.-S. für 1875 S. 335 ff.) verordnen wir hierdurch für den Umfang der Provinzen Pommern und Westpreußen, was folgt:

Wer den Bestimmungen des Flößerei-Reglements für die Küddow und deren Nebenflüsse vom 7. November 1879 zuwiderhandelt, oder die betreffenden Anordnungen unbeachtet läßt, wird, sofern nicht nach dem Gesetze wegen Bestrafung der Tarifüberschreitungen bei Erhebung der Kommunikations-Abgaben vom 20. März 1837 (G.-S. für 1837 S. 57) eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark belegt, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefängnißstrafe tritt.

Berlin den 7. November 1879.

Der Finanzminister. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
Bitter. und Forsten. Lucius.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Weishaupt.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Jacobi.

Sicherung der Ufer, Dämme und Brücken.

(Auszug aus dem Amtsbl. pro 1843 S. 309).

Die allgemeine Landrecht verordnet Th. I. Tit. IV. §. 237: Nie-

mand darf durch Pflanzungen, oder andere Wasserbaue, das Anspülen an die Ufer eines öffentlichen Flusses vorzüglich befördern.

§. 238.

Auch der daselbst wirklich angespülte Grund und Boden darf durch Bepflanzungen nur insofern befestigt werden, als der gewöhnliche Lauf des Wassers dadurch nicht gehemmt wird; und im

§. 241.

Daß auch die zur Verhinderung von Ufer-Abrißen dienenden Befestigungs-Anlagen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats errichtet werden dürfen.

Diese Verordnungen werden in Beziehung auf den Weichselstrom zur genauesten Befolgung mit der Verwarnung in Erinnerung gebracht, daß in jedem einzelnen Falle derjenige, welcher dergleichen Anlagen unbefugter Weise unternimmt oder ausgeführt hat, in eine Strafe von 10—50 Thlr. genommen und nach Befinden auch gehalten werden wird, die Fortschaffung dieser Anlagen auf eigene Kosten zu bewirken.

Marienwerder, den 29. Oktober 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1851 S. 308.)

Polizei-Verordnung, in Betreff der Bühnenwerke.

Mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März v. J. über die Polizei-Verwaltung wird hiermit bei 1 bis 5 Thlr. Strafe verboten, die Bühnenwerke in der Weichsel, dem Schwarzwasser, der Ferse und sonstigen öffentlichen Gewässern des Bezirks zu betreten oder zu befahren, oder in und an denselben Trasten, Rähne und sonstige Fahrzeuge zu befestigen.

Marienwerder, den 20. Dezember 1851.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1856 S. 39.)

Polizei-Verordnung,

betreffend die Uebertretungen der hinsichtlich der Vertheidigung der Deiche bei Eisgang und Hochwasser bestehenden Vorschriften und deren Bestrafung.

In Betracht, daß die Wohlfarth und Sicherheit der eingedeichten

Niederungen gefährdet wird, wenn die in Betreff der Vertheidigung der Deiche bei Eisgang und Hochwasser bestehenden Vorschriften nicht genau beobachtet und ausgeführt werden, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) wie folgt:

1) Wer zur Eis- oder Dammwache befohlen ist, und ohne genügend erachtete Entschuldigungsgründe ausbleibt, hat zu gewärtigen, daß er exekutivisch eingeholt oder der Dienst auf seine Kosten anderweitig versehen wird. Außerdem sind an Geldstrafen verwirkt von:

a. einem zum Kommandant'n einer Wachbude bestellten Hofbesitzer 5 Thlr.,

b. von jedem anderen Hofbesitzer 2 Thlr. und

c. von den übrigen Wächtern und Arbeitern 1 Thlr.,

und es tritt im Unvermögensfalle die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

2) Wenn unbrauchbare Wächter oder Arbeiter gestellt werden, so ist der Ortsvorsteher, welcher sie abjendet, und der Besitzer, welcher sie gestellt hat, ein Jeder mit einer Geldstrafe von 1 Thlr. zu belegen. Letzterer ist außerdem zur Nachstellung eines brauchbaren Arbeiters oder zur Tragung der Kosten für den anzunehmenden Stellvertreter verpflichtet.

3) Eine gleiche Strafe trifft den Wachbudenkommandanten, wenn er einen arbeitsunfähigen Wächter annimmt, oder einen angetrunkenen auf der Wache duldet. Der Letztere verwirkt eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr., wird in seine Ortschaft zurückgeschickt und muß von dort aus sogleich ersetzt, oder wenn dies nicht abgewartet werden kann, ein anderer tüchtiger Arbeiter auf deren Kosten angenommen werden.

4) Für jedes fehlende, zum Dienst an den Deichen zu stellende Pferd hat der betreffende Besitzer eine Geldstrafe von 3 Thlr., für jedes unbrauchbare 1 Thlr. zu bezahlen.

5) Für jede, an dem bestimmten Ort und Termin fehlende Deich- oder Fäschinenfuhr ist eine Geldstrafe von 5 Thlr., für jedes fehlende Fuder Dünger ebensoviel, für jedes Bund Stroh 6 Sgr., für einen unbrauchbaren Wagen oder für ein nicht vollständig beladenes Fuder Dünger (zur vollen Ladung gehören 25 Kubikfuß) die Hälfte zu entrichten.

6) Für jede fehlende Art, Laterne, Spaten, Schlägel u. s. w. ist eine Geldstrafe von 15 Sgr. bis 2 Thlr. und

7) für unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien oder Geräthschaften ad 5 und 6 die Hälfte der dort bestimmten Strafen zu erlegen.

Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung event. zum Ersatz der Kosten für die auf seine Rechnung anzuschaffenden Materialien, Geräthschaften u. s. w. verpflichtet.

8) Wer sich dem allgemeinen Aufgebot oder durch Verlassen des

Wachpostens dem Dienst ganz entzieht, wird mit 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

9) Wer sich ohne Erlaubniß, oder ohne die Ablösung abzuwarten, von der Wache entfernt, hat als Kommandant eine Geldstrafe von 2—5 Thlr., als Hofbesitzer von 1—2 Thlr. und als gewöhnlicher Wächter und Arbeiter von 15 Sgr. bis 1 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

10) Unordnungen beim Rapportwesen, Unfolgsamkeit, Fahrlässigkeit oder Widerspenstigkeit gegen den Vorgesetzten werden, insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafen verwirkt sind, bei dem Wächter und Arbeiter mit 5 Sgr. bis 3 Thlr., bei dem Kommandanten mit 15 Sgr. bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

In den Niederungen, deren Deichwesen auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1848 geordnet, ist der Deichhauptmann befugt, die Strafe bis zu 5 Thlr. Geldbuße oder 3 Tagen Gefängniß nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852 festzusetzen.

Gegen die Ortsvorsteher, welche den Anordnungen der Deichbeamten nicht unweigerliche Folge leisten, wird im Disziplinarwege eingeschritten werden.

Marienwerder, den 4. Februar 1856.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1859 S. 210.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird das schnelle Fahren und Reiten auf der Schwarzwasserbrücke bei Splawie bei einer Polizeistrafe bis zu 3 Thlr. unterjagt.

Marienwerder, den 13. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1867, Seite 81.)

Polizeiverordnung und Statut für den Kommorsker Wall- und Deichverband.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, § 11 (G.-S. S. 265) und des Statuts für den Schwetz-Neuenburger Deichverband vom 27. Dezember 1854 § 5, Absatz 7 (G.-S. für 1853, S. 18) verordnen wir hierdurch, nach Anhörung der Interessenten der Kommorsker Wiesenverwaltungs- und Schleusen-Societät, was folgt:

§ 1.

Das Statut der Kommorsker Wiesenverwaltungs- und Schleusen-

Societät vom 29. Oktober 1822 wird aufgehoben. Die Societät führt fortan den Namen „Kommorster Wall- und Wiesen-Verband.“ Zu ihr gehören die Besitzer aller Grundstücke, welche zwischen dem Kommerauer Seitendamm einerseits, und dem Olszczyndamm andererseits, unter dem Schutze des Montau-Stauwalles liegen. Zweck des Verbandes ist die Entwässerung des Verbandsgebietes und gemeinschaftlicher Schutz desselben gegen den Austritt der Montau. — Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem königlichen Kreisgerichte zu Schwetz und unterliegt den Bestimmungen des Normaldeichstatuts vom 14. November 1853 (G.-S. S. 935), soweit dieselben nicht in Folgendem abgeändert sind.

§ 2.

Der Verband hat zu unterhalten:

- 1) den Montaustauwall am linken Ufer des Montauflusses von dem Kommerauer Seitenwalde bis zum Olszczyndamme, und den Olszczyndamm, nebst den in diesen beiden Dämmen befindlichen Schleusen, soweit die Unterhaltungslast nicht nach § 5, Absatz 6 des Statuts vom 27. Dezember 1854 dem Deichverbande der Schwetz-Neuenburger Niederung obliegt.
- 2) Der Verband hat auf Verlangen der Angrenzer des Klein-Kommorster Wasserganges, zum Schutz desselben gegen Ausuferungen aus dem Groß-Kommorster Mühlenfließ bei gewöhnlichem Wasserstande, am linken Ufer des Mühlenfließes einen Ueberfall anzulegen und zu unterhalten, dessen Stelle und Höhe beim Mangel gütlicher Einigung von der Regierung bestimmt wird. Gegen außergewöhnliche Wasserstände im Mühlenfließ darf der Klein-Kommorster Wasserstand nicht abgesperrt werden.
- 3) Der Verband hat dafür zu sorgen, daß der Groß-Kommorster und der Klein-Kommorster Wassergang, der Faulgraben, das Kommorster Mühlenfließ, der Grenzgraben, der Weider Wassergang und das Mühlenfließ von der Sprindmühle, wie überhaupt alle Wasserläufe des Verbandsgebietes, von den Verpflichteten soweit geräumt und im Stande gehalten werden, als es zur Beschaffung der Vorfluth nothwendig ist. — Die Räumung und Instandhaltung des Mühlenfließes von der Sprindmühle unterwärts der Drumme, mittelst welcher dasselbe durch den Olszczyndamm geführt ist, liegt zur Hälfte dem Verbande selbst, zur andern Hälfte den Besitzern der Olszczyndammsiehe ob.

§ 3.

Die innere Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten und die Vertretung des Verbandes nach Außen gebührt dem Verbandsamte. — Das Verbandsamt besteht aus einem Vorsteher und zwei Besitzern, von denen einer die Kasse führt. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. — Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

Die Mitglieder des Verbandsamtes werden auf 3 Jahre von den Deputirten der Verbandsgenossen gewählt, und bedürfen der Bestätigung durch den Deichhauptmann der Schwetz-Neuenburger Niederung. Wird die Bestätigung versagt, so schreiten die Deputirten zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt oder die Wahl verweigert, so steht dem Deichhauptmann die Ernennung zu.

Die Deputirten der Verbandsgenossen werden gleichfalls auf 3 Jahre, gemeindeweise von sämmtlichen mit Grundstücken im Verbandsgebiete angezessenen Wirthen gewählt, dergestalt, daß die Wirthe zu Gr. Kommorst drei Deputirte, die zu Weide zwei, und die Grundbesitzer jeder andern Gemeinde je einen Deputirten ernennen. — Wahlberechtigt und wählbar ist jeder im Verbandsgebiete mit einem Grundstück begüterte Wirth, welcher sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, und mit Leistungen an den Verband nicht im Rückstande ist. — Wer ohne genügende Entschuldigungsgründe eine auf ihn gefallene Wahl ablehnt, kann durch Beschluß des Verbandsamtes während der nächsten drei Jahre mit seinen Leistungen an den Verband auf das Doppelte erhöht werden. — Sämmtliche Wahlen leitet der Deichhauptmann oder ein von ihm bestellter Verbandsgenosse. Bis zur Einsetzung des auf Grund dieses Statuts jetzt neu zu wählenden Verbandsamtes übernimmt der Deichhauptmann alle Verrichtungen des Verbandsamtes.

§ 4.

Der Vorsteher und die Beisitzer erhalten für ihre Mühwaltung eine von der Deputirtenversammlung festzusetzende Vergütung und außerdem Ersatz der besonders zu berechnenden baaren Auslagen.

Alle Jahre, am Tage der Herbst-Wall- und Graben-Schau, oder, nach Bestimmung des Vorstehers, am Tage darnach, tritt die Deputirtenversammlung zur Prüfung und Abnahme der von dem Verbandsamte gelegten Rechnung zusammen. Die Deputirtenversammlung beschließt unter einem von ihr gewählten Vorsitzenden nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5.

Die im § 2 Nr. 3 namentlich aufgeführten Hauptabwässerungsgräben müssen mindestens 12 Fuß obere Breite und einfüßige Böschung haben, und in möglichst gleichmäßigem Gefälle gehalten werden. Mindestens zweimal im Jahre, und zwar das eine Mal bis zum 15. Juli, das andere Mal bis zum 15. Oktober, müssen sie gründlich geräumt werden. — An den bezeichneten Tagen hält der Vorsteher mit den Beisitzern und drei von der Deputirtenversammlung auf drei Jahre zu wählenden Wall- und Grabengeschwornen die Grabenschau ab, an welche sich die Wallschau unmittelbar anschließt, wenn dieselbe nicht schon vorher stattgefunden hat. — Der Vorsteher ist befugt, diese Termine durch öffentliche in jener Gemeinde ortsüblich zu verkündende Bekanntmachungen

auf andere Tage zu verlegen. Er kann auch außerdem noch andere Räumungen und Schauen anordnen.

Bei den Räumungen wird von unten nach oben gearbeitet, falls nicht besondere Umstände den Vorsteher bestimmen, hierüber andere Festsetzung zu treffen. Jeder Räumungsverpflichtete muß Kraut und Schlamm innerhalb seines eigenen Looses herauschaffen, und hat bei fließendem Wasser durch ein, an der unteren Grenze seines Looses einzusetzendes Brett das Fortschwimmen des Krautes zu verhindern. Der Grabenauswurf muß drei Fuß von dem Grabenborde entfernt eben ausgebreitet oder völlig weggebracht, oder so abgelagert werden, daß er nicht in den Graben zurückfallen kann. Folgende, viel Sand treibende Wasserläufe: das Kommorster Mühlensfließ, der in dasselbe sich ergießende Sprind, welcher zwischen dem Wedelstädt'schen und dem Oginskischen Grundstücke zu Kommorst-Niederfeld herabkommt, und der in den Klein-Kommorster Wassergang mündende Sprind zwischen den Ländereien von Klein-Kommorst, Warlubien und Miltcherei, müssen jeder von sämmtlichen Verpflichteten gleichzeitig geräumt werden. Den Tag der Räumung bestimmt der Vorsteher.

§ 6.

Die Brücken über die im § 2 Nr. 3 namentlich aufgeführten Hauptabwässerungsgräben müssen eine freie Oeffnung von mindestens 10 Fuß Weite haben. Die Unterkannte der Belagsbalken darf nicht tiefer liegen wie das angrenzende Ufer.

§ 7.

Die Arbeiten des Verbandes kann der Vorsteher entweder für Geld besorgen lassen, oder in Loosen an die Verbandsgenossen zur Beschaffung in Natur vertheilen. In beiden Fällen erfolgt die Vertheilung nach einem, dem Verbandsamte von dem Deichhauptmann der Schwetz-Neuenburger Niederung zuzustellenden Auszuge aus dem Hauptdeichkataster. Sollten vor Anfertigung dieses Auszuges Verbandsarbeiten vorgenommen werden müssen, so sind dieselben, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung, einstweilen nach der Konkurrenzbestimmungs Nachweisung des Deich-Inspektors Westphal vom 12. August 1822 auszuschreiben.

§ 8.

Die Arbeiten an den Wällen müssen bis zum 1. August jeden Jahres fertig sein, wenn die Aufsichtsbehörde nicht ausnahmsweise einen späteren Termin bewilligt.

§ 9.

Der Vorsteher ist befugt, in allen Fällen, wo ein Betheiligter die ihm obliegenden Naturalarbeiten nicht rechtzeitig ordnungsmäßig geleistet hat, das Fehlende durch angenommene Arbeiter besorgen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten werden nach erfolgter Festsetzung des Verbandsamtes nöthigenfalls durch Exekution im Verwaltungswege beigesetzt.

ben. Dasselbe gilt von rückständigen baaren Beiträgen und von Geldstrafen. — Diese Beitreibung veranlaßt auf Antrag des Vorstehers der Deichhauptmann durch den Deichamts-Exekutor.

§ 10.

Mit Geldstrafe von 10 Sgr. wird belegt, wer bei der Grabenräumung das losgerissene Kraut treiben läßt (§ 5), wer unbefugter Weise einen der im § 2, Nro. 3 namentlich genannten Wasserläufe mit Fischergeräth versezt oder sonst unbefugt anstaut, mit Geldstrafe von 15 Sgr., wer an einem dieser Wasserläufe ohne Erlaubniß des Vorstehers eine Viehtränke anlegt, oder von den bei der Erlaubniß erteilten Bedingungen abweicht; mit Geldstrafe von 20 Sgr., wer eine Brücke zu niedrig oder zu schmal anlegt. — Wer im Uebrigen den statutenmäßigen Bestimmungen des Vorstehers zuwider handelt, kann, sofern dadurch nicht eine andere Strafe verwirkt ist, von dem Verbandsamte in eine Ordnungsstrafe bis zu 1 Thlr. genommen werden. — Die Strafen fließen in die Verbandskasse.

§ 11.

Der Verband steht unter der Aufsicht des Deichhauptmanns der Schweg-Neuenburger Niederung und unter der Oberaufsicht des Staats.

§ 12.

Abänderungen dieses Statuts können von Amtswegen durch die Regierung jederzeit verfügt oder von einer zu diesem Zwecke besonders berufenen Generalversammlung aller stimmberechtigten Verbandsgenossen mit einfacher Stimmenmehrheit beschloffen werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Eine Generalversammlung zur Beschlußnahme über Abänderungen des Statuts muß berufen werden, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Verbandsgenossen es verlangen.

Marienwerder, den 16. März 1867.

Königl. Preuß. Regierung, Abth. des Innern.

(Amtsblatt Nr. 34, pro 1875, Seite 195.)

Polizei-Verordnung,

zum Schutze der Deiche-Ufer-Deckwerke, Pflanzungen und Entwässerungsanlagen an den Weichsel- und Nogat-Niederungen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850 S. 265) verordnen wir hierdurch für sämtliche im Ueberschwemmungs-Gebiet der Weichsel und Nogat liegende Niederungen unseres Regierungsbezirks, unter Auf-

hebung der Polizei-Verordnung vom 6. März 1856 (Amtsblatt für 1856 S. 77.) was folgt:

§ 1.

Auf Deichstrecken, welche nicht zur Benutzung als Landstraße bestimmt sind, darf außer den im Dienste befindlichen Staats- und Deichbeamten und den Mitgliedern der betreffenden Deichämter Niemand ohne besondere Erlaubniß der Deich-Polizeibehörde fahren oder reiten.

§ 2.

Das Viehtreiben auf dem Deich außerhalb der dazu bestimmten Uebertrifft ist verboten.

§ 3.

Uebertrifften, An- und Abfahrten und Fuß-Steige über den Deich, dürfen nur mit Genehmigung der Deichpolizeibehörde angelegt werden.

§ 4.

Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, verwirkt:

- a. wer den vorstehenden Verboten § 1, 2, 3 zuwiderhandelt,
- b. wer in der Kulmer Amtsniederung den Bestimmungen der §§ 31 und 32 des Statuts vom 9. Juli 1851 (Ges. Sammlung Seite 483 ff.) in der Kulmer Stadtniederung den Bestimmungen der §§ 23 und 24 des Statuts vom 6. Juli 1853 (Ges. Sammlung Seite 537 ff.), in Niederungen, in welchen das Normal-Deichstatut vom 14. November 1853 (Ges. Sammlung Seite 935 ff.) gilt, den daselbst in den §§ 19 und 20 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
- c. wer ohne Genehmigung der Deichpolizeibehörde innerhalb 5 Ruthen (18,83 Meter) vom inneren Deichfuß ein Gebäude neu erbaut oder an einem innerhalb solcher Entfernung stehenden Gebäude eine Hauptreparatur vornimmt,
- d. wer ohne Genehmigung der Deichpolizeibehörde Schleusen oder Durchflüsse in Binnenverwallungen oder Quelldämmen, oder Stauwerke in solchen Hauptgräben, die unter Schau gestellt sind, anlegt,
- e. wer unbefugt über Bühnen, Deckwerke, Raubwehren oder durch Pflanzungen, welche zum Schutze des Deichs oder des Ufers oder zur Befestigung von Verlandungen dienen, geht, reitet, fährt oder Vieh treibt.

§ 5.

In den Fällen der §§ 3 und 4 kann die Deichpolizeibehörde, wenn durch die Uebertretung ein besonderer Zustand geändert worden ist, den Schuldigen zur Wiederherstellung desselben anhalten.

§ 6.

In Betreff des Pfandgeldes für Vieh, welches auf Dämmen, Deichen, Bühnen, Deckwerken und gedeckten Sandflächen betroffen wird, und der Strafen für unbefugtes Viehhüten wird auf die Bestimmungen in den §§ 13, 14 und ff. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1874 (Ges. Sammlung Seite 376 ff.) verwiesen.

Marienwerder, den 20. August 1875.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Schiffahrt.

a. Im Allgemeinen.

(Amtsblatt pro 1837 S. 301.)

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. November 1834, Inhalts welcher sich die Stromschiffe keiner andern als der ordentlichen Landes- oder Handelsflagge, die aus drei horizontalen Streifen bestehen soll, von denen die beiden äußern schwarzen Streifen zusammen genommen den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen, der mittlere weiße Streifen aber den Preussischen Heraldischen Adler enthält, bedienen dürfen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 22. v. M. die Preussischen Flußschiffer, wenn sie jenes Gebot übertreten, zunächst verwarnt, und wenn sie dessen ungeachtet eine fremde Handelsflagge führen sollten, in eine Polizeistrafe bis 5 Thlr. genommen werden sollen.

Die betreffenden Polizei-Behörden werden zugleich wiederholt angewiesen, auf die Befolgung jener Anordnung zu halten und gegen die Kontravenienten nach obiger Vorschrift zu verfahren.

Marienwerder, den 7. Oktober 1837.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1880, S. 12.)

Polizei-Verordnung

zum Schutze der Schifffahrtszeichen.

Auf Grund des § 115 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (G.-S. S. 297) und bezw. der §§ 77 und 78 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen pp. vom 29. Juni 1875 (G.-S. S. 335) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich unter

Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der ganzen Provinz Westpreußen und deren Küstengebiet was folgt:

§ 1.

Wer die zur Sicherung der Schifffahrt ausgelegten Bojen, Tonnen oder sonstige Merkmale, welche zu diesem Zwecke aufgestellt oder ausgelegt sind, aus Fahrlässigkeit zerstört, beseitigt oder unbrauchbar macht, wird, soweit nicht nach bestehenden anderweiten Bestimmungen eine schwerere Strafe eintritt, auf Grund des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 2.

Zur Vermeidung der gleichen Strafe hat jeder Schiffer, welcher von einer Zerstörung, Beseitigung oder Beschädigung derartiger Schifffahrtszeichen Kenntniß erhält, hiervon der Polizeibehörde desjenigen Hafens, welchen er zuerst erreicht, alsbald nach seiner Ankunft Anzeige zu machen.

Danzig, den 8. Januar 1880.

Der Ober-Präsident der Provinz-Westpreußen.

v. **E r n s t h a u s e n.**

~~~~~

**b. Auf der Weichsel.**

(Amtsblatt pro 1853, S. 186.)

**Polizei-Verordnung.**

Die Schifffahrt auf der Weichsel innerhalb des Regierungsbezirks Marienwerder betreffend.

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 werden zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Schifffahrt auf dem Weichselstrome und zur Sicherstellung der öffentlichen Anlagen in demselben für den Bezirk der unterzeichneten Königl. Regierung folgende Bestimmungen getroffen:

## § 1.

Durch Holzflöße (Traften) und Stromfahrzeuge jeder Art und Größe, darf, wenn sie vor Anker gehen, die Fahrt nicht gesperrt werden.

## § 2.

Das Befahren des Stromes mit Gefäßen und Flößen zur Nachtzeit und bei dichtem Nebel ist untersagt und nur in mond hellen Nächten gestattet. Kein Gefäß oder Floß aber darf bei Nachtzeit oder in der Dunkelheit eine fliegende Fähre passiren.

## § 3.

Dampfschiffe dürfen nicht mehr als vier Lastföhne im Schlepptau führen.

## § 4.

Holzflöße von weniger als zwanzig Tafeln müssen von einem, Holzflöße von zwanzig und mehr Tafeln, ein jedes von zwei Rottmännern geführt werden, von welchen der eine mindestens 400 Ruthen, der andere in geringerer Entfernung, von der vordersten Tafel fährt.

## § 5.

Die Stromregulirungs- und Uferschutzwerte dürfen nicht beschädigt werden; auch ist das Anlegen an denselben, sowie deren Betreten verboten.

## § 6.

Den bei den Strombaustellen vor Anker liegenden durch die Landesflagge kenntlich gemachten Königl. Stromgefäßen ist auszuweichen, so daß weder diese, noch die ausgespannten Tawe beschädigt werden:

Ist die Fahrt durch Königl. Stromgefäße oder Tawe augenblicklich gesperrt, so haben die zu Thal (stromab) gehenden Stromgefäße und Flöße in einer Entfernung von mindestens 200 Ruthen oberhalb der Baustelle so lange vor Anker zu gehen, bis die Fahrt frei ist.

Dasselbe gilt von den zu Berg (stromauf) gehenden Segel- und Dampfschiffen, welche in gleicher Entfernung unterhalb der Baustelle vor Anker gehen müssen.

## § 7.

Bei den fliegenden Föhren bei Culm und Kurzebrack ist seitens der Föhner der Flöße und Stromfahrzeuge die größte Vorsicht zu beachten.

Es ist der Cours der Föhre bei der Ankunft der Flöße und Stromgefäße in der Nähe derselben genau zu beachten und zur Vorbeifahrt das rechte oder das linke Ufer zu wählen, je nachdem die fliegende Föhre auf dem linken oder dem rechten Ufer liegt.

Ist die Vorbeifahrt auf dem einen oder dem anderen Ufer wegen Wind, Strömung oder mangelnder Tiefe des Fahrwassers nicht möglich, und kann die Föhre aus irgend welchem Grunde das Ufer, an welchem die Fahrt liegt, nicht verlassen, so haben die ankommenden Trasten, Segel- und Dampfschiffe sofort und in der § 3 angegebenen Entfernung so lange vor Anker zu gehen, bis die Föhre die Fahrt frei gemacht hat und nach dem andern Ufer gegangen ist. Die etwaigen Anweisungen der Föhrauffeher sowie der Föhrlente sind Hierbei aufs Pünktlichste zu befolgen und ist namentlich auf deren Geheiß zu werfen, oder der von ihnen bezeichnete Cours zu wählen.

## § 8.

Haben bei der Berg- oder Thalfahrt Segelschiffe und bei der Thalfahrt Flöße sich in bedeutender Anzahl gesammelt, so darf bei dem Vor-



beifahren bei einer fliegenden Föhre die Fahrt der letzteren nur in Zeiträumen von höchstens einer halben Stunde unterbrochen werden. Dazwischen liegende Zeiträume von einer halben Stunde sind zum Uebersetzen der angesammelten Landfuhrwerke mittels der fliegenden Föhre bestimmt, so daß also erst nach Verlauf dieser Zeit der Durchgang nachfolgender Flöße und Segelschiffe wieder beginnen darf. Auch hierbei ist den etwaigen Anordnungen der Föhrausscher und Föhrlente Folge zu leisten.

## § 9.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geldbuße von 5 bis 20 Thlrn. bestraft, außerdem ist der durch die Nichtbeachtung derselben entstandene Schaden von dem Eigenthümer der betreffenden Flöße oder Fahrzeuge zu ersetzen und das nach der Anweisung der Strom-, Bau- oder Föhrausscher zur Sicherstellung geforderte Pfand denselben gegen Empfangsbescheinigung unweigerlich auszuliefern, widrigenfalls dieselben ermächtigt sind, die Weiterfahrt bis zur Entscheidung der nächsten Polizeibehörde zu untersagen und zu verhindern.

Marienwerder, den 26. Juli 1853.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1856, S. 142.)

### Polizeiverordnung,

die Schifffahrt auf der Weichsel innerhalb des Regierungs-Bezirks  
Marienwerder betreffend.

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 setzen wir hiermit fest, daß unsere Verordnung vom 26. Februar 1853,\*) Amtsblatt pro 1853 Seite 186, auch für die Föhranstalt bei Thorn Anwendung findet, jedoch mit Abänderung des § 8 jener Verordnung dahin: daß die Führer von Segelschiffen, Flößen und sonstigen Stromfahrzeugen verpflichtet sind, wenigstens zwei Stunden vor dem Zeitpunkte, an welchem sie bei der fliegenden Föhre bei Thorn vorbeifahren wollen, dem Ausscher derselben hiervon Anzeige zu machen, und dessen etwaige Anordnungen, namentlich in Beziehung auf einen anderen Zeitpunkt der Vorbeifahrt, Folge zu leisten, daß ferner die Fahrt der fliegenden Föhre nur in Zeiträumen von höchstens einer halben Stunde unterbrochen werden darf.

Marienwerder, den 13. Juni 1856.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

\*\*) Soll heißen 26. Juli 1853.

(Amtsblatt pro 1874, Seite 225.)

**Polizei-Verordnung,**

die Schifffahrt auf der Weichsel innerhalb des Regierungsbezirks  
Marienwerder betreffend.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 werden die von uns erlassenen Polizei-Verordnungen vom 26. Februar 1853 und vom 13. Juni 1856 (Amtsblatt pro 1853, Seite 186 und pro 1856, Seite 142) auch auf die Fähranstalt Jordon-Ostromecko hiermit ausgedehnt.

Marienwerder, den 12. Oktober 1874.

**Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Amtsblatt pro 1857, S. 286.)

**Polizei-Verordnung,**

die Schifffahrt auf der Weichsel innerhalb des Regierungsbezirks  
Marienwerder betreffend.

Zu Gemäßheit des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 werden die von uns erlassenen Polizei-Verordnungen vom 26. Februar 1853\*) und vom 13. Juni 1856 (Amtsblatt pro 1853 Seite 186 und pro 1856 Seite 142) auch auf die Fähranstalt bei Graudenz hiermit ausgedehnt.

Marienwerder, den 27. Oktober 1857.

**Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.**

\*) Soll heißen 26. Juli 1853.

(Amtsblatt pro 1875, S. 147.)

**Polizei-Verordnung,**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. 1851, S. 265—268) werden hiermit die Polizei-Verordnungen vom 26. Juli 1853 (Amtsblatt 1853, S. 186—188 II) und vom 13. Juni 1856 (Amtsblatt 1856, Seite 142 II) auf die Fähranstalt bei Mewe ausgedehnt.

Marienwerder, den 12. Juni 1875.

**Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Amtsblatt pro 1859, S. 201.)

Nachstehender Allerhöchster Erlaß vom 31. Januar d. J. und der Tarif zur Erhebung des Ufer- und Hafengeldes für die Benutzung der Landungsplätze auf beiden Ufern der Weichsel bei Kurzbrack von demselben Tage, so wie das Polizeireglement vom 4. September d. J.:

Auf Ihren Bericht vom 24. Januar d. J. habe ich den Tarif zur Erhebung des Ufer- und Hafengeldes bei Kurzbrack an der Weichsel genehmigt und vollzogen. Derselbe erfolgt hierbei zur Publikation durch die Gesetz-Sammlung.

### T a r i f

nach welchem für die Benutzung der Landungsplätze auf beiden Ufern der Weichsel bei Kurzbrack und des Hafens daselbst Ufer- und Hafengelder zu entrichten sind:

Es wird entrichtet:

#### A. an Ufergeld:

- 1) für jeden leeren Kahn ohne Unterschied der Größe, der bloß landet, ohne einzuladen . . . . . — Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.
  - 2) für jeden beladenen Kahn, ohne Unterschied der Ladung und Größe, welcher landet und weiter geht, ohne etwas ein- oder auszuladen . . . . . — " 5 " — "
- Die Sätze zu 1 und 2 werden nicht erhoben, wenn die Sätze zu 3 Anwendung finden, oder Hafengeld zu entrichten ist;
- 3) für Kähne, welche Fracht gebracht haben und ausladen, oder welche Fracht einladen:
    - a. für einen Kahn der über 12 Last trägt . . . . . — " 20 " — "
    - b. für einen Kahn der 1—12 Last trägt . . . . . — " 10 " — "
    - c. für einen Kahn der unter 1 Last trägt . . . . . — " 5 " — "

Wenn Fahrzeuge zu a. u. b. nur theilweise und zwar bis zu 10 Centnern beladen oder entfrachtet werden, so wird nur die Hälfte der Sätze, also beziehungsweise 10 und 5 Sgr. erhoben;
  - 4) für jeden mit Mauer- oder Feldsteinen beladenen Kahn, welcher am Ufer ausladet . . . . . — " 15 " — "
  - 5) für alles große Holz, das vom Ufer abgefahren wird vom Stück . . . . . — " 1 " 6 "
  - 6) für eine Klasten Brennholz von 108 Kubikfuß . . . . . — " 1 " 3 "
  - 7) für ein Schock Bretter, welche an dem Ufer ausgeladen werden . . . . . — " 5 " — "
  - 8) für ein Schock Bohlen, welche an dem Ufer ausgeladen werden . . . . . — " 10 " — "
  - 9) für ein Schock Latten, welche an dem Ufer ausgeladen werden . . . . . — " 1 " — "

Von den Fahrzeugen, welche die Hölzer zu 5 bis 9 heransühren, wird ein Ufergeld nicht weiter erhoben.

#### B. an Hafengeld:

für die Ueberwinterung von Stromfahrzeugen:

##### a. von unbeladenen:

- 1) von einem Fahrzeuge von  $\frac{1}{2}$  bis einschließlich 5 Last Tragfähigkeit . . . . . — Thlr. 10 Sgr. — Pf.
- 2) von einem Fahrzeuge von mehr als 5 bis einschließlich 10 Last Tragfähigkeit . . . . . — " 20 " — "
- 3) von einem Fahrzeuge von mehr als 10 bis einschließlich 20 Last Tragfähigkeit . . . . . 1 " 10 " — "

- |                                                                                                |                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 4) von einem Fahrzeuge von mehr als 20 bis einschließ-<br>lich 30 Last Tragfähigkeit . . . . . | 2 Thlr. — sgr. — pf.        |
| 5) von einem Fahrzeuge von mehr als 30 bis einschließ-<br>lich 40 Last Tragfähigkeit . . . . . | 2    "    20    "    —    " |
| 6) von einem Fahrzeuge von mehr als 40 bis einschließ-<br>lich 45 Last Tragfähigkeit . . . . . | 3    "    —    "    —    "  |
| 7) von einem Fahrzeuge über 45 Last Tragfähigkeit . . . . .                                    | 3    "    10    "    —    " |

**b. von beladenen:**

- 8) das Doppelte der vorstehenden Sätze zu 1 bis 7;

**c. von Dampfschiffen:**

- 9) für ein jedes ohne Rücksicht auf dessen Größe . . . . . 5    "    —    "    —    "

**Befreiungen.**

Von Entrichtung der vorstehenden Ufer- und Hafengelder sind befreit:

- 1) Sämmtliche Wasserfahrzeuge, welche dem Staate eigenthümlich gehören.
- 2) Stromfahrzeuge, welche mit königlichen oder Armeegeschwadern, oder sonst mit Staats-Eigenthum beladen, oder vom Staate gemiethet und mit Soldaten, ausgehobenen Leuten, oder Tagelöhnern bemannt sind.
- 3) Die zum Betriebe der Fahrzeuge gehörigen Sachen.

**Zusätzliche Bestimmungen.**

- 1) Das Ufergeld, sowie das Hafengeld, wird an den Erheber des Fährgeldes bei Kurzbrack entrichtet.
- 2) Das Hafengeld wird von jedem Fahrzeuge erhoben, welches in dem Sicherheitshafen überwintert, sowie von allen denjenigen Fahrzeugen, welche bei eintretendem Frostwetter und Treibeis in den Sicherheitshafen einlaufen und dort vor dem Eise Schutz suchen. Es ist in der Regel von der Einfahrt in den Hafen zu entrichten. Zwingt ein erweislicher Nothstand zur ungesäumten Einfahrt in den Hafen, so kann diese ausnahmsweise vor Entrichtung des Hafengeldes geschehen. Es muß dann aber die Abgabe unverzüglich nach der Einbringung des Fahrzeuges gezahlt werden.
- 3) Die Schiffer sind verpflichtet, die Quittungen über die bezahlten Gebühren sogleich nach erfolgter Entrichtung dem Hafenmeister, auf Verlangen auch den Steuer-, Polizei-, und Stromaufsichts-Beamten vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1859.

(Amtsblatt pro 1859, S. 203.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 wird folgende Ufer- und Hafen-Polizeiordnung für die Benutzung der Landungsplätze auf beiden Ufern der Weichsel gegen Kurzbrack und des Sicherheitshafens daselbst erlassen.

§ 1.

Die Aufsicht über die Landungsplätze und über den Hafen führt ein Hafenmeister, welcher letztere unter der Kontrolle und Aufsicht des Wasserbau-Inspektors in Marienwerder steht.

§ 2.

Wer ein Schiffsgefäß in den Hafen bringen will, muß zuvor

- 1) bei dem Hafenmeister einen Zulasschein nachsuchen, demnach
- 2) unter Vorzeigung des Zulasscheins das nach dem Tarif bestimmte Hafengeld an die Chausseezollhebestelle zu Kurzbrack entrichten.

Dieselben Bestimmungen (1 und 2) finden für Schiffsgefäße statt, welche die Landungsplätze auf dem rechten Ufer von der Mündung des obern bis zur Mündung des untern Hafens, auf dem linken Ufer, soweit der dortige Landungsplatz abgepflastert ist, zum Anlanden oder Ein- und Ausladen von Frachtgütern benutzen wollen.

### § 3.

Nur der im Zulassschein (§ 2 zu 1) bezeichnete Platz darf am Landungsufer und im Hafen eingenommen werden.

Zwingt ein erweislicher Nothstand zur ungefüumten Einfahrt in den Hafen, so kann diese ausnahmsweise vor Entrichtung des Hafengeldes geschehen. Es muß aber das Hafengeld alsdann spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Einfahrt, das Ufergeld aber sogleich nach erfolgter Anlandung erlegt und die Quittung dem Hafenmeister ungefüumt vorgelegt werden.

### § 4.

Mit Ausnahme des in § 3 bezeichneten Falls, darf der Hafenmeister nur solche Schiffe in den Hafen einlassen, deren Führer die Quittung über das entrichtete Hafengeld, (§ 2 zu 2) vorzeigen.

### § 5.

Zu einer Entfernung von 5 Ruthen oberhalb und unterhalb der Fähranlandungsstelle dürfen Schiffe in dem Landungsplatz nicht anlegen und weder ein- noch ausladen.

### § 6.

Die kleineren Schiffe werden an die Seiten des Hafens, die größeren und beladenen mehr nach der Mitte gelegt. Durch die Mitte des Hafens wird so lange als möglich eine Fahrt offen gelassen.

### § 7.

Große weit hervorragende Steuerruder (Steuerlappen) müssen zur Gewinnung von Raum ausgehoben, ebenso die Bugspriete in die Höhe gezogen werden.

### § 8.

Beim Fahren durch die Hafensmündung darf weder mit Haken noch Stoßbäumen gegen die Steineinfassung gestoßen werden.

In das Steinpflaster der Landungsplätze dürfen zur Befestigung der Schiffe weder Pfähle geschlagen noch Anker gelegt werden. Zum Befestigen der Schiffe dienen die im Steinpflaster mit eisernen Ringen versehenen großen Steine.

### § 9.

In dem Hafen darf in der Regel weder ein- noch ausgeladen werden. Wenn in Nothfällen ein Schiff ausgeladen werden muß, ist der Führer verbunden, dieses nach Anleitung des Hafenmeisters auszuführen.

## § 10.

Beladene Schiffe dürfen nur beim Eisgange in den Hafen aufgenommen werden, und zwar nur solche, deren Ladung nicht in leicht entzündlichen Gegenständen, als Pulver, Schwefel, Kalk, Heu, Stroh u. s. w. besteht.

Ausnahme hiervon ist nur in ganz besonderen Fällen, unter Beachtung der Anordnung des Hafenmeisters und der Polizeibehörde zulässig.

## § 11.

Flößhölzer, Holzstämme, Balken, wie auch schadhafte Fahrzeuge, die zu sinken drohen, dürfen nicht in den Hafen gelassen werden.

## § 12.

Den Dampfschiffen ist es untersagt, im Hafen die Dampfmaschine arbeiten zulassen, es sei denn, daß es auf ausdrückliches Begehren des Hafenmeisters geschieht, um das Eis aufzubrechen.

## § 13.

Jede Beschädigung der Hafenufer und Hafenanlagen ist untersagt; es darf namentlich kein Schiffer Anker in die Dossirungen der Hafenufer werfen oder Fußwege darin anlegen.

## § 14.

Niemand darf Unrath in das Wasser oder auf die Ufer des Hafens werfen, und ist überhaupt jede Verunreinigung des Hafens verboten.

## § 15.

Jeder Schiffer muß sein Schiff mit haltbaren Anker-Vorrichtungen, Ketten und Tauwerk versehen.

## § 16.

Kein Schiffer darf das Tauwerk eines andern Schiffes ohne Erlaubniß des Hafenmeisters lösen oder anders befestigen.

## § 17.

Die Führer aller im Hafen liegenden Schiffe sind verpflichtet, mit ihrer gesammten Mannschaft sich nach geschעהener Aufforderung von Seiten des Hafenmeisters zum Aufeisen des Hafens oder zur Abwendung der Gefahren bei Feuer, Sturm, Eisgang, hohen Fluthen oder welcher Art solche sonst sein mögen, der Reihenfolge nach unweigerlich zu stellen und Hülfe zu leisten. Auch sind die Schiffer verbunden, täglich ihre Schiffsgesäße loszuweisen und flott zu erhalten.

## § 18.

Wenn es von dem Wasserbau-Inspector für zweckmäßig erachtet wird, muß eine Hafenuache zur Nachtzeit von 4 Mann gehalten werden, wobei alle Schiffer nach der Reihenfolge zuzuziehen sind.

## § 19.

Es dürfen die bewohnten Schiffe niemals von allen Bewohnern gleichzeitig verlassen werden. Unbewohnte Schiffe müssen unter Aufsicht der Bewohner eines in der Nähe liegenden Schiffes gestellt und dem Hafenmeister dieses angezeigt werden.

## § 20.

Es darf auf keinem Schiffe Theer, Pech, Del oder ein sonstiger leicht brennbarer Gegenstand über ein offenes Feuer warm gemacht oder zum Sieden gebracht werden. Das Schießen mit Gewehren u. und das Rauchen aus Pfeifen ohne Deckel ist untersagt.

## § 21.

Bricht im Hafen Feuer aus, so hat der Hafenmeister oder die Hafenwache (wenn diese es früher entdeckt) sofort durch zuverlässige Personen der Polizei-Behörde Anzeige zu machen und die Löschanstalten herbeizurufen.

## § 22.

Jede Uebertretung dieser Polizei-Verordnung wird mit 1 bis 10 Thlr. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Marienwerder, den 4. September 1859.

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des Hafengeldes vom 1. Oktober d. J. ab beginnt.

Marienwerder, den 6. September 1859.

**Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Amtsblatt pro 1876, S. 185.)

**Polizei-Verordnung.**

betreffend die Schifffahrt auf der Weichsel bei Rossgarten,  
Regierungsbezirk Marienwerder.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. 1850, S. 265—268) werden hiermit die Polizei-Verordnungen vom 26. Juli 1853 (Amtsbl. 1853, Seite 186—188 und vom 13. Juni 1856 (Amtsblatt 1856, S. 142) auf die Fähre-anstalt zwischen der Montauer Spitze und Rossgarten ausgedehnt.

Marienwerder, den 10. Juli 1876.

**Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Amtsblatt pro 1876, Nr. 40, S. 240.)

### **Polizei-Verordnung,**

betreffend die Schifffahrt auf der Weichsel bei Neuenburg.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) werden hiermit die Polizeiverordnungen vom 26. Juli 1853 (Amtsblatt S. 186) und vom 13. Juni 1856 (Amtsblatt S. 142) auf die Fähranstalt bei Neuenburg ausgedehnt.

Marienwerder, den 18. September 1876.

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

### **Polizei-Verordnung,**

für den Verkehr auf der Weichsel, in dem Hafen Brahemünde und in der Brahe aufwärts bis zum Gute Jagdschütz.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen für den Verkehr auf der Weichsel und der unteren Brahe:

- a) vom 27. März 1874 I Amtsblatt-Beilage zu Nr. 14 und
- b) vom 7. Februar 1876 Artikel I Amtsblatt-Beilage zu Nro 8 wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weichsel, in dem Hafen Brahemünde, und in der Brahe aufwärts bis zum Gute Jagdschütz Folgendes festgesetzt:

Ertheilung der Tour Nro. . . für die Holzflöße.

#### § 1.

Die von der Weichsel kommenden Floßholz-Transporte (Traften), welche durch die II. und folgenden Schleusen des Bromberger Kanals gehen sollen, werden in die Brahe und den Kanal nur eingelassen, auf Grund und in der Reihenfolge der für sie ertheilten Tournummer.

Dasselbe gilt von den von der Oberbrahe kommenden Holzflößen, die den Bromberger Kanal resp. die kanalisirte Brahe passiren sollen.

#### § 2.

Um diese Tournummer zu erhalten, hat der Transportführer:

- a) den von der Weichsel kommenden zur Weiterbeförderung durch die Brahe und den Bromberger Kanal bestimmten aus kanalmäßig hergestellten Tafeln bestehenden Holztransport, sobald derselbe auf der Revisionsstelle zwischen der sogenannten langen Buhne oberhalb der fiskalischen Otterau'er Weichselkämpfe und der Mündung des Weichselhafens Brahemünde angelangt ist, bei dem an der Weichsel stationirten Flößerei-Aufseher,



- b) den von der Oberbrabe kommenden Holztransport, sobald derselbe oberhalb der Eisenbahnbrücken bei Bromberg angelangt ist, bei dem Stromaufseher in Bromberg unter Ueberreichung des Holzverzeichnisses und zwar für die Weichselflöße in dreifacher, für die Oberbrabeflöße in zweifacher Ausfertigung nach dem von der Kanal-Inspektion festgestellten Muster anzumelden.

## § 3.

Kanalmäßig sind diejenigen Tafeln, welche bei höchstens 30 Meter Länge (für Masten werden Längen bis zu 40 Meter zugelassen) vorn höchstens 3,5 Meter, in der Mitte höchstens 4 Meter und hinten höchstens 4,3 Meter Breite oder bei rechteckigem Verbande höchstens 3,9 Meter Breite haben, mit festen Materialien verbunden sind, nicht unter Wasser gehen und am Hinterende mit einer laufenden Nummer in schwarzer Oelfarbe (Tafelnummer) deutlich bezeichnet sind.

Bei Trasten von mehr als einer Tafelbreite müssen die einzelnen Tafeln auf den Verbandhölzern (Kleistern) durch Einkerben erkennbar abgefordert sein. Die Verbandhölzer dürfen nicht über die Floßhölzer vorstehen.

## § 4.

Holzflöße, welche für den Kanal bestimmt, indeß noch nicht kanalmäßig verbunden sind, oder aber solche Flöße, welche noch nicht in den Hafen eingehen sollen, dürfen nach den im § 2 bezeichneten Revisionsstellen nicht hingebracht werden. Hölzer, welche der vorstehenden Bestimmung zuwider dennoch dorthin gelegt werden, sind auf Anordnung des Flößerei-Aufsehers sofort zu entfernen. Auch kann derselbe die Entfernung auf Kosten des Eigenthümers oder Spediteurs ausführen lassen.

## § 5.

Die Annahme der Anmeldungen erfolgt täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage:

- a) für die Weichselflöße bei dem Flößerei-Aufseher an der Weichsel bei Deutsch-Jordon in seinem Geschäftslokale vom Beginn der Flößerei-Periode bis zu dem von der Kanal-Inspektion zu bestimmenden Zeitpunkte von 7 bis 8 Uhr Morgens und 7 bis 8 Uhr Abends,
- b) für die Oberbrabeflöße bei dem Stromaufseher in Bromberg von 7 Uhr früh bis 6 Uhr Abends.

Falls Holztransporte auf der Weichsel nicht vorliegen, soll die Annahme von Anmeldungen auch zwischen den festgesetzten Meldestunden stattfinden.

## § 6.

Die Eintragung der in jeder Meldestunde angemeldeten Floßholztransporte erfolgt, wenn ordnungsmäßige Holzverzeichnisse vorliegen:

- a) bei den Weichselflößen nach der Reihenfolge der in Thorn ertheilten Zollabfertigungsnummer mit einer neuen laufenden Nummer in die Anmeldehülle,

- h) bei den Oberbrahesflößen nach der Reihenfolge der Anmeldung sogleich in die Tourliste. Die Holzverzeichnisse werden hierbei mit der Anmelde- oder Tournummer versehen.

## § 7.

Die auf der Revisionsstelle lagernden Transporte werden nach der Nummerfolge der Anmeldung revidirt. Wird der angemeldete Holztransport auf der Revisionsstelle nicht vorgefunden, so ist die Anmeldung ungültig und wird dies in der Anmelde- oder Tournummer vermerkt.

## § 8.

Die Revision findet in der Weise statt, daß der Flößerei-Aufseher oder Stromauffseher den betreffenden Transport mit dem Transportführer, welcher ihn mit der erforderlichen Mannschaft und Geräth auf der ersten Trast erwarten muß, nach Zahl, Holzart, Maßen und Auflast der einzelnen Tafeln mit dem Holzverzeichnisse prüft und den kanalmäßigen Verband untersucht, wobei Fehler zc. in den Holzverzeichnissen bis zu drei Prozent der Tafelzahl des ganzen Transports nicht in Betracht zu ziehen sind.

Für die hiernach revidirten kanalmäßig befundenen Tafeln wird die Tournummer ertheilt, welche bei den Weichselflößen sogleich auf jeder dieser Tafeln neben der Blechmarke durch einen Trockenstempel angebracht wird. Hierzu ist die betreffende Stelle von dem Transportführer vorher gehörig vorzurichten (abzuschalmen). Außerdem ist daneben, indeß nur für die Holzflöße von der Weichsel, eine Blechmarke mit dem Namen des Transportführers in leicht erkennbarer Form zu befestigen. Die Holzverzeichnisse werden sodann mit der Tournummer versehen; der Transport wird in die Tourliste eingetragen und:

- a) dem Führer des Weichselholz-Transportes zuerst der Hafen-Einfahrtschein und demnächst der Tourschein,
- b) dem des Oberbrahe-Holztransportes der Tour- und Passirschein zum weiteren Verfahren nach § 19 der Kanal-Polizei-Verordnung vom 27. März 1874 sogleich ertheilt.

## § 9.

Nach beendeter Revision des Weichselholztransportes muß der Führer seinen Transport in der Reihenfolge der Tournummer von der Revisionsstelle entfernen und in den Hafen nach zuvoriger Anmeldung bei dem Hafenmeister befördern. Den Anordnungen der Hafenbeamten ist hierbei pünktlich Folge zu leisten.

## § 10.

Falls der Hafen Brahemünde mit Weichselflößen belegt ist, und die nachfolgenden Transporte nur entsprechend dem täglichen Abgange nach dem Bromberger Kanal in den Hafen eingehen können, so ordnen sich die Transporte auf der Weichsel zwischen Thorn und der langen Bühne oberhalb der Otterauer Rämpfe möglichst nach der Zollabfertigungsnum-

mer. Die Führer derselben haben sich stets Kenntniß darüber zu verschaffen, ob und wann sie ihre Transporte zur Revision und zur Ertheilung der Tournummer nach der Revisionsstelle hinschaffen dürfen.

#### § 11.

Hölzer oder Tournummer, die in den Hafen einlaufen sollen, sind bei dem Flößerei-Aufseher ebenfalls zu melden, welcher demnächst den Hafen-Einfahrts-Schein ertheilt. Hölzer mit Tournummern rangiren an jedem Anmeldungstage bei der Anmeldung von Hölzern ohne Tournummer.

#### § 12.

Veränderungen in dem Bestande der Floßtafeln der bereits revidirten und mit Tournummern versehenen Holztransporte dürfen nur auf schriftlichen Antrag und mit Genehmigung der Kanal-Inspection vorgenommen werden. Nicht genehmigte Veränderungen ziehen den Verlust der Tournummer nach sich.

#### § 13.

Zwischen zwei ganzen Transporten desselben Besitzers, welche Tournummern erhalten haben und bereits im Hafen lagen, kann die Kanal-Inspection auf schriftlichen Antrag eine Vertauschung der Tournummern gestatten, aber nur dann, wenn der spätere Transport keine größere Länge als der frühere hat.

#### § 14.

Falls Holztransporte ohne Verschulden des Führers durch Hochwasser u. dergl. vor Ertheilung der Tournummern über die Revisionsstelle hinaus geschwommen sind, so können denselben nach dem Ermessen der Kanal-Inspection die unter normalen Verhältnissen zuständigen Tournummern ertheilt werden.

#### § 15.

Floßhölzer, die im Hafen Brähemünde liegen und nicht der Reihenfolge nach in den Kanal eingeschleuft werden sollen, müssen mindestens drei Tage vorher bei der Kanal-Inspection „vorläufig“ abgemeldet werden. Wer dies unterläßt, verliert die Tournummer. Sollen die ordnungsmäßig vorläufig abgemeldeten Hölzer demnächst nach dem Kanale befördert werden, so sind sie wieder anzumelden und werden alsdann mit Beginn des dritten Tages einrangirt.

#### § 16.

Schiffe, die von der Weichsel kommen, können jederzeit in die Hafenstraße u. s. w. eingebracht werden. Durch die Hafenstraße werden sie dann abwechselnd mit Holzflößen oder in Gemeinschaft mit diesen befördert. Den Anordnungen der Hafenbeamten haben die Schiffsführer pünktlich Folge zu leisten.

## II. Einfahrt der Holztransporte aus dem Hafen in die kanalisirte Brahe.

## § 17.

Die Einfahrt der Holzflöße aus dem Hafen Brahemünde in die kanalisirte Brahe u. s. w. ist nur auf Grund eines Passirscheins, den der auf dem ersten Floße befindliche Flößer stets bei sich zu führen, den Kanal- und Stromaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuweisen und bei der Ankunft an der 1. Schleuse in Bromberg nebst dem Holzverzeichnis dem Schleusenmeister abzugeben hat, gestattet.

## § 18.

Werden Flößhölzer ohne Passirschein auf der kanalisirten Brahe angetroffen, so sind dieselben anzuhalten und vorläufig am rechten Ufer festzulegen; die Kanal-Inspektion entzieht dem ganzen Transport, zu welchem sie gehören, die Tournummer, falls er eine solche erhalten hatte, und ordnet den Rücktransport nach dem Hafen an. Leistet der Transportführer dieser Anordnung nicht sogleich Folge, so wird die Rückbeförderung von Polizeiwegen bewirkt, und ein Theil des Holzes zur Deckung der Kosten mit Beschlagnahme belegt. Erfolgt die Erstattung dieser Kosten einschließlich der Bewachungskosten nicht innerhalb 8 Tagen bei der Kanal-Inspektion, so wird das Holz verkauft. Der sich etwa ergebende Ueberschuß wird dem Besitzer des Holzes ausgehändigt oder für denselben hinterlegt.

Außerdem verfallen in Strafe:

- a) der Transportführer,
- b) der Besitzer der das Holz schleppenden Dampfboote oder Trödelpferde und zwar für jedes der von ihnen geschleppten Treiben,
- c) jeder von der Besatzung, der den Anordnungen der Beamten nicht Folge leistet.

## § 19.

Der Passirschein wird für das mit Tournummer versehene, für den Kanal bestimmte Weichselholz durch den Flößerei-Aufscher an der Brahe nach nochmaliger Revision und bei richtigem Befunde unter Beifügung des revidirten Holzverzeichnisses, ertheilt.

## § 20.

Um denselben zu erlangen muß der Führer des Transportes seine Hölzer zum Einflößen in die Brahe bereit und sich in steter Kenntniß halten, wie viele in die Brahe zu bringende Transporte noch vor dem seinigen liegen. Sobald die 10. Tournummer vor der seinigen an der Reihe ist, meldet derselbe sich bei dem Flößerei-Aufscher, überreicht seinen Tourschein und eine schriftliche Erklärung der Besitzer der von ihm gemietheten Dampfschiffe oder Pferde, daß sie zur Beförderung des betreffenden Transportes bis in das Bassin der 1. (Stadt-) Schleuse bereit seien.

## § 21.

Der Flößerei-Aufseher vergleicht den Transport mit dem ihm überreichten Tourschein und dem ihm von der Kanal-Inspektion übersandten Holzverzeichnis.

Zeigt der Transport willkürliche, d. h. nicht vorher durch die Kanal-Inspektion genehmigte Veränderungen gegen den Revisionsbefund bei Ertheilung der Tournummer, so wird kein Passirschein ertheilt; es tritt vielmehr Entziehung der Tournummer ein.

## § 22.

Findet der Flößerei-Aufseher dagegen alles in Ordnung, so trägt er den Transport in sein Passirbuch ein, stellt den Passirschein aus und übergibt solchen dem Transportführer.

## § 23.

Wer die Meldung (§ 20) bei dem Flößerei-Aufseher dermaßen verspätet, daß schon die 5te Tour vor der seinigen am Einfahren in die Brahe ist, wird, wenn nicht entschuldigende Gründe vorliegen, mit Verlust der Tournummer bestraft.

Wer von dem erhaltenen Passirscheine nicht Gebrauch macht, verliert die Tournummer.

## § 24.

Weichselholz mit und ohne Tournummer, das an der Brahe ausgewaschen oder in den Hasen an der Eisenbahnbrücke oder in die Mühlenbrahe zc. eingebracht werden soll, wird nach der Bestimmung der Kanal-Inspektion befördert, bei der die nöthigen Anträge zu stellen sind.

## § 25.

Die Hasenstrasse und die Einfahrt aus dem Hasen in die Brahe darf nicht verlegt werden.

Fahrt auf der kanalisirten Brahe und das Lager in derselben.

## § 26.

Der Empfang des Passirscheins verpflichtet den Transportführer, das Holz ohne Unterbrechung aus dem Hasen in die kanalisirte Brahe und durch den Kanal zu schaffen, damit die Schleusen des letzteren unangesezt (auch bei Nacht) in Thätigkeit erhalten werden können.

## § 27.

Wer mit seinem Holze, obwohl er an der Reihe ist und den Passirschein besitzt, so weit zurückbleibt, daß der Betrieb an der Schleufe bei Karlsdorf oder an den ersten beiden Schleusen des Bromberger Kanals stockt, verliert die Tournummer für das noch nicht in den Kanal beförderte Floßholz, dasselbe muß vielmehr wie in § 18 angeordnet, nach dem Hasen zurückgeschafft werden.

Von der Entziehung der Tournummer kann die Kanal-Inspektion Abstand nehmen, sobald nachgewiesen wird, daß diese Verzögerung ohne Verschulden des Transportführers eingetreten ist.

## § 28.

Bei der Karlsdorfer Schleuse werden, wenn Schiffe und Floßhölzer zugleich vorliegen, abwechselnd je eine Schleusenfüllung mit Rähnen und demnächst eine solche mit Floßholz gemacht. Dampfschiffe schleusen beiden vor.

Der Leinpfad an der Brabe und das Trödeln mit Pferden.

## § 29.

Der Leinpfad an der Brabe darf nur zum Trödeln von Schiffsfahrzeugen und Flößen benutzt werden. Auf demselben darf weder Feuer angemacht, noch irgend ein Gegenstand niedergelegt, noch sonst etwas vorgenommen werden, was dem Trödeln hinderlich sein könnte.

## § 30.

Die Trödelmannschaften müssen dieselbe Reihenfolge einhalten, in welche die Fahrzeuge und Flöße in die Brabe eingelassen sind.

## § 31.

Stromabwärts dürfen Pferde auf dem Brabeleinpfade nur mit Genehmigung der Kanal-Inspektion befördert werden.

## § 32.

Vom Ufer aus dürfen Flöße nur in einfacher Tafelbreite und nicht in größerer Länge als 100 Meter zu einem Treiben verbunden, getrödelt werden.

Der auf dem Floße stehende Trödelbaum muß mindestens 3 Meter hoch und mit einer von der Kanal-Inspektion zu ertheilenden Nummer versehen sein, an welcher der Trödelei-Unternehmer zu erkennen ist. Die Scheerleine muß an graden Uferstrecken mindestens 3 Meter lang sein, beim Passiren der Krümmungen aber verlängert oder verkürzt werden, damit das Anstoßen des Floßes an die Ufer vermieden wird. Zum Absetzen vom Ufer müssen die erforderlichen Mannschaften, mindestens aber zwei Leute auf jedem Treiben vorhanden sein.

## § 33.

Die Floßtreiber dürfen auf dem Leinpfade nur anhalten, wenn Pferde gewechselt oder gefüttert und getränkt werden sollen. Dies darf aber nur an den von der Kanal-Inspektion bezeichneten Stellen geschehen.

Die Schiffe dürfen außerdem auch zum Einnehmen oder Löschen der Ladung am Leinpfad gestreckt angelegt, doch muß dies Geschäft möglichst beschleunigt werden.

Die Mannschaften der am Ufer gestreckt liegenden Fahrzeuge und Flöße sind verpflichtet, die Trödelleinen vorbeipassirender Fahrzeuge und

Flöße ohne Zeitverlust überzuholen, oder auf den Flößen die Trödelbäume gänzlich niederzulegen.

## § 34.

- Beim Begegnen der Fahrzeuge und Flöße muß die Leine werfen:
- a) das unbeladene dem beladenen,
  - b) sind beide beladen, das stromabwärts gehende dem stromaufwärts gehenden,
  - c) das durch Menschen getrödelte, dem durch Pferde getrödelten,
  - d) das kleinere dem größeren.

## Dampf- und Kettenfleppschiffahrt.

## § 35.

Durch Dampfschiffe dürfen Flöße in zweifacher Tafelbreite geschleppt werden.

Die Länge derselben wird von uns besonders festgesetzt. Zum Absetzen vom Ufer müssen die erforderlichen Mannschaften, mindestens aber zwei Leute, auf jedem Treiben vorhanden sein.

## § 36.

Dampfschiffe, welche sich begegnen, weichen einander nach der rechten Seite aus.

Andere Schiffsgefäße oder Flöße dürfen, sobald ein Dampfschiff das Zeichen zur Ankunft oder Abfahrt giebt, nicht losgelegt werden. Wenn Schiffsgefäße in der Fahrt sind, müssen sie dem Dampfschiffe nach dem Ufer ausweichen.

Flöße weichen immer nach der Reinfadenseite aus.

Haben die Fahrzeuge Segel beigelegt, oder liegen sie vor Anker, so müssen sie, während das Dampfschiff vorbeifährt, die Stangen und Leinen soweit einziehen, daß diese nicht über Bord überstehen.

An den durch Tafeln bezeichneten Anlegeplätzen der Dampfschiffe darf kein anderes Schiff oder Floß anlegen.

## Anlegen und Losgehen der Schiffe und Flöße.

## § 37.

Auf jedem Schiffe, das unterhalb Bromberg liegt oder fährt, muß an einer Segelstange eine kleine Flagge aufgerichtet sein, damit dasselbe von entgegenkommenden Fahrzeugen auch schon über die Flußbiegungen hinaus bemerkt werden kann.

## § 38.

In die Brahesflußstrecke von der Weichsel bis zum Wehr bei Brahnau dürfen Fahrzeuge und Flöße nur mit Genehmigung der Kanal-Inspektion eingebracht werden; in der Flußstrecke vom Brahnauer Wehrkanal bis zu der Brahnauer Fähre dürfen während der Winterzeit we-

der Schiffe noch Flöße liegen, während des Sommers nur mit Genehmigung der Kanal-Inspektion.

Im Uebrigen dürfen während der Betriebsperiode unterhalb des städtischen Gebietes von Bromberg am rechten Ufer Schiffe nur in einfach gestreckter Lage, innerhalb des städtischen Gebiets aber in zweifacher Lage nebeneinander, zwischen der Danziger- und der Magazinbrücke und im Hafen unterhalb der 1. (Stadt-) Schleuse nur mit besonderer Genehmigung der Kanal-Inspektion anlegen.

In der Oberbrahe dürfen die Flöße nur in einfach gestreckter Lage am Ufer liegen.

#### § 39.

Wenn sich Holzflöße auflösen, verfällt der Transportführer in Strafe; er ist verpflichtet, sie wieder zusammenbinden und befestigen zu lassen. Der Transportführer bleibt auch für die Schadloshaltung der etwa durch das umhertreibende Holz geschädigten Schiffs- oder Uferbesitzer und für jeglichen etwa angerichteten Schaden verhaftet.

#### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 40.

Auf Schiffen und Flößen dürfen leicht feuerfangende Sachen wie Pech, Theer, Flachs und Hanf und dergleichen zur Nachtzeit nicht unbedeckt liegen. Das Kochen von Pech und Theer ist gänzlich verboten. Offenes Feuer darf nicht über 10 Uhr hinaus brennen.

#### § 41.

Steine, Scherben, Urnath, Rehricht zc. dürfen weder in den Fluß, noch auf das Flußufer, noch auf das Eis geworfen werden.

#### § 42.

Die Ufer der Brahe nebst den daran liegenden Bauwerken und die Hafenanlagen dürfen nicht beschädigt werden.

#### § 43.

Kindern dürfen Fahrzeuge nicht anvertraut werden. Pferdetreiber, wie auch die Mannschaften zum Absezen der Flöße dürfen nicht unter 16 Jahre alt sein.

#### § 44.

Störungen des Fahrwassers sind verboten.

#### § 45.

Das Baden im Brahesflusse ist nur an den von der Kanal-Inspektion besonders dazu bezeichneten Stellen gestattet.

#### § 46.

Oeffnungen im Eise dürfen nur da angelegt werden, wo die Kanal-Inspektion dies in Rücksicht auf die Freihaltung und Sicherheit der



Passage und die Stärke des Eises ausdrücklich gestattet. Jede Oeffnung ist mit Eisschollen zu umstellen oder mit Fusen zu bezeichnen.

#### Strafen.

##### § 47.

Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird — abgesehen von den Fällen, in welchen die Entziehung der Tournummer angeordnet ist, — mit Geldbuße bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft und zwar ohne Unterschied, ob der übertretenen Vorschrift eine ausdrückliche Strafandrohung hinzugefügt ist, oder nicht.

Außerdem sind die durch Nichtbeachtung dieser Verordnung entstehenden Kosten und Schäden von den Führern der Hölzer und der Schiffe, bei denen die Uebertretung vorkommt, zu ersetzen.

##### § 48.

Zur Sicherung der Strafen und des Kosten- und Schadenersatzes ist jeder Strompolizei-Beamte befugt, von den Uebertretern sogleich ein Pfand an Geld oder Werthgegenständen zu erheben, welches ihm gegen Empfangsschein sofort ausgehändigt werden muß.

##### § 49.

Die Holztransportführer und Schiffsführer sind für die unerlaubten Handlungen der von ihnen angenommenen Flößer und Treibermannschaften insoweit verantwortlich, als sie die von diesen zu zahlenden Beträge an Strafen, Kosten, Schaden-Ersatz auf Verlangen der Königlichen Kanal-Inspektion voranschussweise zu berichtigen angehalten werden.

#### Ausnahmen.

##### § 50.

Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen, soweit deren Zulassung nicht der Kanal-Inspektion übertragen ist, dürfen nur mit Genehmigung der unterzeichneten Königlichen Regierung, welche sich dieselbe für besondere Ausnahmefälle vorbehält, erfolgen.

Bromberg, den 25. März 1881.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

H a h n.

(Amtsblatt pro 1872 S. 159.)

#### Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 S. 265) wird von der unterzeichneten Königlichen Regierung in Betreff der Beschränkung der

Schiffahrt durch die Eisenbahnbrücke über die Weichsel bei Thorn hiermit Nachstehendes verordnet.

§ 1.

Es sind für Schiffsgefäße, welche die Eisenbahnbrücke über die Weichsel bei Thorn passiren, und deren Mast bezw. Dampfshornsteine zum Neigen nicht eingerichtet sind, Krähne zum Niederlegen und Wiedereinsetzen der Maste zc. ober- und unterhalb des rechtsseitigen Landpfeilers der Brücke aufgestellt.

Die Benutzung dieser Krähne wird unentgeltlich gestattet und von einem Krahnmeister überwacht, dessen Anordnungen wegen Anlegens und Abfahrens der Gefäße und des Gebrauchs der Krähne die Schiffsführer Folge zu leisten haben.

§ 2.

Für die Benutzung der Krähne werden folgende Tageszeiten festgesetzt:

1. In den Monaten Mai, Juni Juli und August an den Wochentagen von Morgens 5 bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 1 bis Abends 8 Uhr, an Sonn- und Festtagen von Morgens 5 bis Vormittags 9 Uhr und von Nachmittags 4 bis Abends 8 Uhr.
2. In den übrigen Monaten an den Wochentagen von Sonnenaufgang bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 1 Uhr bis Sonnenuntergang, an Sonn- und Festtagen von Sonnenaufgang bis Vormittags 9 Uhr und von Nachmittags 4 Uhr bis Sonnenuntergang.

Die ausnahmsweise Benutzung der Krähne zu anderen Tageszeiten soll zwar gestattet sein, von den Schiffern aber nicht als Forderung in Anspruch genommen werden können.

§ 3.

Die Reihenfolge der Benutzung der Krähne wird nach der Zeit bestimmt, zu welcher die Gefäße an der Krahnstelle anlegen.

§ 4.

Wenn die Schiffsmannschaft für die ihr obliegenden Leistungen nicht ausreicht und der Schiffsführer anderweite Hülfe nicht gleich erlangen kann, so erhalten die später angekommenen Fahrzeuge in der Benutzung des Krahns den Vorzug, bis die erforderliche Hülfe beschafft ist.

§ 5.

Wenn ein Schiffsgefäß den Mast bereits niedergelegt hat, so wird es vor den zweiten Krahn, an welchem es den Mast wieder einsetzen will, vorgelassen, sobald das bereits dort vorliegende Gefäß abgefertigt ist.

Jeder andere Aufenthalt auf der Fahrt von einem Krahn zum andern ist unstatthaft.

§ 6.

Zur Erleichterung des Anlegens der Fahrzeuge an das rechte Ufer

vor die Krähne ist eine Reihe von Pfählen in die Nähe der Endpfähle eingerammt. Dagegen wird das Auslegen der Anker in die mit Steinen befestigten Uferstrecken untersagt.

## § 7.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thlr., vorbehaltlich des Ersatzes für die den Krähnen und Uferwerken etwa zugefügten Schäden.

Marienwerder, den 21. August 1872.

**Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.**

(Amtsblatt pro 1878 S. 185.)

**Polizei-Verordnung,**

betreffend den Durchgang von Trakten und Flößen unter der Eisenbahnbrücke über die Weichsel oberhalb der Stadt Thorn.

Auf Grund des § 115 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden, vom 26. Juli 1876 (Ges.-Samml. S. 297) in Verbindung mit den §§ 77 und 78 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 335) und den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Westpreußen was folgt:

## § 1.

Trakten und Flöße, welche die Eisenbahn-Brücke über die Weichsel oberhalb der Stadt Thorn zu passiren haben, dürfen nur durch eine der auf beiden Seiten von Strompfeilern begrenzten Brückenöffnungen, nicht aber durch die Brückenöffnungen am rechten Weichselufer durchgelassen werden.

## § 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark bestraft.

Danzig, den 24. Juni 1878.

**Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.**

Staatsminister Achenbach.

(Amtsblatt pro 1879 S. 105.)

Zur Verfolge des Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. November 1878 (Eisenbahn-Verordnungsblatt Nr. 21 pro 1878) machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß neben den Vorschriften des Bahnpolizei-Reglements folgende

spezielle nur einzelne Theile der Bahnanlagen im dieseitigen Regierungsbezirke betreffende Polizeiverordnungen fortdauernde Gültigkeit haben und zwar:

- 1) die diesseitige Polizeiverordnung vom 21. August 1872 über die Beschränkung der Schifffahrt durch die Eisenbahnbrücke bei Thorn,
- 2) die Polizei-Verordnung der Polizei-Verwaltung zu Thorn vom 13. Juli 1878 über den Verkehr auf der Eisenbahnbrücke bei Thorn. Marienwerder, den 18. März 1879.

**Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Amtsblatt pro 1879 S. 54.)

### **Polizei-Verordnung,**

betreffend die Benutzung der bei der Eisenbahnbrücke über die Weichsel bei Graudenz aufgestellten Krähne zum Legen und Wiederaufrichten der Masten Seitens der dort vorbeifahrenden Schiffe.

Auf Grund des § 115 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungs-Gerichtsbehörden vom 26. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 297) in Verbindung mit den §§ 77 und 78 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen *z.* vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung S. 335) und den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Westpreußen was folgt:

#### § 1.

Für Schiffsgefäße, welche unter der Eisenbahnbrücke über die Weichsel bei Graudenz auf- oder abwärts fahren und keine Einrichtung zum selbstständigen Neigen der Masten bzw. der Schornsteine haben, sind Krähne zum Niederlegen und Wiedereinsetzen der Masten *z.* am rechtsseitigen Ufer ober- und unterhalb des daselbst erbauten Mittelpfeilers XI. der Brücke aufgestellt.

#### § 2.

An der Krahnstelle und an dem rechtsseitigen Ufer auf einer Strecke von 300 Metern oberhalb bis 300 Metern unterhalb der Brücke dürfen nur diejenigen Schiffsgefäße anlegen, welche im Begriff sind, mit Hülfe der Krähne behufs Durchfahrt unter der Brücke ihre Masten zu legen oder dieselben nach bewirkter Durchfahrt wieder aufzurichten.

Allen andern Schiffsgefäßen, sowie den Holzflößen ist das Anlegen an der bezeichneten Uferstrecke verboten.

#### § 3.

Die Benutzung dieser Krähne wird unentgeltlich gestattet und von einem Kranmeister überwacht. Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, den Anordnungen des Kranmeisters resp. dessen Stellvertreters in Betreff

des Anlegens und Abfahrens der Schiffsgefäße sowie des Gebrauchs der Krähne und der Schiffahrtseinrichtungen Folge zu leisten, jenen Beamten, die zum Legen und Wiederaufrichten der Maste und zum Durchholen des Gefäßes durch die Brücke erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, auch so weit es nöthig ist, die eigenen Geräthe (Schiffswinde, Taue etc.) bei Bewegung des Schiffes u. s. w. mitwirken zu lassen.

## § 4.

Die Aufstellung der Krähne am rechtsseitigen Ufer erfolgt in jedem Jahre erst dann, wenn die Weichsel eisfrei und das Wasser bis auf 4,8 Meter über den Nullpunkt des Graudenzler Pegels gefallen ist, ihre Zurückziehung nach Schluß der jedesmaligen Schiffahrtsperiode. Sollte während der letzteren ein Wasserstand eintreten, welcher den vorbezeichneten übersteigt, so werden die Krähne ebenfalls für die Zeitdauer desselben zurückgezogen.

## § 5.

Innerhalb der im § 4 angegebenen Zeiten werden für die Benutzung der Krähne folgende Tagesstunden festgesetzt:

I. Zu den Monaten, Mai, Juni, Juli und August:

- a. an Wochentagen von Morgens 5 bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 1 Uhr bis Abends 8 Uhr,
- b. an Sonn- und Festtagen von Morgens 5 Uhr bis Vormittags 9 Uhr und von Nachmittags 4 Uhr bis Abends 8 Uhr.

II. Zu den übrigen Monaten:

- a. an Wochentagen von Sonnenaufgang bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 1 Uhr bis Sonnenuntergang,
- b. an Sonn- und Festtagen von Sonnenaufgang bis Vormittags 9 Uhr, und von Nachmittags 4 Uhr bis Sonnenuntergang.

Die ausnahmsweise Benutzung der Krähne zu anderen Tageszeiten soll zwar gestattet sein, von den Schiffen aber nicht als Recht in Anspruch genommen werden können.

## § 6.

Die Reihenfolge der Benutzung der Krähne wird nach der Zeit bestimmt, zu welcher die Schiffsgefäße an die Anlegestelle gelangen. Von dieser Reihenfolge darf nicht abgewichen werden. Wenn jedoch die Mannschaften der Schiffe, welche die Benutzung der Krähne erfordern, für die ihnen obliegenden Leistungen (§ 3) nicht ausreichen und die Schiffsführer anderweite Hülfe nicht sofort erlangen können, so haben die letzteren den später angekommenen Fahrzeugen den Vorrang in der Benutzung der Krähne auf so lange einzuräumen, bis die erforderliche Hülfe beschafft ist.

## § 7.

Sobald ein Schiffsgefäß an einem Krahn abgefertigt ist, hat es denselben sofort zu verlassen. Ein Aufenthalt ist nur dann gestattet,



wenn der Schiffsführer den Mast, nachdem er an dem einen Krahn gelegt ist, an dem zweiten wieder einsetzen lassen will und vor diesem bereits ein anderes Gefäß liegt.

## § 8.

Zur Erleichterung des Anlegens der Fahrzeuge an das rechte Ufer vor den Kränen ist eine Reihe von Schiffsringen sowohl an dem Pfeiler XI. als auch auf der Krone des gepflasterten Uferdeckwerks angebracht, ferner werden alljährlich mehrere Bojen an dem Ufer während der Schifffahrtsperiode ausgelegt. Das Auslegen von Ankern an der mit Steinen befestigten Uferstrecke ist unterjagt.

Gleichfalls verboten ist das Einsetzen von eisenbeschlagenen Stangen in die Pflasterung des Uferdeckwerks.

## § 9.

Die Führer der unter der Weichselbrücke bei Graudenz durchfahrenden Schiffsgefäße, für welche die Hülse der Mastenkrähne nicht in Anspruch genommen wird, müssen sich, wenn sie durch die Oeffnung zwischen dem rechten Weichselufer und dem Pfeiler X. fahren, in unmittelbarer Nähe des Pfeilers halten. Den Holztraften ist das Durchfahren durch diese Oeffnung unbedingt verboten.

## § 10.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2, 3, 6, 7, 8 und 9 dieser Verordnung werden vorbehaltlich der Verpflichtung zum Ersatz des den Krahananlagen und dem Uferdeckwerk zugefügten, sowie alles sonst verursachten Schadens mit einer Geldstrafe von 15 bis 30 Mark bestraft, soweit nicht eine höhere Strafe nach den allgemeinen Strafgesetzen eintritt.

Danzig, den 17. Januar 1879.

**Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.**

In Vertretung:

Saltzwedel.

**c. Auf der Drenenz.**

(Amtsblatt pro 1853, S. 169).

**Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom

11. März 1850 wird hierdurch verordnet, daß alle auf der Drenenz so weit dieselbe Grenzfluß ist, gehaltenen Rähne, außer der Zeit des Gebrauchs, stets angeschlossen bleiben und die Schlüssel der betreffenden Ortsbehörde zur Aufbewahrung übergeben werden müssen.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. bestraft werden.

Marienwerder, den 29. Juni 1853.

**Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Auszug aus dem Amtsblatt pro 1866, S. 215).

### **Polizei-Verordnung.**

In Ergänzung unserer Polizeiverordnung vom 29. Juni 1853 wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet, daß auch alle auf dem Theile der Drenenz von Leibitsch bis zum Ausflusse in die Weichsel gehaltenen Rähne außer der Zeit des Gebrauchs stets angeschlossen bleiben und die Schlüssel der betreffenden Ortsbehörde zur Aufbewahrung übergeben werden müssen. Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft werden.

Marienwerder, den 30. Juli 1866.

**Königl. Preuß. Regierung, Abth. des Innern.**

### **Benutzung der Drenenz-Brücke bei Leibitsch.**

(Amtsblatt pro 1867, No. 12, S. 72.)

### **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. für 1850 S. 265 ff.) verordnen wir über den Schiffahrts- und Flößereiverkehr auf der Drenenz und deren Ausmündung in die Weichsel bis zur Leibitscher Mühle, was folgt:

#### § 1.

Auf der bezeichneten Flußstrecke muß jederzeit eine 3 Ruthen breite Fahrt für den Verkehr frei bleiben. Das Verengen dieser Fahrt durch Anlegen von Schiffsgefäßen oder Flößholz ist verboten.

#### § 2.

Stromaufwärts darf Holz, welches auf der Weichsel herbeigeschafft worden ist, nur auf Grund eines Erlaubnißscheines des Königl. Domainen-Rentamts zu Thorn gefloßt werden. In dem Erlaubnißschein sind

die Strecke und die Zeit, für welche er gültig sein soll, anzugeben; außerdem können darin andere Bedingungen zur Sicherung der Ufer, des Verkehrs auf dem Flusse und dergleichen vorgeschrieben werden. Den Erlaubnißschein muß der Führer des Flößholzes während der Fahrt bei sich führen und jedem Polizeibeamten auf Verlangen vorzeigen.

### § 3.

Ein gleicher Erlaubnißschein ist erforderlich zum Anlegen des Flößholzes, sowohl des stromaufwärts wie des stromabwärts gehenden, wenn es unterhalb der Fähre zu Flotterie länger als 8 Tage oder oberhalb derselben länger als 24 Stunden still liegen soll.

Bei den Fahren zu Flotterie und Gumowo dürfen Schiffsgefäße und Holz nur anlegen in einem Abstände von mindestens 5 Ruthen von der Fähre.

Die angelegten Schiffe und Hölzer müssen derartig befestigt werden, daß sie nicht durch Einwirkung der Strömung von ihrer Stelle gebracht und in die nach § 1 freizulassende Fahrt getrieben werden können.

Das Anlegen von Flößholz in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Wiederaufgehen des Eises ist nur ausnahmsweise zu gestatten.

### § 4.

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang darf nicht gefloßt werden.

### § 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den in einem Erlaubnißschemine festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt, verwirkt eine Geldbuße bis zu 10 Thlr., oder im Unvermögensfalle entsprechende Haft und hat zu erwarten, daß die durch seine Uebertretung entstandenen Verkehrshindernisse auf seine Kosten polizeilich beseitigt werden.

Marienwerder, den 14. Februar 1871.

**Königl. Regierung, Abth. des Innern.**

(Amtsblatt pro 1875 S. 235.)

### **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850 S. 265 ff.) bestimmen wir hierdurch, daß die in unserer Polizeiverordnung vom 14. Februar 1871 (Amtsblatt für 1871, Stück 8 Seite 38) in § 2 bezeichneten Erlaubnißschemine zum Flößen von Holz aus der Weichsel stromaufwärts in die Drewenz hinein, fortan von dem Bezirksbaubeamten in Thorn (zur Zeit vom dortigen Kreisbaumeister) zu erteilen sind.

Marienwerder, den 11. Oktober 1875.

**Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**



### d. Auf der Ferse.

(Amtsblatt pro 1855, S. 265.)

### Polizei-Verordnung,

betreffend die Regelung des Schiffs- und Handelsverkehrs, sowie des Fährtrajekts auf dem Ferseflusse bei Mewe.

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird zur Regelung des Schiffs- und Handelsverkehrs, sowie des Fährtrajekts auf dem Fersefluß bei Mewe folgende Polizei-Verordnung erlassen.

#### § 1.

Die in die Ferse einlaufenden Schiffsgefäße haben ihren Stand sowohl vor, als auch nach der Ausladung so zu wählen, daß die größte Hälfte des Ferseflusses zum Verkehr frei bleibt. Es dürfen daher niemals zwei oder mehrere Gefäße neben einander liegen.

#### § 2.

Die leeren Rähne müssen ungefümt in die Weichsel zurückgehen, wenn sie nicht gleich wieder Ladung einnehmen, damit andere, mit Ladung versehene Rähne ihre Stelle einnehmen können.

#### § 3.

Galler dürfen, sobald die Ausladung erfolgt ist, und Ladung nicht innerhalb 24 Stunden wieder eingenommen wird, leer gar nicht in der Ferse stehen bleiben, und müssen entweder auseinandergenommen und aufs Land gebracht werden, oder ihren Stand auf der Weichsel einnehmen.

#### § 4.

In der Ferse dürfen Holztrafen gar nicht liegen bleiben. Gleich nach dem Einlaufen müssen sie ausgewaschen werden. Bis dahin bleiben sie in der Weichsel. Die Lagerung des Holzes bei der Auswaschung darf auf dem Ufer nur insoweit erfolgen, daß hierdurch der Verkehr mit Fuhrwerk und die Beladung und Ausladung der Schiffe nicht gehindert wird, und ist es Sache des Eigentümers des Holzes, sich über die Lagerung desselben auf Stellen des Ufers, die sich im Privatbesitz befinden, mit dem betreffenden Besitzer zu einigen.

#### § 5.

Die Fährgefäße haben vom Ende des Steinpflasters am Magazinberge abzustößen und daselbst zu landen, und ist der Fährinhaber verpflichtet, im Falle solches wegen eintreffenden geringen Wasserstandes in der Ferse unmöglich wird, sofort dem Domainen-Rent-Beamten zu Mewe Anzeige zu machen und sich dessen Anordnungen zu fügen.

#### § 6.

Dieser Landungsplatz der Fähre ist von den Schiffsgefäßen und

Holztraften bei 1 bis 5 Thlr. Strafe 10 Ruthen oberhalb und 10 Ruthen unterhalb frei zu lassen, damit der Landung der Fähre kein Hinderniß entgegensteht, und haben alle etwa im Fahrwasser der Fähre zufällig vorhandenen Schiffsgefäße und Holztraften derselben sofort Platz zu machen.

## § 7.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. polizeilich bestraft, und jede denselben entgegenstehende Unregelmäßigkeit sofort auf Kosten der Schiffer oder Holzeigenthümer im Wege der polizeilichen Exekution beseitigt.

Marienwerder, den 18. Oktober 1855.

**Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.**

## Fischerei.

(Amtsblatt pro 1837, S. 92.)

Das willkürliche Aufstellen von Fischergeräthen oder Fischerzeugen im Weichselstrom ist für die Schifffahrt auf demselben nachtheilig und wird daher hiermit untersagt.

Wer diesem Verbote entgegenhandelt und Fischergeräth im Strombette in der Weichsel aufstellt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. und es sollen auf seine Kosten die im Strome aufgestellten Geräthe oder Zeuge fortgeschafft werden, wenn solches auf desfallsige Aufforderung nicht sogleich von ihm selbst geschieht.

Die mit der Strompolizei beauftragten Behörden werden angewiesen, hiernach in vorkommenden Fällen sich genau zu achten.

Da es jedoch zulässig sein kann, einzelne Stellen, deren Verflachung oder Verlandung nach dem Stromregulirungsplane beabsichtigt wird, zu diesem Zwecke mit Fischerzeugen zu besetzen, so wird denjenigen, welche zur Fischerei im Weichselstrom befugt sind, und selbige durch Aufstellung von Fischergeräthen ausüben wollen, überlassen, sich in Ansehung des Stromthales von Wiesenberg bis Neuenburg bei dem Deich-Inspector Herrn Schmid und wegen der oberen Stromgegend bis zur Grenze mit Polen bei dem Deich-Inspector Herrn Westphal zu melden, welche darüber an uns zur weiteren Entscheidung berichten werden.

Marienwerder, den 17. März 1857.

**Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Amtsblatt pro 1870, S. 67).

**Polizei-Verordnung.**

Im Verfolg unserer Amtsblattsverordnung vom 3. März 1848 (Amtsblatt für 1848, Seite 56 von Neuem publizirt in Stück 14 des Amtsblatts für 1851) und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-Samml. S. 114 ff.) bestimmen wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

## § 1.

Für alle Gewässer, auf welche die Fischereiordnung vom 7. März 1845 Anwendung findet, also für die öffentlichen und diejenigen Privatgewässer, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können, wird als allgemeine Schonzeit aller Fische die Zeit vom 15. April bis zum 15. Juni festgesetzt.

## § 2.

Während der Schonzeit darf Niemand in den betreffenden Gewässern fischen.

## § 3.

Während der Schonzeit darf Niemand Fische, welche in den betreffenden Gewässern vorkommen, insbesondere Quappen, Hechte, Döbel, Kaulbarse, Barse, Barben, Zander, Blöken, Bleie (Brassen, Gießer) Karpfen, Zährten, Rothaugen (Rohrkarpfen, Güster, Gehsen), Karauschen Schleien, Ueleie, Welse, Maränen, Forellen, Lachsforellen und Aale, verkaufen oder zum Verkaufe anbieten, wenn dieselben sich nicht in einem Zustande der Bereitung befinden, welcher die Annahme, daß sie außer der Schonzeit gefangen seien, übrig läßt, oder wenn er nicht eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde bei sich führt, aus welcher sich ergibt, daß die Fische in einem von der Fischereiordnung vom 7. März 1845 nicht betroffenen Gewässer gefangen sind.

## § 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht die im § 30 der Fischerei-Ordnung vom 7. März 1845 verordnete strengere Ahndung stattfindet, mit Geldbuße bis zu 10 Thln. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Marxenwerder, den 6. April 1870.

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Ann. § 3 dieser Verordnung ist noch gültig, weil das Fischerei-Gesetz über den Verkauf nichts enthält.

(Extra-Blatt zum Amtsblatt pro 1877 No. 29.)

**Verordnung,**betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für die Provinz Preußen,  
vom 11. Mai 1877.

(§ 3 des Gesetzes.) Grenze der Küsten- und Binnenfischerei.

## § 1.

In dem Arme der Weichsel bei Neufähr soll als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei gelten:

eine gerade Linie von dem einen Weichselufer zum andern, welche die Südspitzen der in der Ausmündung des Stromes belegenen Inseln berührt.

§ 22 Ziffer 1.) Schonung junger Fische.

## § 2.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen, der Küsten- oder Binnenfischerei unterworfenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

- 1) Die Fischerei auf Fischeiern ist verboten;
- 2) Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Längen haben:

|                                     |     |             |
|-------------------------------------|-----|-------------|
| Stör ( <i>Acipenser sturio</i> )    | 100 | Centimeter, |
| Lachs ( <i>Salmo salar</i> )        | 40  | =           |
| Große Maräne ( <i>Madue-</i>        |     |             |
| Maräne ( <i>Coregonus ma-</i>       |     |             |
| raena)                              |     |             |
| Aal ( <i>Anguilla vulgaris</i> )    | 35  | =           |
| Zander (Sandart, <i>Lucio-</i>      | 28  | =           |
| perca sandra)                       |     |             |
| Blei (Brachsen, Brasse,             |     |             |
| <i>Abramis brama</i> )              |     |             |
| Lachsforelle (Meerforelle,          | 20  | =           |
| <i>Salmo trutta</i> )               |     |             |
| Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> )  |     |             |
| Maifisch (Aise, <i>Clupea</i>       | 18  | =           |
| <i>alosa</i> )                      |     |             |
| Rapfen ( <i>Aspius rapax</i> )      |     |             |
| Barbe ( <i>Barbus fluviatilis</i> ) | 18  | =           |
| Hecht ( <i>Esox lucius</i> )        |     |             |
| Aland (Merfling, <i>Idus mela-</i>  |     |             |
| <i>notus</i> )                      |     |             |
| Schlei (Schleie, <i>Tinca</i>       | 18  | =           |
| <i>vulgaris</i> )                   |     |             |
| Forelle ( <i>Salmo fario</i> )      |     |             |
| Aisch (Aische, <i>Thymallus</i>     | 18  | =           |
| <i>vulgaris</i> )                   |     |             |
|                                     |     |             |

|                                                                   |                  |
|-------------------------------------------------------------------|------------------|
| Barsch ( <i>Perca fluviatilis</i> ) . . . . .                     | } 13 Centimeter, |
| Blötte (Rothauge, <i>Leuciscus rutilus</i> ) . . . . .            |                  |
| Karassche ( <i>Carassius vulgaris</i> ) . . . . .                 | } 12 "           |
| Kleine Maräne ( <i>Coregonus albula</i> ) . . . . .               |                  |
| Krebs (gemeiner Flußkrebß, <i>Astacus fluviatilis</i> ) . . . . . | 10 "             |

- 3) Fischsamen und Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen;
- 4) Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maß nicht erreichen, dürfen nicht als Köder benutzt werden;
- 5) Zum Besetzen der zur Fischzucht dienenden Gewässer kann die Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von kleineren Fischen und Krebsen widerruflich gestatten.

## § 3.

Vorbehaltlich der oben in § 2 Ziffer 5 und im § 27 des Fischereigesetzes zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischsamen und Fische der im § 2 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

## (§ 22 Ziffer 2.) Schonzeiten.

## § 4.

Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen, der Küsten- oder Binnenfischerei unterworfenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

## § 5.

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis zum Sonnenuntergang am Sonntage.

Das Handangeln in Binnengewässern kann auch während der wöchentlichen Schonzeit von der Bezirksregierung gestattet werden.

## § 6.

Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis 14. Dezember einschließlich und im Frühjahr auf die Zeit vom 15. April bis zum 14. Juni einschließlich.

Für Gewässer, welche theilweise einer benachbarten Provinz, oder einem benachbarten Staate angehören, kann der Zeitraum der jährlichen

Schonzeit, überstimmend mit den dort geltenden Vorschriften, bestimmt werden. Die Bestimmung erfolgt durch die Bezirksregierung.

Ein und dasselbe Gewässer soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

#### § 7.

Diejenigen, nicht geschlossenen Binnenfischerei-Gewässer, oder diejenigen Strecken derselben, welche für den Laich der Salmoniden vorzugsweise geeignet sind, sollen der Winterschonzeit unterworfen werden. Die Bezeichnung und Begrenzung dieser Gewässer erfolgt durch die Bezirksregierung.

Alle übrigen nicht geschlossenen Binnenfischerei-Gewässer und sämtliche Küstenfischerei-Gewässer unterliegen der Frühjahrs-Schonzeit.

#### § 8.

Während der Dauer der wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten (§§ 5 bis 7) müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§ 28 des Gesetzes).

#### § 9.

Während der wöchentlichen Schonzeit (§ 5) ist der Betrieb der Fischerei in nicht geschlossenen Küsten- und Binnengewässern vorbehaltenlich der nach folgenden Ausnahmen verboten.

Im Gebiete der Küstenfischerei ist es den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Borrichtungen (§ 8) mit Setzen, Reusen oder Angeln betreiben, gestattet, die ausgelegten Gezeuge während der wöchentlichen Schonzeit nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, dieselbe Ausnahme für Gewässer, welche dem Gebiete der Binnenfischerei angehören, zuzulassen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind.

Auch kann in den der Küstenfischerei unterworfenen Gewässern bei dringendem Bedürfnisse zeitweilig der Fang bestimmter Arten von Fischen während der wöchentlichen Schonzeit von der Bezirksregierung gestattet werden.

#### § 10.

Für die Dauer der jährlichen Winterschonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecken der Gewässer (§ 7) jede Art des Fischfanges verboten. Dasselbe Verbot findet auf die der Frühjahrschonzeit unterworfenen Strecken der Binnenfischerei-Gewässer Anwendung, soweit nicht die im § 11 zugelassene Ausnahme eintritt.

#### § 11.

Die Bezirksregierung ist ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrschonzeit unterworfenen Binnenfischerei-Gewässern an

drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, wenn nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegenstehen.

Bei dieser Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelt ständiger Vorrichtungen, in gleichen vermittelt schwimmender oder am Ufer oder im Bette des Gewässers befestigter oder verankerter Netze und Reusen darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

### § 12.

Für die Küstendfischerei treten während der jährlichen Frühjahrschonzeit folgende Beschränkungen ein :

- 1) Solche Strecken der Gewässer, welche Laichstellen der wichtigeren Fische enthalten, dürfen für die Dauer der Frühjahrs-Schonzeit nicht besischt werden.

Die Bezeichnung und Begrenzung dieser Gewässer erfolgt durch die Bezirksregierung.

- 2) Mit Zugnetzen (Garnen, Keiteln u. s. w.), darf die Fischerei nicht betrieben werden

auf dem Schaar, in den Inwieken, auf den Laich- und Krautstellen und am Rande der Rohr- Schilf- und Binsekämpfe.

Für das kahle, weiße Schaar können Ausnahmen von diesem Verbote für die Fischerei mittelst Garnen von der Bezirksregierung zugestanden werden.

- 3) Netze, welche mit der Strömung treiben (Treibnetze, Grundnetze u. s. w.) dürfen nicht angewendet werden.

Die Bezirksregierung ist jedoch ermächtigt, den Gebrauch der sogenannten Trittnetze (Netze, welche unten keinen Simm oder Leine haben), im Falle des Bedürfnisses für solche Strecken der Gewässer zu gestatten, welche keine Laich- und Krautstellen besitzen.

- 4) Feststehende Netze (Setznetze, Staaknetze, Säcke, Reusen u. s. w.) und Körbe dürfen nicht auf den Laich- und Krautstellen, in den Rohr-, Schilf- und Binsekämpfen, oder am Rande derselben, auch nicht so ausgelegt werden, daß durch sie die Zugänge zu diesen Stellen versperrt werden.

- 5) Netze mit mehrfachen Netzwänden (sogenannter Lädoring) dürfen nicht angewendet werden.

- 6) Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, den Strömungsfang auch während der Frühjahrschonzeit zu gestatten.

### § 13.

Die §§ 6 bis 12 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. Novbr. bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse in der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

(§ 22 Ziffer 3.) Verbotene Fangmittel.

§ 14.

- 1) In allen nicht geschlossenen Gewässern ist beim Fischfange die Anwendung von Speeren, Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Harken, Hauen (Althauen, Hilgern), Stecheisen, Stangen, Schießwaffen und sonstigen Mitteln zur Verwundung der Fische verboten.
- 2) Berechtigungen auf den Gebrauch des Speeres unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht, wenn der Berechtigte nur mit diesem Fangmittel die Fischerei ausüben darf.
- 3) Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.
- 4) In den der Küstenfischerei angehörigen Gewässern ist die Anwendung von Speeren für den Aalfang (Aalspeere) in der Zeit vom 15. Oktober bis 9. April einschließlich erlaubt.

§ 15.

Ferner ist beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern verboten:

- 1) die Anwendung schädlicher, explosirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische), Sprengpatronen oder andere Sprengmittel u. s. w. (§ 21 des Gesetzes);
- 2) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln (das sogenannte Bliesen);
- 3) das Pulschen, Pumpen, Jagen, Klappern oder Schlagen, welches darin besteht, daß mit Scheiben, Keulen, Riemen, Stangen, Steinen und ähnlichen Mitteln Behufs Zusammentreibens der Fische geschlagen, gestoßen oder geworfen oder an Bord des Bootes geklappert wird.

§ 16.

Fischwehre, Fischzäune und sogenannte Selbstfänge für Lachs, Aal u. s. w. dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

(§ 22 Ziffer 4.) Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe. (Maschenweite.)

§ 17.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, keine Fanggeräthe (Netze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten)



nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben, mit Ausnahme des in den Häfen gebräuchlichen sogenannten Kurnetzes, dessen Maschen eine Weite von mindestens 4 Centimeter haben müssen.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräte.

Die Vorschriften dieses Paragraphen treten nach Ablauf von drei Jahren, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, in Kraft; bis dahin bleiben die bisherigen Bestimmungen in Anwendung.

#### § 18.

Zum Zweck des Hals-, Kaulbars- und Neunaugenfanges können Fanggeräte mit einer Maschenweite von mindestens 1,3 Centimeter und zum Zweck des Aeklei- und Stintfanges Fanggeräte mit einer Maschenweite von mindestens 0,7 Centimeter verwendet werden.

Die Bezirksregierung ist jedoch ermächtigt, über die Art, Größe und Einrichtung dieser Fanggeräte und über den Umfang, die Art und die Zeitdauer ihrer Verwendung einschränkende Vorschriften zu erlassen.

Weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 17 können im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen von der Bezirksregierung zugelassen werden.

Beschränkungen in der Benutzung erlaubter Fanggeräte.

#### § 19.

In den zur Küstenfischerei gehörigen Gewässern dürfen Fahrzevässer, Stromrinnen, Seeengen und die Eingänge der Inwieken, Seen, Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben nicht mit feststehenden Netzen gesperrt werden.

#### § 20.

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 46 des Gesetzes) dürfen am Ufer eines fließenden Gewässers oder im Flußbette befestigte oder verankerte Fischereivorrichtungen oder schwimmende Netze sich niemals weiter als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande, vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht werden, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

(§ 22 Ziffer 5.) Ordnung des Fischereibetriebes.

#### § 21.

Kein Fischer darf in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt, oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der seine Fischerzeuge bereits ausgeworfen hat.

Kein Fischer darf seine Netze in einen fremden Garnzug setzen,

der entweder durch eine Stange, durch ausgesetzte Eisstücke, mittelst der ins Eis gehauenen Art oder auf andere Weise kenntlich gemacht ist.

Wenn ein Fischer, welcher Zeichen zum Aufstellen seiner Winterneze gemacht hat, die Stelle nicht während der nächstfolgenden 24 Stunden benutzt, so darf jeder andere Fischer sich der bezeichneten Stelle bedienen.

### § 22.

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren nicht behindert wird.

Die zur Befestigung der Fanggeräthe eingeschlagenen Pfähle (Priden) müssen mindestens 1 Meter über den mittleren Wasserstand hervorragten und nach beendigter Fischerei herausgezogen werden.

Den Fischern ist verboten, die Pfähle unter dem Wasser abgebrochen oder abgesägt stehen zu lassen.

Weitere Vorschriften über die Kennzeichnung der ausgelegten Fanggeräthe zum Schutze der Schifffahrt sind erforderlichen Falls im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen.

### § 23.

Die Fischer haben bei dem Fischfange darauf zu achten, daß die zur Bezeichnung der Fahrt ausgelegten Tonnen, Bojen, und sonstigen Merkmale durch die Neze und Leinen nicht fortgezogen oder verrückt werden. Wenn solche Zeichen verrückt sind, so muß dies von dem Fischer sogleich der nächsten Lootsen-Station oder der nächsten Polizeibehörde angezeigt werden.

Die nach festen Gesichtspunkten auf dem Lande oder auf dem Wasser durch Tonnen, Bollen oder Bojen bezeichneten Hauptschiffahrts-Richtungen in dem Haffwasser müssen in einer Breite von 75 Meter von Stellnetzen frei bleiben.

### § 24.

Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke unmittelbar neben den Oeffnungen und Löchern aufrecht stellen und dürfen dieselben nicht unter das Eis schieben. Die Löcher zum Einlegen und Aufziehen der Neze müssen durch Strauch, Stangen oder auf andere leicht sichtbare Weise bezeichnet werden.

In und neben gebahnten und ausgesteckten Eiswegen und bis zu einer Entfernung von mindestens 4 Metern von denselben dürfen keine Löcher gehauen werden.

Es ist verboten, die auf Eiswegen ausgesetzten Zeichen zu zerstören oder zu versehen.

Nähere Vorschriften zur Ausführung der Bestimmungen dieses Paragraphen können im Wege der Polizeiverordnung getroffen werden.

## § 25.

Beim Betriebe der Küstenfischerei kommen die wegen Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

Auch müssen bei jedem zur Küstenfischerei benutzten Fahrzeuge beim Vorderstegen am äußeren Backbord und beim Hinterstegen am äußeren Steuerbord, die ersten drei Buchstaben des Wohnorts, des Besitzers und die Nummer der ihm erteilten Fischereibescheinigung mit vertieften, mittelst weißer Oelfarbe auf schwarzem Grunde eingestrichenen Buchstaben von mindestens 6 Centimeter Höhe eingeschnitten sein.

Die segelführenden Fahrzeuge müssen außerdem im Segel eine gleiche Bezeichnung führen, die auf beiden Seiten leicht sichtbar angebracht sein muß. Die einzelnen Buchstaben müssen mindestens 30 Centimeter hoch und bei weißen oder hellfarbigen Segeln mit weißer Oelfarbe eingezeichnet sein.

Die Haffischer haben neben den vorstehend vorgeschriebenen Erkennungszeichen auf der Spitze des Mastes ihrer Fahrzeuge eine mindestens 75 Centimeter lange und 30 Centimeter breite Flagge von derjenigen Farbe zu führen, welche der Ortschaft, in welcher sie ihren Wohnsitz haben, von der zuständigen Behörde zugetheilt worden ist.

Die Vorschriften dieses Paragraphen in den Absätzen 2., 3. und 4. treten nach Ablauf von 6 Monaten, vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, in Kraft.

Etwa sonst im Interesse des öffentlichen Verkehrs oder der Schifffahrt nothwendige Anordnungen können im Wege der Polizei-Verordnung getroffen werden.

## § 26.

Auf den zur Beaufsichtigung der Fischerei benutzten Dienstfahrzeugen sollen der Königliche Oberfischmeister eine rothe Flagge, in deren weißem Schilde sich der Preussische Adler befindet und einen Wimpel mit Preussischem Adler, die übrigen Fischerei-Aufsichtsbeamten nur eine solche Flagge oder Wimpel führen. Bei Nacht tritt an deren Stelle eine rothe Signallaterne. Außerdem sollen alle Unterbeamte in Ausübung ihres Amtes ein dasselbe bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust tragen.

Die von Privaten oder Genossenschaften angestellten Aufsichtsbeamten führen eine von der Bezirksregierung näher zu bestimmende Flagge.

Sobald die Flagge, beziehungsweise der Wimpel, bei Nacht die rothe Signallaterne eines Fischerei-Aufsichtsbeamten aufgezogen wird, muß Jeder, welcher mit dem Betriebe einer Fischerei beschäftigt ist, sogleich die Segel streichen und beilegen oder mit dem Rudern einhalten; auch darf derselbe nicht früher von der Stelle weichen, als bis von dem Aufsichtsbeamten dazu Erlaubniß erteilt worden ist.

Strafbestimmungen.

## § 27.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung wer-

den, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich oder des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§ 49. ff.) unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

#### Schlussbestimmungen.

##### § 28.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Schonzeiten in den §§ 4 bis 13., über verbotene Fangmittel in den §§ 14 und 16, über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe in den §§ 17 und 18 und über die Beschränkungen in der Benutzung erlaubter Fanggeräthe in den §§ 19 und 20, soweit sie die Binnenfischerei betreffen, für diejenigen Binnengewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

##### § 29.

Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Die bestehenden provincialrechtlichen Vorschriften über das Eigenthum der Gewässer und die Grenzen der Fischereiberechtigungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Wir machen auf die nachstehend kurz wiedergegebenen Bestimmungen dieser Verordnung wegen ihrer Neuheit, bezw. der durch sie herbeigeführten Abänderung früher gültig gewesener Vorschriften besonders aufmerksam:

1. Auf die Bestimmungen über das Minimalmaß, welches die in den nicht geschlossenen Gewässern des Bezirkes vorzüglich vertretenen Fischarten erreicht haben müssen, wenn Diejenigen, in deren Gewalt sie beim Fange lebend gelangt sind, sie sollen zurückbehalten dürfen (§ 2 der Verordnung vom 11. Mai 1877);
2. Auf die Einführung einer wöchentlichen, sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntage erstreckenden Schonzeit, während welcher jede Art der Fischerei verboten ist, namentlich auch die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein müssen (§§ 4, 5.) Neben dieser wöchentlichen bleibt die jährliche Schonzeit bestehen, welche aber je nach der Laichzeit der in den von ihr betroffenen Gewässern hauptsächlich vorkommenden Fischarten, entweder im Winter — für die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember — oder im Frühjahr — für die Zeit vom 15. April bis zum 14. Juni — in der Weise eintritt, daß für ein und dasselbe Ge-

wässer nur eine jährliche Schonzeit eingeführt werden darf. Der Winterschonzeit sollen diejenigen Gewässer bezw. diejenigen Strecken der Gewässer unterworfen werden, welche für den Laich der Salmoniden — Lachs, Lachsforelle, Forelle — vorzugsweise geeignet sind.

- Die der Bezirksregierung vorbehaltene Bestimmung bezw. Begrenzung derselben wird demnächst erfolgen (§§ 6 und 7 d. B.);
3. Auf die Bestimmung, durch welche eine Schonzeit für Krebse für den diesseitigen Verwaltungsbezirk neu eingeführt und auf die Zeit vom 1. November bis 31. Mai festgesetzt ist. Während dieser Zeit ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Diejenigen Krebse, welche während dieser Zeit lebend in die Gewalt des Fischenden gelangen, sind ohne Rücksicht auf ihre Länge mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen, während dies außerhalb der Schonzeit nach § 2 zu 2 am Schlusse mit denjenigen Krebsen geschehen muß, welche die dort vorgeschriebene Länge von 10 Centimeter, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht besitzen (§ 13 d. B.).
  4. Auf die Bestimmung, nach welcher die Oeffnungen der beim Fischfange angewandten Fischgeräthe im Allgemeinen mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben müssen, während für die zum Zwecke des Aal-, Kaulbars- und Neunaugenfanges angewandten Netze eine Maschenweite von mindestens 1,3 Centimeter und für die zum Stint- und Ukeleifange bestimmten Fanggeräthe eine solche von 0,7 Centimeter in nassem Zustande, von Knoten zu Knoten gemessen, nachgelassen ist.

Marienwerder, den 18. Juni 1877.

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Amtsbl. Nr. 12 pro 1878 S. 62).

### **Bekanntmachung,**

betreffend die Schonzeiten für die nicht geschlossenen Fischereigewässer.

Auf Grund des § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1877 (Extrabeilage zum Amtsblatt Nr. 29 für das Jahr 1877) bestimmen wir hiermit, daß die nachbenannten nicht geschlossenen Binnenfischereigewässer unseres Verwaltungsbezirks der Winterschonzeit (vom 15. October bis incl. 14. Dezember) unterliegen.

1. Die Rüdow mit ihren sämtlichen Nebengewässern und den von der Rohra durchflossenen Seen.
2. Die Brahe von der Schlochauer Kreisgrenze abwärts mit ihren Nebengewässern,

3. Das Schwarzwasser mit seinen Nebengewässern.
4. Die Montau vom Matassek-See bis Schwenten.
5. Die in die Drage fließenden Gewässer des Kreises Dt. Krone.

Für alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer gilt die Frühjahrs-schonzeit (vom 15. April bis 14. Juni incl.) und für sämtliche nicht geschlossenen Gewässer die Schonzeit für Krebse vom 1. November bis incl. 31. Mai.

Marienwerder, den 8. März 1878.

**Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Amtsbl. pro 1879 S. 112.)

### **Bekanntmachung.**

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 8. März d. Js. (Amtsblatt S. 62) bestimmen wir hiermit auf Grund des § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1877, daß

1. der ganze Lauf des Brahesflusses innerhalb des Regierungsbezirks Marienwerder, sowie alle von demselben durchflossenen Seen fortan der Frühjahrs-schonzeit (vom 15. April bis 14. Juni incl.) unterliegen, während für die in die Brahe und in die von derselben durchflossenen Seen mündenden Nebengewässer die Winter-schonzeit (vom 15. Oktober bis incl. 14. Dezember) gilt,
2. der aus dem Geserich-See in die Dremenz fließende Eylenzfluß, jedoch ohne den gleichnamigen See, der Winter-schonzeit unterworfen wird. —

Krebse dürfen während der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai in keinem irgend einer Schonzeit unterworfenen Gewässer, Marä-nen, soweit solche in den der Frühjahrs-schonzeit unterliegenden Seen vor-kommen, auch in diesen während der Zeit vom 15. November bis 15. Dezember nicht gefangen werden.

Marienwerder, den 27. März 1879.

**Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Amtsbl. pro 1880 S. 107.)

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 27. März 1879 (Amtsblatt S. 112) bestimmen wir hiermit, daß der Spritza-Fluß, sowie alle von demselben durchflossenen Seen fortan der Frühjahrs-schonzeit (vom 15. April bis 15. Juni) unterliegen.

Marienwerder, den 22. April 1880.

**Königl. Regierung, Abth. des Innern.**

(Amtsbl. pro 1880 S. 266.)

Auf Grund des § 7 der Allerh. Verordnung vom 11. Mai 1877 bestimmen wir hierdurch, daß das Chozensfließ im Kreise Schlochau, für welches als Nebengewässer der Brahe seither die Winterschonzeit (15. October bis 14. Dezember) galt, fortan der Frühjahrschonzeit (15. April bis 14. Juni incl.) unterliegt.

Marienwerder, den 15. September 1880.

**Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Amtsbl. pro 1881 S. 48.)

### **Bekanntmachung.**

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 27. März 1879 (Amtsbl. S. 112) bestimmen wir hiermit auf Grund des § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1877,

daß die Nebengewässer der Brahe innerhalb der Kreise Tuchel und Flatow, sowie die von denselben durchflossenen Seen fortan der Frühjahrschonzeit (vom 15. April bis incl. 14. Juni) unterliegen.

Marienwerder, den 15. Februar 1881.

**Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Amtsbl. pro 1880 S. 117.)

Auf Grund des § 28 der Verordnung vom 11. Mai 1877 ist der Störfang in der Weichsel während der Frühjahrschonzeit, ausgenommen an den Sonntagen, durch den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten gestattet worden.

Marienwerder, den 4. Mai 1880.

**Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Amtsbl. pro 1880 S. 72.)

Die Fischerei treibende Bevölkerung sowie alle Polizeibehörden und polizeilichen Exekutivbeamten werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem 11. Mai d. J. die Vorschriften des § 17 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Preußen vom 11. Mai 1877, wonach die Netzmaschenweite mindestens  $2\frac{1}{2}$  Centimeter von Knoten zu Knoten im nassen Zustande für alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräthe betragen muß — in Kraft treten.

Nach dieser Zeit dürfen Fanggeräthe mit engeren Netzmaschen, sofern sie nicht etwa lediglich dem in § 8 der genannten Verordnung ge-

dachten Zwecke dienen, zur Vermeidung der § 27 daselbst angedrohten Strafen nicht mehr verwandt werden.

Marienwerder, den 11. März 1880.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.  
Steinmann.

(II. Extra-Blatt zum Amtsbl. Nr. 18 pro 1881.)

Auf Grund des § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1877, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Preußen, wollen wir hiermit für die Dauer der diesjährigen Frühjahrs-schonzeit den Betrieb der Fischerei **auf der Weichsel** unter folgenden Bedingungen gestatten;

1. Die Ausübung der Fischerei darf nur während der 3 Tage von Sonnenuntergang am Mittwoch bis Sonnenuntergang am Sonnabend jeder in die bis zum 15. Juni dauernde Schonzeit fallenden Woche ausgeübt werden.
  2. Auf den zur Errichtung von Laichschonrevieren bestimmten, den Stromaufsehern bekannten Stellen
    - a. bei Alt Thorn,
    - b. bei Czarnowo,
    - c. in der Papowka bei Culm,
    - d. in den alten Weichselarmen längs der Schweizer Kämpfe, desgleichen von der Mündung des Schwarzwassers unterhalb Schweß,
    - e. in dem alten Weichselarme oberhalb und unterhalb der Coupierung an der Lubiner Kämpfe gegenüber der Festung Graudenz,
    - f. in dem rechten Weichselarm oberhalb und unterhalb der Coupierung bei Stangendorf,
    - g. in dem todtten Weichselarm am Flügeldeiche bei Ziegellack,
    - h. in der Bucht unterhalb Jesewitz,
    - i. in der Bucht bei Johannesdorf,
- darf die Fischerei nicht ausgeübt werden.
3. Der Betrieb der Fischerei mittelst schwimmender oder am Ufer oder im Bette der Weichsel befestigter oder verankerter Netze und Reusen ist nicht gestattet.

Die zur Fischerei Berechtigten, welche von obiger Erlaubniß Gebrauch machen, und Fische zum Verkaufe bringen wollen, haben sich in jedem einzelnen Falle von ihren betreffenden Gemeinde- resp. Gutsvorstehern Bescheinigungen ertheilen zu lassen, nach welchen die zum Verkaufe gebrachten Fische während der genannten drei Tage gefangen sind. Diese Bescheinigungen haben nur eine Gültigkeit von vier Tagen von dem auf das Datum der Ausstellung folgenden Tage an.

Die Polizeibehörden werden aufgefordert, die Ausübung der Fischerei auf der Weichsel während der Zeit bis zum 15. Juni d. Js. nach obigen Vorschriften hin zu kontrolliren und Kontraventionen zur Anzeige



zu bringen, die Polizeibehörden der in der Nähe der Weichsel liegenden Städte werden insbesondere veranlaßt, bei dem Verkaufe von Fischen auf den Wochenmärkten die Vorzeigung der erwähnten Bescheinigungen zu erfordern, und die Verkäufer von Fischen, welche sich nicht im Besitze derselben befinden, den betreffenden Strafvorschriften gemäß zur Bestrafung zu bringen.

Vorstehend gegebene Erlaubniß zur Ausübung der Fischerei auf der Weichsel während der Schonzeit gilt bis auf Weiteres auch für die folgenden Jahre.

Der Störfang darf, wie bereits durch Verordnung vom 4. Mai v. J. bekannt gemacht worden, an allen Tagen der Schonzeit, ausgenommen die Sonntage, ausgeübt werden.

Marienwerder, den 4. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident.

## Sanitäts- Medizinal- und Veterinair-Polizei.

### a. Im Allgemeinen.

(Amtsblatt pro 1831, S. 223.)

#### Den Verkauf todter Fische betreffend.

Bei der nicht mehr entfernten Gefahr der Cholera ist es dringend nöthig, jeden Umstand zu vermeiden, welcher der menschlichen Gesundheit nachtheilig werden kann, und dazu beiträgt, Krankheiten zu erzeugen.

Zu solchen Schädlichkeiten gehört vornehmlich auch der Genuß todter und dann meistens auch schon verdorbener Fische.

Es ergeht daher hiermit das Verbot, dergleichen Fische weiter zu Märkte, oder überhaupt zum Verkauf zu bringen.

Sämmtlichen städtischen und dörflichen Polizeibehörden wird es mithin zur Pflicht gemacht, auf diesen Gegenstand eine besondere Aufmerksamkeit zu richten und auf eine strenge Befolgung dieses Verbots zu halten. Wo also todte Fische zu Märkte oder zum Verkauf kommen, sind selbige zu konfisziren und an einem abgelegenen Orte hinreichend tief zu vergaben. Außerdem ist der Verkäufer nach Bewandniß der Umstände in eine Polizeistrafe von 1 bis 2 Thalern zu nehmen.

Marienwerder, den 6. Juni 1831.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

## Verfahren hinsichtlich der ansteckenden Krankheiten und bei Beerdigung von Leichen.

(Amtsblatt pro 1849, S. 228.)

Durch die Allerhöchste Kabinetsordres vom 24. November 1801 und 19. Januar 1803 ist das öffentliche Ausstellen von Leichen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen, so wie das Oeffnen der Särge bei den Begräbnißceremonien, als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch verboten worden, und soll die Uebertretung dieser Verordnungen mit einer Geldbuße bis zu 5 Thln. oder achttägiger Gefängnißstrafe gebüßt werden.

Es scheinen diese Verordnungen, obgleich sie im Amtsblatt vom 22. September 1815, S. 369 noch besonders bekannt gemacht worden sind, nicht überall beachtet zu werden.

Wir wiederholen daher hierdurch die Bekanntmachung vom 10. September 1815 und weisen die sämmtlichen Polizeibehörden an, auf die Befolgung derselben zu halten.

Marienwerder, den 23. November 1849.

**Königl. Preuss. Regierung, Abth. des Innern.**

~~~~~  
(Amtsblatt pro 1855, S. 261.)

Polizei-Verordnung.

Die durch die Amtsblattsbekanntmachung vom 11. September 1827 erlassenen Vorschriften zur Verhütung einer zu frühen Beerdigung der Leichen sind mehrfach in Vergessenheit gerathen. Wir finden uns daher veranlaßt, die über diesen Gegenstand bestehenden Anordnungen nachstehend zusammenzufassen und mit Bezug auf § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 Folgendes zu bestimmen:

- 1) In der Regel darf Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Absterben beerdigt werden.
- 2) Nothwendig ist eine frühere Beerdigung bei ansteckenden Krankheiten; und zwar, wenn der wirklich erfolgte Tod durch einen Arzt festgestellt worden, kann dieselbe sogleich erfolgen; wenn eine solche Feststellung nicht erfolgt ist, aber nicht eher, als bis sich die sicheren Spuren der beginnenden Verwesung an der Leiche zeigen.

Diese Zeichen sind:

- a. der eigenthümliche bekannte Leichengeruch,
- b. das Zusammenfallen der Hornhaut oder des vorderen durchsichtigen Theiles der Augen,
- c. das Ausfließen faulender stinkender Flüssigkeiten aus allen größeren Oeffnungen des Körpers,

- d. die grünliche oder schwarzgrünliche Färbung des Unterleibes,
 e. das Abgehen des Oberhäutchens an mehreren Stellen des Körpers nebst dem matschigen Anfühlen der Haut und der übrigen festen Theile.

Das fünfte dieser Zeichen erscheint am spätesten und es ist nicht nöthig, dasselbe abzuwarten, wenn die ersten vier Zeichen vorhanden sind.

Um aber den Eintritt dieser den wirklich eingetretenen Tod bezeugenden Zeichen abwarten zu können, ist es, wie im nachstehenden Gutachten bemerkt worden, nothwendig, die Leiche im Sarge in einem besonderen Zimmer zu beobachten.

Bei dem Ausbruch von Epidemien, welche, wie die Cholera eine bedeutende Sterblichkeit im Gefolge haben, ist daher von den Ortspolizeibehörden in den von der Krankheit heimgesuchten Ortschaften bei Zeiten auf die Ermittlung eines im Winter heizbaren Raumes Bedacht zu nehmen, in welchem die Leichen im Sarge bis zur Beerdigung stehen bleiben und zu verhüten, daß die Leiche in dem, anderen Personen zur Wohnung und Schlafstätte dienenden Sterbezimmer verbleibt.

- 3) Ein früheres Beerdigen kann in den Fällen nachgegeben werden, wenn
- a. entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage,
 - b. oder an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder Dorfschulz mit zwei erfahrenen Männern und mit Rücksicht auf die in dem unten abgedruckten Gutachten des Ober-Kollegii Sanitatis vom 31. Oktober 1794 angegebenen Vorschriftsmaßregeln die Verhältnisse untersucht und die frühere Beerdigung gestattet hat.

- 4) Keine Leiche darf anders, als in einem Sarge beerdigt werden, worauf die Ortsvorstände und Polizeibehörden zu halten haben.

Wer den Anordnungen unter 1—4 zuwiderhandelt, verfällt in die im Strafgesetzbuch § 345*) bestimmte Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen.

- 5) Jeder, auch ein an ansteckender Krankheit eintretender Todesfall ist unverzüglich dem Pfarrer des Kirchspiels anzuzeigen, wozu nach § 473, Tit. 11, Theil 2 des allgemeinen Landrechts die hinterlassene Familie oder in deren Ermangelung der Wirth des Hauses verpflichtet ist.

Wer die ihm obliegende Anzeige eines Todesfalls an den Pfarrer des Kirchspiels unterläßt, hat dagegen eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern zu gewärtigen.

Marienwerder, den 7. Oktober 1855.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

*) § 367 zu 2 Strafgesetzbuch für das deutsche Reich.

G u t a c h t e n .

Um das Lebendigbegraben zu verhüten und die Rückkehr zum Leben bei Scheintodten zu befördern, muß kein Gestorbener, wenn auch gleich die Zeichen des Todes bei ihm wahrgenommen worden, sogleich entkleidet in kalten Zimmern hingelegt werden, sondern muß im Sommer, Frühjahr und Herbst wenigstens einen bis zwei und im Winter drei bis vier Tage in mäßig warmer Luft belkklidet liegen gelassen werden.

In dieser Zeit nun müssen unter den Versuchen zur Wiederbelebung, wenn auch zu anderen Versuchen keine Gelegenheit wäre, wenigstens das Auftröpfeln des kalten Wassers auf die Herzgrube, so hoch als es angeht, das Auftröpfeln des kochenden Wassers auf eben diese Gegend, das Vorhalten des brennenden Lichts vor die Augen, das Abbrennen einer Feder unter der Nase, und das starke Einreden in die Ohren des anscheinenden Todten öfters veranlaßt werden, und vorzüglich muß man bei anscheinend todtgebornen Kindern außer dem Reiben, Bürsten und Baden das Einblasen der Luft in ihre Lunge sogleich nach der Geburt nicht verabsäumen.

Sollten sich aber bei allen diesen Versuchen keine Zeichen des Lebens zeigen, so ist dann der Körper als Leiche gewaschen und belkklidet in einem offenen Sarge unter gehöriger Aufsicht von Wächtern in kühler Luft hinzustellen, und dann muß man ihn im Frühjahr, Sommer und Herbst etwa noch einen oder zwei, und im Winter noch zwei oder drei Tage bis zum Begraben liegen lassen, da sich dann in dieser Zeit die ersten Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß bei wirklichen Todten zeigen und die Gewißheit des Todes geben werden.

Am nöthigsten indessen ist die genaue Vorschrift vorzüglich bei Menschen, welche plötzlich oder auch nach einer Krankheit von wenigen Tagen anscheinend gestorben sind, da sie doch vorher ganz gesund waren. Dahin gehören besonders folgende Todesarten :

1. diejenigen, welche in heftigen Anfällen von Nervenkrankheiten, als im Schlagfluß, Starrsucht, fallender Sucht, oder in andern Convulsionen, in hypochondrischen und hysterischen Krämpfen, im Magentkrampf nach heftigen Leidenschaften, nach Verausung durch hitzige Getränke, nach heftigen Schlägen auf weiche, sehr empfindliche Theile, insbesondere die Hoden, und nach einem Fall oder Schlag auf den Kopf plötzlich erfolgten ;
2. diejenigen, welche vom Genuß oder anderer Anwendung betäubender Gifte oder Nahrungsmittel veranlaßt wurden. Die Anwendung des Mohns und Safran in Speisen und das Räuchern mit Saamen des Bilsenkrauts bei Zahnschmerzen, kann auf dem Lande dazu Gelegenheit geben ;
3. diejenigen, welche nach starker Verblutung oder nach andern starken Auskeerungen erfolgten ;
4. diejenigen, welche von großen Schmerzen veranlaßt wurden ;
5. diejenigen welche nach schweren Geburten erfolgten, hier kann der Todesfall entweder Mutter oder Kind, oder beide zugleich treffen ;
6. diejenigen, welche nach erlittenem Hunger erfolgten, besonders wenn die Kräfte des Körpers zugleich stark angestrengt wurden ;
7. diejenigen, welche nach übermäßigem Essen und Trinken und
8. diejenigen, welche durch Erstickung erfolgen. Die Erstickung kann von äußerer Gewalt, Erhängen, Ertrinken, oder sie kann auch von ersickenden Dünsten herühren. Dergleichen Dunst ist im Kohlendampf, in tiefen Brunnen oder Kellern ; auch steigt es aus gährenden Dingen, vorzüglich aus Bier und Weinmost hervor, und außerdem findet er sich auch in dem Dufte starkriechender Blumen.

Solche Menschen, welche an langwierigen und besonders an abzehrenden Krankheiten sterben, oder auch am hitzigen Ausschlage und andern Fiebern, welche sieben Tage oder darüber dauerten, darf man nur etwa die Hälfte der oben festgesetzten Zeit auf die obige Art behandeln. Es ist also nur nöthig, sie im Winter fünf und im Sommer drei Tage bis zum Begraben liegen zu lassen, und man kann sie schon am zweiten Tage in den offenen Sarg legen.

Bei Menschen endlich, welche an faulen Fiebern, Ruhren, bössartigen Pocken und ähnlichen Krankheiten, wo Ansteckung zu besorgen ist, sterben, ist es hinreichend, den Versuch des Auftröpfelns des kalten Wassers in die Herzgrube am Todestage oder

allenfalls noch am nächstfolgenden einigemal zu machen. Man darf den Todten schon am Todestag in einen offenen Sarg legen, und ihn im Sommer am Ende des dritten Tages, oder nach etwa sechszig Stunden, vom erfolgten Tode an gerechnet, im Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach achtzig vom Tode an verlaufnen Stunden begraben. Leichen dieser Art müssen, so lange sie über der Erde sind, in einem von der Wohnung der übrigen Menschen so viel wie möglich entlegenen und mit Zugluft versehenen Orte aufbewahrt werden.

Das zum Verhüten des Lebendigbegrabens nothwendige längere Aufbewahren der Leichen geschieht am besten in einem besonderen Zimmer des Hauses, worin der Mensch starb, und unter der Aufsicht eines oder zweier furchtloser Wächter, welche die Leiche oft genau beobachten. Da aber in den Städten, und noch mehr auf dem Lande viele Bürger keine besondere Zimmer zur Aufbewahrung der Leichen ihrer Angehörigen hergeben und die Kosten der Wächter bestreiten können, so sind zu diesem Zweck öffentliche Leichenhäuser vorgeschlagen, und auch in verschiedenen Städten, z. B. Weimar, Braunschweig und Berlin wirklich errichtet worden.

Da aber eine allgemeine Einrichtung der Leichenhäuser auf dem platten Lande vor der Hand wenigstens unausführbar zu sein scheint, so ist statt derselben auf dem platten Lande ein transportables Leichen-Zelt und ein leichtbeweglicher Sargdeckel in Vorschlag gebracht worden. Im Sommer, Frühjahr und Herbst könnten die Leichen unter einem solchen Zelt in einem Garten, Hofe oder auch wenn eine Kirche im Dorfe wäre, in der Kirche selbst, schon vom dritten Tage bis zur Beerdigung hin, beigesetzt, und zuweilen von dazu bestellten Personen beobachtet werden. Bei Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten starben, könnte dieses Beisetzen schon den zweiten Tag geschehen. Noch besser würde es aber sein, wenn in jedem Dorfe eine Kammer eines entlegenen Hauses zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung der Leichen und etwa der Nachwächter zugleich zum Leichenwächter bestimmt werden könnte. Im Winter wird wohl der einzige auf dem Lande allgemein ausführbare Vorschlag dieser sein, daß man einen Abschlag eines gut zugemachten Kuh- oder Pferdestalles, zu dem diese, Thiere zwar nicht kommen, ihm aber doch Wärme mittheilen können, zum Aufbewahren der Leichen anwende. Hier kann man sie dann unter der Aufsicht eines Wächters in einem offenen Sarge hinstellen, und mit Kleidungsstücken, locker bedecken, so daß weder Mäuse noch andere im Stalle befindliche kleine Thiere schaden können, und zugleich der etwa erwachende Scheintode auch keinem Ersticken ausgesetzt ist.

Das Leichenzelt kann auch in jedem Stalle aufgeschlagen, und der bewegliche Sargdeckel darf ebenfalls bei Ermangelung eines Wächters angewendet werden.

Berlin, den 31. Oktober 1794.

Königl. Preuss. Ober-Collegium Sanitatis.

(Amtsblatt pro 1859, S. 209.)

Polizei-Verordnung.

Mit Hinweisung auf die, in Betreff der asiatischen Cholera durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. September 1847, (Amtsblatt pro 1848, S. 199) genehmigte Modification des Regulativs vom 28. October 1835, das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende sanitäts-polizeiliche Verfahren betreffend (Ges.-S. pro 1835, S. 243), verordnen wir, nach § 23 dieses Gesetzes und auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-S. pro 1850, S. 265).

Mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., welcher im Falle des Un-

vermögens eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist, wird und werden bestraft:

- 1) wer Betten, Kleidungsstücke und andere Gegenstände, welche mit ansteckenden Kranken in Berührung gekommen sind, ohne dieselben nach dem in der Beilage A. des Regulativs vorgeschriebenen Verfahren gereinigt zu haben, verkauft, versendet, verschenkt oder auf irgend eine Weise in den Verkehr bringt;
- 2) wer aus Gegenden des Auslandes, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder vor Kurzem geherrscht haben, gebrauchte Betten, Kleidungsstücke und Pumpen als Handelsartikel einführt;
- 3) wer den Leichnam einer an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen Person aus dem Orte, wo sie verstorben ist, in eine andere Ortschaft transportirt oder deren Transport veranlaßt;
- 4) wer ohne Genehmigung der Polizeibehörde eine von einer ansteckenden Krankheit befallene Person aus dem Orte, wo sie erkrankt ist, in eine andere Ortschaft transportirt oder deren Transport veranlaßt.

Außerdem wird noch das im Amtsblatt pro 1849, S. 228 erlassene Verbot des Ausstellens der Leichen und des Oeffnens der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien der an ansteckenden Krankheiten gestorbenen Personen in Erinnerung gebracht und versteht es sich von selbst, daß die Uebertreter dieser Bestimmungen auch dann noch strafbar bleiben, wenn ein Schaden hieraus nicht entstanden ist.

Marienwerder, den 13. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

b. Schutzblättern.

(Außerordentliche Beilage zu No. 52 pro 1874.)

Regulativ, die Ausführungen der Schutzimpfungen im Bezirke betreffend.

Impfgesetz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

- 1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§ 10) die natürlichen Blättern überstanden hat;
- 2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des

Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§ 2.

Ein Impfpflichtiger (§ 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§ 6) endgültig zu entscheiden.

§ 3.

Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§ 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§ 6) vorgenommen werde.

§ 4.

Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§ 5.

Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§ 6.

In jedem Bundesstaate werden Impfsbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfsbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§ 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenem Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§ 7.

Für jeden Impfsbezirk wird vor Beginn der Impfszeit eine Liste der nach § 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des § 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfarzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§ 8.

Außer den Impffärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im § 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahreschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 9.

Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impffärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impffärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§ 10.

Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist, oder,

daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§ 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§ 11.

Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§ 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§ 12.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§ 10) den Nach-

weis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 13.

Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfwange unterliegen (§ 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach § 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§ 14.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 15.

Ärzte und Schulvorsteher, welche den durch § 8 Absatz 2, § 7 und durch § 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§ 16.

Wer unbefugter Weise (§ 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 17.

Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§ 18.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Nach Erlass obigen Reichsimpfgesetzes, welches mit dem 1. April l. J. in Kraft tritt, erleidet das unter dem 16. Januar 1838 für unseren Bezirk publicirte Regulativ zur Ausführung der Schutzimpfungen so große Veränderungen, daß an seine Stelle folgendes Regulativ erlassen wird.

Durch das Gesetz ist der Impfwang eingeführt. Es müssen:

a) sämtliche Kinder vor Ablauf des 1. Lebensjahres geimpft, [?]

b) sämtliche (Schul-) Kinder im 12. Lebensjahre revaccinirt werden.

§ 1.

Zur Ausführung des Impfgeschäfts, welches in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres Statt findet, werden Impfb Bezirke gebildet, denen Impfärzte zugetheilt sind. Letztere verrichten an durch einen vorher bekannt gemachten Impfplan näher bestimmten, von dem Wohnorte der Impflinge nicht weiter als 5 Kilometer entfernten Orten (Stationen) die öffentlichen Schutzimpfungen.

§ 2.

Zu den in dem Impfplan ausgeschriebenen Terminen gelangen die noch nicht ein Jahr alten Impflinge und die 11jährigen Schulkinder der zu einer Station vereinten Ortschaften zur Impfung und Revaccination, 8 Tage später aber zur Revision, worauf von dem Impfarzt nach Feststellung des Erfolges ein Impfschein auf Papier von röthlicher Farbe, resp. ein Revaccinationschein auf Papier von grünlicher Farbe ausgestellt wird. Diese Scheine können von den Impfärzten sofort nach der Revision oder auch später durch die Ortsvorstände verabsolgt werden.

§ 3.

Ueber Aufschub und Wiederholung der Impfung oder Revaccination bestimmt das Gesetz (§§ 2, 3, 4, 10).

Da ärztliche Zeugnisse über bereits überstandene Pocken sowie über Krankheiten, welche nach § 2 des Gesetzes die temporäre Impfung nicht zulassen, von den zumal ärmeren Bewohnern des platten Landes häufig

nicht beigebracht werden können, so darf der erforderliche Nachweis über die Unmöglichkeit der Gestellung zur Impfung durch Ortsvorstand oder Amtsvorsteher geführt werden. Derjenige Impfling aber, welcher gestellungsfähig ist, muß auf der Impfstation vorgestellt werden. Ist der Impfling auch im 2. und 3. Jahre nicht transportfähig, so muß vom Ortsvorstand, bei Armen auf Kosten der Gemeinde, ein ärztliches Attest beigebracht werden. —

Ueber die letzte Wiederholung der Impfung (§ 3 ad 2 des Gesetzes) entscheidet der Landrath auf Antrag des Kreis-Physikus. —

Zeugnisse der Impfarzte über vorläufige Befreiung von der Impfung oder Revaccination, so wie solche über gänzliche Befreiung werden nach den von dem Bundesrath bestimmten Formularen III. u. IV. ausgestellt.

§ 4.

Die öffentlichen Impfungen und Revaccinationen (Wiederimpfungen) sind nebst der ersten Ausstellung der Impfscheine kostenfrei.

Die Impfscheine, Revaccinationsbescheinigungen, so wie die Befreiungszeugnisse sind von den Angehörigen aufzubewahren, weil es den Impfarzten unbenommen bleibt, für die 2. Ausstellung von solchen Zeugnissen Gebühren zu fordern.

§ 5 und 6 abgeändert. (Siehe Seite 170.)

§ 7.

Zu Impfarzten eignen sich besonders die Medizinal-Beamten. Diese dürfen ohne wichtige Gründe, welche vorkommendenfalls uns zur Prüfung vorzulegen sind, die Uebernahme eines Impfbezirks nicht ablehnen. Alle Angelegenheiten der Impfarzte betreffend die Impfung gehen durch den Physikus an den Landrath zur ev. Regulirung.

§ 8.

Privatimpfungen durch jeden approbirten Arzt sind gestattet, jedoch ist Letzterer verpflichtet, vorschriftsmäßige Impfscheine auszustellen und seine Privatimpf-Tabelle, der durch den Bundesrath bestimmten Impfliste entsprechend ausgefüllt, bis ultimo September j. J. dem Orts-Vorstande abzugeben, damit sie durch den Landrath dem Physikus übermittelt werden.

Von den in den Bezirks-Listen aufgeführten Impflingen, bei denen Privatimpfung Statt gefunden hat oder erfolgen soll, ist durch die Ortsvorstände schon am Impftermin der Impfschein oder die Anzeige der beabsichtigten Privatimpfung vorzulegen.

§ 9.

Die Schutzpocken-Lymphe wird aus den Impfinstituten zu Königsberg und Berlin den Impfarzten zur Einleitung der öffentlichen Impfungen gratis verabfolgt. Es steht aber auch jedem Impfarzte frei, sich gute Lymphe zu conserviren.

§ 10.

Nach § 9 des Gesetzes sollen die öffentlichen Impffärzte mit einem Vorrath von Lymphse versehen sein. Es wird keine Schwierigkeiten machen, zu diesem Vorrath durch Abnahme von Lymphse an den Revisions- tagen zu gelangen; doch sind bei der Abnahme den Impflingen wenigstens 2 Pocken, welche sich ohne Störung entwickeln und ohne Lymphse- abnahme vertrocknen, zu belassen.

Wie weit sich die Impffärzte außerdem mit Glycerinlymphse versehen, ist ihnen anheimgestellt.

§ 11.

Der Modus der Impfung, daß auf dem linken Oberarm des Impflings nicht weniger als 5, und nicht mehr als 10 Stiche, resp. leichte Schnitte, gemacht werden, hat sich durch die Erfahrung am besten bewährt.

§ 12.

Für ein zweckmäßiges Lokal zur öffentlichen Impfung auf der Impfstation sorgt der betr. Orts-Vorstand, so wie es auch seine Pflicht ist, nöthigenfalls mit Recurs an den Amts-Vorsteher, jede Störung des Geschäfts abzuhalten.

§ 13.

Die Impflinge und die 11jährigen Schulkinder der zu einer Station vereinigten Ortschaften werden zum Impflokal von den Orts-Vorstehern begleitet — Diese können sich jedoch auch durch andere zuverlässige, des Lesens und Schreibens kundige Personen vertreten lassen.

§ 14.*)

In jeder Ortschaft wird Ende Februar eine Nachweisung derjenigen Kinder, welche im Laufe des letzten Jahres geboren sind, von dem Orts-Vorstande gefertigt, von dem Standesbeamten legalisirt. Diese Nachweisungen empfängt der Landrath und läßt die Impflisten der Impfbezirke nach dem vorgeschriebenen Formulare V fertigen. Die Impflisten werden den Impffärzten vor der Impfung übergeben, damit sie in denselben, und zwar wömmöglich an den Impfterminen, die einzelnen Rubriken ausfüllen und die Bemerkungen über Erfolg, oder ob und weshalb die Impfung unterblieben ist, machen.

Die Reste der Impfung aus dem vorangegangenen Jahre werden bei Anfertigung der Listen auf den Landraths-Ämtern in die neuen Listen vorangestellt.

§ 15.

Ebenso werden im Januar von den Lehrern (Vorstehern von Lehranstalten) Nachweisungen derjenigen Schulkinder, welche im laufenden Jahre das 12. Lebensjahr vollenden, nach dem vorgeschriebenen Formulare V, wovon jeder Schulvorsteher vorher das erforderliche Exemplar empfängt, angefertigt und den Landraths-Ämtern wieder eingereicht, wo-

*) Theilweise abgeändert; siehe Seite 170.

rauf auch diese Listen zu Händen der Impfarzte gelangen, damit Letztere bei der Revaccination die einzelnen Rubriken ausfüllen, und besonders die Angaben, ob mit oder ohne Erfolg, machen.

§ 16.

Zum Monat September reichen die Impfarzte die sorgsam geführten Listen über die Impflinge und die Revaccinirten dem Landraths-Amte ein, zugleich mit einer Schilderung des Impfgeschäfts während des betreffenden Jahres.

§ 17.

Die Impflisten und Berichte empfängt im Monat Oktober der Kreis-Physikus, welcher die Generalimpfliste, die Revaccinations-Tabelle, jede gesondert nach Formulare VI, und den Generalimpf-Bericht aus dem Kreise fertigt, dem Landrath zur Mitvollziehung vorlegt, und Ende December uns einreicht.

§ 18.

Zum dem General-Impfbericht muß enthalten sein:

eine Vergleichung der Zahlen der im laufenden mit den Zahlen der im verg. Jahre mit und ohne Erfolg Geimpften, Revaccinirten;
 ein Nachweis der ev. Gründe erheblicher Abweichungen in den erwähnten Zahlen, eine kurze Schilderung des Impfganges und Geschäfts, des Verhaltens der Ortsvorstände und der Impfarzte;
 so weit es sich ermitteln hat lassen, eine Angabe der Zahl der von den wahren Menschenpocken befallenen Individuen, der daran Gestorbenen und der Genesenen;
 eine Angabe über den Gesundheitszustand der Bewohner während der Impfzeit im Allgemeinen;
 endlich die sonst noch in Beziehung auf das allgemeine Impfgeschäft wichtigen Vorfälle.

§ 19.

In den Kreisen, wo der Physikus einen oder mehrere Impfbezirke hat, oder überhaupt das Impfgeschäft ausführt, wird derselbe seine Spezialimpflisten nicht nöthig haben, dem Landraths-Amte vorher einzusenden, sondern die Listen und Berichte der anderen Aerzte von dem Amte in Empfang nehmen, die Generalimpfliste und Berichte fertigen, von dem Landrath mit vollziehen lassen und hier einreichen.

§ 20.

Ob die abgefertigten Speziallisten jeden Jahres auf der Registratur des Landraths-Amtes oder des Physikus deponirt werden, bleibt Locksache; doch ist letzterer Modus vorzuziehen, weil die Kreis-Physiker in die Lage kommen können, ev. nach den Listen abhanden gekommene Impf- oder Revaccinations-scheine auszustellen.

Die Spezial-Listen dürfen von den Physikern den uns einzureichenden Tabellen nicht beigelegt werden.

§ 21.

Da Nichtbeachtung der Verpflichtungen von Seiten der Impfarzte, der Schulvorsteher, sowie der Eltern und Vormünder von Kindern und Pflegebefohlenen in Bezug auf die Impfung und Revaccination nach dem Gesetz (§ 14 und 15 cc.) strafbar ist, so sind Anträge wegen Verstrafung in solchen Fällen bei der zuständigen Polizeibehörde zu stellen.

In den General-Impfberichten haben sich die Kreis-Physiker über gestellte Strafanträge und ev. deren Resultate zu äußern.

Marienwerder, den 19. Dezember 1874.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1875, S. 118.)

In Gemäßheit des jetzt publicirten Gesetzes vom 12. d. Mts. betreffend die Ausführung des Reichs-Impf-Gesetzes (G.-S. S. 191) erhalten die §§ 5, 6 unseres unter dem 19. Dezember v. J. (Beilage des Amtsblatts Nr. 52) erlassenen Regulativs, die Ausführung der Schutz-Impfungen betreffend, eine veränderte und folgende Fassung:

§ 5.

Die Ueberwachung des Impfgeschäfts im Kreise übernimmt der Landrath unter Beirath des Kreis-Physicus.

Die Impfbezirke bestimmt der Kreistag. Die Impfarzte bestellt der Kreis-Ausschuß.

Sämmtliche Kosten der Remuneration der Impfarzte, der erforderlichen Bureau-Arbeiten, der Formulare zu den Impflisten, der Bescheinigungen, Zeugnisse cc., soweit dieselben gebührenfrei sind, tragen die Kreise.

Es ist nichts dagegen zu erinnern, daß ein Impfarzt mehr als einen Impfbezirk besorgt. Vortheilhaft ist es, zu Stationen nur Ortschaften aus demselben Amtsbezirk zusammen zu bringen.

§ 6.

Wenn der Kreistag aus einer einzelnen Stadt einen Impfbezirk bildet, oder eine größere Stadt in zwei und mehr Bezirke theilt, der Kreis-Ausschuß für diese Bezirke die Impfarzte bestellt hat, so verbleibt die Controlle des technischen Verfahrens bei der Impfung wie überall im Kreise, so auch hier dem Kreis-Physicus und sind die Impfarzte verpflichtet, (§ 7 des R.-Z.-G.), demselben die Listen event. durch die städtischen Behörden, und zwar vorschriftsmäßig geführt, bis gegen Ende September des Jahres einzureichen.

Zugleich machen wir hiermit bekannt, daß für die Folge nach einer Ministerial-Bestimmung nicht die Ortsvorstände, sondern die Standesbeamten die nach § 14 unseres Regulativs aufzustellenden Listen der der Impfung unterliegenden Kinder gemäß § 7 des Reichs-Impf-Gesetzes zu

fertigen haben. Sofern hierfür Kosten entstehen, fallen dieselben ebenfalls den Kreisen zur Last.

Marientwerder, den 29. April 1875.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

~~~~~  
**K r ä t z e.**

(Außerordentliche Beilage zu Nr. 19 des Amtsbl. pro 1839).

Ungeachtet der, auf die Unterdrückung der Krätze im hiesigen Regierungsbezirke bisher gerichtet gewesenen Maaßregeln, herrscht dieselbe nach den hierüber erstatteten Anzeigen dennoch fortwährend in mehreren Kreisen und namentlich unter dem Gesinde, sowohl auf dem platten Lande, als auch in den kleinen Städten, in einem nicht unbeforglichen Umfange.

Wir sehen uns hierdurch, und Behufs der gründlichen Unterdrückung dieser Krankheit veranlaßt, diejenigen Bestimmungen des Regulativs vom 28. Oktober 1835 zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche auf das polizeiliche Verfahren gegen dieselbe Bezug haben, und sämtliche Ortspolizei-Behörden, wie auch die Einsassen unseres Verwaltungsbezirks, zur gewissenhaftesten Befolgung derselben erneut zu verpflichten.

- 1) Jedermann ist gehalten, sich mit den leicht erkennbaren Zeichen der Krankheit — über welche diesem Publikando eine Belehrung angehängt ist — bekannt zu machen, und es soll mithin die bisher bei Uebertretungsfällen, zur Begründung der Straflosigkeit mehrfach vorgeschützte Unkenntniß mit derselben, fernerhin als Entschuldigungsgrund nicht mehr gelten.
- 2) Dienstboten haben es, nach Inhalt des § 78 des angezogenen Regulativs ihren Herrschaften; Gesellen und Lehrlinge aber ihren Meistern anzuzeigen, wenn sie mit der Krätze behaftet zu sein glauben, oder an einem derselben ähnlichen Ausschlage leiden. Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thlr. oder mit einer drei- bis achttägigen Gefängnißstrafe geahndet.
- 3) Bei gleicher Strafe für den Unterlassungsfall sind die Familien-Vorstände, Dienstherrschaften und Meister, auf den Gesundheitszustand ihrer Angehörigen und der Mitglieder ihres Hausstandes, bezüglich der Krätze sorgfältig zu achten verpflichtet und gehalten, die zur Heilung der Kranken, sowie zur Verhinderung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maaßregeln, ungesäumt eintreten zu lassen, wohin namentlich
  - a) die Verhinderung des näheren Verkehrs der Kranken mit andern Personen,

- b) die Einleitung einer sachverständigen ärztlichen Behandlung\*) bei den Kranken und
- c) die Ausführung eines gründlichen Desinfektionsverfahrens bei den Kranken und deren Effekten, gehören:
- 4) Stellen sich der Ausführung dieser Maaßregeln aus irgend einem Grunde Hindernisse entgegen, so muß hiervon der betreffenden Orts-Polizeibehörde ungesäumt Anzeige erstattet, und von dieser das zur Sache Erforderliche veranlaßt werden.

In diesem Falle hat die gedachte Behörde unter Zuziehung des behandelnden Arztes zu entscheiden, ob der Kranke in seiner Wohnung ohne Benachtheiligung für sich und Andere belassen werden kann, oder ob dessen Unterbringung in eine öffentliche Kranken-Anstalt nothwendig wird und demgemäß sodann zu verfahren.

- 5) Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so liegt es nicht nur dem betreffenden Familien-Vorstande, sondern nach der Bestimmung des § 17 im mehrerwähnten Regulative, auch dem behandelnden Arzte ob, für die gewissenhafte Ausführung der sanitäts-polizeilichen Vorschriften zu sorgen, welche die Ortspolizeibehörde zu kontrolliren hat und deren Aufhebung diese Behörde vor gehörig bescheinigter Beendigung der Kur und vor ausgeführtem Reinigungs-Verfahren nicht gestatten darf.
- 6) Außerdem sind die, zur Behandlung Kränklicher berufenen Medizinal-Personen, in Gemäßheit des § 74 und beziehungsweise des § 65 des Regulativs gehalten, bei Vermeidung einer, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnden Strafe von 5 Thlr., der betreffenden Polizeibehörde diejenigen Kränklichen schleunigst anzuzeigen, von denen sich eine Benachtheiligung des Gemeinwohles erwarten läßt.
- 7) Da nun von der Ermittlung derjenigen Personen, welche sich der Verbreitung der Krankheit schuldig gemacht haben, die schnelle und gründliche Tilgung des Uebels wesentlich abhängt; so sind die Polizeibehörden durch den § 80 der mehrerwähnten Verordnung angewiesen, in Gemeinschaft mit den Medizinal-Personen den Quellen des Uebels nachzuforschen, und haben sich dieser Verpflichtung mit Eifer und Gründlichkeit zu unterziehen, auch in den von ihnen zu

\*) Anmerk. Die Anordnung sub 3 b. der vorsehenden Verordnung ist dahin modificirt:

„daß in den zur polizeilichen Untersuchung gelangenden Fällen der Nachweis genügt, daß die Heilung der Kränke durch die in den Apotheken vorrätzig gehaltenen Kräftsalben oder ähnliche unschädliche Mittel bewirkt ist, und die sonstigen polizeilichen Vorschriften beobachtet sind.

Marienwerder, den 2. Oktober 1844.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsbl. S. 322).



- erstattenden Berichten, anzuführen, ob und event. mit welchem Erfolge sie dieser Obliegenheit genügt haben.
- 8) Gegen diejenigen, welche ungeachtet der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Anzeige der Krankheit (confr. pos. 2 u. 6) dieselbe verheimlicht haben, ist mit den gedachten Polizeistrafen einzuschreiten, wogegen die fahrlässigen und leichtsinnigen Verbreiter der Krankheit, den betreffenden Gerichtsbehörden zur Bestrafung nach §§ 777 u. 778 des 20. Titels, Theil 2 des allgemeinen Landrechts anzuzeigen sind.
  - 9) Bei einer etwa eingetretenen größern Verbreitung der Krätze an einem Orte ist unter einstweiliger Anordnung der, zur Hemmung des Uebels erforderlichen Maaßregeln sofort an uns mit bestimmter Angabe über den Umfang derselben zu berichten und anzuzeigen, welche Anordnungen vorläufig getroffen worden sind.
  - 10) Einer solchen allgemeinen Verbreitung der Krankheit wird aber in der Regel bei einiger Aufmerksamkeit auf die ersten Spuren derselben und durch sachgemäßes Einschreiten der Ortspolizeibehörden leicht vorgebeugt werden können. Wir empfehlen diesen Behörden daher mit besonderer Aufmerksamkeit auf sich umhertreibende Personen, wandernde Handwerksgefallen und umherziehende Juden, besonders bei Gelegenheit der Wochen- und Jahrmärkte zu achten und solche Individuen — wenn sie mit der Krätze behaftet gefunden werden — anzuhalten und ihre Heilung zu bewirken.
  - 11) Eine gleich strenge Aufmerksamkeit auf die in Rede stehende Krankheit liegt den Vorstehern von Werkstätten und Fabriken, besonders solchen, in denen Wolle und wollene Zeuge verarbeitet werden, sowie den Herbergs- und Gastwirthen, hinsichtlich der bei ihnen beschäftigten und beziehungsweise von ihnen beherbergten Personen ob.
  - 12) Die Bewohner von Arbeits- und Waisenhäusern, Strafanstalten und Gefängnissen, müssen in Bezug auf die in Rede stehende Krankheit, von Zeit zu Zeit sachverständigen Revisionen unterworfen werden, auch sind, nach § 14 des Regulativs, die Schullehrer verpflichtet, darüber zu wachen, daß Kindern, welche mit der Krätze oder einem verdächtigen Ausschlage behaftet sind, der Schulbesuch nicht gestattet wird.
  - 13) Von den Herrn Impfärzten wird erwartet, daß sie bei der Ausführung der allgemeinen Schutzimpfungen, auf die in Rede stehende Krankheit, ebenmäßig sorgfältigst achten, und die Polizei-Behörden von ihrer diesfälligen Wahrnehmung in Kenntniß setzen werden.
  - 14) Die Behandlung der Krätze durch unbefugte Personen ist nach § 17 des Regulativs, bei Vermeidung der auf die unerlaubte Ausübung der Heilkunst Th. 1 Tit. 3 § 35, Tit. 6 § 16 und Th. 2 Tit. 20 § 702 des allgemeinen Landrechts gestellten Strafen verboten, Individuen aber, welche sich selbst behandelt haben, sind, da sie sich einer beabsichtigten Verheimlichung der Krankheit verdächtig

gemacht, nach § 8 gegenwärtiger Verordnung und nach § 81 des Regulativs den Gerichten zur Einleitung der Untersuchung anzuzeigen\*).

- 15) Den Apothekern bleibt nach Inhalt der Ministerial-Verordnung vom 24. Juli 1827, der Verkauf der Schwefel- oder Krägsalben, ohne ärztliche Verordnung, bei fünf Thaler Strafe untersagt.\*\*)
- 16) Da erfahrungsmäßig die Krätze auf dem platten Lande und in den kleinen Städten durch das verziehende Gesinde am häufigsten verbreitet wird, so liegt es im Interesse der Dienstherrschaften, Meister und Fabrikvorsteher, keinen Dienstboten, Gesellen, Lehrling oder Arbeiter eher bei sich aufzunehmen, bevor sie sich nicht von deren Reinheit, in Beziehung auf die Krätze, vollständige Ueberzeugung verschafft haben.
- 17) Jede wissentliche Entlassung eines mit der Krätze behafteten Dienstboten, Gesellen und Lehrlings ohne vorausgegangene diesrällige zeitige Meldung bei der Ortspolizei-Behörde wird in Gemäßheit des § 78 des Regulativs vom 28. Oktober 1835, durch eine den Umständen angemessene Polizeistrafe von 2—5 Thlr. oder 3 bis 8tägiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Herren Landräthe, Kreisphysiker, Domainen-Rent-Aemter und Magistrate unseres Verwaltungs-Bezirks veranlassen wir hierdurch, eine strenge Aufsicht auf die in Rede stehende Krankheit in allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen zu richten und mit gewissenhafter Strenge die Befolgung der vorstehenden Anordnungen zu kontrolliren.

Marienwerder, den 23. April 1839.

**Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Amtsblatt pro 1844, S. 238.)

Durch die Verfügung vom 11. September 1834, S. 259 und pro 1835, S. 126) ist den Apothekern verboten worden, Salben zur Heilung der Krätze ohne ärztliche Verordnung zu verkaufen. Wir haben die Bemerkung gemacht, daß diese Bestimmung zu weit ausgedehnt worden ist und verordnen hiermit, daß die beiden officinellen Krägsalben im Handverkauf auch ohne ärztliche Vorschrift von den Apothekern verkauft werden dürfen. Dagegen bleibt es verboten, Mittel gegen die Krätze, welche Quecksilber-Präparate oder andere heftig wirkende Mittel enthalten, ohne ärztliche Vorschrift im Handverkauf zu debitiren.

Marienwerder, den 7. Juli 1844.

**Königl. Preuß. Regierung, Abthl. des Innern.**

\*) Vergl. § 29 der Gew.-Ord. v. 21. Juni 1869 (B.-Ges.-Bl. Nr. 26).

\*\*) Aufgehoben: s. Polizei-Verord. v. 7. Juli 1844.

## Veterinairpolizei.\*)

\*) **Bemerk**: Das Viehseuchengesetz und das Gesetz wegen der Rinderpest siehe im Anhange:

(Auszug aus dem Amtsblatt pro 1840, S. 146.)

Bei Annäherung der milden Jahreszeit und mit Bezug auf unser Amtsblattspublikandum vom 2. Mai 1837 werden sämtliche Ortspolizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks aufgefordert, die Instandsetzung und Räumung der Viehtränken nach Vorschrift des § 2 des Viehsterbe-Patentes vom 2. April 1803 durch die dazu Verpflichteten ungesäumt ausführen zu lassen und daran, daß dies geschehen ist, die l. e. vorgeschriebene Anzeige an die betreffenden Herrn Landräthe zu erstatten. Letzteren liegt es ob, von der Ausführung dieser, zum Schutze der Gesundheit der Viehstände gereichenden Maßregel Kenntniß zu nehmen und im Versäumnisfalle die Aufräumung auf Kosten der Verpflichteten bewirken zu lassen. Eine gleiche Aufmerksamkeit ist der, durch die Verordnung vom 2. Dezember 1814 und unsere Amtsblattsverfügung vom 25. Januar 1815 vorgeschriebenen Reinigung der Gastställe, Krippen, Kaufen und übrigen Stallutensilien bei den Krügern und Gastwirthen und den vor den Gasthöfen und Krügen befindlichen, zum Anbinden von Pferden und Vieh bestimmten Barrieren zu widmen und die Gastwirth und Krüger sind anzuweisen, eine solche Reinigung wöchentlich einmal durch Waschen mit scharfer Lauge zu bewirken; die Unterlassung dieser Obliegenheiten ist von den Polizei-Behörden mit einer Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. zu ahnden.

Marienwerder, den 26. April 1840.

Königl. Preuß. Regierung, Abthl. des Innern.

~~~~~  
(Amtsblatt pro 1844, S. 253.)

Es ist mehrfach wahrgenommen worden, daß die wegen Anmeldung des gefallenen Viehes an die Abdecker und wegen dessen Wegschaffung und Begrabung in dem Edikte vom 29. April 1772 enthaltenen Vorschriften unbeachtet bleiben. Wir nehmen daher unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. August 1828 (Amtsbl. S. 284) Veranlassung, die darauf bezüglichen Bestimmungen jenes Edikts durch nachfolgenden Auszug aus demselben in Erinnerung der Eingeseffenen zu deren genauen Befolgung wiederholt anzuweisen.

Auszug aus dem Publikandum, wie es mit dem umgefallenen, auch beim Schlachten unrein gefundenen Vieh zu halten und wegen Anfügung an die Scharfrichter und Abdecker dieserhalb verordnet worden, d. d. Berlin vom 29. April 1772.

1) Nach Vorschriften der Edikte vom 18. Mai 1667 und 23. Mai

1632, d. 22. April 1689, d. 11. Februar 1704, den 12. November 1707 und 30. Juni 1721 ist Jedermann schuldig, das außer der Viehseuche abgestandene, auch beim Schlachten unrein gesunde Vieh (Schafe ausgenommen) dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts sofort, gegen Erlegung des festgesetzten Trinkgeldes für die Meile a 2 g. Gr. ($2\frac{1}{2}$ Sgr.) an den Boten anzufagen.

- 2) Muß das auf den Höfen wie auch in und vor den Dörfern umgefallene Vieh von dem Eigenthümer desselben sofort dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts angefangt und vom ersteren 24 Stunden lang von Zeit der geschehenen Anfügung von dem Anfressen der Hunde, Katzen und anderen Ungeziefers verwahrt, nicht minder aber binnen 24 Stunden von des Scharfrichters Knechten bei 5 Thlr. fiskalischer auch dem Befinden nach harter Leibstrafe, welche erstere der Scharfrichter oder Abdecker selbst zu erlegen hat, abgeholt werden. Dagegen wenn das Vieh an entlegenen Hütungen und Brüdern liegen bleibt, der Eigenthümer von dessen Bewahrung befreit, jedoch sobald er den Vorfall erfährt, denselben dem Scharfrichter oder Abdecker ansagen zu lassen, schuldig ist.
- 3) Wenn ein gemeiner Landmann oder bürgerlicher Unterthan, dem auch in Ansehung der Bestrafung geringe Bürger in kleinen Land- und Ackerstädten gleichgeachtet werden sollen, gegen Vorstehendes handeln sollte, so soll derselbe schuldig sein, dem Scharfrichter oder Abdecker zur Schadenshaltung wegen der Haut, Talg und Pferdehaare für ein Füllen, Rind oder Stärke 1 Thlr. und an fiskalischer Strafe 12 Groschen, für ein Pferd oder Haupt-Rindvieh aber erstem 1 Thaler und 12 ggr. auch 1 Thaler an fiskalischer Strafe zu entrichten.

Dagegen andere Verbrecher, anstatt des vorhin verordneten, einen Wispel Hafer in jedem Kontraventionsfalle, 8 Thlr. fiskalischer Strafe imgleichen dem Scharfrichter für die entzogene Haut, Talg und Pferdehaare für eine Stärke aber 1 Thaler und 12 Sgr. entrichtet müssen, welche Strafen jedoch bei wiederholtem Verbrechen geschärft und dem Befinden nach verdoppelt werden sollen und insgesamt zur Sportelkasse des nächsten Justizamts fließen.

- 5) Müssen die Magisträte und übrigen Gerichtsobrigkeiten an den Orten, wo es nicht bereits geschehen ist, den Scharfrichtern und Abdeckern vor den Städten und Dörfern und zwar vor den Hauptthoren, an nicht allzuweit entlegenen, auf unwegsamen und sumpfigen jedoch von den Landstraßen, imgleichen den Viehweiden ganz entfernten Orten, sofort bei nachdrücklicher Beahndung dienliche Luderstellen, anweisen, wohin die Abdeckerknechte das außer der Viehseuche freipirte und bei dem Schlachten unrein gesunde Vieh, (außer denjenigen, wohin dergleichen die Jägerei zu den Luchsfürungen und Wegschaffung der Raubthiere veranlagt), schaffen und daselbst nach geschehener Ablederung das Luder bei Vermeidung von 5 Thlr. fiskalischer Strafe für jedes Stück, für deren Erlegung der-

selben Brodherren allein zu haften schuldig sind, zu fahren haben, wobei jedoch die Abdecker bei 5 Thlr. fiskalischer oder harter Leibesstrafe sich nicht unterstehen müssen, Hunde bei sich zu führen, anderer Gestalt die Forstbedienten hiermit angewiesen werden, solche so gleich todtzuschießen, wofür denselben die Hälfte der verordneten Strafe gereicht werden und jeder Scharfrichter für diese Strafe mit haften soll. Zu der verordneten Vergrabung des Luters aber haben in den Dörfern und Landstädten, wo der Scharfrichter oder Abdecker nicht selbst wohnhaft ist, die Eigenthümer des Viehes bei Vermeidung nachdrücklicher Beahndung, ohne daß denselben dieserhalb bei Gefängnißstrafe einiger Vorwurf zu machen ist, die Ruthen wenigstens 2 Ellen tief in die Erde anfertigen zu lassen und diese hiernächst die Abdeckerknechte bei 5 Thlr. Strafe zuzuwerfen und soll die Obrigkeit eines jeden Orts die näheren Arrangements, wie die Unterthanen in bemerkten Fällen zur Anfertigung solcher Ruthen oder Gruben anzuhalten, machen, und über deren Befolgung halten. Dahingegen in den Städten und Orten, wo die Scharfrichter und Abdecker selbst wohnhaft sind, diese sothane Ruthen in der Feldgrenze solcher Stadt oder Ort, wo sie wohnen, durch ihre Abdeckerknechte selbst anfertigen lassen, die Eigenthümer des Viehes aber sofort bei Ansagung desselben 2 ggr. (2 $\frac{1}{2}$ Sgr.) dafür entrichten müssen.

Marienwerder, den 15. Juli 1844.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Extra-Blatt zum Amtsblatt No. 24 pro 1881.)

Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 und der revirten Instruktion vom 9. Juni 1873, betreffend die Maßregeln gegen die Kinderpest, wird unter Aufhebung der nachbenannten diesseitigen Bestimmungen resp. derjenigen der hiesigen Königlichen Regierung Abtheilung des Innern, bez. des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen, und zwar:

1. der Polizei-Verordnung vom 4. September 1873 (Amtsblatt pro 1873 S. 169 und 170).
2. der Polizei-Verordnung vom 24. März 1877 (Extrablatt zu Nr. 12 des Amtsblatts pro 1877),
3. der Polizei-Verordnung vom 15. Juli 1878 (Amtsblatt pro 1878 S. 232 und 234),
4. der polizeilichen Anordnung vom 30. April d. J. (Extrablatt zu Nr. 18 des Amtsblatts pro 1881)

von dem unterzeichneten Königlichen Regierungs-Präsidenten für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder bis auf Weiteres hierdurch Folgendes verordnet:

Einfuhrverbote und Beschränkungen.

§ 1.

Die Ein- und Durchfuhr von lebendem Rindvieh, sowie von lebenden Schafen und Ziegen aus Rußland ist verboten.

§ 2.

Die Ein- und Durchfuhr aller von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Theile in frischem Zustande und von Dünger aus Rußland (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse) ist verboten.

Die Ein- und Durchfuhr der nachbenannten von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Theile und Erzeugnisse :

- a. vollkommen trockene oder gesalzene Häute und Därme ;
 - b. geschmolzener Talg in Gefäßen oder Blöcken ;
 - c. vollkommen lufttrockene und von Weichtheilen befreite Knochen, Hörner und Klauen ;
 - d. Knochenmehl ;
 - e. Wolle und Haare, wenn sie in Säcken verpackt sind ;
 - f. Blutkuchen (Blutdünger), wenn sie fein pulverisirt sind oder zu Pulver gerieben werden können und vollkommen geruchlos sind ;
 - g. vollständig durchgepöckeltes Fleisch ;
- ist gestattet.

Auch die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, wenn sie in Säcken verpackt sind, ist erlaubt.

Die Einfuhr ist jedoch nur auf den die Landesgrenze überschreitenden Zollstraßen bei Neu-Zielun, Pissa-Krug, Gollub, Leibitsch, Dtlotschin und Pieczenia und erst dann erlaubt, nachdem durch Prüfung der diesseitigen Zollbeamten die vorgeschriebenen Eigenschaften festgestellt sind.

Diese Prüfung erfolgt kostenfrei an den von mir oder den Zollbehörden zu bestimmenden Untersuchungsstellen.

§ 3.

Diesjenigen Rinder, Schafe und Ziegen, sowie diejenigen thierischen und sonstigen Stoffe, welche entgegen den vorstehenden Verbotten über die Landesgrenze geführt und hierbei in Beschlag genommen werden, sind sofort unter polizeilicher Aufsicht zu tödten, beziehungsweise zu vernichten, zum Gebrauch unschädlich zu machen und zu vergraben.

Transport von Rindvieh auf Eisenbahnen.

§ 4.

Der Transport von Rindvieh auf Eisenbahnen unterliegt zunächst der Beschränkung, daß die Verladung innerhalb der nachbenannten Kreise nur auf folgenden Stationen und an bestimmten Tagen erfolgen darf :

im Kreise Obbau :

auf den Stationen Montowo und Bischofswerder ;

im Kreise Strasburg:

auf der Station Jablonowo;
im Stadtbezirke Briesen sowie in den Amtsbezirken Bahrendorf,
Mislewitz, Stanislawken des Kreises Kulm;
auf der Station Briesen;

im Kreise Thorn:

auf den Stationen Schönsee und Thorn.

Die Verladetage für jede Station werden für die einzelnen Kreise von den königlichen Landrätthen durch die Kreisblätter bekannt gemacht werden.

§ 5.

Die Zulassung von Rindvieh zum Eisenbahntransport von den vorbezeichneten Stationen aus ist den nachfolgenden Bedingungen unterworfen.

- a. der Versender bedarf eines Erlaubnißscheines desjenigen Landraths, in dessen Kreise das Vieh seinen Standort hat; in diesem Erlaubnißschein, welcher eine Gültigkeitsdauer von höchstens zehn Tagen haben darf, innerhalb welcher die Verladung bewirkt sein muß, ist die Verladungsstation, Stückzahl, ein genaues Signalement der zu versendenden Thiere anzugeben und zu bescheinigen, daß diese Thiere während der letzten vier Wochen ununterbrochen im Kreise gestanden haben;
- b. ferner ist eine Bescheinigung des zuständigen Thierarztes darüber erforderlich, daß die zu versendenden Thiere am Tage der Verladung und zwar bei dieser selbst untersucht und einer ansteckenden Krankheit nicht verdächtig befunden worden sind;
- c. endlich eine Bescheinigung des Stations-Vorstandes über den Verladungsort.

Die Bescheinigung zu a., b. und c. erfolgt kostenfrei in einmaliger Ausfertigung nach dem unter I. nachfolgenden Formulare und bleibt im Besitze des Begleiters.

Der Landrath und der Vorstand der Verladungs-Station führen über die Versendung Control-Register. Die Uripungsatteste, § 17 und folgende, deren Ueberreichung bei Nachsuchung der Erlaubnißscheine erforderlich ist, verbleiben im Besitze des Landraths.

Die für jeden Kreis als zuständig zu betrachtenden beamteten Thierärzte werden durch die Kreisblätter bekannt gemacht werden.

Verladungen aus den Kreisen Thorn, Strasburg, Löbau und den genannten Amtsbezirken des Kreises Kulm auf anderen als den vorbezeichneten Stationen, oder an anderen als den festgestellten Tagen bedürfen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung trägt in diesem Falle der Verloader.

§ 6.

In allen vorstehend nicht genannten Kreisen und Kreistheilen

des Regierungsbezirks, welche von Eisenbahnen durchschnitten werden, darf die Verladung von Rindvieh auf jeder Station erfolgen und ist zu derselben lediglich ein Ursprungsattest nach Formular III erforderlich, auf welchem der Stationsvorstand den Ort und Tag der Verladung zu bescheinigen hat.

Dieses Attest, welches der Begleiter des Transports in Verwahrung behalten muß, ist mit einer Gültigkeitsdauer von nicht über 3 Tagen auszustellen, innerhalb welcher Frist die Verladung bewirkt sein muß.

Soll jedoch auf solchen Stationen Rindvieh verladen werden, welches in den im § 4 genannten Kreisen seinen Standort hat, so bedarf es auch in diesem Falle eines Erlaubnißscheines und der thierärztlichen Bescheinigung nach Vorschrift des § 5.

§ 7.

Kälber unter vier Monaten (bis zur hervortretenden Hornentwicklung) dürfen auf allen Bahnstationen ohne irgend welche Beschränkung verladen werden.

§ 8.

Der die Verladung überwachende Thierarzt ist ermächtigt, die nach seinem pflichtmäßigen Ermessen der Einschmuggelung verdächtigen Rinder von der Verladung und Versendung auf der Eisenbahn auszuschließen.

§ 9.

Für Rindvieh, welches auf Märkte innerhalb der im § 4 bezeichneten Kreise zum Zwecke des Verkaufs aufgetrieben wird und in einem anderen Kreise als demjenigen des Markttortes seinen Standort hat, darf die Zulässigkeit der Verladung auf der Eisenbahn von dem Landrathe des Standortes im Voraus bescheinigt werden. Dieselbe ist in diesem Falle auf dem für das Rindvieh ausgestellten Ursprungs-Atteste zu vermerken; es darf demnächst der vorgeschriebene Erlaubnißschein von dem Landrathe des Markttortes ausgefertigt werden.

Bleibt das Vieh unverkauft, so hat der Besitzer das Ursprungsattest binnen 24 Stunden nach der Rückkehr des Thieres dem Ortsvorstande oder Vieh-Reviseur, welcher dasselbe ausgestellt hat (§ 20), zur Berichtigung des Viehregisters zurückzureichen. Dieser hat demnächst das Attest der Ortspolizeibehörde zur Aufbewahrung zu übersenden.

Hornbrandzeichen.

§ 10.

Jedes Rind, welches auf der Eisenbahn versendet werden soll, mit Ausnahme der Kälber unter 4 Monaten, ist mit einem Brandzeichen auf dem rechten Horn, bei dessen Fehlen auf dem linken, zu versehen. Fehlen beide Hörner, so kann auch das Brandzeichen fortfallen, jedoch ist dann dieser Mangel in dem Erlaubnißschein zu bemerken.

Das Brandzeichen muß den Anfangsbuchstaben des Kreises, aus welchem das Rind her stammt, sowie die Nummer angeben, unter welcher dasselbe in dem Erlaubnißschein bezeichnet und aufgeführt ist.

Die Anbringung des Brandzeichens ist lediglich Sache des Verkäufers des Viehes; dasselbe kann dem Rinde unmittelbar vor der Verladung aufgedrückt werden.

Rindvieh-Controle.

§ 11.

In den Kreisen Löbau, Strassburg und Thorn, sowie in Stadtbezirke Briesen und in den Amtsbezirken Bahrendorf, Mislowitz und Stanislawken des Kreises Kulm sind für jeden Guts- und Gemeindebezirk, einschließlic der Städte, Rindvieh-Register in zwei Exemplaren nach dem Formulare II anzulegen.

Die Formulare werden kostenfrei verabsolgt.

§ 12.

Diese Register haben auf dem Lande die Orts- und Gutsvorsteher in zwei Exemplaren aufzustellen und nach den folgenden Vorschriften zu führen; den Amtsvorstehern, welche das zweite Exemplar verwahren, liegt die Prüfung und Feststellung der Register ob. An Stelle der Guts- und Gemeindevorsteher können im Falle des Bedürfnisses ehrenamtlich fungirende Viehrevisoren mit denselben Befugnissen und Pflichten von den Landrätthen bestellt werden. In den Städten erfolgt die Führung des Registers in nur einem Exemplare durch die Bürgermeister.

§ 13.

In die Register ist nach Anleitung des Formulare der gesammte Rindviehbestand eines jeden Vieh haltenden Einwohners einzutragen, desgleichen jeder Ab- und Zugang unter Beifügung des Namens und Wohnortes des Käufers oder Erwerbers, insofern der Kauf oder die Erwerbung nicht auf Märkten geschieht, was in den Registern zu vermerken ist. Erfolgt der Abgang durch Tod des Thieres, so ist dies gleichfalls zu vermerken.

Ebenso ist in die Register einzutragen, wenn für das betreffende Thier ein Urprungs-Attest nach Formulare III. ausgestellt wird.

§ 14.

Jeder Rindvieh haltende Wirth ist verpflichtet, alle Veränderungen daran innerhalb 24 Stunden dem Orts- oder Gutsvorsteher oder Vieh-Revisor zur Anzeige zu bringen. Dieser hat allwöchentlich dem Amtsvorsteher die Veränderung zur Kenntniß zu bringen, welcher das in seinem Besitze befindliche Register hiernach berichtigt.

Kälber sind spätestens vier Wochen nach der Geburt anzumelden.

§ 15.

Die Führung der Register von Seiten der Orts-Vorstände resp. den Revisoren auf dem Lande unterliegt der Ueberwachung durch die Amtsvorsteher, welche in dieser Thätigkeit durch die Gensdarmen des Bezirks nach Maßgabe der diesen darüber ertheilten Anweisung unterstützt werden, sowie überall der außerordentlichen Revision der Grenz- und Kreis-Thierärzte.

Die Grenzbeamten sind berechtigt, von den Vieh-Registern Einsicht zu nehmen und Revisionen abzuhalten.

Jede stattgefundene Revision ist im Register zu vermerken.

§ 16.

In allen Guts- und Gemeindebezirken, einschließlich der Städte, in welchen Rindvieh-Register geführt werden, sind von den dort angefahrenen Schlächtern und Viehhändlern Viehbücher zu führen, in welches jedes von ihnen angekaufte, zum Schlachten bestimmte oder in ihren Stall eingestellte Rind von ihnen einzutragen ist. Binnen 24 Stunden nach bewirkter Einstellung in einen Revisions-Bezirk ist dem Orts-Vorsteher oder Vieh-Revisor unter Ueberreichung der Ursprungs-Atteste oder sonstigen Legitimations-Papiere davon Anzeige zu machen, ebenso ist ihm in derselben Frist die erfolgte Schlachtung oder der Wiederverkauf anzuzeigen. Diese Viehbücher unterliegen ebenfalls der Revision der Beamten.

Ursprungs-Atteste.

Transport von Rindvieh auf Landwegen.

§ 17.

Innerhalb der im § 11 genannten Kreise, in welchen nach vorstehenden Bestimmungen Rindvieh-Register anzulegen sind, muß Jeder, welcher Rindvieh (ausschließlich von Kälbern unter 4 Monaten, bis zur hervortretenden Hornbildung) über die Grenze einer Stadt- oder Dorfsfeldmark treibt, ein nach Formular III. ausgefertigtes Ursprungs-Attest besitzen, also auch dann, wenn Rindvieh von außerhalb jener Kreise in dieselben eintreten. Diese kostenfreien Atteste, welche die Ortsvorsteher oder Viehrevisoren zu entwerfen und mit Siegel und Unterschrift zu versehen haben, bestätigen die Amtsvorsteher ihrem ganzen Inhalte nach ebenfalls mit Siegel und Unterschrift. Den Letzteren ist vorbehalten, in einzelnen Fällen vor der Bestätigung die Vorprüfung durch den Gensdarmen zu verlangen.

Die Formulare werden kostenfrei verabsolgt, deren Verwendung der Kontrolle der vorgesetzten Behörde unterliegt.

§ 18.

Für Rindvieh, welches auf Märkte aufgetrieben wird, sind

im ganzen Umfange des Regierungs-Bezirks Ursprungs = Atteste erforderlich und zwar auch dann, wenn dasselbe am Markt zu gleich seinen Standort hat. Auch die Formulare zu diesen Ursprungs = Attesten werden kostenfrei geliefert.

§ 19.

Die Ursprungs-Atteste sind unter Angabe des Transportortes und Zwecks, und mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens 8 Tagen auszustellen. Dieselben können bis zur Gültigkeitsdauer von 6 Monaten und unter der Form von Kollektiv-Attesten ertheilt werden, wenn das Rindvieh zu Arbeits-, Züchtungs- oder Weidezwecken über die Grenzen der Dorf- oder Stadtfeldmark geführt wird.

§ 20.

Zum Falle des Ankaufes eines Kindes und dessen Einstellung in einen Revisionsbezirk, sowie des beabsichtigten, aber unterbliebenen Verkaufs auf Märkten muß das ausgestellte Ursprungs-Attest innerhalb 24 Stunden nach dem Ankaufe oder der Rückkehr des Thieres dem Orts-Vorsteher oder Revisor zur Berichtigung des Vieh-Registers ausgehändigt oder zurückgegeben werden. Dieser hat die Atteste dem Amtsvorsteher zur Aufbewahrung zu überreichen. Die Vernichtung darf nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgen.

Die Atteste sind nur dann gültig, wenn die darin bezeichnete Frist nicht abgelaufen ist.

§ 21.

Zur Nachtzeit und zwar in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Abends 9 Uhr bis früh 5 Uhr und in den übrigen Monaten von Abends 10 Uhr bis früh 4 Uhr ist in den Kreisen, in welchen die Rindvieh-Kontrolle eingeführt ist, jeder Transport von Rindvieh über die Feldmarkgrenze auf Landwegen verboten.

§ 22.

Alle vorstehend den Amtsvorstehern übertragenen dienstlichen Geschäfte liegen in den Städten den städtischen Polizeibehörden ob.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1. Juli cr. in Kraft.

Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 95).

Marientwerder, den 13. Juni 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Formular I. Erlaubnißschein. Nr.

Dem aus Kreis wird die Erlaubniß ertheilt, die nachstehend bezeichneten . . . Stück Rindvieh, welche in dem Viehregister von unter Nr. eingetragen sind, und zwar:

- | | | |
|-----|---|--|
| 1) | } | (Hier ist das Geschlecht, Farbe und Abzeichen nach Inhalt des Ursprungs-Attestes, sowie das Hornbrandzeichen einzutragen. Eventuell hat das letztere der die Verladung überwachende Thierarzt nachzutragen.) |
| 2) | | |
| 3) | | |
| 4) | | |
| 5) | | |
| 6) | | |
| 7) | | |
| 8) | | |
| 9) | | |
| 10) | | |

auf der Eisenbahn-Station zur Weiterbeförderung zu verladen. Zugleich wird bescheinigt, daß das vorbezeichnete Vieh die letzten vier Wochen ununterbrochen im Kreise gestanden hat. Die Verladung hat unter Kontrolle des stattzufinden und wird erst dann zulässig, nachdem von diesem das unten stehende Attest ausgestellt worden ist.

Der vorstehende Erlaubnißschein verliert mit dem seine Gültigkeit, so daß bis zu diesem Tage die Verladung erfolgt sein muß.

. , den . . . ten 18 . .

Der Landrath.

(L. S.)

Daß die Thiere, auf welche sich der vorstehende Erlaubnißschein bezieht, am heutigen Tage, als am Tage der Verladung, von mir untersucht und einer ansteckenden Krankheit nicht verdächtig befunden worden sind, bescheinigt

. , den . . . ten 18 . .

Der Grenz- (Kreis-) Thierarzt.

Daß die Verladung auf Station der Eisenbahn am erfolgt, unter Nummer der Kontrolle eingetragen und die Thiere von einer anderen Eisenbahn-Station nicht übernommen worden sind, bescheinigt

Der Stations-Vorstand.

.

Formular II. Rindvieh-Register

für Gemeinde

Amtsbezirk Kreis

Aufgestellt am

Der Guts- (Orts-) Vorsteher (Vieh-Revisor).

(L. S.)

Bestätigt am . . . ten 18 . .

Der Amtsvorsteher.

(L. S.)

Nr. Namen und Stand des Besitzers.

Laufende Nr.	Geschlecht, (Ochse, Kuh, Stärke u. f. w.)	Alter Jahre	Farbe und Ab- zeichen.	Ursprungs-Zeugniß		Zugang.		Abgang.		Bemerkun- gen.
				Datum.	Ort.	Datum.	Von wem und woher?	Datum.	An wen und wohin?	
1	Kuh	4	Roth, weißer Bauch, weiße Füße	—	—	—	—	—	—	
2	Ochse	3	Schwarzbunt, Vorderfüße weiß, weiße Flecken auf der Rückwand	5./10. 78	Gerlachsdorf	--	—	6./10. 78	Verkauft an Mut in Ples.	
3	Stärke	1 ¹ / ₂	Dunkelgrau mit weißem Kopf	2./7. 79	Landsberg	8./7. 79	Von Peter aus Landsberg.	—	—	Auf d. Markt in Beuthen gekauft.
4	Ochse	4	Hellgrau mit kürzer. rechtsseitig. Horn	3./12. 79	Neugut	5./12. 79	Von C. Müller aus Neugut	3./2. 80	Geschlachtet.	
5	Kalb	1 ¹ / ₁₂	Schwarz mit weißem Kopf	—	—	Mai 80.	Beim Besitzer geboren.	—	—	

(Die vorstehenden Ausfüllungen sind Beispiele für die vorzunehmenden Eintragungen.)

Jeder Besitzer erhält eine Nummer mit Zahl und mindestens eine Seite.

Die Beschreibung in Kolonne „Farbe und Abzeichen“ muß möglichst genau sein.

Die Bezeichnung roth, weiß u. f. w. genügen nicht.

Die Zugänge werden ohne Unterbrechung der fortlaufenden Nummern in den ersten Kolonnen näher bezeichnet.

Krankheiten der Schweine.

(Amtsblatt pro 1875 Seite 59.)

Polizei-Verordnung,

betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches
auf Trichinen.

Um die nachtheiligen Folgen des Genusses von trichinenhaltigem Schweinefleisch für Gesundheit und Leben der Menschen zu verhüten, verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks hierdurch was folgt:

§ 1 }
§ 2 } aufgehoben durch Verord. v. 16. Oktober 1875.

§ 3. *)

Die amtliche Untersuchung eines geschlachteten Schweines wird durch Fleischbeschauer, welche von der Ortspolizeibehörde concessionirt sind, ausgeführt.

Um diese Concession zu erhalten, bedarf es für Aerzte, Apothekenbesitzer, sowie für Thierärzte nur der Meldung bei der Ortspolizeibehörde, welche dieselben durch Handschlag zu Protokoll verpflichtet. Alle übrigen Personen, welche das Amt eines Fleischbeschauers zu erhalten wünschen, müssen sich zu diesem Behuf einer besonderen theoretischen und praktischen Prüfung vor dem betreffenden Kreisphysikus unterziehen. Erst auf Grund der bestandenen Prüfung können dieselben als Fleischbeschauer von der Ortspolizeibehörde concessionirt und verpflichtet werden.

Die Concessionen sind unter Siegel und Unterschrift der Behörde kostenfrei auszufertigen. Ein Stempel ist dazu nicht zu verwenden.

§ 4.

Gewerbetreibende, nämlich Fleischer, Schmelzer u. dergl. haben ein Fleischbuch nach folgenden Rubriken zu halten,

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Pro.	Tag des Schlachtens.	Bezeichnung des geschlachteten Schweines nach Geschlecht und Alter.	Angabe des Orts, wo das Schwein herkommt, sowie des Verkäufers.	Tag der mikroskopischen Untersuchung.	Attest des Fleischbeschauers über das Resultat der mikroskopischen Untersuchung.

in dieses Buch die ausgeschlachteten Schweine am Tage des Schlachtens einzutragen und dasselbe, in den ersten vier Rubriken ausgefüllt, dem

*) Vergl. Verord. v. 16. Oktober 1875.

Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung mit vorzulegen, so daß letzterer sein Attest über das Resultat der Untersuchung unter Beisetzung seiner Namens-Unterschrift, des Orts und des Tages der Untersuchung sofort in die 5. und 6. Rubrik eintragen kann.

§ 5.

Kaufleute, Händler u. s. w., welche Schweinefleisch oder Theile von im Auslande geschlachteten Schweinen feil halten, müssen ein Buch führen, in welches jeder Bezug solcher Waaren spätestens 24 Stunden nach dem Eingange nach folgenden Rubriken eingetragen wird:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Kaufende Pro.	Tag des Einganges.	Benennung der bezogenen Waaren.	Gewicht.	Ort woher und Firma von welcher die Waaren bezogen worden sind.	Angabe über Vornahme event. Ort und Zeit der Untersuchung.	Resultat der Untersuchung.	Bemerkungen.

Dieses Buch muß der Ortspolizeibehörde oder deren Abgeordneten jederzeit, sowie auf Verlangen den Käufern vorgelegt werden. Spätestens 3 Tage nach dem Eingange der Waaren und jedenfalls vor dem Auslegen derselben zum Verkauf, beziehungsweise vor dem Verkaufe selbst muß der Kaufmann zc. im Besitze eines Nachweises darüber sein, daß dieselben auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden sind.

Dieser Nachweis wird erbracht:

- a. entweder durch ein Attest der Polizeibehörde des Ursprungsorts dahin gehend, daß dort die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen allgemein eingeführt, oder daß die Schweine, von denen die Waaren herrühren, auf Trichinen untersucht und trichinenfrei befunden worden sind,
- b. oder durch ein amtliches Attest der Polizeibehörde, beziehungsweise eines bestellten, als solcher sich ausweisenden Sachverständigen des Absendungsortes, daß die Waaren dort auf Trichinen untersucht und frei davon befunden seien,
- c. oder durch ein gleiches Attest eines bestellten Sachverständigen am Verkaufsorte.

Diese Atteste sind, soweit sie nicht den einzelnen Stücken angeheftet sind, dem Controlbuche als Anlagen beizufügen.

§ 6.

Nicht-Gewerbetreibende, welche das Fleisch des oder der von ihnen geschlachteten Schweine feil halten, haben das im § 4 vorgeschriebene

Fleischbuch zu führen und die dort gegebenen Vorschriften bei Vermeidung der Strafe des § 7 zu beachten.

Den Nicht-Gewerbetreibenden, welche ein Schwein zum eigenen Consum schlachten oder schlachten lassen, bleibt es freigestellt, ein gleiches Fleischbuch wie das im § 4 bezeichnete zu halten. Wollen sie dies nicht, so müssen sie sich von dem Fleischbeschauer über jedes ausgeschlachtete Schwein ein besonderes Attest, welches die Bezeichnung des Schweins, des Ortes seiner Herkommung event. des frühern Eigenthümers, den Tag des Schlachtens und der mikroskopischen Untersuchung enthalten muß, ausstellen lassen, und solches wenigstens drei Monate lang aufbewahren. Das Fleischbuch, sowie die vorbemerkten besonderen Atteste sind der Ortspolizeibehörde zur Controle auf Erfordern jeder Zeit vorzuzeigen.

§ 7.

Wer obwohl dazu verpflichtet, das Fleischbuch gar nicht oder nicht ordentlich und richtig führt, verfällt ebenso wie derjenige, der die über die mikroskopische Untersuchung geschlachteter Schweine ihm vom Fleischbeschauer ausgestellten besonderen Atteste nicht drei Monate lang aufbewahrt, in eine Strafe von 9 Mark.

§ 8.*)

Für jede mikroskopische Untersuchung der zu einem Schweine gehörigen Fleischtheile und für die Ausstellung des Attestes hat der Besitzer des ausgeschlachteten Schweines an den amtlichen Fleischbeschauer den Betrag von 75 Pfennigen zu entrichten. Der Fleischbeschauer muß die zu untersuchenden Fleischtheile von dem geschlachteten Schweine selbst entnehmen. Wird von dem Besitzer des untersuchten Schweines ein außerhalb des Orts wohnender Fleischbeschauer zugezogen, so ist er verpflichtet, an denselben noch die einem Zeugen gebührenden Reise- und Zehrungskosten zu bezahlen.

§ 9.

Für die Prüfung derjenigen Personen, welche das Geschäft der amtlichen Fleischschau zu übernehmen wünschen, ist von dem zu Prüfenden an den Herrn Kreisphysikus eine Gebühr von 3 Mark zu berichtigen.

Muß der Herr Kreisphysikus auf den Wunsch des zu Prüfenden deshalb sich von seinem Wohnort entfernen, so sind ihm dafür von dem zu Prüfenden außer der Prüfungsgebühr noch die ihm bei Reisen in Dienstangelegenheiten zustehenden Diäten und Reisekosten zu erstatten.

§ 10.

Diese Verordnung tritt für die Verkäufer von Schweinefleisch in jeder Ortschaft erst dann in Kraft, wenn in derselben oder in einer Entfernung von 5 Kilometer ein Fleischbeschauer concessionirt, und die erfolgte Concessionirung in vorschriftsmäßiger Weise von der Ortspolizei-

*) Vergleiche Verord. v. 18. Februar 1876.

Behörde publicirt worden ist; für diejenigen, welche Schweine zum eigenen Consum schlachten, wenn in ihrer Ortschaft selbst ein Fleischbeschauer concessionirt und die Concessionirung vorschriftsmäßig publicirt ist.

§ 11.

Mit dem Augenblicke, in welchem diese Verordnung nach § 10 in den einzelnen Ortschaften unseres Departements in Kraft tritt, werden die etwa für dieselben von Kreispolizei- oder Localpolizei-Behörden über den Gegenstand dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Marienwerder, den 8. Februar 1875.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1875 S. 246.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir zusätzlich, beziehungsweise abändernd zu der von uns erlassenen, im Amtsblatt für das laufende Jahr Seite 59 folgd. publicirten Polizei-Verordnung vom 8. Februar d. J., betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

Der § 1 der Polizei-Verordnung vom 8. Februar d. J. wird aufgehoben und durch die nachstehende Bestimmung ersetzt:

§ 1.

Ein jeder, welcher ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe von einem amtlich concessionirten Fleischbeschauer mikroskopisch untersuchen zu lassen. Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem concessionirten Fleischbeschauer das Attest ausgestellt **und dem Antragsteller ausgehändigt worden ist**, „daß das Schwein trichinenfrei befunden worden sei,“ darf das Schwein zerlegt und das Fleisch desselben an andere überlassen oder zum Genuß für Menschen zubereitet werden.

Ein gleiches gilt bezüglich der aus dem Auslande eingeführten Theile geschlachteter Schweine (amerikanische Speckseiten).

Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe bis 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

An die Stelle des hierdurch gleichfalls aufgehobenen § 2 der genannten Verordnung tritt die nachfolgende Bestimmung:

§ 2.*)

Wird ein Schwein trichinenhaltig befunden, so hat der Fleischbeschauer der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

*) Vergl. Verord. v. 18. Februar 1876.

Der von allen Fleischtheilen freie Speck trichinenhaltig befundener Schweine darf beliebig verwendet werden.

Das Fett darf durch Auskochen des Fleisches **ohne Zusatz von Schwefelsäure** sowohl für technische Zwecke, als zum Genuß für Menschen nutzbar gemacht werden. Wer von dieser Erlaubniß Gebrauch machen will, ist verpflichtet, das trichinös befundene Fleisch in Gegenwart und unter Controlle eines konzessionirten Fleischbeschauers, in kleine Stücke zerlegt, drei Stunden lang anhaltend zu kochen. Die nach der Abschöpfung des Fettes zurückbleibenden Fleischtheile sind zu vergraben.

Die erfolgte Ueberwachung der Auskochung muß von dem betreffenden Fleischbeschauer auf dem auszustellenden Untersuchungs-Atteste und in dem Fleischbuch vermerkt, bezw. in Kolonne 6 resp. 8 des letzteren bei dem bezüglichen Untersuchungsvermerke attestirt werden. (§§ 4 und 5 der Verordnung vom 8. Februar d. J.)

Die Gebühr, welche der konzessionirte Fleischbeschauer von dem Besitzer des ausgekochten Schweines für die Beaufsichtigung einer jeden Auskochung der oben verordneten Art und deren Attestirung zu fordern hat, wird auf 1 Mark 50 Pf. festgesetzt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ziehen eine Polizeistrafe bis 30 Mark oder verhältnismäßige Haft nach sich. Außerdem haben diejenigen, welche durch Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften die Veranlassung dazu geben, daß trichinenhaltiges Fleisch zum Verkauf gestellt, oder durch den Genuß desselben die Gesundheit eines Menschen gefährdet, oder gar dessen Tod herbeigeführt wird, die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung nach Vorschrift des Strafgesetzbuchs zu gewärtigen.

Zu den Vorschriften des § 3 treten nachfolgende Bestimmungen hinzu:

Zur Kontrolle über seine Werkthätigkeit hat jeder Fleischbeschauer vom 1. November d. J. ab ein Buch, resp. eine Liste nach dem hierunterstehenden Schema selbst zu führen:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nummer.	Tag des Schlachtens.	Bezeichnung der geschlachteten Schweine nach Geschlecht und Alter.	Name und Wohnort desjenigen, der die mikroskopische Untersuchung des Schweines auf Trichinen beantragt hat, oder hat beantragen lassen	Die Zeit der mikroskopischen Untersuchung durch den Fleischbeschauer.	Abchrift des vom Fleischbeschauer über das Resultat der mikroskopischen Untersuchung ausgestellten Attestes und — falls eine technische Ueberwachung der Auskochung des trichinös befundenen Fleisches stattgefunden hat, Abchrift der über die Auskochung erteilten Bescheinigung.	Bemerkungen.

Kein Fleischbeschauer darf an einem Tage Fleischtheile von mehr als sechs geschlachteten Schweinen mikroskopisch untersuchen.

Die dem Fleischbeschauer ertheilten Konzessionen können demselben von der Polizeibehörde ohne formelles Verfahren entzogen werden, wenn sie sich Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend ertheilten Vorschriften oder Unterlassungen bezüglich der gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften über die Fleischschau auf Trichinen, oder Vernachlässigungen zu Schulden kommen lassen.

Marientwerder, den 16. Oktober 1875.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1876, Seite 56).

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir zusätzlich zu § 2 der von uns im Amtsblatt pro 1875, Seite 246 publicirten Polizei-Verordnung vom 16. Oktober v. J. betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

Neben der beliebigen Verwendung des von allen Fleischtheilen befreiten Speckes und dem einfachen Ausschmelzen des Fettes sind folgende Benutzungsweisen trichinöser Schweine gestattet:

- 1) Das Abhäuten und das Entfernen der Borsten, sowie die freie Verwerthung der Haut und der Borsten,
- 2) Die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife oder Leim,
- 3) die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers. Die in der vorbezeichneten Art nicht verwandten Fleischtheile sind zu vergraben.

In den Bestimmungen über die Ueberwachung des Auskochens p. p. wird nichts geändert.

Die Bestimmung in § 8 unserer Polizei-Verordnung vom 8. Februar 1875, nach welcher der Fleischbeschauer die zu untersuchenden Fleischtheile von dem geschlachteten Schweine selbst entnehmen soll, wird dahin geändert, daß die Entnahme dieser Fleischtheile in den größeren Städten unseres Verwaltungsbezirks durch zuverlässige instruirte, von der Ortspolizeibehörde zu bestellende und zu vereidigende Personen vorgenommen werden darf, welche von dem Fleischbeschauer für ihre Mühewaltung zu entschädigen sind. Die Bestimmung darüber zu treffen, auf welche Städte diese Bestimmung Anwendung findet, behalten wir uns im speziellen Falle vor.

In denjenigen Fällen, wo der Fleischbeschauer sich solcher Mittelspersonen bedient hat, ist er befugt, von dem Besitzer des geschlachteten Schweines 1 Mark statt der im § 8 der Polizei-Verordnung vom 8. Februar 1875 bewilligten 75 Pf. zu fordern.

Marienwerder, den 18. Februar 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1876, Seite 93.)

Die Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medizinal-Wesen hat ein Gutachten über die Behandlung des Fleisches der mit Finnen besetzt gefundenen Schweine abgegeben, dessen wesentlichen Inhalt wir in den nachfolgenden Sätzen zusammengefaßt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und der Beachtung empfehlen.

- 1) Das durch Ausschmelzen oder Auskochen gewonnene Fett von finnen Schweinen darf unbedingt; das magere Fleisch aber zum Verkaufe, sowie zum häuslichen Verbrauch nur dann zugelassen werden, wenn es wenig mit Finnen durchsetzt und unter polizeilicher Aufsicht, nach vorheriger Zerkleinerung, vollständig gefocht ist.
- 2) Gegen die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife oder Leim, gegen die freie Verwerthung der Haut und der Borsten und die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers finniger Schweine liegt ein Bedenken in sanitäts-polizeilicher Beziehung nicht vor.
- 3) In allen denjenigen Fällen, in welchen die Schweine in bedeutendem Grade finnig befunden werden, ist von polizeilicher Seite für die sichere Beseitigung der Kadaver, nachdem diese in zulässiger Weise ausgenutzt sind, Sorge zu tragen.

Marienwerder, den 31. März 1876.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen zur Verhütung von Unglücksfällen.

a. Durch Feuer.

(Amtsblatt pro 1840, Seite 13.)

Die häufig durch Fahrlässigkeit entstehenden Feuersbrünste in unserm Departement geben der Vermuthung Raum, daß die zur Verhütung derselben durch unser Publikandum vom 24. Oktober 1827 bereits wiederholt bekannt gemachten, im Reglement vom 3. Juli 1770 vorgeschriebene

nen Vorsichtsmaaßregeln und Anordnungen der Feuer-Polizei, weder von den Polizei-Behörden noch von dem Publikum selbst so genau gekannt und befolgt werden, als es dieser wichtige Gegenstand erheischt.

Wir finden uns daher veranlaßt, auf dieselben sowohl das Publikum als die sämtlichen Polizeibehörden unseres Departements hierdurch wiederholt aufmerksam zu machen und die letzteren bei eigener Verantwortlichkeit und strenger Ahndung insbesondere zu verpflichten, über die Befolgung der erlassenen Vorschriften mit der größten Aufmerksamkeit zu wachen, indem wir mehrere der wesentlichsten Vorschriften aus dem Reglement vom 3. Juli 1770 hiermit abermals in Erinnerung bringen:

- 1) Jeder Hauswirth hat strenge darauf zu sehen, daß von seinen Hausgenossen mit Feuer und Licht die größte Behutsamkeit angewendet wird, und besonders an jedem Abend das in den Defen und auf dem Heerde gewesene Feuer ausgelöscht, die Defen gehörig zugemacht und die Asche nebst Kohlen auf einen Haufen an einer feuersichern Mauer zusammengekehrt und gehörig mit Wasser besoffen werden.
- 2) Auf und in den Stubenöfen oder in der Nähe der Schornsteine darf kein Holz zum Trocknen und sonstiges leicht entzündliches Material aufbewahrt werden.
- 3) Ferner dürfen keine hölzernen mit Blasen oder Papier bezogene Laternen und noch weniger darf ein bloßes brennendes Licht oder Riehnspann zum Leuchten auf Hausböden, Ställen und Scheunen gebraucht werden.
- 4) Auch darf kein Flachs oder Hanf in den im oder am Hause befindlichen Backöfen gedörret werden, und wegen Anlegung der Braackstuben in möglichster Entfernung von den Gebäuden sind die Vorschriften des Reglements vom 3. Juli 1770 genau zu beachten.
- 5) Mit brennenden Tabackspfeifen darf in der Nähe von Gebäuden gar nicht herumgegangen werden, und eben so wenig darf in der Nähe geschossen werden.
- 6) Wegen Wegschaffung der hölzernen Schornsteine behält es bei den in der Verordnung vom 24. Oktober 1827 promulgirten Vorschriften sein Bewenden, welche von den Ortspolizeibehörden unnachlässiglich in Ausführung zu bringen sind.
- 7) Auch haben die Polizei-Behörden strenge darauf zu halten, daß die Schornsteine wenigstens alle Vier Wochen gereinigt werden.
- 8) Ein jeder Hauswirth auf dem platten Lande muß bei seinem Wohnhause eine Leiter besitzen, die bis über den Schornstein reicht, ferner wenigstens einen ledernen Feuer-Eimer und eine Handspritze in Vorrath haben, und außerdem müssen in jedem Dorfe, nach Verhältniß seiner Größe, 2 bis 3 der Gemeinde gehörige Feuerhaken, eben so viele Wasserküven auf Schleifen, nebst einigen tüchtigen Feuerleitern in Bereitschaft sein.

- 9) Wegen der durch die Polizei-Behörden monatlich vorzunehmenden Revisionen der Feuerlöschgeräthschaften behält es bei den im Publikando vom 24. Oktober 1827 abermals publicirten Vorschriften des Reglements vom 3. Juli 1770 sein Bewenden und die Herren Kreislandräthe haben die Befolgung derselben mit Strenge zu kontrolliren.
- 10) Wer die in dem Reglement vom 3. Juli 1770 enthaltenen und vorstehend theilweise wiederum bekannt gemachten Polizei-Vorschriften nicht befolgt, verfällt, selbst wenn dadurch kein Nachtheil entsteht, in die in dem gedachten Reglement bestimmten Strafen, und die sämmtlichen Polizeibehörden unseres Regierungs-Bezirks werden daher angewiesen, von Zeit zu Zeit für die möglichste Verbreitung und Kenntniß jener Vorschriften Sorge zu tragen.

Marienwerder, den 12. Januar 1840.

Königl. Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1842, S. 226.)

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 9. Mai l. c. statt der im § 4 der Feuer-Ordnung für das Königreich Preußen und Lithauen vom 3. Juli 1770, auf das verbotene Dörren von Flachs oder Hanf an Stubenöfen oder in Backöfen gesetzte Strafe von 10 Thalern, beziehungsweise 4 Wochen Zuchthaus- oder Festungs-Arbeit, eine Geldbuße bis zu 5 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe anzuordnen geruht.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß und empfehlen den Polizeibehörden unseres Departements in vorkommenden Fällen deren genaue Befolgung.

Marienwerder, den 9. Juni 1842.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

(Auszug aus dem Amtsbl. pro 1843, S. 342.)

Zur Ergänzung der in den §§ 39 et. seq. des Feuerlösch-Reglements vom 3. Juli 1770 enthaltenen Vorschriften über das Verfahren beim Ausbruch und Löschen eines Feuers, setzen wir mit Bezug auf § 47 l. c., nach welchem ein Jeder, der sein Amt, oder was ihm die Schulzen anbefohlen, nicht auf das Genaueste zu erfüllen sucht, in gebührende Strafe genommen werden soll, hierdurch fest, daß wenn am Orte selbst oder in der Nachbarschaft Feuer ausbricht, ein jeder männliche Ortseins-wohner, welcher bei ertönendem Feuerrufe an dem vom Ortsvorstande

ein für allemal bestimmten Sammelplaze nicht erscheint, oder den Anordnungen des Ortsvorstandes, oder desjenigen, welcher die Aufsicht beim Löschen und Retten führt, nicht unweigerlich Folge leistet, mit einer Geldstrafe von **5 Sgr. bis 1 Thlr.** oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen sei, in so weit nicht die für einzelne Kreise oder Städte bereits bestehenden und von uns bestätigten Feuerlösch-Ordnungen schon anderweite Strafbestimmungen enthalten.

Den Herren Ländrätthen und Domainen-Rentbeamten machen wir es hierbei zur Pflicht, den Schulzen und Ortsvorständen und durch dieselben sämmtlichen Ortseinwohnern die gedachten Bestimmungen des Feuerlösch-Reglements mit Hinweisung auf gegenwärtige Verfügung zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Marienwerder, den 4. Dezember 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsbl. pro 1843, S. 352 u. 353).

Mit Bezugnahme auf den § 58 des Feuerlösch-Reglements vom 3. Juli 1770, welcher die Beachtung der in dem gedachten Reglement gegebenen Vorschriften bei empfindlicher Strafe anbefiehlt, bestimmen wir hierdurch kraft der uns zustehenden Befugniß, daß wer gegen das ausdrückliche Verbot im § 19 l. c. auf den Luchten in der Nähe der Schornsteine leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt, oder Asche auf die Luchten, an sonst gefährliche Orte, oder in hölzerne Gefäße schüttet, mit einer Geldbuße von **2 Thlr.** oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen ist, sofern nicht für die Uebertretung dieses Verbots in einzelnen Lokal-Feuer-Ordnungen eine andere Strafe verordnet ist.

Marienwerder, den 11. Dezember 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1880, S. 202.)

Polizei-Verordnung.

betreffend die Aufstellung von Miethen.

Auf Grund der §§ 76, 77 und 78 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen pp. vom 29. Juni 1875 (G.-S. S. 335) in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 263) verordne ich mit Zustimmung des Provinzial-Raths der Provinz Westpreußen für den Umfang dieser ganzen Provinz, unter Aufhebung der Polizeiverordnung der Königlich-Preussischen Regierung zu Danzig vom 13. Februar 1861 (Regierungs-Amtsblatt S. 17) was folgt:

§ 1.

Getreide-, Heu-, Stroh- und Stoppel-Miethen (Diemen, Staken) dürfen nur so aufgestellt werden, daß sie von Gebäuden, welche mit Feuerung versehen, aber nicht feuersicher eingedeckt sind, mindestens 20, von feuersicher eingedeckten, mit einer Feuerung versehenen Gebäuden mindestens 12, von den nicht mit einer Feuerung versehenen Gebäuden, sowie von einander, mindestens 5 Meter entfernt bleiben.

§ 2.

Nur in besonderen, durch die Dertlichkeit bedingten Fällen dürfen solche Miethen in größerer Nähe von Gebäuden sowie von einander aufgestellt werden. Hierzu bedarf es jedoch in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Danzig, den 13. Juni 1880.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.
v. Ernsthausen.

~~~~~

### b. Durch Waffen.

(Amtsbl. pro 1846, S. 191).

Der § 45, Tit. 20, Theil II. Allgemeines Landrecht bestimmt wörtlich Folgendes:

Wer in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs, der Windbüchsen oder Armbrüste bedient oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, soll, wenn auch kein Schade geschehen ist, in eine Strafe von 5 bis 50 Thalern genommen werden.

Indem wir diese Vorschrift hierdurch in Erinnerung bringen, bemerken wir zugleich, daß hiernach auch das Sprengen der Steine an bewohnten Orten ohne besondere Erlaubniß der Polizeiobrigkeit bei gleicher Strafe verboten ist.

Marienwerder, den 12. November 1846.

**Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.**

**Anmerk.** Die Beschlagnahme von Schießgewehren bei den des Mißbrauchs verdächtigen Personen darf nicht stattfinden. Ref. d. Minist. d. Innern vom 22. November 1860, (Min.-Bl. f. d. i. B. pro 1861, S. 17).

~~~~~

(Auszug aus dem Amtsblatt pro 1852, S. 142).

Polizei-Verordnung.

Es ist wahrgenommen worden, daß bei der Aufbewahrung geladener Gewehre diejenige Vorsicht häufig nicht beachtet wird, welche zur Verhütung von Unglücksfällen nöthig ist. Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, die Polizeiverwaltung betreffend und der Bestimmung im § 345 ad 4 des Strafgesetzes vom 14. April 1851 wird daher Folgendes verordnet:

- 1) Die Aufbewahrung geladener Schusswaffen muß in einem verschlossenen Raume oder Schranke stattfinden; Reisende oder Jäger, welche ein geladenes Gewehr bei sich führen, müssen dasselbe stets in ihrer unmittelbaren Beaufsichtigung behalten oder des Schusses entledigen.
- 2) Innerhalb der Städte und Dörfer müssen Schießgewehre, wenn solche geladen, stets mit Vorsicht getragen und alle diejenigen Sicherheitsmaaßregeln in Anwendung gebracht werden, welche eine unwillkürliche Entladung des Gewehres zu verhüten geeignet sind.
- 3) Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thaler oder im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe bis zur Dauer von 8 Tagen verwirkt.

Marienwerder, den 7. Mai 1852.

Königl. Preuß Regierung, Abtheilung des Innern.

c. Durch explodirende Stoffe zc.

(Amtsblatt pro 1843, S. 193).

Cirk.-Ref. vom 12. Juni 1843, wegen des Maschinen-Ausputzes.
(Minist.-Bl. f. d. i. B. pro 1843 S. 157).

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der sogenannte Maschinen-Ausputz in den Wollspinnereien zur Selbstentzündung sehr geneigt und deshalb zur Verhütung von Feuerbrünsten die vorsichtigste Aufbewahrung desselben nothwendig ist, so finde ich mich veranlaßt, Folgendes zu bestimmen:

- 1) Die Eigentümer solcher Fabriken, in welchen dergleichen Abgänge bei der Verarbeitung der Wolle auf Maschinen sich bilden, sind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Fabrikations-Lokalitäten von diesen Abgängen Sorge zu tragen.
- 2) Die Aufbewahrung des Maschinen-Ausputzes innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuersicheren Gefäßen stattfinden.
- 3) Außerhalb der Gebäude darf der Maschinen-Ausputz nicht im Freien aufgehäuft, sondern er muß in Gruben gelegt und sicher bedeckt werden, dies ist besonders erforderlich, wenn beabsichtigt wird, den Maschinen-Ausputz als Düngungsmittel zu verwenden.
- 4) Soll derselbe jedoch zu anderweitiger Verarbeitung aufbewahrt werden, so muß er sofort ausgewaschen und von Fett und Del möglichst gereinigt, er darf aber auch dann nicht in hohe Haufen geschichtet, vielmehr nur 3—4" hoch über einander gelegt werden.
- 5) Wenn Maschinen-Ausputz verfahren wird, so darf er zugleich mit anderen Waaren

nicht ohne Vorwissen der Eigenthümer derselben verpackt werden, auch müssen Wagen, die mit Maschinen-Auspuz befrachtet sind, die Nähe von Stallungen und leicht entzündlichen Gegenständen meiden.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmungen durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen und die Uebertretung oder Vernachlässigung derselben, abgesehen von der im Falle eines entstehenden Schadens eintretenden weiteren Verantwortlichkeit mit einer Geldstrafe von 5—25 Thalern zu bedrohen.

Berlin, den 12. Juni 1843.

Der Minister des Innern.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verpflichten wir die Polizeibehörden, auf genaue Befolgung vorstehender Bestimmungen zu halten.

Marienwerder, den 26. Juni 1843.

Königliche Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1862 Nr. 49, S. 180).

Die durch unsere Amtsblatts-Verordnung vom 26. Juni 1843 publicirten Vorschriften des Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1843 über die Behandlung und Aufbewahrung des sogenannten Maschinen-Auspuzes haben sich zum Schutz gegen Feuergefährlichkeit in Wollspinnereien insofern als unzureichend erwiesen, als dieselben sich lediglich auf den Maschinen-Auspuz beziehen und nicht auch Vorsichtsmaaßregeln gegen die Selbstentzündung anderer, unter diesem Ausdruck nicht mitbegriffener Wollabgänge enthalten. Da aber auch diese letzteren, wenngleich in geringerem Grade, feuergefährlich sind und Fälle ihrer Selbstentzündung sich zugetragen haben, so wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 hierdurch bestimmt, daß bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu dem Betrage von 10 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe nicht nur die Vorschriften der eingangs gedachten Amtsblatts-Verordnung genau zu beachten sind, sondern auch keinerlei sonstige Wollabgänge, ungesettete, so wenig als gesettete, in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien, und zwar weder frei liegend noch in Säcken aufgehäuft werden dürfen, vielmehr alle diese Wollabgänge in feuersicheren Räumen aufbewahrt werden müssen.

Marienwerder, den 5. November 1862.

Königl. Preuß. Regierung, Abth. des Innern.

(Amtsblatt pro 1852, S. 258.)

Die Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Innern, haben unterm 19. September d. J., unter

Aufhebung des Verbots wegen des Transports von Phosphor auf Eisenbahnen, hinsichtlich desselben, nachstehende Bestimmungen erlassen, welche hierdurch wie folgt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

- 1) Die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, den nach §. 3 des Regulativs vom 27. September 1846 bisher vom Eisenbahn-Transporte ausgeschlossenen Phosphor fortan mindestens zweimal monatlich an gewissen, von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Wird Phosphor in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen;
- 2) der Phosphor muß jedoch mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche 10—12 Pfund fassen und die verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Diese Kisten müssen außerdem gehörig mit grau Leinen einballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, nicht mehr als 100 Pfund wiegen und äußerlich als „Phosphor“ enthaltend und mit dem Zeichen „Oben“ bezeichnet sein;
- 3) fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden;
- 4) die Beförderung des Phosphors erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen;
- 5) unrichtige oder unterlassene Deklaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulative vom 27. September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besondern Vorsichtsmaßregeln Seitens des Aufgebers gestattet ist, sowie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht deklarierten Gegenstände Seitens der Eisenbahnbeamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach § 6 und 7 des Regulativs vom 27. September 1846 bestraft.

Marienwerder, den 20. Oktober 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1863 Nr. 1, S. 5.)

Das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika importirte Petroleum oder Steinöl, auch Erdöl, rock-oil, earth-oil, coal-oil, genannt, ist, vermöge seines reichen Gehaltes an flüchtigen Kohlenwasserstoffen von außerordentlicher Entzündbarkeit und steht in dieser Beziehung, selbst in raffinirtem Zustande, dem stärksten Alkohol nicht nach. Die Gefährlichkeit wird dadurch erhöht, daß es spezifisch leichter als Wasser ist, also auf Wasser schwimmt, und wenn es brennt, durch Wasser nicht gelöscht werden kann. Zur Verhütung dieser Gefahr wer-

den für den Transport, die Lagerung und die Bearbeitung, auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

I. Für den Transport zu Wasser.

§ 1.

Die Polizeibehörde des Einlade-Ortes hat zu bestimmen, ob Petroleum in abgeforderten Fahrzeugen geführt werden müsse, oder ob es mit anderen Gütern verladen werden dürfe. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen.

§ 2.

Der Führer eines Fahrzeuges, welches Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritt von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen.

Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizeibehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizeibehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht verlassen.

§ 3.

Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der von der Polizeibehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§ 4.

Schiffer, welche Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizeibehörde bestimmten Stelle bewirken und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§ 5.

Auf Schiffen, welche Petroleum an Bord haben, oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Taback nicht geraucht werden.

§ 6.

Die Ausladung und Lagerung von Petroleum darf nur auf dem von der Polizeibehörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

II. Für den Transport zu Lande.

A. Auf Eisenbahnen.

§ 7.

Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§ 8.

Auf die mit Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigeladen werden.

§ 9.

Mit Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden.

Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchem das Wort: „Feuergesährlich“ deutlich zu lesen ist, und mit der Signatur „Petroleum“ zu versehen.

§ 10.

Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf Petroleum in mit Laternen versehene Wagen nicht geladen werden.

§ 11.

Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden. Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Taback von den dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

B. Auf anderen Wegen.

§ 12.

Wagen, welche mit Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

III. Aufbewahrung und Verarbeitung.

§ 13.

Aufgehoben durch P.-Verordn. v. 12. Jan. 1870, Amtsbl. pro 1870 S. 18.

§ 14.

Das Raffiniren rohen Petroleums ist nur in Räumen gestattet, welche von der Polizeibehörde besonders genehmigt worden sind.

Die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thln., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefängnißstrafe tritt, zu ahnden.

Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks haben dafür zu sorgen, daß die besonderen Liege-, Lade- und Lagerplätze ein für alle Mal bestimmt und zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden.

Marienwerder, den 27. Dezember 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.



(Amtsblatt pro 1863 S. 140).

Fortgesetzte Beobachtungen und Versuche haben ergeben, daß die hohe Feuergefährlichkeit des Petroleums demselben nur im rohen Zustande beivohnt und daß gereinigtes — durch Raffiniren von den entzündlichsten Gasen befreites — Petroleum nicht entzündlicher und deshalb nicht in höherem Maaße feuergefährlich ist, als Terpentinöl oder als Alkohol.

Es ist danach angänglich, die in der Polizeiverordnung vom 27. Dezember 1862 (Amtsblatt pro 1863, S. 5.) angeordneten Vorsichtsmaßregeln lediglich auf den Transport, die Lagerung, oder die Verarbeitung von rohem Petroleum zu beschränken und das raffinierte — gereinigte — Petroleum nur denjenigen Sicherheitsmaßregeln zu unterwerfen, welchen Terpentinöl und Alkohol unterliegen.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir rücksichtlich der Erkennung des rohen und raffinierten Petroleum's Folgendes :

„Das rohe Petroleum ist undurchsichtig, von grünlicher und bräunlicher Farbe und hat in Folge der Beimischung von konsistenten bituminösen Bestandtheilen meist die Beschaffenheit eines dünnflüssigen Theers. Das gereinigte Petroleum ist meistens vollkommen durchsichtig und sehr dünnflüssig und zeigt als besonders charakteristisches Merkmal eine schwach bläuliche Opalisierung (Schillerung), welche bei der Betrachtung gegen einen weißen Hintergrund besonders deutlich hervortritt.

Marienwerder, den 26. August 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1870 Nr. 4 S. 18).

Polizei-Verordnung,

betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen.

Die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum, (Erdöl) Ligroin, Petroleumäther, Photogen und ähnlichen flüchtigen Mineralölen darf, wie wir hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Aufhebung des § 13 unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Dezember 1862 (Amtsblatt Nr. 1 pro 1863) verordnen, vom 1. Juli 1870 an nur unter Beobachtung nachstehender Vorschriften stattfinden.

§ 1.

Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen, Behufs des Detailhandels zu haltenden Vorräthe dürfen nicht mehr als 30 Pfund betragen,

§ 2.

Die Lagerung größerer Mengen dieser Leuchtstoffe bis zu 25 Centner einschließlich ist nur in Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach Außen (nach Straßen, Höfen etc.) haben.

§ 3.

Mengen bis zu 500 Pfund einschließlich dürfen in den mit Verkaufslotallen in Verbindung stehenden Kellern, oder zu ebener Erde belegenen Speicherräumen gelagert werden, sofern dieselben den im § 2 gegebenen Bestimmungen entsprechen. Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Mineralöle dienenden Theils der Lagerräume muß jedoch mit einer mindestens 8 Centimeter hohen Sandschicht bedeckt sein, welche mit einer aus feuerfestem Materiale hergestellten Umfassung zu umschließen ist und eine solche Ausdehnung haben muß, daß zwischen den Lagerfässern und der Umfassung ein mindestens $\frac{1}{2}$ Meter breiter Zwischenraum verbleibt.

§ 4.

Zur Lagerung von Mengen über 500 Pfund bis 25 Centner einschließlich dürfen nur abgeschlossene Lagerräume benutzt werden, welche außer den im § 2 angeführten, noch folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Keller- resp. Speicherräume müssen feuersicher hergestellt und mit Steinen überwölbt sein. Die Anwendung von Eisenkonstruktionen und Holzverbindungen, eisernen und hölzernen Säulen und Trägern ist ausgeschlossen.
- b) Unter der Sohle derselben muß sich eine Senkgrube von angemessener Größe befinden, nach welcher der Fußboden von allen Seiten her Gefälle hat.
- c) Thüröffnungen dürfen in keiner geringeren Höhe als 16 Centimeter über dem Fußboden angelegt werden; die Thüren müssen aus Eisen bestehen, oder mit starkem Blech überkleidet sein.
- d) Die Fensteröffnungen müssen mit Eisenblech verkleidete, von außen verschließbare Läden besitzen.
- e) Die Durchführung von Gasröhren durch die Räume ist unstatthaft.
- f) Eine künstliche Beleuchtung darf nur mittelst von außen angebrachter, durch Umhüllung genügend geschützter Flammen bewirkt werden. Das Betreten der Räume mit Licht ist unzulässig.

§ 5.

Mengen über 25 Centner dürfen nur in besondern Lagerhäusern gelagert werden. Diese müssen mindestens 150 Meter von andern Baulichkeiten entfernt und so belegen sein, daß sie bequem von allen Seiten mit Pöschgeräthen umfahren werden können. Die Anwendung von Holzkonstruktionen ist unzulässig. Die Sohle der Lagerräume muß mindestens

6 Decimeter tiefer als die Terrainsohle liegen. Auch müssen sich in denselben Senkgruben von ausreichenden Dimensionen befinden, nach welchen hin der Fußboden ein angemessenes Gefälle hat.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Marienwerder, den 12. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

~~~~~

**N a c h t r a g s b e s t i m m u n g e n**

zu der Polizeiverordnung vom 12. Januar cr., Amtsblatt pro 1870 S. 18, betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen.

Zu § 1. Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, insofern das örtliche Bedürfniß dies erfordert, mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung (Landdrostei) das Maximum der in den Verkaufsräumen gestatteten Vorräthe auf 100 Pfd. (50 Kilogr.) zu erhöhen.

Zu § 3. Das im § 3 bezeichnete Maximum wird auf 600 Pfd. (300 Kilogr.) erhöht.

Zu § 5. Ausgenommen von den im § 5 bezeichneten Beschränkungen sind bereits bestehende Petroleumlagerhäuser, insofern dieselben auf Grund polizeilicher Genehmigung schon bisher zur Lagerung größerer Quantitäten der im § 1 bezeichneten Stoffe benutzt werden durften.

Bei neuen Anlagen dieser Art können, wo nach den örtlichen Verhältnissen die Einhaltung der im § 5 vorgeschriebenen Bedingungen in Bezug auf die Entfernung von anderen Baulichkeiten oder hinsichtlich der Konstruktion mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, durch die Ortspolizeibehörden mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung (Landdrostei) Abweichungen von denselben zugestanden werden. Die Ortspolizeibehörde hat in diesem Falle in der die Errichtung beziehungsweise Benutzung der Anlage genehmigenden Verfügung die nach Maßgabe der Umstände erforderlichen baulichen Vorsichtsmaßregeln und das Maximalquantum der darin unterzubringenden feuergefährlichen Stoffe speziell vorzuschreiben.

Marienwerder, den 13. September 1870.

**Königl. Regierung, Abthl. des Innern.**

~~~~~

(Amtsblatt pro 1879, S. 193.)

Polizei-Verordnung,

betreffend die Ergänzung der Vorschriften über die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum.

Auf Grund der §§ 76, 77 und 78 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 (Gesetzsammlung S. 335) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) verordne ich im Anschlusse an die Polizei-Verordnungen der Königl. Regierung zu Danzig vom 30. September 1870 (Amtsblatt S. 186/87) und der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 12. Januar 1870 (Amtsblatt S. 18) unter Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Westpreußen für den ganzen Umfang der Provinz was folgt:

§ 1.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, zur Aufbewahrung von Petroleum in Mengen bis 1250 Kgr. (25 Centner) einschließlich mittelst Eingrabens der Fässer in die Erde in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von Gebäuden unter folgenden Bedingungen die Genehmigung zu ertheilen:

1. der Raum, auf welchem die Fässer eingegraben werden, ist zu umfriedigen,
2. dem Graben ist eine solche Tiefe zu geben, daß die Oberkante der Fässer mindestens 30 Centim. unter der Terrainsohle liegt. Die Fässer müssen mit einer mindestens bis zur Terrainsohle reichenden Erdschicht bedeckt werden,
3. zwischen den Fässern muß ein mit Erde erfüllter Zwischenraum von mindestens 30 Centim. verbleiben.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Geldstrafe von 30 Mark bestraft.

Danzig, den 25. Mai 1879.

Der Ober-Präsident der Provinz-Westpreußen.

v. Erns t h a u s e n.

(Amtsblatt pro 1870, No. 23, S. 107).

Polizei-Verordnung.

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks das Betreten der Gasometergebäude mit Licht in anderer Weise als mit

der Davy'schen Sicherheitslampe, unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 10 Thln. für den Uebertretungsfall hiermit verboten.

Marienwerder, den 26. Mai 1870.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1868 S. 153).

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Königl. Regierung folgende Polizeiverordnung erlassen :

§ 1.

Es ist untersagt, Reib- und Streichzündler, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogen, Petroleum oder andere leicht entzündliche Gegenstände oder ätzende Flüssigkeiten unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufzugeben.

§ 2.

Wer hiergegen handelt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 10 Thalern, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Marienwerder, den 6. Juli 1868.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1879 Nro. 39. S. 297.)

In Ausführung eines von dem Bundesrath am 13. Juli d. J. gefaßten Beschlusses wird von den unterzeichneten Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern auf Grund der §§ 85 Absatz 3, 77 und 78 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen die nachstehende

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen,
erlassen.

§ 1.

Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind

Schieß- und Sprengpulver,



Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch, von Nitroglycerin mit pulverförmigen an sich nicht explosiven Stoffen); Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle; explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten; Knallquecksilber, Knallsilber, und die damit dargestellten Präparate. Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind außerdem einbegriffen:

Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen, mit Ausnahme der in der Armee und Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen.

Letztere, sowie Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht.

I. Transport explosiver Stoffe.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Von der Versendung sind ausgeschlossen

Nitroglycerin als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin, sowie Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, als nitrirter Cellulose, Pulversägen zc.

Explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten; Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

A. Versendung explosiver Stoffe auf Landwegen.

§ 3.

Der Transport explosiver Stoffe auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Personenbeförderung dienen, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in sehr dringenden Fällen die zur Beseitigung von Eisstopfungen nöthigen Sprengbüchsen und das zur Füllung der letzteren erforderliche Pulver unter Begleitung zuverlässiger Personen in kürzester Frist nach dem Bestimmungsort geschafft werden sollen.

§ 4.

Explosive Stoffe sind in hölzernen Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reisen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken.

Pulver kann in metallene Behälter (ausgeschlossen solche von Eisen) verpackt werden.

Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten muß loses Kernpulver in leinene, Mehlpulver in lederne Säcke geschüttet werden.

Dynamit darf nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden.

Dynamitpatronen und Schießbaumwollpatronen (Patronen, welche aus gepresster, gemahlener Schießbaumwolle bereitet und mit einem Ueberzug von Paraffin versehen sind,) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Dynamit- und Schießbaumwollpatronen, Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose dürfen weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Behälter verpackt werden.

Schießbaumwolle, sowie andere Nitrocellulose muß bis zu mindestens 20 Prozent Wassergehalt angefeuchtet, in wasserdichte Behälter besonders fest verpackt sein, so daß eine Reibung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Die zur Verpackung explosiver Stoffe dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamit, Schießbaumwolle versehen; Behälter, welche Dynamit enthalten, außerdem mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher das Dynamit herrührt, bezeichnet sein.

Das Bruttogewicht der Schießbaumwolle enthaltenden Behälter darf 85 Kilogramm, das Bruttogewicht der Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper oder Zündungen enthaltenden Behälter 75 Kilogramm, das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter 35 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 5.

Bei dem Verpacken und dem Verladen darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen, insbesondere von Dynamit, hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die betreffenden Behälter dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle, als von der Fabrik oder dem Lagerraume oder innerhalb derselben geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen und deren Weisungen nachzukommen.

§ 6.

Die Behälter müssen auf dem Fuhrwerk so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind; insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt werden, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- und Strohecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 7.

Explosive Stoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Es ist untersagt, Dynamit oder Schießbaumwolle mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern oder Zündungen zusammen zu verladen.

§ 8.

Wird loses Pulver in Mengen von nicht mehr als 15 Kilogramm

Bruttogewicht, oder werden andere explosive Stoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Transporte außer der Vorschrift des § 3 nur die von der Verpackung und von der Bezeichnung der Behälter handelnden Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung.

§ 9.

Zur Beförderung von explosiven Stoffen dienende Fuhrwerke müssen, wenn sie unbedeckt sind, mit einem Plancher überspannt werden.

Sie müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare schwarze Fahne mit einem weißen **P** tragen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräker) gestattet, welche aber ganz vom Radschuh bedeckt sein muß.

§ 10.

Wer explosive Stoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absendeortes davon unter Angabe des Transportweges Anzeige machen und den Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§ 11.

Auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, darf Feuer und offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 12.

Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und dürfen von anderen Fuhrwerken, sowie von Reitern, nur im Schritt passiert werden. Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen dieselben während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander einhalten.

§ 13.

Fuhrwerke, welche explosive Stoffe führen, dürfen, während sie halten, niemals ohne Bewachung bleiben.

Von Werkstätten, Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden muß die Haltestelle bei Schießpulver mindestens 150 Meter, bei Dynamit mindestens 400 Meter entfernt liegen.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Polizeibehörde rechtzeitige Anzeige zu machen, welche die ihr erforderlich erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen hat.

§ 14.

Fuhrwerke mit explosiven Stoffen müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben. Sind

Wegstrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obiger Vorschrift nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahnbetriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung der betreffenden Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transporte rechtzeitig Anzeige zu machen und hat diese dann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§ 15.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese Orte nicht auf für Frachtfuhrwerk passirbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so ist von der bevorstehenden Ankunft des Transports der mit der Wahrnehmung der Ortspolizei betrauten Behörde zeitig Anzeige zu machen und sind deren Bestimmungen zu erwarten. Die Behörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen, denselben von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten und Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 16.

Das Abladen hat den Vorschriften des § 5 entsprechend zu erfolgen.

B. Versendung explosiver Stoffe auf Schiffen und Fahren.

§ 17.

Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen explosive Stoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im § 3 enthaltenen Ausnahmbestimmungen finden auch hier Anwendung.

§ 18.

Die §§ 4, 5 (Absatz 1 und 2) 10 und 16 finden auch hier Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche möglichst weit von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Ein- oder Ausladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest und hoch stehenden Laternen zu erleuchten.

Die mit explosiven Stoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder daselbst zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 19.

Die explosiven Stoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von dem Kesselraum

entfernt sein muß, unter Deck fest verstaubt verladen werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem Plautuche überspannt werden.

Weder in diesen noch in den unmittelbar daranstößenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein. Leicht entzündliche Stoffe sind, mit Ausnahme der zum Betriebe der Dampfkessel oder der Küchen dienenden Brennmaterialien von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen. Brennmaterialien dürfen nur in feuersicheren und leicht unter Wasser zu setzenden besonderen Räumen aufbewahrt werden. Das Schiff muß auf Binnengewässern mit einer von weitem erkennbaren, stets ausgespannt gehaltenen schwarzen Flagge mit einem weißen P versehen werden.

Die Vorschrift des § 8 findet auf den Transport zu Schiffe sinn-gemäße Anwendung.

§ 20.

Im Uebrigen ist beim Transport explosiver Stoffe auf Schiffen Folgendes zu beachten:

- a. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei dem Landtransporte zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Behörde nur zu gestatten, nachdem die Passage frei gemacht und die Anordnung getroffen ist, daß Brücken pp. ohne Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.
- b. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- oder Schleusenwärter von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ungefähren Größe zeitig Anzeige zu machen.
- c. In Betreff des Passirens von Eisenbahnbrücken ist wie im § 14 vorgeschrieben zu verfahren.
- d. Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort, Zeit und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu geben.

§ 21.

Fähren, welche Fuhrwerke mit explosiven Stoffen übersetzen, dürfen nicht gleichzeitig andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

C. Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen.

§ 22.

Die Versendung explosiver Stoffe auf Eisenbahnen ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

II. Handel mit explosiven Stoffen.

§ 23.

Wer explosive Stoffe feilzuhalten beabsichtigt, muß davon der Polizeibehörde Anzeige machen.

§ 24.

Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 25.

Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist und welche in dieser Hinsicht dem Verkäufer vollkommen bekannt sind. Wofern letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniß der Polizeibehörde auszuweisen, daß der Abgabe kein Hinderniß im Wege stehe. Dieses Zeugniß ist bei der Abgabe von Dynamit, Schießbaumwolle und der im § 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich.

Die Polizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeigneten Falls die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

An jeder Dynamitpatrone muß die Bezeichnung „Dynamit“ und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

§ 26.

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befaßt, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Quantitäten Aufschluß giebt.

Dieses Buch, sowie die nach § 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit zur Einsicht offen zu legen.

III. Lagerung explosiver Stoffe.

A. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

§ 27.

Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf

1. im Kaufladen nicht mehr als 1 Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm, vorrätzig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keiner Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluss zu halten ist, und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen.

Die Behältnisse müssen den Bestimmungen im § 4 Absatz 1 und 2 entsprechen und bedeckt sein.

§ 28.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 27 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der polizeilichen Erlaubniß.

§ 29.

Größere als die im § 27 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde und, soweit es sich um militärische Magazine handelt, die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Militärbehörde sich überzeugt hat.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesem Lokale in den Händen der Behörde bleiben.

Auf Kriegspulvermagazinen in Festungen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 30.

Die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 31 gegebenen Vorschriften.

B. Andere Sprengstoffe.

§ 31.

Die im § 2 aufgeführten explosiven Stoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte, Dynamit und Nitrocellulose außer an der Herstellungsstätte nur an denjenigen Orten, wo diese Stoffe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen aufbewahrt werden.

Für die Aufbewahrung an der Herstellungsstätte sind die bei Ertheilung der Concession — § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — vorgeschriebenen Bedingungen, in Ermangelung solcher Vorschriften die Weisungen der Polizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte, sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Bei den Niederlagen der Militärverwaltung konkurriert in derselben Weise wie bei ihren Pulvermagazinen die Militärbehörde (§ 29).

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu dem Magazin in den Händen der Behörde bleiben.

IV. Strafbestimmungen.

§ 32.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich bestraft.

V. Schlußbestimmungen.

§ 33.

Die Vorschriften über militärische, von Militärpersonen begleitete Transporte explosiver Stoffe, sowie die Vorschriften über die Behandlung der mit explosiven Stoffen beladenen Schiffe in den Häfen bleiben unberührt. In gleicher Weise bleiben auf den Gegenstand bezügliche internationale Abreden in Kraft.

§ 34.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft.

Berlin, den 29. August 1879.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez. Starke.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: gez. Jacobi.

d. Durch Dampfkessel.

(Amtsblatt pro 1872, Nr. 4).

Polizei-Verordnung.

Die unterzeichnete Königl. Regierung verordnet hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 15. August 1855 über die Aufstellung und den Gebrauch der beweglichen Dampfkessel (Lokomobilen) Folgendes:

§ 1.

Bevor eine Lokomobile in Gebrauch genommen werden darf, ist dazu unsere Genehmigung erforderlich, welche auf dem platten Lande bei dem Königl. Landrath, in den Städten bei der Ortspolizeibehörde unter Einreichung der Zeichnungen und Beschreibungen, wie solche in No. 49 und 50 der zur Ausführung der Bundes-Gewerbeordnung unter dem 4. September 1869 erlassenen Anweisung vorgeschrieben sind, zu beantragen ist.

§ 2.

Der Dampfkessel einer Lokomobile, deren Intriebfegung genehmigt worden ist, muß mit der Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Fabrikanten und mit einer fortlaufenden Fabriknummer in dauerhafter und leicht erkennbarer Weise versehen werden.

§ 3.

Zur Verhütung von Feuergefährdung sind an den Lokomobilen geeignete Vorrichtungen, durch welche dem Verwehen glühender Kohlentheile vorgebeugt wird, namentlich verschließbare Aschkasten, wie bei den Lokomotiven anzubringen.

§ 4.

Lokomobilen dürfen, wenn sie mit untadelhaften Funkenfängern versehen sind, oder bei einer nicht auf Gebäude stehenden Windrichtung arbeiten, nur in mindestens 6,25 M. Entfernung, sonst aber von massiven und feuersicher eingedeckten Gebäuden nur in mindestens 7,5 und von anderen Gebäuden nur in mindestens 13 M. Entfernung in Betrieb gesetzt werden.

§ 5.

Zur Verhütung der Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch ist der Schornstein der Feuerung so anzulegen, daß derselbe die Forste der in geringer als 13 M. Entfernung vom Aufstellungsorte belegenen Wohngebäude um 1,5 M. überragt.

Von dieser Vorschrift kann jedoch Abstand genommen werden, wenn der Besitzer der in solcher Nähe befindlichen Häuser sich damit einverstanden erklärt.

§ 6.

Die Kontrolle der Aufstellung und des Betriebs der Lokomobilen wird von den Ortspolizeibehörden ausgeübt.

§ 7.

Uebertretungen der in den §§ 2—5 enthaltenen Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thln., im Unermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Marienwerder, den 11. Januar 1872.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

e. Durch Eisenbahnen.

(Amtsblatt pro 1875, Seite 36.)

Polizei-Berordnung,

betreffend die Abwendung der Feuergefährdung bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung

vom 11. März 1850 und unter Aufhebung der Amtsblatts-Verordnungen vom 4. Dezember 1847 und 13. April 1848 (Amtsblatt pro 1847, Nr. 51 und 1848 Nr. 17) werden für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizei-Vorschriften erlassen.

§ 1.

Zur Errichtung von Gebäuden und Lagerung leicht entzündbarer Gegenstände in der Nähe von Eisenbahnen, ist behufs Abwendung der Feuergefährdung die polizeiliche Genehmigung erforderlich, wenn die Entfernung von der nächsten Schiene — in der Horizontale gemessen — nicht mindestens 38 Meter beträgt.

§ 2.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so ist die § 1 gedachte Genehmigung schon dann erforderlich, wenn die Entfernung von der nächsten Schiene das Maaß von 38 Meter nicht mindestens um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain übersteigt, also bei einem 18 Meter hohen Damme nicht mindestens $38 + 1\frac{1}{2} \cdot 10 = 53$ Meter von der nächsten Schiene beträgt.

§ 3.

Die nach § 1 erforderliche Genehmigung wird von dem Kreis-Land-rath erteilt.

§ 4.

Die Genehmigung ist nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung der Eisenbahn-Verwaltung nur dann zu erteilen, wenn entweder durch eine genügend feuersichere Bedeckung der zu errichtenden Gebäude und der zu lagernden Materialien oder durch die besonderen örtlichen Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung die Feuergefährdung ausgeschlossen wird.

§ 5.

Die unter den §§ 1 bis 3 enthaltenen Vorschriften finden auch dann, wenn die Eisenbahngeleise, in deren Nähe die Errichtung von Gebäuden oder die Lagerung von Materialien stattfinden soll, noch nicht hergestellt sind, Anwendung, sobald die projektirte Anlage der Gleise unter Mittheilung einer beglaubigten Copie des genehmigten Projekts der zuständigen Polizeibehörde angezeigt und Seitens derselben die Anzeige durch das Amtsblatt des Bezirkes bekannt gemacht ist.

§ 6.

Hinsichtlich der bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der unter den §§ 1 und 2 festgesetzten Entfernungen bereits vorfindlichen Gebäude und Materialien bleibt die Bestimmung derjenigen Vorkehrungen, welche zum Schutz gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuergefährdung erforderlich sind, dem Ermessen der Landespolizeibehörde vorbehalten.

§ 7.

Wer den in den §§ 1 bis 4 enthaltenen Vorschriften zuwider in

der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet, oder Materialien niederlegt, hat deren Fortschaffung im Wege der Exekution zu gewärtigen und verfällt in die im §§ 367 Nr. 6 und 15 des Strafgesetzbuches angedrohte Strafe.

§ 8.

Auf die zu dem Betriebe einer Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

Marienwerder, den 21. Januar 1875.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1878, Seite 204.)

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß von den in der Extrabeilage zu Nr. 31 unseres Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verordnungen, die Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung und die Bekanntmachung, betreffend die Abänderungen von Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (S.-S. S. 265) erlassen worden sind, und daß vom 1. Juli cr. ab, als dem Tage des Inkrafttretens der vorbezeichneten Bahnordnung, die für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung in Nr. 111 des Deutschen Reichs- und Königlich preussischen Staatsanzeigers vom 14. Mai 1877 publicirte Sicherheits-Ordnung für normalspurige Eisenbahnen Preußens vom 10. Mai 1877 außer Kraft und die Bahnordnung für die deutschen Bahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni cr. an deren Stelle tritt.

Marienwerder, den 5. August 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

betreffend die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.

Extra-Blatt zum Amtsbl. No. 31 pro 1878 S. 18.

V. Bestimmungen für das Publikum.

§ 43.

Aufrechthaltung der Ordnung.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnver-

waltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

§ 44.

Halten vor den Niveauübergängen.

Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fussgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten, resp. die Bahn räumen.

§ 45.

Mitführen gemeinschädlicher Gegestände und Geldstrafen für Bahnpolizei-Kontraventionen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 43 und 44 und gegen die sonstigen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Sicherheit des Betriebes von den Verwaltungen getroffenen Anordnungen, sowie gegen die nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, welche also lauten:

„Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schiesspulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden.

Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muss nach oben gehalten werden“.

werden mit einer Geldstrafe bis zu dreissig Mark geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler

v. Bismarck.



Auszug aus dem Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen, vom 4. Januar 1875.

(Außerord. Beilage zum Amtsbl. Nr. 11 pro 1875.)

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 53.*)

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizei-Beamten (§ 66) Folge zu leisten.

§ 54.

Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Refognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 55.

Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im § 54 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

*) § 53 ist hier in der veränderten Fassung gemäß Bekanntmachung des Reichsanzlers v. 17. Juni 1878 — Extr. Amtsbl. Nr. 31 S. 29 pro 1878 — abgedruckt.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, sowie dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 56.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 57.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Das Treiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge ist innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§ 58.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§ 59.

So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§ 60.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auslegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Verhinderung aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§ 61.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfsleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen

der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 62.

Wer den Bestimmungen der §§ 53--61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 zuwiderhandelt, welche als lauten: *)

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet. wird mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 63.

Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im § 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Ueberrretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 64.

Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

*) Vergleiche § 45 Bahn-Ord. — Abgedruckt S. 219.

§ 65.

Ein Abdruck der §§ 53—65 dieses Reglements und der §§ 13, 14, 22 N. 2 und 5 und 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stationsbureau auszulegen.

(Amtsbl. pro 1878, S. 299.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 und 12. Juni 1878 ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamtes die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publizirt in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Extrabeilage zu Nr. 31 des Regierungs-Amtsblatts vom 31. Juli 1878 auf die Bahn **Granden-Zablonowo** von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des § 45 dieser Bahnordnung für die bezeichnete Bahnstrecke die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

§ 1.

Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Refognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gelände zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2.

Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im § 1 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform kenntlichen Fortifikationsbeamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrays zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 3.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 4.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt Derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen, und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 6.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 7.

Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43—45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizeiverordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derjelbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§ 8.

Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewahrung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatiert wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde, oder den Staats- oder Polizeianwalt eingeschendet werden muß.

§ 9.

Ein Abdruck der §§ 43 bis 46 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung der §§ 13, 14, 22 al. 2 und 5 und § 23 des Betriebsreglements, sowie der vorstehenden Polizeiverordnung ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen.

Mit Bezugnahme auf § 85 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen zc. vom 29. Juni 1875 wird diese Polizeiverordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. November 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. Maybach.

Auszug aus der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.

V. Bestimmungen für das Publikum.

Aufrechterhaltung der Ordnung.

§ 43.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahndverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

Halten vor den Niveauübergängen.

§ 44.

Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten, resp. die Bahn räumen.

Mitführen gemeinschädlicher Gegenstände und Geldstrafen für Bahnpolizei-Kontraventionen.

§ 45.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 43 und 44 und gegen die sonstigen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Sicherheit des Betriebes von den Verwaltungen getroffenen Anordnungen, sowie gegen die nachfolgenden Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, welche also lauten:

„Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten oder andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden.

Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden.“

werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Beschwerdebuch.

§ 46.

Auf jeder Station ist ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch anzulegen.

(Amtsbl. pro 1878, Nr. 50 S. 327.)

Polizei-Verordnung.

Nachdem auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung im Anschluß an § 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 vom Bundesrath unterm 12. Juni d. J. die in Nr. 24 des Centralblatts für das deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Extrabeilage zu Nr. 31 des Regierungs-Amtsblatts vom 31. Juli 1878 publizierte Bahnordnung für deutsche Bahnen

untergeordneter Bedeutung erlassen worden ist, wird unter Zurückziehung der in Nr. 38 des Regierungs-Amtsblatts vom 19. September 1877 veröffentlichten Polizeiverordnung die Bahn von **Wangerin nach Kowitz** den Bestimmungen dieser Bahnordnung unterworfen.

Zugleich sind in Gemäßheit des § 45 dieser Bahnordnung für die bezeichnete Bahnstrecke die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

§ 1 bis § 9 gleichlautend mit der vorstehenden Verordnung vom 17. November 1878.

Berlin, den 5. Dezember 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. Maybach.

(Amtsblatt pro 1879 Seite 311.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 74 des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 und 12. Juni 1878 ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamtes die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, publizirt in Nr. 24 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Extrabeilage zu Nr. 31 des Regierungs-Amtsblatts vom 31. Juli 1878 auf die Bahnstrecke **Pofen-Belgard** von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des § 45 dieser Bahnstrecke die nachstehenden Anordnungen getroffen worden, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

§ 1 bis § 9 gleichlautend mit der vorstehenden Verordnung vom 17. November 1878.

Berlin, den 20. August 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. Maybach.

(Amtsbl. pro 1879 S. 339.)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 und 12. Juni 1878 ist mit

Zustimmung des Reichseisenbahn-Amtes die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 (publizirt in Nr. 24 des Centralblatts für das deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Extrabeilage Nr. 31 des Regierungs-Amtsblatts vom 31. Juli 1878) auf die Zweigbahn von **Bahnhof Terespol nach dem Kiezlager bei Dorosdowo**, welche vom 27. Oktober c. ab dem Betriebe übergeben werden soll, von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des § 45 der Bahnordnung in Betreff dieser Zweigbahn die nachstehenden Anordnungen getroffen, deren Uebertretung der Strafanordnung des § 45 unterliegt.

§ 1.

Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschuß, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei-Beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung, wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangiergeleise zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 2.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 3.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 4.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auslegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichvorrichtungen, und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 5.

Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§ 43 bis 45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizeiverordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellst. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme, nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 6.

Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschafter aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Polizeibeamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingeschendet werden muß.

Mit Bezugnahme auf § 85 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen *ic.* vom 29. Juni 1875 wird diese Polizei-Verordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. Oktober 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. Maybach.

(Amtsblatt pro 1879 Seite 381.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 und 12. Juni 1878 ist mit Zustimmung des Reichseisenbahn-Amtes die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878

(publizirt in Nr. 24 des Centralblatts für das deutsche Reich vom 14. Juni 1878 und in der Extrabeilage zu Nr. 31 des Regierungs-Amtsblatts vom 31. Juli 1878) auf die Bahnstrecke **Lasfowitz-Jablonowo** von mir genehmigt worden.

Zugleich sind in Gemäßheit des § 45 dieser Bahnordnung die nachstehenden Anordnungen getroffen, deren Uebertretung der Strafandrohung des § 45 unterliegt.

(§§ 1 bis 9 gleichlautend mit der obigen Verordnung vom 17. November 1878.)

Berlin, den 28. November 1879.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. Maybach.

(Amtsbl. pro 1880 S. 307.)

Polizei-Verordnung.

für den Landverkehr auf der Eisenbahnbrücke über die Weichsel bei Graudenz.

Auf Grund der §§ 76—78 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen *rc.* vom 29. Juni 1875 (Ges.-S. S. 335) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) verordne ich in Ansehung des Landverkehrs auf der Eisenbahnbrücke über die Weichsel bei Graudenz für die betreffenden Theile der Kreise Graudenz und Schwetz mit Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Westpreußen was folgt:

§ 1.

Wer über die Brücke fährt, reitet, Vieh führt oder treibt, hat stets den ihm zur rechten Hand liegenden Theil des für den Landverkehr bestimmten Fahrweges zu benutzen.

Die auf der Eisenbahnbrücke verkehrenden Fußgänger haben sich ebenfalls auf dem Fahrwege oder auf den für sie bestimmten Fußgängerwegen zu halten.

Personen, welche Karren oder Handwagen schieben oder ziehen, und welche Lasten tragen, dürfen nicht die Fußgängerwege, sondern nur den ihnen zur rechten Hand liegenden Theil des Fahrweges benutzen.

§ 2.

Beschädigungen der Brücke, sowie das Aufstellen oder Hinlegen von Gegenständen, durch welche für den Eisenbahn- oder Landverkehr auf der Brücke Hindernisse entstehen können, sind untersagt.

§ 3.

Das Passiren der Eisenbahnbrücke ist verboten :

- 1) für Fuhrwerke, deren Ladung die Breite von $2\frac{3}{4}$ Meter übersteigt;
- 2) für unbefpannte Wagen und Karren, welche anderen Fuhrwerken angehängt sind :
- 3) für Fuhrwerk und Vieh, welches nach Ansicht der Brückenwärter nicht im Stande ist, die Brücke ohne Aufenthalt zu passiren.

§ 4.

Pflüge, Eggen und ähnliche Geräthschaften dürfen nicht geschleppt, sondern nur auf Wagen transportirt werden.

§ 5.

Fuhrwerke, Vieh und Reiter müssen die Brücke im Schritt und ohne allen Aufenthalt passiren. Niemand darf das vor ihm gehende Fuhrwerk, Vieh u. s. w. überholen. Das Hemmen der Wagen beim Passiren der Brücke durch Hemmschuhe, Klappenstöcke u. s. w. ist untersagt.

§ 6.

Das Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände insbesondere von Cigarren, Cigaretten und Schreihölzern auf den Holzbelag der Brücke ist untersagt.

§ 7.

Ein Jeder, welcher auf der Brücke oder in deren Nähe verkehrt, hat den Anweisungen der Brückenwärter ungesäumt Folge zu leisten.

Im Uebrigen wird auf die einschlagenden Bestimmungen der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 verwiesen.

§ 8.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Danzig, den 23. Oktober 1880.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.

gez. v. Ernsthausen.

~~~~~

### f. Durch Bantzen.

(Amtsblatt pro 1837, S. 90.)

Der noch häufig bei den Bauhandwerkern übliche Gebrauch bei ihren Feierlichkeiten, nach Richtung eines Gebäudes oder Vollendung anderer Bauarbeit, von einem hohen Standpunkte die bei Ausbringung von Ge-

sundheiten geleerten Gläser und Flaschen zur Erde herabzuwerfen, hat kürzlich den Tod eines Kindes zur Folge gehabt und es ist daher von des Königs Majestät befohlen worden, daß von Polizei wegen dergleichen Unglücksfällen vorgebeugt werden soll.

Wir finden uns dem zu Folge veranlaßt, in unserem Verwaltungsbezirk den Gebrauch des Herabwerfens der Gläser und Flaschen bei den vorgeregten Gelegenheiten hiermit zu untersagen und hat der Uebertreter dieses Verbots eine Geldstrafe von 5 Thlr. bis 10 Thaler oder eine angemessene Gefängnißstrafe und bei eingetretener Beschädigung die Einleitung der Criminaluntersuchung zu gewärtigen.

Zugleich werden die Polizeibehörden angewiesen, auf die genaue Beachtung dieses Verbots strenge zu wachen und die Uebertreter desselben sogleich zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Marienwerder, den 9. März 1837.

**Königl. Preuß Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Auszug aus dem Amtsblatt pro 1843, S. 158).

Zur Verhütung der mit einem unvorsichtigen und regelwidrigen Verfahren beim Richten von Gebäuden für die dabei beschäftigten Personen verknüpften Gefahren und zur Vermeidung ähnlicher trauriger Erfahrungen, als in dieser Hinsicht öfter gemacht worden sind, finden wir uns veranlaßt, nachstehende polizeiliche Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß und zur pünktlichen Beachtung seitens der betreffenden Baugewerbetreibenden vorzuschreiben :

- 1) Das Richten eines Gebäudes muß jederzeit in Gegenwart und unter der persönlichen Aufsicht desjenigen Meisters bewirkt werden, welcher die Ausführung des Baues übernommen hat.  
Die Zimmermeister werden daher zur Vermeidung der unten bemerkten Strafen darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Verpflichtung ist, wie bei allen übrigen bei einem Bau vorkommenden Haupt-Verrichtungen, so namentlich auch bei dem Richten persönlich zugegen zu sein und die Leitung selbst zu übernehmen, da sie dafür allein verantwortlich bleiben.
- 2) Bei dem Richten eines jeden Gebäudes muß der überflüssige Zudrang Hülfe leistender Personen sorgfältig vermieden und nur so vielen die Hülfsleistung gestattet werden, als zur Ausführung des Geschäfts nothwendig sind und mit Sicherheit übersehen und dirigirt werden können.
- 3) Da eine Gefahr für die bei dem Richten beschäftigten Personen hauptsächlich bei solchen Gebäuden eintritt, welche nicht mit einem nach den Regeln der Baukunst konstruirten Dachstuhl versehen werden, so wird für alle Fälle, wo kein vollständiger Dachstuhl auf-

gebracht wird, folgendes beim Richten zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben:

- a. Beim Richten des ersten Paares Sparren oder der Giebel-sparren muß eine starke Latte oder ein Brettstück zuerst auf mindestens 6 Fuß Höhe mit einem 6 Zoll langen eisernen Nagel und auf gleiche Weise auf den zunächst liegenden Dachbalken befestigt werden.
  - b. Alsdann ist auf einer Seite des Daches eine Schwartlatte am Giebelsparren von inwendig in  $\frac{2}{3}$  Höhe des Daches mit einem 6zölligen eisernen Nagel und dieselbe Latte auf gleiche Weise am vierten Dachbalken zu befestigen.
  - c. An diese Schwartlatte sind das zweite und dritte Paar Sparren auch durch 6 Zoll lange eiserne Nägel zu befestigen.
  - d. Beim vierten und weiter folgenden Sparren ist, wie bei dem ersten und folgenden vorgeschrieben, zu verfahren.
- 4) Jede Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen soll unabhängig von der Verpflichtung zum Schadens-Ersatz und der bei vor-kommenden Beschädigungen verwirkten Criminal = Strafen an dem Schuldigen mit einer polizeilichen Geldstrafe von 5—50 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe ohne Nachsicht gerügt werden.

Schließlich verpflichten wir die sämmtlichen Baubeamten, die Baugewerbetreibenden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen, die Befolgung derselben zu kontrolliren und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Contraventionsfälle der betreffenden Polizeibehörde zur Bestrafung mitzutheilen. Ebenso empfangen die Polizeibehörden die Anweisung, für die Bekanntmachung und Befolgung dieser Anordnung in ihrem Geschäftsbereich Sorge zu tragen und uns von jeder Uebertretung derselben unaufgefordert Anzeige zu leisten; die im Departement vorhandenen Prüfungskommissionen werden endlich hierdurch aber beauftragt, die Bekantschaft mit den vorstehenden Anordnungen bei jeder Meister-Prüfung zum Gegenstande der Prüfung zu machen, und wie solches geschehen ist, in dem Prüfungsprotokolle ausdrücklich anzugeben.

Marienwerder, den 24. Mai 1843.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1847, S. 129. — Amtsblatt pro 1865, S. 290 bis 291).

In Stelle der bisherigen Bau-Polizei-Vorschriften für das platte Land des hiesigen Regierungsbezirks, namentlich über die Entfernung zwischen den Wohnhäusern und Wirthschaftsgebäuden, welche den jetzigen Bedürfnissen nicht überall entsprechen, bringen wir mit Genehmigung

des Königl. Ministerii des Innern die nachfolgenden Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

§ 1.

Wohnhäuser mit Stroh-, Rohr- oder Holzschindel-Dächern müssen von anderen Wohngebäuden mindestens 30 Fuß entfernt errichtet werden.

§ 2.

Nicht massive Wohnhäuser mit feuersichern Dächern müssen von andern Wohnhäusern mindestens 15 Fuß entfernt bleiben.

§ 3.

Massive Wohnhäuser mit feuersichern Dächern dürfen auch in geringerer Entfernung als 15 Fuß von anderen Wohnhäusern erbaut werden.

§ 4.

Die Entfernung, in welcher Wirthschaftsgebäude von einander und die Bauart, in welcher sie errichtet werden sollen, bleibt den Bauenden überlassen, die Wirthschaftsgebäude dürfen jedoch nie einen geschlossenen Hof, d. h. ein mit keinem Zwischenraum versehenes Viereck bilden, vielmehr müssen stets an einigen Stellen ganz offene Zwischenräume bleiben, durch welche beim Ausbruche eines Feuers die Löschgeräthe geschafft werden können, und vermöge deren die Verbreitung der Flammen über alle Gebäude verhindert oder doch erschwert wird.

§ 5.

Scheunen mit Stroh-, Rohr- oder Holzschindeldächern müssen von Wohnhäusern 60, Ställe und andere Wirthschaftsgebäude mit eben dieser Bedachung mindestens 30 Fuß entfernt bleiben.

§ 6.

Nicht massive Scheunen, Ställe und Wirthschaftsgebäude mit feuersichern Dächern sind von Wohnhäusern wenigstens 15 Fuß entfernt zu halten.

§ 7.

Massive Scheunen, Ställe und andere Wirthschaftsgebäude mit feuersichern Dächern dürfen den Wohnhäusern auch näher als 15 Fuß stehen.

§ 8.

Unter einem Dache dürfen die § 5, 6, 7 genannten Wirthschaftsgebäude mit Wohnhäusern in der Regel nicht errichtet werden. Erfordern ganz besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel, so müssen Wirthschaftsgebäude und Wohnhaus durch eine von Grund auf bis über den Dachstuhl massiv aufgeführte Scheidewand, in der sich auch keine Thüren, Fenster oder andere Oeffnungen befinden, geschieden werden, auch dürfen die Dachlatten nur bis an diese Wand, nicht hinein oder hindurch reichen, endlich müssen Wirthschaftsgebäude und Wohnhaus ein feuer-sicheres Dach erhalten,

## § 9.

Auch massive mit feuersichern Dächern versehene Scheunen, Ställe und andere Wirtschaftsgebäude dürfen mit Wohnhäusern nie einen geschlossenen Hof bilden, vielmehr gilt hier dasselbe, was § 4 Gesetz ist.

## § 10.

Unter feuersichern Dächern werden für jetzt Dächer von Dachsteinen, Metall oder Steinpappe verstanden.

## § 11.

Die obigen Vorschriften gelten sowohl, wenn neue Gebäude errichtet, als auch wenn Gebäude abgebrochen und neu aufgeführt werden.

## § 12.

Schmieden müssen 40 Fuß von anderen Gebäuden entfernt stehen und sind massiv in Mauerwand, Pise oder Luftsteinen und mit feuersicherm Dach zu erbauen. Wird eine Schmiede mit einem Wohnhause unter einem Dache erbaut, so ist zwischen beiden die im § 8 näher beschriebene Wand zu errichten auch das Wohnhaus mit feuersicherm Dach zu versehen.

## § 13.

Brachstuben sind 300 Fuß von allen Gebäuden entfernt zu errichten. Sie müssen stets massiv, in Mauerwand, Pise oder Luftziegeln und mit feuersicherm Dache versehen sein.

## § 14.

Bäcköfen, welche außerhalb der Wohnhäuser errichtet werden, sind von denjenigen Gebäuden, die keine feuersichern Dächer haben, wenigstens 100 Fuß, von denjenigen, die mit feuersichern Dächern versehen sind, wenigstens 50 Fuß entfernt zu halten und massiv mit feuersicherm Dach zu erbauen.

## § 15.

Wer einen Bau ohne Consens oder abweichend vom Consense ausführt, oder wenn er des Consenses nicht bedarf, den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht gemäß baut, verfällt in eine Strafe bis zu 10 Thln. und muß das bereits Erbaute, wenn es vorschriftswidrig ist, durch eine Abänderung vorschriftsmäßig einrichten, oder wenn diese Abänderung nicht möglich ist, es ganz abbrechen.

In der bisherigen Befugniß der Polizeibehörden, den Bau-Consens zu erteilen, wird durch vorstehende Verordnung nichts geändert.

Marientwerder, den 1. Mai 1847.

### Königliche Preuss. Regierung, Abtheilung des Innern.

In den ländlichen Ortschaften ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß Bauten ohne Consens oder ohne Beachtung der in der vorstehenden Verordnung enthaltenen Vorschriften ausgeführt worden sind und daher

der Abbruch solcher Bauten hat erfolgen müssen. Wir sehen uns daher veranlaßt, die vorstehende Verordnung zu republiciren und den Ortspolizeibehörden die strenge Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und die sorgfältige Ueberwachung der in ihrem Bezirke zur Ausführung kommenden Bauten zur besondern Pflicht zu machen.

Marienwerder, den 23. September 1865.

**Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Amtsblatt pro 1880, S. 63.)

### **Polizei-Verordnung,**

betreffend die Dispensation von den baupolizeilichen Vorschriften für das platte Land des Regierungsbezirks Marienwerder.

Auf Grund der §§ 76, 77 und 78 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen pp. vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung S. 335) in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Westpreußen in Erwägung, daß die Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Marienwerder vom 1. Mai 1847 (Regierungs-Amtsblatt pro 1847 Seite 129 und pro 1865 Seite 290) Dispensationen von einzelnen Vorschriften überhaupt nicht zuläßt, daß aber je nach der Lage der Verhältnisse mannigfach Abweichungen von gewissen baupolizeilichen Bestimmungen nicht vermieden werden können, und danach auch für den Regierungsbezirk Danzig durch Polizeiverordnung vom 23. August 1862 die Befugniß gegeben ist, von den Vorschriften der für das platte Land dieses Regierungsbezirks erlassenen Baupolizeiverordnung in denjenigen Fällen Ausnahmen zu gestatten, wo die strenge Anwendung derselben zu Härten führen sollte, für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder was folgt:

#### § 1.

Zulässig sind Dispensationen von den Vorschriften der §§ 1, 2, 5, 6, 8 (zweiter Satz) und 12 der Baupolizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Marienwerder vom 1. Mai 1847.

#### § 2.

Die Dispensation darf nur ertheilt werden, wenn

1. die strenge Befolgung der vorstehend bezeichneten Bestimmungen nach Lage des einzelnen Falles entweder überhaupt unmöglich ist, oder zu übermäßigen Härten führen, insbesondere den Bauenden und seine Familie obdachlos machen würde, und wenn
2. eine Abweichung von der betreffenden Vorschrift im gegebenen Falle entweder überhaupt oder bei Anwendung gewisser, dem Bau-



enden zur Pflicht zu machenden Vorsichtsmaßregeln ohne Gefährdung des Gemeinwohls, insbesondere ohne Herbeiführung oder wesentliche Erhöhung der Feuergefährlichkeit zulässig erscheint.

§ 3.

Der Nachweis über das Vorhandensein der vorstehend bezeichneten Voraussetzungen ist in jedem einzelnen Falle durch die amtlichen Anordnungen der Ortsbehörde und des Kreislandraths, in Ansehung der Bestimmung im § 2 unter Ziffer 2 erforderlichen Falles durch das Gutachten eines königlichen Baubeamten zu erbringen.

Danzig, den 4. März 1880.

**Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.**

In Vertretung:

von Saltzwedel.

(Auszug aus dem Amtsblatt pro 1866, S. 271 bis 272.)

Im Anschlusse an unsere Baupolizeiverordnung für das platte Land vom 1. Mai 1847 verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

§ 1.

Bei allen Neubauten von Wohnhäusern auf dem platten Lande, sobald sie mit einem Strohdache versehen werden, müssen sogenannte gestrichte Bindeldecken mit einer darüber zu verbreitenden Lehmschicht zur Anwendung kommen.

§ 2.

Wer gegen diese Bestimmung verstößt, verfällt in eine Strafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

Marienwerder, den 16. Oktober 1866.

**Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Amtsblatt pro 1850, No. 4, S. 19).

Da bei vorkommenden Neu- oder Reparaturbauten die Einholung der vorschriftsmäßigen polizeilichen Consense noch häufig unterlassen wird, so sehen wir uns veranlaßt, nachstehende Bestimmungen wiederholt in Erinnerung zu bringen:

Wer einen Neu-Bau oder einen Haupt-Reparatur-Bau vornehmen will, ist nach §§ 69 und 70, Theil 1, Titel 8 des allgemeinen Landrechts und nach unserer Amtsblattsverfügung vom 28. September 1833

verpflichtet, vorher den polizeilichen Consens nachzusuchen, welcher für die Amtsortschaften von den Domainen-Rent-Ämtern, für die adelichen Bauerdörfern von den Domänen und wo diesen die Polizeiverwaltung nicht zusteht, so wie für die adelichen Güter von den Landrätthen erteilt wird, und es darf bei Ausführung des Baues von den im Consense gestellten Bedingungen in keiner Weise abgewichen werden. Wer die Nachsichtung des Consenses unterläßt, oder von den Bestimmungen desselben bei Ausführung des Baues abweicht, verfällt, wenn eine neue Feuerstelle errichtet, oder eine alte verlegt worden, in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thlr., bei allen anderen oder Hauptreparatur-Bauten aber in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr.

Vorstehende Bestimmungen finden allein keine Anwendung auf Eigenthümer solcher ländlichen Besitzungen in den vormals ostpreussischen Landestheilen unseres Departements, welche nicht zu den bäuerlichen gehören, hinsichtlich deren es bei unserer Amtsblatts-Befugung vom 8. Juni 1841 bewendet.\*)

Unter Hauptreparaturen sind folgende zu verstehen :

- 1) Die Erneuerung sämmtlicher Fundamente unter den Umfangswänden der Gebäude von Fachwerk oder von Holz; das Unterfahren massiver Wände, wenn solches auf die Hälfte oder darüber einer Front oder Giebelmauer ausgedehnt werden soll, ingleichen die Unterschwellung eines ganzen Gebäudes.
- 2) Die Anlegung eines Kellers in einem schon vorhandenen Gebäude.
- 3) Das Abbrechen einer Etage oder mehrerer eines Gebäudes.
- 4) Die Aufführung einer Etage oder mehrerer auf einem schon vorhandenen Gebäude oder auf einem solchen, welches ursprünglich nicht so hoch zu bauen beabsichtigt gewesen ist.
- 5) Die Aenderung der inneren Einrichtung eines Gebäudes zu andern Zwecken, wenn eine neue Anlage von Feuerungen oder eine Umänderung der vorhandenen damit verbunden ist, ingleichen, wenn Verbindungswände im Innern, Pfeiler, Unterzüge und Träger weggenommen oder verändert werden sollen.
- 6) Die Vergrößerung vorhandener Gebäude durch deren Verlängerung oder Verbreiterung.
- 7) Die Einziehung neuer Balken und Unterzüge, ingleichen die Anbringung eines neuen Dachstuhl.
- 8) Die Anbringung neuer Sparren, wenn solche sich über ein Drittheil der ganzen Anzahl erstreckt.
- 9) Die Aufführung neuer Schornsteine und Anlegung neuer Feuerungen.
- 10) In Ansehung der Dacheindeckung :
  - a. wenn ein Ziegeldach oder ein Lehmschindeldach ganz oder theil-

\*) Wird längst nicht mehr angewendet.

weise in ein Stroh-, Rohr- oder Holzschildelndach umgewandelt werden soll,

- b) wenn Dächer von Stroh-, Rohr- oder Holzschildeln umgewandelt werden sollen,
- c) wenn dergleichen Dächer, deren Umwandlung in feuersichere Dächer schon früher von Polizeibehörden verlangt worden ist, auch nur bis zum vierten Theile der ganzen Eindeckung zu erneuern beabsichtigt werden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, darüber zu wachen, daß diese Vorschriften genau befolgt und Uebertretungen derselben den Gesetzen gemäß geahndet werden; auch haben dieselben bei Ertheilung der Baukonsense die bestehenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften genau zu beachten.

Marienwerder, den 6. Januar 1850.

**Königl. Preuß. Regierung, Abth. des Innern.**

(Amtsblatt pro 1854 S. 319).

### **Polizei-Verordnung,**

betreffend die Konstruktion und Reinigung enger, vom **Schornsteinfeger** nicht zu befahrender Schornsteine.

In Verfolg des Allerhöchsten Erlasses vom 12. April v. J. und der Bekanntmachung der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 10. September v. J. (Ges.-S. S. 753, 754) wird hierdurch rücksichtlich der Konstruktion und Reinigung enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung Folgendes verordnet:

#### § 1.

Die Wangen solcher Schornsteinröhren und die Zungen zwischen denselben müssen bei gewöhnlichen Stuben- und Heerdfeuern wenigstens einen halben Stein stark angelegt werden und alles Holzwerk von demselben drei Zoll entfernt bleiben.

Wo aber wegen anhaltender oder starker Feuerung eine bedeutende Erhitzung der Röhren zu erwarten ist, sind die Wangen nach Maaßgabe der Umstände von einem bis auf zwei und einen halben Stein zu verstärken.

#### § 2.

Wenn die Röhren nicht lothrecht aufgeführt, sondern gezogen oder geschleift werden sollen, so darf dies Schleifen nur stattfinden, entweder

in einer Mauer von gehöriger Stärke oder auf einem massiven Bogen oder massiven Wangen.

Die Richtung der geschleiften Röhre muß aber mit der Horizontal-  
linie einen Winkel von wenigstens 45 Graden bilden, und die Ecken,  
welche aus veränderter Richtung der Röhre entstehen, innerhalb in einem  
Bogen von mindestens 3 Fuß Halbmesser abgerundet werden. Auch kann  
die Schleifung in einem nach unten gekehrten Bogen geschehen, der von  
den damit in Verbindung stehenden geraden Richtungslinien tangirt wird.

Das Schleifen der Röhren unter einem kleineren Winkel als 45  
Grad kann nur in einzelnen Fällen mit unserer Genehmigung gestattet  
werden.

Eine Aufstättelung der Röhren auf Holzwerk darf nicht stattfinden.

### § 3.

Wenn Röhren durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke  
außer Verbindung mit Mauern, also freistehend, aufgeführt werden, ist  
auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen und bei den desfallsigen Be-  
stimmungen in jedem einzelnen Falle die Tüchtigkeit der zu verwenden-  
den Materialien und die Genauigkeit der Arbeit nach örtlichen Verhält-  
nissen zu berücksichtigen.

Als Regel ist anzunehmen, daß

- a) einzelne Röhren, welche mit Einschluß der Wangen nicht über 2  
Fuß im Durchmesser, oder wenn sie ein Viereck bilden, nicht über  
2 Fuß breit sind, höchstens 12 Fuß hoch;
- b) zwei oder mehrere mit einander verbundene Röhren, welche in einer  
Reihe liegen und einen Röhrenkasten von dieser oder geringerer Breite  
bilden, nicht über 16 Fuß hoch, frei aufgeführt, bei größerer Höhe  
aber mit Pfeilern in gehörigem Verbands versehen, und diese Pfei-  
ler an den langen Seiten der Röhren oder Röhrenkästen ange-  
bracht werden müssen, insofern der Querschnitt der Röhren- oder  
Röhrenkästen von dem Kreise oder Quadrate abweicht, wogegen es
- c) bei Auführung von Röhrenkästen, in welchen drei oder vier Röhren  
in zwei Reihen nebeneinander liegen, in den gewöhnlich vorkom-  
menden Fällen keiner Verstärkung durch Pfeiler bedarf. Röhren,  
die entweder einzeln oder in einer Reihe liegend mehr als 4 Fuß  
hoch über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen einen Stein-  
starke Wangen erhalten, oder tüchtig geankert werden. Eine ge-  
hörige Ankerung ist jedenfalls nöthig, wenn die Höhe mehr als 8  
Fuß beträgt.

Bei diesen Regeln, welche als Anhalt zu näheren Bestimmungen  
dienen, werden überall gute Materialien und sorgfältige Arbeit vor-  
ausgesetzt.

### § 4.

Die Reinigung der Röhren von staubartigem Ruß, der sich darin  
ansetzen kann, geschieht mittelst Kreuzbesen. Diese Kreuzbesen werden

an einem Seile auf- und niedergezogen, nachdem das Seil mit Hülfe eines Gewichts (am besten in Gestalt einer Kugel) heruntergelassen worden.

Der hiernach erforderliche Reinigungs-Apparat muß in jedem Hause, welches mit dergleichen engen Röhren versehen ist, gehalten und die Reinigung so oft bewirkt werden, als es mit Rücksicht auf die Anzahl und Größe der Feuerungen nöthig ist. Bei jeder Reinigung ist die Röhre an den äußern Seiten genau zu besichtigen, damit eine entstehende Schadhastigkeit nicht lange unbemerkt bleibe.

### § 5.

Jede Röhre ist unten, wo sie anfängt und über dem obersten Dachboden, imgleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte, Behufs der Reinigung, mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen und diese Oeffnungen sind mit eisernen in Falze schlagenden Thüren genau zu verschließen. Münden mehrere enge Röhren in der Höhe des obersten Dachbodens in einen weiteren Aufsatz aus, so erhält nur der letztere eine Thür.

Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden, sondern müssen wenigstens 3 Fuß von letzterem entfernt bleiben, auch ein Vorpflaster auf dem zunächst darunter befindlichen Boden erhalten, welches 2 Fuß breit ist und in der Länge auf jeder Seite um 2 Fuß über die Thürbreite hinausgeht.

### § 6.

Die Nichtbefolgung vorstehender Bestimmungen wird mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thlr. bestraft werden.

Marienwerder, den 10. Oktober 1854.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1861, Nr. 31, S. 127.)

## Polizei-Verordnung

über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks  
Marienwerder.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird unter Aufhebung der jetzt in den Städten unseres Verwaltungsbezirks, die Baupolizei betreffenden ortspolizeilichen, oder von uns sonst erlassenen Vorschriften, Folgendes für den Umfang desselben hiermit festgesetzt:

## Erster Abschnitt.

## Von der Ortspolizeibehörde zu erteilende Erlaubniß.

## § 1.

Zu jedem Neubau, sowie zu jeder Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage ist die Genehmigung der Ortspolizei-Behörde erforderlich. Ausgenommen hiervon sind allein:

- 1) die Fälle, in denen nach §§ 3, 11 bis 14, 16, 18, 21, 35, 48, 56 der Regierung die Entscheidung vorbehalten bleibt, und
- 2) folgende Reparaturen und bauliche Arbeiten, die der polizeilichen Genehmigung nicht bedürfen:
  - a. das Abputzen der Häuser, insofern hierdurch nicht die bisherige Farbe derselben auf der Straßenseite verändert wird;
  - b. die Einziehung neuer Balken;
  - c. die Anfertigung neuer Fußböden;
  - d. die Reparaturen an Thüren und Fenstern. Auch die Anlegung neuer Thüren und Fenster bedarf der polizeilichen Genehmigung nur dann, wenn sie in Brandmauern und Wänden an der Straße oder in Wänden, welche nicht mindestens 17 Fuß von der nachbarlichen Grenze entfernt sind, erfolgen soll;
  - e. die Deckung der Dächer, insofern dieselben feuersicher gedeckt werden sollen (§§ 18, 19);
  - f. die Reparatur der Schornsteine und Schornsteinkasten durch Putzarbeit oder Einziehung einzelner Steine;
  - g. das Setzen und Verändern von Oefen, Kaminen und Feuerheerden, die nicht zu einem Gewerbebetriebe gehören, in bisher schon bewohnten Räumen und insofern damit keine Veränderung der Feuerstätten verbunden ist;
  - h. die massive Untermauerung der nicht nach der Straße belegenen Wände, sofern die Gebäude selbst nicht vor eine Fluchtlinie vortreten;
  - i. die Abtragung oder Aufführung von Wänden, mit Ausnahme solcher, auf welchem Balken oder Gewölbe ruhen;
  - k. die Reparatur des Bürgersteiges oder einer Rinnsteinbrücke, wenn nur einzelne schadhafte Stellen auszubessern oder nur neue Bohlen einzulegen sind; jedoch ist von einer solchen Reparatur vor dem Beginn derselben der Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

## § 2.

Außerdem ist aus feuer-, bau- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten die besondere Genehmigung der Ortspolizei-Behörde von dem Besitzer des Grundstückes nachzusuchen, wenn

1. Lackirfabriken; 2. Kautschuck-, Wachs-, Stearin-, Wallrath-Schmelzereien und Lichtziehereien; 3. Knochenkochereien zur Gewinnung von

Del und Fett; 4. Kochereien des Theers, Pechs und des Terpentins; 5. Syrupskochereien; 6. Kattun-, Seiden- und Wollen-Druckereien; 7. Färbereien; 8. Sengereien und Apretur-Anstalten; 9. Papier- und Pergament-Fabriken; 10. Siegellackfabriken; 11. Holzessig-Fabriken; 12. Destillir-Anstalten; 13. Laboratorien zu physikalischen oder chemischen Zwecken; 14. Darren aller Art, außer Malzdarren (§ 3); 15. Räucherklammern; 16. Anlagen zur Anfertigung von Schwefelhölzern und Streichschwamm auch in kleinen Quantitäten; 17. Schwefelkammern; 18. Wattenfabriken; 19. Bettfedern-Reinigungs-Anstalten; 20. Bäcker- und Conditor-Ofen; 21. Brennösen für Töpfer-, Thonpfeifen-, Stein- und Cement-Brennereien; 22. Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Tischler, Böttcher, Stellmacher und Drechsler; 23. Glühöfen aller Art; 24. Schriftpressereien; 25. Kaffeebrennereien; 26. große Waschküchen und Trockenstuben; 27. Ställe zu gewerbmäßig betriebener Mästung von Vieh; 28. Niederlagen von animalischen Substanzen, bei welchen die Erzeugung einer Fäulniß bezweckt wird und von Knochen,

angelegt oder verändert werden sollen, ohne Unterschied, ob bauliche Anlagen oder Veränderungen bestehender Baulichkeiten damit verbunden sind oder nicht. Sofern aber zu dergleichen Anlagen resp. Veränderungen nach § 3 die Erlaubniß der Regierung erteilt worden ist, bedarf es der Genehmigung der Ortspolizei-Behörde nicht weiter.

### Von der Regierung zu ertheilenden Erlaubniß.

#### § 3.

In wiefern zu gewerblichen Anlagen und Veränderungen derselben die Erlaubniß der Regierung erforderlich ist, verbleibt es bei den hierüber ergangenen besonderen Gesetzen und Bestimmungen.

### Form der Bauerlaubnisgesuche.

#### § 4.

Die Gesuche um Ertheilung einer Bauerlaubnis sind schriftlich der Ortspolizei-Behörde einzureichen und sind denselben bei Neubauten und Bauveränderungen vollständige, nach technischen Vorschriften angefertigte Zeichnungen von dem beabsichtigten Bau, mit der nöthigen Erläuterung versehen, sowie ein Situationsplan, aus welchem die Straßensuchtlinien und die benachbarten Gebäude zu ersehen sind, in zwei Exemplaren beizufügen.

Bei Reparaturen und Veränderungsbauten, durch welche die Front der Gebäude nicht verändert wird, bedarf es der Einreichung der Zeichnungen erst auf Erfordern der Polizeibehörde.

Die Zeichnungen müssen von dem Baumeister, welcher sie angefertigt hat, und wenn dieser den Bau nicht selbst ausführt, von dem ausführenden Werkmeister, sowie jedenfalls von dem Bauherrn unterzeichnet sein, und letzterer ist verpflichtet, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu

machen, wenn er die Bauausführung einem andern Meister überträgt, welcher dann die Zeichnungen ebenfalls unterschreiben muß.

### Ertheilung der Bauerlaubnis.

#### § 5.

Die Polizeibehörde hat die Zulässigkeit des beabsichtigten Baues zu prüfen und, sofern nicht Gründe zur Versagung der nachgesuchten Erlaubniß vorliegen, durch einen, auf das dem Bittsteller zurückzugebende Exemplar des Bauplanes zu setzenden oder mit demselben zu verbindenden Vermerk, die Erlaubniß zum Bau entweder unbedingt, oder unter den vorzuschreibenden Bedingungen zu ertheilen. Bei Bauten in den, zu den Rayons einer Festung gehörigen Umgebungen ist die Genehmigung der Kommandantur, bei Anlagen, durch welche der Lauf oder die Breite von Gewässern verändert oder beschränkt wird, die Genehmigung des betreffenden Königl. Bezirks-Baubeamten, und bei Bauten, durch welche die Fluchtlinie von Chausseestrecken verändert wird, die Genehmigung desjenigen Baubeamten einzuholen, welcher die Aufsicht über die betreffende Chaussee führt. In allen diesen Fällen hat die Polizeibehörde das Gesuch um Ertheilung der Bauerlaubnis der Kommandantur oder den betreffenden Baubeamten zur Prüfung vorzulegen, welche ihr Einverständnis durch einen auf die Zeichnung oder den Situationsplan zu setzenden Vermerk zu erkennen zu geben haben.

#### § 6.

Der Bauherr hat von der Vollendung jedes Rohbaues, bevor der Abputz der Decken und Wände beginnt, der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu machen.

### Umfang der Bauerlaubnis.

#### § 7.

Die Bauerlaubnis betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaniger Rechte Dritter. — Ein polizeilicher Zwang zur Innehaltung des im § 139 Tit. 8 Theil I. des Allgemeinen Landrechts bei Neubauten bestimmten Abstandes von vorhandenen Gebäuden findet nicht statt.

### Dauer der Bauerlaubnis.

#### § 8.

Die von der Polizeibehörde ertheilte Bauerlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Bauerlaubnischeines ab gerechnet, die Bauausführung nicht begonnen ist.



## Zweiter Abschnitt.

**Bestimmungen über die Ausführung des Baues und innere Einrichtung der Gebäude.**

## § 9.

Bei allen Neubauten ist ein, für die Wirksamkeit der Feuerlöschgeräthschaften genügender Hofraum von mindestens 17 Fuß in der Länge und Breite erforderlich. Eine Verengerung vorhandener Hofräume unter dieses Maß ist nicht gestattet. Ausnahmen, welche bei Eckgrundstücken und in Fällen der Herstellung eingegangener Gebäude zugelassen werden können, bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Jedes Grundstück, welches mit einem Wohnhause bebaut wird, soll in der Regel an geeigneter Stelle einen Brunnen erhalten. Bei größeren, mit mehreren Gebäuden besetzten Grundstücken, namentlich bei Errichtung von Fabrik- oder Speichergebäuden, ist nach Bedürfnis die Anlegung mehrerer Brunnen anzuordnen. Die Ortspolizeibehörde hat bei Ertheilung des Baukonsenses nach näherer Prüfung hierüber zu befinden und wird nur in dem Falle davon entbunden, wenn die Anlegung eines Brunnens durch die Beschränktheit der Lokalität oder durch Bodenbeschaffenheit wesentlich erschwert oder durch einen hinreichenden, stets zugänglichen Wasservorrath in der Nähe entbehrlich wird. Bei neu anzulegenden Brunnen sind Ziehbrunnen (sogenannte Schwengelbrunnen) nicht gestattet.

**Massivbau.**

## § 10.

Alle Neubauten in den Städten, wie in den Vorstädten, soweit nicht in den folgenden §§ 11—17 Ausnahmen gestattet sind, müssen „massiv“ ausgeführt werden, worunter in dieser Verordnung ein aus Bruchsteinen oder gebrannten Ziegeln mit Kalkmörtel oder Lehm oder in Kalkpise (Kalksandbau, Prochnow'sche Bauart) ausgeführtes Mauerwerk verstanden wird.

**Ausnahmen.**

## § 11.

Mauern im Innern der Gebäude, auf denen keine Balken ruhen und welche weder zu Schornsteinen dienen, noch Brandgiebel, Feuer- oder Umfassungsmauern bilden, dürfen nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde aus Pise oder durch an der Luft getrocknete Lehmsteine oder aus Fachwerk gefertigt, einstöckige Gebäude auch mit Lehmörtel gemauert werden. — Wohn-, Stall- und Remisengebäude bis zu einer Wandhöhe von 20 Fuß dürfen ausnahmsweise mit Genehmigung der Regierung in ausgemauertem Fachwerk errichtet werden. — Die Umfassungswände jedoch, welche an die Straße oder unmittelbar an die Nachbar-

grenze stoßen, oder von anderen Gebäuden nicht mindestens 17 Fuß entfernt sind, müssen massiv verblendet werden.

### **Bestimmungen bei besonders feuergefährlichen Gebäuden.**

#### § 12.

In der Nähe von Theatern und ähnlichen, besonders feuergefährlichen, oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe leicht brennbarer Stoffe bestimmten Gebäuden ist in der Regel eine Entfernung von 4 Ruthen für die nachbarlich zu erbauenden Gebäude zu verlangen. — In größerer Nähe zur Zeit schon bestehende Wohngebäude dürfen auf derselben Stelle wieder aufgeführt werden. Andererseits dürfen die Theater u. nur in einer Entfernung von 4 Ruthen von anderen Gebäuden und von der nachbarlichen Grenze neu errichtet werden. — Eine geringere Entfernung ist zulässig, wenn die in Rede stehenden Gebäude vollkommen feuersicher erbaut werden. Eine leichtere Bauart kann unter der Bedingung des Abbruchs oder des den allgemeinen Vorschriften entsprechenden Umbaues nach dem Ermessen der Regierung gestattet werden.

### **Speicher-Bezirke.**

#### § 13.

Wo der gewerbliche und Handelsverkehr, namentlich an schiffbaren Gewässern und in der Nähe von Eisenbahnen, die Anlegung von Speichern bedingt, darf der Aneinanderbau solcher Gebäude bei Erfüllung der zu mehrerer Feuersicherheit erforderlichen besonderen Bedingungen nach den von der Regierung in jedem einzelnen Falle oder nach Befinden für gewisse Bezirke zu ertheilenden Vorschriften gestattet werden. Zu derrartigen Bedingungen gehören neben der möglichst feuersicheren inneren Einrichtung: die Errichtung von Brandmauern in entsprechender Stärke, welche um einige Fuß über die Dachfläche hinauszuführen sind, und die Anwendung von Metalldächern mit möglichst geringer Steigung; der Verschuß der Fenster und Oeffnungen mit Klappen von Eisenblech, welche durch Gewichte an verbrennlichen, über Rollen, laufenden Schnüren offen erhalten werden und beim Verbrennen der Schnur von selbst zufallen; die sorgfältige Eindeckung der Ziegel- und Pfannendächer mit Kalk; — bei Kornspeichern, welche steile und hohe Dächer erhalten ist das Hinauszuführen der Brandmauern in größerer Höhe als bei Dächern mit geringer Steigung erforderlich. — Bei Salzspeichern darf eine massive Verblendung des Giebels und der Frontwände gestattet werden; beim Zusammenbau mit andern Gebäuden sind jedoch Brandmauern von angemessener Stärke erforderlich.

### **Scheunen.**

#### § 14.

Scheunen sind außerhalb der Städte in genügender Entfernung von

bewohnten Häusern und in der Regel auch von einander getrennt, jedenfalls mit feuersicherer Bedachung und, sofern nicht die Regierung mit Berücksichtigung der besonderen Lokalität eine Ausnahme gestattet, in ausgemauertem, gestaktem oder gelehntem Fachwerk zu erbauen. Im Falle gestatteten Aneinanderbaues sind die Brandgiebel 2 Fuß über die Dachfläche hinauszuführen. Auch muß bei längern Aneinanderbauten in Abständen von 150—160 Fuß eine 24 Fuß breite Feuerstraße angelegt werden. — Der Wiederaufbau eingegangener Scheunen innerhalb der Städte und Vorstädte darf ausnahmsweise von der Regierung nachgelassen werden, sofern durch die Vertlichkeit und Bauart den Anforderungen der Feuersicherheit genügt und der Antrag durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

### Balkons und Altane, Gallerien und bedeckte Gänge.

#### § 15.

Vorspringende Balkons müssen von Stein oder Metall ausgeführt werden, nur für die Fußböden und Geländer derselben sind andere Materialien zulässig. — Altane, welche mehr als 4 Fuß über den Erdboden sich erheben, müssen in gleicher Art ausgeführt werden. — Gallerien und bedeckte Gänge an Gebäuden oder quer über die Höfe sind massiv oder von Metall, namentlich mit solchen Decken und Dächern zu erbauen. Die Fensterrahmen an denselben dürfen von Holz sein.

### Trockenthürme.

#### § 16.

Die Errichtung von nicht massiven Trockenthürmen und ähnlichen gewerblichen Anlagen kann unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Regierung ausnahmsweise gestattet werden, wenn keine Feuersgefahr vorhanden ist.

### Ausnahmen bei Festungen.

#### § 17.

Innerhalb des ersten und zweiten Rayonbezirks einer Festung ist der vollständige Massivbau verboten und es dürfen hier, mit Rücksicht auf §§ 8, 9 und 10 des Regulativs vom 10. September 1828 (Ges.-Samml. S. 119) nur die in diesen Paragraphen angeführten Bauten ausgeführt werden.

### Feuersichere Bedachung.

#### § 18.

Bei Neubauten sind überall feuersichere Bedachungen anzuwenden. Nur für Abbauten, die auf der städtischen Feldmark, aber in beträchtli-



her Entfernung von der Stadt, ausgeführt werden, ist die ausnahmsweise Anbringung von Strohdächern, jedoch nur widerruflich gestattet und von diesem Widerruf namentlich dann Gebrauch zu machen, wenn der Abbau die Eigenschaft als solcher verliert.

### § 19.

Bereits bestehende, nicht feuersichere Bedachungen müssen bei eintretenden Reparaturen in feuersichere umgewandelt werden, wenn feuerpolizeiliche Rücksichten dies nothwendig erscheinen lassen. Kommen dergleichen aber auch nicht in Betracht, so soll die Umwandlung dennoch erfolgen, sofern

- a) die Vermögensverhältnisse des Besitzers,
  - b) der bauliche Zustand des Gebäudes
- die Ausführung eines feuersicheren Daches gestatten.

### Ausnahmen.

#### § 20.

Treffen die Bedingungen § 19 unter a und b nicht zu, so darf die Ortspolizeibehörde Reparaturen an nicht feuersicheren Bedachungen ausnahmsweise gestatten, wenn sich bei der Prüfung des diesfälligen Antrages ergibt, daß die Schadhastigkeit des Daches, welche eine Reparatur bedingt, insgesammt noch nicht den fünften Theil der ganzen Dachfläche austrägt und daß nicht etwa größere anderweite Reparaturen am Dache oder an den Grundmauern und Umfassungswänden des Gebäudes in naher Aussicht stehen.

#### § 21.

Wenn besondere dringende Umstände vorliegen, welche im Falle des § 19 für die Zulassung einer größeren Reparatur, als ein Fünftheil der Dachfläche sprechen, ist nur die Regierung befugt, eine Ausnahme zuzulassen.

### Brand und Feuermauern.

#### § 22.

Mauern, welche die Verbreitung des Feuers verhindern sollen (Brandmauern) oder an denen Feuerungen liegen (Feuermauern), müssen von Grund aus massiv und in gehöriger Stärke ausgeführt werden und dürfen keine Thüren, Fenster oder sonstige Oeffnungen haben. In Wänden, welche nur theilweise zu Feuermauern dienen, und nicht zugleich Brandgiebel bilden, sind neben den Feuerungs-Anlagen Oeffnungen gestattet. Die Stärke der Brand- und Feuermauern darf nirgend weniger als die Länge eines gebrannten Ziegels betragen.

#### § 23.

Wände, welche an der Grenze eines nachbarlichen Gebäudes oder

gegenüber dieser Grenze weniger als 17 Fuß von derselben entfernt sind, gelten als Brandmauern, auf welche die Bestimmung des § 22 Anwendung findet.

#### § 24.

Gebäude mit dem Giebel nach der Straße müssen bei Neubauten nach dem benachbarten Gebäude zu eine über den Dachwinkel um 2 Fuß hervorragende Brandmauer erhalten.

### Entfernung der Feuerungen von Holz.

#### § 25.

An Fachwerks- oder Holzwänden dürfen Ofen nicht aufgestellt, auch Rauchröhren durch dergleichen Wände nicht geleitet werden.

#### § 26.

In den Stubenöfen muß der Heerd, wenn das Fundament derselben mit Steinen, Sand oder Lehm ausgefüllt ist wenigstens eine Höhe von einem Fuß vom Boden des Zimmers haben; — ruht er auf Füßen, so muß mindestens ein freier Raum von 6 Zoll Höhe zwischen demselben und dem Boden des Zimmers sein.

#### § 27.

Von einer hölzernen mit Lehm oder Gyps beworfenen Decke des Zimmers muß die obere Kante des Ofens wenigstens  $1\frac{1}{2}$  Fuß, von einer unbeworfenen Decke aber mindestens 2 Fuß entfernt bleiben.

#### § 28.

Balken müssen von den äußeren Seiten der Schornsteinwände mindestens 3 Zoll entfernt und der dadurch entstehende Zwischenraum mit Dachziegeln und Lehm oder mit anderm unverbrennlichen Material ausgefüllt werden.

### Bestimmungen bezüglich der Schornsteine.\*)

#### § 29.

Die Schornsteinröhren müssen aus gebrannten Steinen mit Kalk- oder Lehmörtel hergestellt werden. Die das Dach überragenden und unmittelbar unter dem Dache befindlichen Theile der Schornsteinröhren sind bis auf ein Maaß von 2 Fuß unter der Dachfläche hinab überall mit Kalkmörtel auszuführen. Auch eiserne Schornsteinröhren sind gestattet.

#### § 30.

Zwischen neben einander laufenden Schornsteinröhren, welche in einer starken Mauer aufgeführt werden müssen, darf kein Balken durchgeführt

\*) Vergl. Polizeiverordn. vom 7. Novbr. 1867.

werden, selbst dann nicht, wenn derselbe mit einem halben Ziegel verblendet wird.

### § 31.

Eiserne Schornsteinröhren dürfen, wenn sie nicht von anderen aus Metall gefertigten Röhren umgeben, oder durch Blechplatten von Holzwerk gehörig isolirt sind, nicht weniger als 2 Fuß unter und nicht weniger als 1 Fuß über oder neben Holz vorbeigehen.

### § 32.

Das Schleifen der Schornsteine durch Holz, sowie die Auffattelung und Unterstützen derselben durch Balken, Wechsel *z.* oder überhaupt durch brennbare Constructionstheile ist verboten.

### § 33.

Die Schornsteine und Feuereisen müssen über den Dachforst hinaus wenigstens 3 Fuß, nach Maafgabe der Lage des Gebäudes aber noch höher, ausgeführt werden. Bei flachen mit Metall eingedeckten Dächern kann ein geringeres Maß von der Polizeibehörde gestattet werden.

### § 34.

In die unterhalb offenen Schornsteinröhren und Kaminheizungen und Küchenfeuern dürfen die Rauchröhren derartiger Feuerungen der oberen Etage nicht einmünden. Für dergleichen Feuerungen muß jede Etage ihren eigenen, bis zum Dache hinausführenden Schornstein haben.

## **Treppen.**

### § 35.

Alle Treppen eines bewohnten Gebäudes müssen feuersicher gebaut, d. h. von massiven Wänden umschlossen und mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen sein, auch dürfen keine Bretterverschläge unter den Treppen angebracht werden. In Gebäude, welche außer dem Erdgeschosse noch zwei oder mehrere, zum Wohnen oder zum Aufenthalte von Menschen bestimmte Stockwerke enthalten, ist wenigstens eine unverbrennliche Treppe erforderlich, welche aus Eisen ohne Holzbekleidung oder aus Stein, mit oder ohne Holzbeschlag, auszuführen ist. Von allen Wohnungen, Schlafstellen, oder zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen muß ein feuersicherer Zugang zu einer feuersicheren oder unverbrennlichen Treppe stattfinden. Durch lokale Verhältnisse gebotene Ausnahmen kann die Regierung gestatten.

### § 36.

Theater und solche Gebäude, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, oder leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, müssen ohne Ausnahme unverbrennliche, zwischen massiven Mauern liegende und von den inneren Räumen aus leicht zugängliche Treppen erhalten,

## § 37.

Für Seitensflügel eines Gebäudes von 50 oder mehr Fuß Länge ist eine besondere Treppe erforderlich.

## § 38.

Jede Treppe, welche nicht zwischen feuersichern Wänden liegt, muß mit einem Geländer versehen sein.

**Thüren, Fenster und Thure.**

## § 39.

Jedes Gebäude muß einen besonderen Ausgang, und Gebäude, welche 100 Fuß und darüber in der Front haben, müssen zwei Ausgänge nach der Straße, von genügender Breite, sowie einen geräumigen Thur erhalten. — Die Thüren und Fenster müssen ebenfalls die erforderliche Breite haben.

Das Maß der Breite ist in jedem einzelnen Falle nach dem besonderen, durch den Zweck des Gebäudes bedingten Bedürfnisse zu bemessen.

## Dritter Abschnitt.

**Vorschriften hinsichtlich der Straßen und Plätze aus Rücksichten des öffentlichen Verkehrs und Sanitätspolizei.****Bestimmung der Fluchtlinie.**

## § 40.

Die Fluchtlinie für Gebäude und bauliche Anlagen von Straßen und Plätzen wird von der Ortspolizeibehörde bestimmt.

## § 41.

Kellerhälse und Treppen, Läden, Schilder etc., welche über die Frontlinie des Hauses hinaus auf den Bürgersteig reichen, Thüren, Fenster und Läden im Erdgeschosse, welche nach Außen aufschlagen, sind nicht zu gestatten. Nur wenn der Bürgersteig an einem Hause wenigstens eine Breite von 8 Fuß hat, dürfen Kellerhälse und Freitreppen bis höchstens 2 Fuß über die Frontlinie des Hauses auf den Bürgersteig hinaus reichen.

**Witzableiter.**

## § 42.

Witzableiter dürfen nicht auf die Straße geleitet werden.

**Dachrinnen.**

## § 43.

Die Regierung behält sich vor, diejenigen Städte zu bezeichnen,

in denen Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, mit feuersicheren Dachrinnen und Abfallröhren bis zur Erde hinab zu versehen sind.

## § 44.

Rinnen, welche das von den Dächern herabfallende Regenwasser von größerer Höhe herab auf die Straße gießen, sogenannte Schnabelgossen, sowie hölzerne Dachrinnen und hölzerne Abfallröhren sind nirgend gestattet. Die vorhandenen derartigen Anlagen sind binnen einer Frist von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung ab, zu beseitigen.

Ist zwischen Häusern, welche mit den Giebeln an der Straße stehen, das Regenwasser von den Dächern seither mittelst Schnabelgossen oder hölzernen Abfallröhren abgeleitet worden, so sind gleichzeitig mit deren Beseitigung bis zur Erde hinabgehende Metallröhren anzubringen. Das herabgeleitete Wasser muß in die Straßenrinnsteine fortgeführt werden.

**Gerinne.**

## § 45.

Alle aus den Häusern nach dem Straßenrinnstein führenden Gerinne müssen dergestalt verdeckt sein, daß die Ebene des Bürgersteiges dadurch nicht gestört wird.

**Ausgüsse.**

## § 46.

Nach der Straße dürfen Ausgüsse oder Abflüsse übelriechender Unreinigkeiten nicht stattfinden.

**Kloaken.**

## § 47.

Die Boden und Mauern von Kloaken müssen wasserdicht ausgeführt sein und dergestalt verdeckt werden, daß sie die Luft nicht verderben.

**Ställe.**

## § 48.

Die Anlegung von Ställen nach der Straßenseite zu ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon unter besonderen lokalen Verhältnissen zu gestatten, wird der Regierung vorbehalten.

**Vorkehrung gegen Gefährdung des Publikums während des Baues.**

## § 49.

Während des Baues eines Gebäudes dürfen Straßen und öffent-



liche Plätze nicht durch Baumaterial oder dergleichen verengt oder unreinigt werden; vielmehr sind diese Gegenstände bis zu ihrer Verwendung in den Gehöften dergestalt aufzubewahren, daß eine Gefährdung oder Belästigung des Publikums nicht entstehen kann. Wo die Aufbewahrung in Höfen nicht möglich ist, hat der Bauende die Ortspolizeibehörde um Anweisung eines geeigneten Platzes zur Aufbewahrung zu ersuchen und darf dann den ihm überwiesenen Platz nicht überschreiten.

## § 50.

Bei jedem Baue, bei welchem durch herabfallende Gegenstände Jemand auf der Straße beschädigt werden könnte, ist das Publikum durch Verzäunung des Platzes oder durch Fanggerüste nach Anordnung der Polizeibehörde zu schützen.

## § 51.

Wenn sich aus Veranlassung eines Baues Materialien-Verzäunungen u. s. w. auf der Straße befinden, so müssen dieselben von Beginn der Dunkelheit, vom Abend bis zum Morgen durch eine Laterne erleuchtet werden. Etwaige Gruben sind sorgfältig zu bedecken und zu umzäunen.

### Das Beziehen von Wohnungen in neuen Häusern oder Stockwerken.

## § 52.

Wohnungen in neuen Häusern oder in neu erbauten Stockwerken dürfen erst nach Ablauf von neun Monaten nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden; wird eine frühere wohnliche Benutzung der Wohnräume beabsichtigt, so ist die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dazu nachzusuchen, welche nach den Umständen die Frist bis auf 4 Monate und bei Wohnungen in neuerbauten Stockwerken bis auf 3 Monate ermäßigen kann.

## Vierter Abschnitt.

### Vorschriften bezüglich der einen Bau leitenden Werkführer.

## § 53.

Die einen Bau leitenden Baumeister oder Werkführer sind verpflichtet, alle zur gefahrlosen Ausführung des Baues erforderlichen Anordnungen zu treffen, für eine genügende und sichere Fundamentirung der Gebäude zu sorgen, haltbare und dauerhafte Baustoffe zu verwenden, die Mauern und Wände der Gebäude in der nach Maßgabe ihrer Höhe, Bestimmung und Einrichtung erforderlichen Stärke auszuführen, auf den festen Verband des Mauerwerks und des Holzwerks sorgfältig zu achten, bei Wohnräumen auf die für die Gesundheit nothwendige

Höhe von mindestens  $7\frac{1}{2}$  Fuß, auf das erforderliche Licht und auf Lüftung Bedacht zu nehmen; den Thüren, Fenstern, Treppen, Hausfluren und Dachfahrten die den besonderen örtlichen Verhältnissen und der Bestimmung des Gebäudes entsprechende Höhe und Breite zu geben, auch hierbei die im Falle eines Brandes nöthige Zugänglichkeit der Höfe und Wohnräume gehörig zu berücksichtigen. — Vernachlässigung dieser Obliegenheiten unterliegen der im § 57 enthaltenen Strafbestimmung.

Fünfter Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### Anwendung der Verordnung auf vorhandene Baulichkeiten.

§ 54.

Soweit in dieser Verordnung in Bezug auf Abänderungen einzelner Arten bestehender baulicher Anlagen besondere Bestimmungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden. Auf andere bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen finden die Vorschriften dieser Verordnung dergestalt Anwendung, daß, wenn solche auf Grund polizeilicher Genehmigung dieser gemäß ausgeführt sind, oder in Betreff derselben zur Zeit ihrer Ausführung eine polizeiliche Genehmigung nicht vorgeschrieben war, deren Fortschaffung oder Abänderung binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist von der Ortspolizeibehörde nur angeordnet werden wird, sofern überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit dies unerläßlich und unaufschiebbar erscheinen lassen. Soweit zur Reparatur und Wiederherstellung derartiger Anlagen polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, kann solche in allen Fällen verjagt werden.

#### Ergänzende Bestimmungen für einzelne Orte.

§ 55.

Sollten die Verhältnisse einzelner Städte ergänzende Bestimmungen zu dieser Bauordnung bedingen, so sind solche von den Ortspolizeibehörden zusammenzustellen und der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

§ 56.

Wenn bei Bauten für militairische Zwecke die örtlichen Verhältnisse oder besondere Umstände Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften nothwendig machen sollten, bleibt der Regierung in jedem einzelnen Falle vorbehalten, über die Zulässigkeit zu befinden.

Sechster Abschnitt.

### Strafbestimmungen.

§ 57.

Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine andere Strafbestim-

mungen enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Marienwerder, den 16. Juli 1861.

**Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.**

(Amtsblatt pro 1867, S. 309).

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird als Ergänzung des § 29 bis incl. 34 unserer Baupolizeiverordnung vom 16. Juli 1861 für die Städte unseres Verwaltungsbezirks Folgendes hiermit festgesetzt:

§ 1.

Quadratische und kreisrunde Querschnitte der Schornsteine müssen auf die ganze Länge der Röhre gleiche Weite haben. Oblonge Querschnitte sind im allgemeinen auszuschließen. Ausnahmsweise können dieselben gestattet werden, wenn der Hausbesitzer die zu ihrer Reinigung geeigneten Geräthe vorrätzig hat.

§ 2.

Kreisrunde Querschnitte sind nur mit entsprechenden Formsteinen auszuführen, oder mit Röhren von gebranntem Thon auszufüttern. Die Thonröhren dürfen nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet werden; es empfiehlt sich, dieselben im Innern mit einer Glasur zu versehen.

§ 3.

Geschleifte Röhren, welche nur in ganz massiven Wänden vorkommen dürfen, müssen entweder an den Stellen, wo ihre Richtung sich ändert, mit Reinigungsthüren versehen, oder sie müssen um mindestens 60 Grad gegen den Horizont geneigt sein. An den Brechpunkten sind die Ecken abzurunden.

§ 4.

Röhren in äußern Wänden müssen an der Außenseite Mauerwerk von wenigstens einem Stein Stärke erhalten.

§ 5.

Schornsteine für Küchenheerde mit offener Feuerung müssen bestiegsbar sein.

§ 6.

In Küchen mit geschlossener Feuerung und engem Schornsteine ist ein besonderes Rohr zum Abzug der Wasserdämpfe einzurichten.

## § 7.

Auch in Ansehung der vorstehend genannten baulichen Einrichtungen kommen die allgemeinen Bestimmungen im § 34 der Verordnung vom 16. Juli 1861 und die Strafbestimmungen im § 57 daselbst zur Anwendung.

Marienwerder, den 7. November 1867.

**Königl. Regierung, Abth. des Innern.**

(Amtsblatt pro 1874, S. 29.)

### **Polizei-Verordnung.**

Unter Bezugnahme auf § 43 der Polizei-Verordnung über die Bauten in den Städten des Regierungs-Bezirks Marienwerder vom 16. Juli 1861 verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

## § 1.

In der Stadt Thorn müssen die Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, binnen einer Frist von einem Jahre, mit feuersichern Dachrinnen und Abfakröhren bis zur Erde hinab versehen werden.

## § 2.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Marienwerder, den 21. Januar 1874.

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Amtsbl. pro 1880, Nr. 5 S. 25.)

### **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 76, 77 und 78 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen pp. vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung S. 338) in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) bestimme ich hierdurch zur Ergänzung des § 43 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Marienwerder vom 16. Juli 1861 (Amtsblatt S. 135) unter Zustimmung des Provinzialraths:

daß in der Stadt Könitz diejenigen Gebäude, deren Dachflächen eine

Neigung nach der Straße haben, mit feuersicheren Dachrinnen und Abfallröhren bis zur Erde hinab zu versehen sind.

Danzig, den 10. Januar 1880.

**Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.**

v. Ernsthausen.

(Amtsbl. pro 1881, Nr. 20 S. 142.)

### **Polizei-Verordnung.**

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung der Königlich-Preussischen Regierung zu Marienwerder vom 12. Februar 1866 (Amtsblatt S. 53) verordne ich, auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880, für den Umfang des Regierungs-Bezirks Marienwerder was folgt:

#### § 1.

Die Entfernung eines neu zu errichtenden durch Wind beweglichen Triebwerks muß

- a) von öffentlichen Wegen mindestens 10 Ruthen = 37,66 Meter,
- b) von benachbarten Grundstücken mindestens 3 Ruthen = 11,299 Meter betragen. Die Entfernung wird von den Umfassungswänden abgerechnet.

#### § 2.

Dispensation von dieser Vorschrift ist zulässig, wenn nach den örtlichen Verhältnissen oder Anlagen das Scheinwerden des den Weg passierenden, beziehentlich des auf dem Nachbargrundstück arbeitenden Viehs nicht zu besorgen ist oder wenn der Eigenthümer des Nachbargrundstücks eine geringere Entfernung gestattet.

#### § 3.

Jede Nichtbefolgung dieser Verordnung zieht eine Geldstrafe von 30 Mark oder verhältnismäßige Haftstrafe nach sich und kann außerdem der Errichter des Triebwerks polizeilich angehalten werden, dasselbe zu entfernen.

Marienwerder, den 6. Mai 1881.

**Der Regierungs-Präsident.**

(Amtsblatt pro 1875, S. 233.)

### **Polizei-Verordnung.**

Die große Ausdehnung, welche die häufigen Brände in den geschlo-

nen Ortschaften des platten Landes zu nehmen pflegen, ist erfahrungsmäßig der Eindeckung der Gebäude mit Stroh, Rohr oder anderem feuergefährlichen Material zuzuschreiben. Es erscheint deshalb nothwendig im öffentlichen Interesse auf die Beseitigung dieses Uebelstandes Bedacht zu nehmen und wird im Anschluß an die Bestimmungen der Bau-Polizei-Verordnung für das Land vom 1. Mai 1847 auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch verordnet, was folgt:

## § 1.

In den geschlossenen Ortschaften des platten Landes sind bei Neuerrichtung von Gebäuden, in welchen sich Feuerungen befinden, überall feuersichere Bedachungen anzuwenden.

## § 2.

Die feuersichere Eindeckung muß auch erfolgen:

- a. bei jeder Erneuerung der Dacheindeckung, wenn sich dieselbe auf mehr als den vierten Theil des ganzen Dachs erstreckt;
- b. beim Abbrechen oder beim Aufführen eines oder mehrerer Stockwerke;
- c) bei Anlegung neuer Feuerungen in einem Gebäude, sofern damit die Errichtung eines neuen Schornsteins verbunden ist.

Auch müssen Anbauten und Erweiterungsbauten vorhandener, mit Feuerungen versehener Gebäude feuersicher eingedeckt werden.

## § 3.

Als feuersichere Bedachung ist zur Zeit die Eindeckung mit Metall, Schiefer, Cementplatten, Dachpappe und Ziegeln anzusehen.

Ziegeln mit untergelegten sogenannten Strohpuppen gelten nicht als feuersichere Bedachung.

## § 4.

Der Regierung bleibt vorbehalten, in den Fällen:

- a. offenbaren Unvermögens des Bauherrn zur Ausführung einer feuersicheren Bedachung,
  - b. völlig isolirter Lage,
- Dispensationen von der Anlage feuersicherer Bedachungen zu ertheilen.

## § 5.

Baukonsense, welche den Bestimmungen dieser Verordnung entgegen, ertheilt werden, sind ungültig.

## § 6.

Wer den Anordnungen derselben entgegen handelt, hat neben einer Strafe bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft die sofortige Beseitigung des vorschriftswidrigen Daches auf seine Kosten zu gewärtigen.

## § 7.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1876 in Kraft.

Marienwerder, den 5. Oktober 1875.

**Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Amtsbl. pro 1880, S. 62.)

**Polizei-Verordnung,**

betreffend die Abänderung der Bestimmungen im § 139 Theil 1 Titel 8 des Allgemeinen Landrechts wegen des bei Neubauten einzuhaltenden Abstandes von vorhandenen Gebäuden.

Auf Grund der §§ 76, 77 und 78 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen pp. vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung S. 335) in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Westpreußen unter Aufhebung der Bestimmung im zweiten Absätze des § 7 der Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks Danzig mit Ausschluß der Stadt Danzig vom 24. Januar 1860 (Regierungsamtsblatt von 1860 außerordentliche Beilage zu Nr. 7) und des zweiten Satzes des § 7 der Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks Marienwerder vom 16. Juli 1861 (Regierungs-Amtsblatt von 1861 S. 127) in Abänderung der §§ 139 und 140 Th. 1, Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts für den Umfang der ganzen Provinz Westpreußen was folgt:

§ 1.

In sämtlichen Städten der Provinz Westpreußen mit Ausnahme der Stadt Danzig sind Neubauten entweder unmittelbar an der Grenze des zu bebauenden und des nachbarlichen Grundstücks oder mindestens 5,33 Meter von dieser Grenze entfernt zu errichten.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen der Eingangs erwähnten Polizeiverordnungen der Königlichen Regierung zu Danzig und Marienwerder vom 24. Januar 1860 und bezw. 16. Juli 1861.

Danzig, den 4. März 1880.

**Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.**

In Vertretung: von Salzwedel.

**Bemerkung bezüglich der Baupolizei-Verordnungen.**

Es existirt eine Anzahl von Kreispolizei-Verordnungen, durch welche die oben angegebenen Vorschriften bezüglich der Beobachtungen auf dem platten Lande verhängt werden, nämlich für die Kreise:

Platow vom 24. April 1876

Schlochau vom 24. Oktober 1876

St. Krone vom 22. Februar 1876

Tuchel vom 15. Juli 1876.

Dieselben sind nur durch die Kreisblätter publizirt.

### g. Durch Wasser.

(Amtsblatt pro 1842, S. 123).

Es haben sich in neuerer Zeit durch die mangelhafte Bewährung von **Brunnen** mehrfache Unglücksfälle ereignet, welche uns veranlassen, die diesseitige Amtsblatts-Verordnung vom 3. September 1815, nach welcher sämtliche Brunnen und Wasserbehälter mit einer tüchtigen Einfassung von mindestens  $2\frac{1}{2}$  Fuß Höhe versehen sein sollen, mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß jeder Besitzer eines nicht auf solche Art eingefriedigten Brunnens einer Polizeistraf von 5 Thlr. unterliegt. Es werden zugleich aber auch die sämmtlichen Ortsbehörden wiederholt verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß sowohl die neu anzulegenden, als auch die schon vorhandenen Brunnen und Wasserbehälter zu jeder Zeit mit der gedachten Einfassung versehen sind.

Marienwerder, den 1. April 1842.

**Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Wiederholt in Erinnerung gebracht von der Königl. Regierung, Abtheil. des Innern, den 8. September 1846.

(Amtsbl. S. 155.)

~~~~~  
(Amtsblatt pro 1853 S. 211).

Polizei-Verordnung.

Mit Bezug auf den § 11 des Gesetzes vom 11. April 1850 über die Polizei-Verwaltung, wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß **Brunnen** und Wasserbehälter mit einer tüchtigen Einfassung von mindestens $2\frac{1}{2}$ Fuß versehen sein sollen. Für die Befolgung dieser Vorschr ist der zeitige Inhaber eines Grundstücks, auf welchem sich Brunnen oder Wasserbehälter befinden, verantwortlich und verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr., wenn die vorgeschriebene Einfassung fehlen oder mangelhaft sein sollte.

Die Ortsvorstände haben auf's Genaueste zu überwachen, daß die Einfassungen vorhanden und im Stande erhalten werden, und Ordnungsstrafen zu gewärtigen, wenn sie dieser Pflicht nicht nachkommen sollten.

Marienwerder, den 18. August 1853.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

~~~~~  
(Auszug aus dem Amtsblatt pro 1851 S. 21).

### Das Einhauen von Löchern in das Eis betreffend.

Um Unglücksfälle zu verhüten, die leicht stattfinden können, wenn



in Eisflächen, über welche Menschen passiren, auf unvorsichtige Weise Löcher (Wuhnen) eingehauen werden, werden unter Bezugnahme auf den § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbereichs folgende polizeiliche Vorschriften erlassen :

### § 1.

Auf Eisstrecken die nach den gewöhnlichen örtlichen Verhältnissen des Verkehrs zur Fuß- oder Fahrpassage oder zur Versammlung von Menschen dienen, dürfen keine Wuhnen in das Eis gehauen werden. Ebenso nicht in einer Entfernung von 20 Fuß zu beiden Seiten eines gebahnten Eisweges.

### § 2.

Wo es nach § 1 statthaft ist, Wuhnen in Eisflächen zu hauen, müssen dieselben mit Eisstücken umwallt, und mit wenigstens 4 Fuß über die Eisfläche hervorragenden Füssen so bezeichnet werden, daß die ganze Ausdehnung der Oeffnung sofort in die Augen fällt. Es muß diese Bezeichnung von demjenigen, welcher die Wuhnen ausführt, bewirkt werden, ehe er die Stelle verläßt.

### § 3.

Wer den obigen Vorschriften (§ 1 und 2) zuwider handelt, oder Eisumwallungen oder Füssen von einer Wuhne fortnimmt, zerstört oder sonst unkenntlich macht, hat, sofern kein Unglücksfall entstanden ist, eine Polizeistraf bis zu 10 Thlr., sonst die Strafe der allgemeinen Landesgesetze verwirkt. Zugleich soll, wo eine Wuhne nicht vorschriftsmäßig bezeichnet ist, dies auf Kosten des Säumigen durch die Behörden geschehen.

### § 4.

Da, wo besondere örtliche Verhältnisse weitere Vorschriften für die Sicherheit des Verkehrs auf dem Eise nöthig machen, haben die mit der Lokal-Polizei beauftragten Behörden nach § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 die weiteren Vorschriften und Anordnungen zu erlassen. Namentlich haben dieselben dafür Sorge zu tragen, daß wo ein häufiger Verkehr auf einer Eisdecke statt zu haben pflegt, die sicher zu passirenden Stellen zeitig und deutlich bezeichnet werden.

Marienwerder, den 30. Januar 1851.

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Amtsblatt pro 1853, S. 210).

### **Polizei-Berordnung.**

Zusolge § 6 und § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 und

unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 11. August 1826 Amtsblatt S. 257 wird hiermit folgende Bekanntmachung erlassen:

Den Ortsvorständen liegt es ob, an denjenigen Flüssen und Seen, welche zum Baden wie zum Schwimmen der Pferde benutzt zu werden pflegen, diejenigen Stellen, an welchen dies ohne Gefahr und ohne Verletzung der Sittlichkeit stattfinden kann, zu bezeichnen. Wer außerhalb dieser Stellen badet, oder Pferde schwimmt, hat eine Polizeistrafe bis zu 5 Thlr. oder bis zu 3 Tagen Gefängniß verwirkt.

Marienwerder, den 18. August 1853.

**Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

### **h. Durch Gruben.**

(Amtsblatt pro 1844, S. 89.)

Obgleich wir unterm 9. November 1837 durch unser Amtsblatt ausführliche Vorschriften über die Anlegung von Sand- und Lehmgruben und die Beaufsichtigung derselben durch die Polizeibehörden ertheilt und dieselben nur noch unter dem 22. September 1842 in Erinnerung gebracht haben, so werden dieselben immer noch nicht sorgfältig genug beachtet, wie in neuester Zeit vorgekommene Unglücksfälle beweisen.

Indem wir daher die gedachten Vorschriften nachstehend nochmals in Erinnerung bringen, fordern wir die Herren Landräthe auf, diese Verfügung auch in die Kreisblätter aufzunehmen:

- 1) Jeder, welcher eine Sand- oder Lehmgrube anzulegen beabsichtigt, ist schuldig, der Ortspolizeibehörde — auf dem platten Lande die Schulzen und Ortsvorstände — davon Anzeige zu machen und deren Anweisung bei solcher Anlage nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Folge zu leisten;
- 2) Sand- und Lehmgruben dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 2 Ruthen von bestehenden Wegen angelegt werden und sie sind entweder mit einer Barriere zu versehen oder die Wege in ihrer Nähe zu verschließen;
- 3) Um das Nachfallen der lockeren Erde zu verhüten, muß der Ueberhang von Zeit zu Zeit abgestochen und der Abraum jederzeit 6 bis 12 Fuß vom Stande der Grube fortgeschafft werden.  
Aus demselben Grunde dürfen die zum Abholen des Lehms oder Sandes nach der Grube fahrenden Wagen sich der letztern nur bis auf 12 Fuß nähern;
- 4) Kinder unter 14 Jahren dürfen niemals ohne Begleitung eines Erwachsenen nach Sand- und Lehmgruben gesendet werden.
- 5) Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt, wenn auch kein Unglück aus ihrer Verabstümung entsteht, nach Befinden der Um-

stände in eine Geldstrafe von 10 Silbergroschen bis 3 Thlr., oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

- 6) Sämmtliche Ortspolizeibehörden — auf dem platten Lande die Schulzen und Ortsvorstände — werden wiederholt verpflichtet, die schon vorhandenen Lehm- und Sandgruben von Zeit zu Zeit in Augenschein zu nehmen, den etwaigen gefahrbringenden Mängeln schleunigst abzuhefen und in Zukunft auf die Beachtung der obigen Vorschriften strenge zu halten.

Nachlässigkeiten hierbei werden, wenn sie zu unserer Kenntniß gelangen, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thlr. gegen die säumigen Polizeibeamten geahndet werden. Die Herren Landräthe haben Sorge zu tragen, daß die Kenntniß dieser Verordnung in ihren Kreisen möglichst schnell und allgemein verbreitet werde.

Marienwerder, den 21. Februar 1844.

**Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.**

### **i. Durch Thiere.**

(Amtsblatt pro 1838, S. 282).

#### **Verordnung und Bekanntmachung.**

Es haben sich in neuerer Zeit die Abdecker der durch unsere Amtsblattsverfügung vom 30. April 1828 begründeten Verpflichtung, die herrenlos herumlaufenden Hunde zu tödten, mehrfach zu entziehen gesucht.

Zur Beseitigung der darüber entstandenen Zweifel finden wir uns veranlaßt, jene Anordnung hierdurch zu erneuern und hinzuzufügen, daß die Polizeibehörden nach § 6 des Edikts vom 29. April 1772 wohl befugt sind, dergleichen im landespolizeilichen Interesse liegende Dienstleistungen von den Abdeckern zu fordern, und daß letztere, wenn sie sich dennoch weigern, entweder durch Ordnungsstrafe dazu angehalten, oder daß in dringenden Fällen die verweigerten Leistungen nach vorgängiger Androhung dieses Verfahrens auf ihre Kosten bewerkstelligt werden müssen.

Wir weisen die Polizeibehörden daher an, hiernach vorkommendenfalls zu verfahren und die Abdecker mit dem Inhalte dieser Bestimmungen bekannt zu machen.

Marienwerder, den 16. August 1838.

**Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Amtsblatt pro 1854, S. 293).

## Polizei-Verordnung.

Mit Bezug auf § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung der Amtsblattsverordnungen vom 3. Juni 1826, 30. April 1828, 21. Juni 1835, 25. November 1836, 3. März 1840 und 14. September 1853 verordnet, was folgt:

### § 1.

Die Besitzer von Hunden dürfen dieselben weder in den Städten noch auf dem Lande frei umher laufen lassen, sind vielmehr verpflichtet, ihre Hunde entweder an einer Leine zu führen oder angebunden zu halten oder mit einem Knüttel vor solcher Ausdehnung zu versehen, daß der Hund am Springen und raschen Laufen verhindert wird.

### § 2.

Zu widerhandlungen hiegegen ziehen eine Polizeistrafe bis 5 Thlr. nach sich, welche den Eigenthümer des Hundes trifft.

### § 3.

Auf Hunde, welche zum Gewerbebetrieb oder zur Jagd dienen, findet, während sie hierzu gebraucht werden, diese Verordnung keine Anwendung.

### § 4.

Wer einen tollten oder herrenlos umherlaufenden ungeknüttelten Hund tödtet, erhält von dem Eigenthümer des Hundes, sofern dieser ermittelt wird, eine Prämie von 1 Thaler. Wird der Eigenthümer nicht ermittelt, so findet diese Zahlung nicht statt.

Marienwerder, den 20. September 1854.

**Königl. Preuss. Regierung, Abth. des Innern.**

(Amtsblatt pro 1854, S. 334).

### D e k l a r a t i o n

der Polizeiverordnung vom 20. September d. J.:

Um Mißverständnissen vorzubeugen, welche unsere Polizei-Verordnung vom 20. September d. J. hervorgerufen hat, nach welcher die Besitzer von Hunden solche nicht frei umher laufen lassen dürfen, sondern an einer Leine führen oder mit einem Knüttel versehen müssen, bestim-

men wir hiermit, daß dieselbe keine Anwendung für die Städte findet, in denen die Hundesteuer eingeführt ist.

Marientwerder, den 3. November 1854.

### Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

**Ann. 1.** Nicht Jedermann, sondern nur Forst- und Polizeibeamte, Feldhüter u. sind befugt, frei umherlaufende Hunde zu tödten.

**Ann. 2.** Nach dem Erkenntniße des Kgl. Ober-Tribunals vom 15. Mai 1879 — Minist.-Bl. für innere Verwalt. pro 1880 S. 71 — steht im Gebiete des Preuß. Landrechts dem Jagdberechtigten die Befugniß fremde in seinem Revier umherlaufende Hunde zu tödten, auch rüchftiglich der Jagdhunde zu, sofern nicht einer der gesetzlichen Ausnahme-Fälle vorliegt. Es heißt in den Gründen dieses Erkenntnisses:

Nach diesen Bestimmungen (Allg. Landr. §§ 64–67 Tit. 16 Th. II). wird und zwar zwischen gemeinen Hunden und Jagdhunden unterschieden; die Tödtung gemeiner Hunde, die auf Jagdrevieren ungeknüppelt umherlaufen, wird dem Jagdberechtigten unbedingt gestattet, während in den beiden in den §§ 66 und 67 hervorgehobenen Fällen Jagdhunde nicht getödtet werden sollen. Allein die Fassung dieser Paragraphen und ihr Zusammenhang mit den vorhergehenden ergibt, daß durch dieselben nur Ausnahmevorschriften für diejenigen Fälle haben gegeben werden sollen, in welchen den Besitzern der Jagdhunde ein Verschulden billigerweise nicht zur Last gelegt werden kann, und daß, abgesehen von diesen Fällen, dem Jagdberechtigten auch bezüglich der Jagdhunde das Recht der Selbsthilfe in demselben Umfange zusteht, wie bezüglich der gemeinen Hunde. Von dieser Auffassung ist auch das Ober-Tribunal in den Erkenntnissen Bd. 45. S. 357, Bd. 82. S. 156 der Entscheidungen, Bd. 45. S. 352 in Striethorst's Archiv ausgegangen, auf welche Bezug genommen wird.

(Amtsbl. pro 1866 S. 266).

### Nachstehende Polizeiverordnung:

Unter Aufhebung unserer Polizeiverordnung vom 27. Januar d. J. wird auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 Nachstehendes hiermit angeordnet:

- 1) Sobald sich an einem Orte ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund gezeigt hat, sind sämmtliche Hunde während einer Frist bis zu 6 Wochen und in einem Umkreise bis zu einer halben Meile, so weit sie nicht in geschlossenen Räumen gehalten werden, anzulegen.
- 2) Auf den öffentlichen Wegen und Straßen müssen die Hunde während dieser Frist an der Leine geführt werden, Ausnahmen finden nur Statt hinsichtlich der Jagd- und Hirtenhunde während sie zur Ausübung der Jagd oder zum Hüten von Vieh benutzt werden.
- 3) Der Kreislandrath ist nach seinem Ermessen befugt, zu bestimmen, von welchem Zeitpunkte ab die vorstehende Sicherheitsmaßregel in Anwendung zu bringen ist.
- 4) Wer es unterläßt, der vorstehenden Anordnung nachzukommen, verfällt in eine Strafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Marientwerder, den 16. Oktober 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

## Beeinträchtigung resp. mittelbare Beschädigung fremden Eigenthums.

(Auszug aus dem Amtsblatt pro 1843, S. 111).

Die Allerhöchste Verordnung vom 13. Februar cr., No. 8, pag. 75 der Gesetzsammlung enthält nachstehende Vorschriften über die Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie.

### § 1.

Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, ist verpflichtet, sich über seine Befugniß dazu, auf Erfordern der Polizei, durch ein amtliches Attest §§ 5, 7 auszuweisen.

### § 2.

Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizeibehörde befugt, das Pferd in Beschlag zu nehmen. Ueber die Beschlagnahme ist unter genauer Beschreibung des Pferdes eine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend und erforderlichen Falls in das Amtsblatt auf Kosten des Besitzers einzurücken, mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigenthumsansprüche.

### § 3.

Werden dergleichen Ansprüche binnen 4 Wochen vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet, nicht angemeldet, so ist das Pferd dem Besitzer wieder zu verabfolgen, welcher dasselbe aus dem polizeilichen Gewahrsam zurückzunehmen und die Kosten der Fütterung sowie der öffentlichen Bekanntmachung zu bezahlen verpflichtet ist.

### § 4.

Wer ein Pferd von einer ihm unbekanntem Person erwirbt, ohne daß diese durch ein vorschriftsmäßiges Attest (§ 5) über ihre Befugniß zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von 5 Thlr. oder 8 Tage Gefängniß verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen und damit nach Vorschrift des § 2 verfahren.

### § 5.

Das Attest über die Legitimation zur Veräußerung eines Pferdes muß enthalten :

- 1) Namen und Stand des Eigenthümers, sowie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist ;
- 2) die Bezeichnung des Pferdes, nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwanigen besonderen Kennzeichen ;

- 3) Ort und Datum der Ausstellung in Buchstaben auszusprechen ;
- 4) Namen des Ausstellers unter beglaubigender Beidrückung des Siegels.

## § 6.

Ein solches Attest gilt längstens für die Dauer von 4 Wochen und dient während derselben einem jeden Besitzer des darin bezeichneten Pferdes zur Legitimation.

## § 7.

Die Ausstellung der Legitimations-Atteste erfolgt in den Städten von der Polizeibehörde, auf dem Lande von den Gutsherrschaften für sich und ihre Einassen, wo keine Gutsherrschaften vorhanden sind, haben die Regierungen die Distrikts-Commissarien, die Dorfschulzen, oder andere geeignete Personen mit der Ausstellung der Atteste zu beauftragen und solches durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

## § 8.

Die Ertheilung des Attestes darf Niemanden versagt werden, welcher nachweist, wie er redlicher Weise zum Besitze des Pferdes gelangt, oder zwei glaubwürdige Zeugen stellt, welche die Thatsache bekunden, daß er seit drei Monaten das Pferd in freiem Gebrauch gehabt hat.

## § 9.

Die Ausfertigung des Attestes erfolgt jederzeit stempel- und kostenfrei. Indem wir den Inhalt der vorstehenden Verordnung hierdurch nochmals zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die mit der Ausstellung der § 7 l. c. vorgeschriebenen Legitimations-Atteste beauftragten Behörden an, über die jedesmalige Ertheilung desselben ein Notiz-Buch nach folgendem Schema zu führen :

1. Laufende Nummer des Attestes ;
2. Datum der Ausstellung desselben ;
3. Namen und Stand des Eigenthümers des Pferdes ;
4. Namen und Wohnort desjenigen, welcher von dem Eigenthümer zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist ;
5. Bezeichnung des Pferdes nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und sonstigen etwanigen besonderen Kennzeichen ;
6. sonstige Bemerkungen, soweit solche erforderlich scheinen, insbesondere z. B. über die Namen der vom Extrahenten etwa gestellten Zeugen, welche nach § 8 der Verordnung l. c. bekunden sollen, daß der Extrahent des Attestes seit drei Monaten das Pferd in freiem Gebrauch gehabt hat ;
7. Eigenhändiger Namen des Ausstellers des Attestes.

Auch die Gutsherrschaften und überhaupt alle diejenigen Personen, deren im § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar cr. gedacht ist, haben ein solches Notiz-Register zur Controlle über die ausgestellten Legitimationsatteste zu führen und die Herren Kreislandräthe auf

die Befolgung dieser Anweisung zu halten, und deshalb event. bei den Vereisungen ihrer Kreise die gedachten Notiz-Register sich von Zeit zu Zeit zur Einsicht vorlegen zu lassen. — Wegen derjenigen Personen auf dem platten Lande, welche an den Orten, wo keine Gutsherrschaften sind, nach § 7 l. c. mit der Ausstellung der qu. Legitimationsatteste von uns beauftragt werden, soll nach Eingang der über diesen Gegenstand unterm 15. März cr. von den Herren Landrätthen erforderlichen Berichte, besondere Bekanntmachung erfolgen.

Marienwerder, den 11. April 1843.

**Königl. Preuss. Regierung, Abth. des Innern.**

(Amtsblatt pro 1879 S. 277.)

### **Polizei-Verordnung,**

betreffend die Verwendung der im Besitz von Privaten befindlichen Hengste zum Decken fremder Stuten.

Nachdem es sich als nothwendig ergeben hat, Vorkehrungen zu treffen, um die Verwendung von Hengsten, welche mit erblichen Krankheiten oder Fehlern behaftet sind, zum Deckgeschäft zu verhüten, verordne ich in der Erwägung, daß der fragliche Zweck in Ansehung der in dem Gesetze, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 25. Juni 1875 in Bezug genommenen Krankheiten im Wesentlichen von der Hand der desfalligen Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere des § 9 desselben erreicht werden kann, auf Grund der §§ 76 bis 78 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen zc. vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung S. 335) in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) unter Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Westpreußen für den Umfang der ganzen Provinz was folgt:

#### § 1.

Wer einen Hengst zur Deckung fremder Stuten verwenden will, ist verpflichtet,

1. sich zu vergewissern, daß derselbe nicht an nachstehenden Krankheiten oder Fehlern leidet:

Spath, Schaale, Hasenhacke, Mondblindheit (periodische Augenentzündung), Staar, Dummkoller, Dämpfigkeit, Kreuzlähme, Strahlentrebs;

2. dem Landrathe des Kreises bis zum 15. Januar jeden Kalenderjahres eine desfallige Anzeige mit dem Nationalale des Hengstes nach dem beigefügten Schema A. einzureichen: sofern ein Hengst erst nach dem 15. Januar erworben wird, ist die desfallige Anzeige 14 Tage vor Beginn des Deckgeschäfts zu erstatten;



3. ein Deckregister nach dem weiter beigedruckten Schema B zu führen;

4. den Hengst der Besichtigung durch eine von der Kreisverwaltung zu ernennende Commission bz. durch einen von derselber zu ernennenden Comissar jederzeit auf Verlangen zu unterwerfen.

## § 2.

Wer einen Hengst, welcher mit einem der im § 1 unter Nr. 1 bezeichneten Fehler behaftet ist, zur Deckung fremder Stuten gegen Bezahlung verwendet, wird, soweit die Gesetze nicht strengere Strafen verhängen, mit einer Geldstrafe von 20—30 Mk. für jeden einzelnen Contraventionsfall bestraft. Andere Uebertretungen dieser Polizeiverordnung unterliegen einer Geldstrafe von 10—30 Mk. für jeden Fall.

Danzig, den 16. August 1879.

## Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.

Schema A.

N a t i o n a l e  
der als Beschäler aufzustellenden Hengste.

| Lauf. Nr. | Name des Hengstes. | Abstammung desselben. | Größe Fuß. Zoll. | Farbe und Abzeichen. | Alter Jahre. |
|-----------|--------------------|-----------------------|------------------|----------------------|--------------|
|           |                    |                       |                  |                      |              |

Schema B.

D e c k r e g i s t e r  
der Privat-Beschäl-Station des N. N.  
zu . . . . .

| Lauf. Nr. | Stute des (Name und Wohnort des Besitzers der gedeckten Stute. | deren Größe Fuß. Zoll. | Farbe und Abzeichen | Alter. | gedeckt durch (Name des Hengstes.) | am*) | Beschäl-Resultat. |
|-----------|----------------------------------------------------------------|------------------------|---------------------|--------|------------------------------------|------|-------------------|
|           |                                                                |                        |                     |        |                                    |      |                   |

\*) Sowohl das Datum erster, als die der wiederholten Deckung sind einzutragen.

(Amts-Blatt Nr. 11 pro 1881 S. 65.)

### **Polizei-Verordnung,**

betreffend die Verwendung der im Besitze von Privaten befindlichen Hengste zum Decken fremder Stuten.

Zu Ergänzung der Polizei-Verordnung gleichen Betreffs vom 16. August 1879, (Amtsbl. der Regierung zu Danzig p. 194, Amtsbl. der Regierung zu Marienwerder p. 277) verordne ich auf Grund der §§ 76 bis 78 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875, (Gef. S. p. 335) in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Pol.-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. p. 265) unter Zustimmung des Provinzialraths, für den Umfang der Provinz Westpreußen was folgt:

#### § 1.

Die im § 1 der Polizei-Verordnung vom 16. August 1879 unter Nr. 4. erwähnte Commission ist berechtigt, diejenigen Hengste, welche auch ohne mit einer der unter Nr. 1 daselbst bezeichneten Krankheiten oder Fehler behaftet zu sein, sich nach ihrer gesammten körperlichen Beschaffenheit zur Zucht nicht eignen, als zur Zucht untauglich zu erklären. Eine solche Entscheidung ist dem Besitzer des Hengstes oder demjenigen, der ihn vorführt, mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

#### § 2.

Wer einen Hengst, welcher von der oben bezeichneten Commission für untauglich zur Zucht erklärt ist, zur Deckung fremder Stuten gegen Entgelt verwendet, wird mit einer Geldstrafe von 20 bis 30 Mark für jeden einzelnen Kontraventionsfall bestraft.

Danzig, den 7. März 1881.

**Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.**

v. Ernsthausen.

### **Auspielungen, Collekten.**

(Amtsblatt Nr. 17 pro 1877, Seite 107).

### **Polizei-Verordnung,**

betreffend das Collekten-Wesen.

Auf Grund des § 76 der Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 (G.-S. Seite 235) und der §§ 6, 12 und 13 des Gesetzes über die

Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 165) bestimme ich unter Zustimmung des Provinzial-Rathes für den Umfang der Provinz Preußen in Betreff des Kollekten-Wesens Folgendes:

### § 1.

Hauskollekten dürfen, falls dieselben nicht durch Allerhöchsten Erlaß oder von dem Herrn Minister des Innern genehmigt sind, nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten der Provinz veranstaltet bezw. abgehalten werden.

Ausgenommen sind die im Art. 10 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie vom 3. Juni 1876 (G.-S. S. 125) und die im § 2 Nr. 8 des Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876 (G.-S. Seite 149) erwähnten Kollekten.

### § 2.

Zu den Hauskollekten im Sinne dieser Verordnung gehören alle Sammlungen von Gaben oder Beiträge für bestimmte Zwecke, wenn sie mittels Umganges von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten vorgenommen werden. Es macht dabei keinen Unterschied ob bei solchen Sammlungen nur bestimmte Kategorien von Personen um Gaben oder Beiträge angegangen werden.

Den Hauskollekten stehen gleich, die auf die bezeichnete Weise verbreiteten Aufforderungen zur künftigen Zahlung von Beiträgen oder zum Beitritt zu Vereinen, mit welchem die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verbunden ist, mag deren Höhe bestimmt oder in das Belieben der Aufgeforderten gestellt sein.

Ist dagegen ohne die, in der vorbezeichneten Weise verbreitete Aufforderung der Beitritt zu solchen Vereinen erklärt oder eine Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen übernommen, so gilt die Einsammlung der betreffenden Beiträge nicht als Hauskollekte im Sinne dieser Verordnung. Ebenso werden öffentliche Aufforderungen zur Leistung von Beiträgen für bestimmte erlaubte Zwecke, welche an namhaft gemachten Annahmestellen eingezahlt werden sollen, von dieser Verordnung nicht getroffen.

### § 3.

Kirchen-Kollekten bedürfen der, im § 1 vorgeschriebenen Genehmigung nicht. Unter Kirchenkollekten sind nur solche zu verstehen, welche innerhalb der Kirchen-Gebäude bei Gelegenheit des Gottesdienstes zur kirchlichen Zwecken eingesammelt werden.

Alle sonstigen, von kirchlichen Oberen veranlaßten bestimmten Sammlungen, welche in der § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Form vorgenommen werden, sind als Hauskollekten anzusehen.

## § 4.

Wer die nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften als Hauskollekten zu betrachtenden Sammlungen ohne vorgängige Einholung der vorgeschriebenen Genehmigung veranstaltet, solche Sammlungen ausführt oder bei der Verbreitung der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Aufforderungen mitwirkt, verfällt in eine Geldstrafe bis 30 Mark oder im Unvermögensfalle eine nach § 29 der R.-St.-Ges. Buches zu bemessende Haft substituirt wird.

## § 5.

Gleiche Strafe trifft in den Fällen, in welchen die Genehmigung zu einer Hauskollekte ertheilt ist, diejenigen, welche dieselbe veranstaltet haben, und die, welche bei der Ausführung mitwirken, wenn die bei der Ertheilung der Genehmigung festgesetzten Bedingungen nicht eingehalten, oder wenn die hierbei bestimmten Fristen überschritten werden.

## § 6.

Diejenigen Personen, welchen auf ertheilte Genehmigung das Einsammeln von Beiträgen, Verpflichtungs- oder Beitrittserklärungen übertragen wird, haben bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Mk. oder verhältnißmäßiger Haftstrafe mit der betreffenden Aufforderung zugleich ihre Legitimation als Einsammler vorzulegen.

Die Legitimationen dieser Art werden von der Ortspolizeibehörde ausgefertigt. Zuständig ist die Polizeibehörde des Ortes, wo die Vereine, Korporationen, Genossenschaften, Behörden oder Personen ihr Domizil haben, denen die Veranstaltung der Kollekte bewilligt ist.

## § 7.

Für die Anwendung der Strafbestimmungen dieser Verordnung macht es keinen Unterschied, ob die Sammlungen durch einzelne hierzu besonders bestellte Kollektanten bewirkt werden, oder durch Mitglieder der betreffenden Genossenschaften, Vereine und Korporationen, welche es übernehmen, Aufforderungen oder Sammelisten in einem kleineren Kreise von Personen zu verbreiten.

## § 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

## § 9.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die von den Königl. Bezirksregierungen der Provinz erlassenen Polizeiverordnungen über das Kollektenwesen, insbesondere die Verordnungen der Königl. Regierung zu Königsberg vom 6. Juli 1866 (Amtsblatt Seite 240) und vom 27. September 1875 (Amtsblatt Seite 262), der Königl. Regierung zu Danzig vom 5. Januar 1867 (Amtsblatt Seite 29) und vom 22. November 1875 (Amtsblatt Seite 251) der Königl. Regierung zu Gumbinnen vom

27. Oktober 1875 (Amtsblatt Seite 401) und der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 29. Dezember 1866 (Amtsblatt pro 1867 Seite 18) sowie die erläuternde Verfügung derselben Regierung vom 27. Oktober 1875 (Amtsblatt S. 258) außer Kraft.

Königsberg, den 12. April 1877.

**Der Ober-Präsident der Provinz Preußen**

**Wirkliche Geheime-Rath**

v. Horn.

## Maasse, Münzen etc.

### Polizei-Berordnung,

über die Beschaffenheit der Schankgefäße der Wirthe.

Auf Grund der Maass- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich vom 17. August 1868, Artikel 10 und 14 und des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird über die Beschaffenheit der Schankgefäße der Wirthe für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks folgende Verordnung erlassen:

#### § 1.

Alle auf den Ausschank von Wein, Bier und Branntwein bestimmten Gefäße jeder Art müssen mit einem äußerlich eingeschliffenen eingeschnittenen oder eingebraunten Strich versehen sein, welcher bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Soll-Inhalt begrenzt.

Zulässig sind für den genannten Zweck nur solche Gefäße, deren Soll-Inhalt einer von der Maass- und Gewichtsordnung für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Maassgrößen (§ 5 der Eichordnung vom 16. Juli 1869) entspricht.

Schankgefäße von 1,  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Liter bedürfen keiner weiteren Bezeichnung ihres Inhalts.

Andere nach der Maass- und Gewichtsordnung zulässige Größen sind durch Einschleifen, Einschneiden, oder Einbrennen des Inhalts nach Liter in der von der Eichordnung vorgeschriebenen Weise besonders zu bezeichnen.

#### § 2.

Der Strich, welcher den Soll-Inhalt begrenzt, muß

- a. bei Schankgefäßen für Wein und Branntwein wenigstens  $\frac{1}{2}$  Centimeter,
- b. bei Schankgefäßen für Bier wenigstens 1 Centimeter,

c. bei Flaschen wenigstens 2 Centimeter unter dem oberen Rande liegen.

## § 3.

Den Wirthen ist freigestellt, diese Bezeichnung ihrer Schankgefäße selbst vorzunehmen oder durch wen immer vornehmen zu lassen. Sie sind für deren Richtigkeit verantwortlich.

## § 4.

Jeder Wirth ist verpflichtet, vorschriftsmäßig geeichte und gestempelte Flüssigkeitsmaasse von dem seinen Schankgefäßen entsprechenden Inhalte im Schanklokale bereit zu halten, seine Schankgefäße vor deren Gebrauch damit zu untersuchen, auch die seinen Gästen und Kunden verabreichten Quantitäten nachzumessen, im Falle dies verlangt wird.

## § 5.

Bei der polizeilichen Visitation der geeichten und gestempelten Flüssigkeitsmaasse (§ 4) sind von den vorhandenen Schankgefäßen beliebige Stücke herauszugreifen und der Prüfung zu unterstellen.

## § 6.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Verkauf der in verkorkten Flaschen oder Krügen enthaltenen Weine oder Biere.

## § 7.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach § 369 Nro. 2 des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 mit Geldstrafe bis zu 30 Thalern oder mit Haft zu 4 Wochen bestraft.

## § 8.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1872 in Kraft.

Marientwerder, den 5. März 1872.

**Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.**

---

Anmerk. — Das Reichsgesetz v. 20. Juni 1881 — R.-Ges.-Bl. S. 249 tritt am 1. Januar 1884 in Kraft. —

(Amtsbl. pro 1874 S. 236.)

### Bekanntmachung.

Es wird vielfach im öffentlichen Verkehre das Zumessen von Kartoffeln, Birnen, Äpfeln u. s. w. in Hohlmaßen für Flüssigkeiten vorge-

nommen, während ein solches Zumesen nur in **hölzernen Hohlmaßen** für trockene Körper stattfinden soll.

Wir machen die Polizeiverwaltungen auf diese Umgehung der Bestimmungen der Eichordnung aufmerksam, um dieselbe, durch welche eine absichtliche Benachtheiligung des Publikums seitens der Gewerbetreibenden geschieht, nicht zu dulden.

Marienwerder, den 21. Oktober 1874.

**Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

## K u l t u s.

### Feier der Sonn- und Festtage.

Amtsblatt pro 1856, S. 82).

Anordnung gegen die Störung der Feier der Sonn- und Feiertage.

Indem die gegen die Störung der Feier der Sonn- und Feiertage erlassenen Anordnungen nachstehend in Erinnerung gebracht werden, bemerken wir, daß wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, in Gemäßheit des § 340 Nr. 8 des Strafgesetzbuches\*) Geldbuße bis zu Fünzig Thaler oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt hat.

- 1) An Sonn- und Festtagen, zu welchen letzteren auch der Charfreitag, der allgemeine Buß- und Betttag und der dem Andenken der Verstorbenen gewidmete Jahrestag gehören, dürfen von Behörden und Beamten in der Regel keine öffentlichen, das Publikum des Orts oder der Umgegend betheiligten Geschäfte und Verhandlungen betrieben werden.

Macht die dringendste Veranlassung eine Ausnahme nothwendig, so muß dazu womöglich eine Stunde außer dem Zeitraum des christlichen Gottesdienstes und ein isolirtes Lokal gewählt, und das Geschäft mit Stille und Geräuschlosigkeit vollzogen werden.

- 2) Alle Geschäfte und Verhandlungen, wodurch ganze Gemeinden und überhaupt eine größere Zahl von Individuen von dem Besuch des Gottesdienstes abgezogen werden, dürfen an Sonn- und Festtagen nur dann stattfinden, wenn von der Ortspolizeibrigade dies in besonderer dringender Veranlassung ausnahmsweise genehmigt worden ist. Auch soll diese Genehmigung nicht anders als in außerordentlichen Fällen z. B. wenn zur Zeit der Erndte der verschiedenen Fruchtgattungen die nachtheilige Witterung das Einsammeln verhin-

\*) § 366 Nr. 1 des deutschen Straf-Ges.-Buch.

bert, und daher jeder günstige Moment zu Feldarbeiten benutzt werden muß, ertheilt werden.

In Hinsicht der sonntäglichen Uebungen der Landwehr an den Nachmittagen nach Beendigung des Gottesdienstes, behält es bei den desfallsigen Bestimmungen im § 57 der Landwehr = Ordnung vom 21. November 1815 sein Bewenden.

- 3) Gutsherrschaften und deren Stellvertreter, Pächter und Klassen-Beamte, Bau-Unternehmer und Rechnungsführer müssen die Handwerker und Tagelöhner, welche von ihnen Geld oder Anordnungen zu empfangen haben, niemals in den Stunden des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen bei sich versammeln und abholen.
- 4) Auch sollen an Sonn und Festtagen keine Treibjagden stattfinden und von Gutsleuten Niemand dazu angehalten werden.
- 5) Ferner haben Dienstherrschaften in Befolgung des § 84 der Gefinde-Ordnung vom 8. November 1810 ihrem Gefinde stets die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes zu gestatten, wovon allein außerordentliche und unaufschiebbliche Haushaltungs-Geschäfte eine Ausnahme machen dürfen.
- 6) Eben so wenig sollen öffentliche Aufzüge der Gewerke, Schützengilden, oder anderer Gesellschaften während der Feier des christlichen Gottesdienstes Statt haben,
- 7) und in der Nähe der Kirchen muß in diesem Zeitraum überhaupt jeder unnöthige Lärm und jedes vermeidliche störende Geräusch, wie z. B. Schießen, Klatschen, Schellengeläute, lautes Rufen u. sorgfältig vermieden werden.
- 8) Während der Zeit des christlichen Gottesdienstes muß Vor- und Nachmittags, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande aller öffentliche Gewerbstrieb ruhen.

Es bleiben daher in diesem Zeitraum auch die Kaufläden der Handelsteute, Höker, Schlächter u., sowie alle Kaufgewölbe und Boutiquen geschlossen; in den Kaffeehäusern, Conditoreien, Restaurationen, Wein-, Bier- und Branntweinschänken dürfen in diesen Stunden weder Getränke verabreicht oder Gäste geduldet, noch Spiele gespielt werden.

Das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Straßen, alle mit Geräusch verbundenen oder öffentliches Aufsehen erregenden Arbeiten in den Werkstätten, oder vor den Häusern, müssen gleichfalls alsdann vermieden werden. Nur allein die Apotheker dürfen auch während des Gottesdienstes Arzneien verkaufen.

- 9) Jede Störung des Gottesdienstes durch ein unschickliches oder geräuschvolles Umherlaufen in der Kirche während der Feier des Gottesdienstes ist ebenfalls untersagt, und selbst diejenigen, welche sich aus Neugierde eines solchen Benehmens schuldig machen, und auf bössliche Anmahnung des Kirchendiener's sich nicht schleunig aus der Kirche entfernen, machen sich straffällig.



Kleine Kinder, welche der kirchlichen Erbauung noch nicht fähig sind, dürfen bei den Versammlungen der Gemeinde zur gewöhnlichen Feier des Gottesdienstes gar nicht in die Kirche mitgebracht werden.

- 10) Die Magistrate und Polizei-Obrigkeiten jedes Ortes, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, haben die gewöhnlichen Stunden, an welchen Vor- und Nachmittags die kirchlichen Versammlungen anfangen und endigen, nach Rücksprache mit den Herren Geistlichen, öffentlich bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß während dieser festgesetzten Zeit die obigen Vorschriften pünktlich befolgt werden.
- 11) An den Vorabenden der großen Feste: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, des Charfreitags, des allgemeinen Buß- und Bettags und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, so wie an den Abenden der letztgenannten drei Festtage, in der Charwoche und am Aschermittwoch dürfen keine Bälle oder ähnliche Lustbarkeiten stattfinden.

Ebenso müssen Schauspiele am Charfreitage, am Buß- und Bettag gänzlich unterbleiben, und dürfen am Gedächtnistage der Verstorbenen nur dann statt haben, wenn sie ernsten Inhalts sind.

Sämmtlichen Ortsvorständen und Polizeibehörden wird zur Pflicht gemacht, mit Nachdruck darauf zu halten, daß vorstehende Anordnungen überall beobachtet, dennoch etwa vorkommende Uebertretungen aber zur gesetzlichen Bestrafung anhängig gemacht werden, und die Herren Landräthe werden beauftragt, diese Bestimmungen durch die Kreisblätter zu veröffentlichen und ihre Befolgung mit Sorgfalt und Entschiedenheit zu überwachen.

Marienwerder, den 5. März 1856.

### Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die vorstehenden Bestimmungen ad 1—11 sind eine Wiederholung der Regierungs-Verordnung vom 14. Februar 1839 Amtsblatt pro 1850 S. 160. —

(Amtsblatt pro 1858 S. 95.)

Im Anschluß an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. Februar 1839 und 17. Mai 1850, betreffend die Heilighaltung der Sonn- und Festtage und auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird hierdurch der Betrieb des Hausirhandels an den Sonn- und Feiertagen während des ganzen Tages unbedingt untersagt, und nur das Austragen von Milch und anderen nothwendigen Lebensmitteln in die städtischen Wohnungen gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit dem im

§ 340 Nr. 8\*) des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 vorgesehenen Strafen belegt.

Marientwerder, den 7. April 1858.

Königl. Preuss. Regierung, Abthl. des Innern.

\*) § 366 Nr. 1 Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

## Begräbnisplätze.

### Polizei-Verordnung.

(Amtsblatt pro 1860 Nro. 25 S. 130).

Mit Bezug auf § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird rücksichtlich der Anlegung, Unterhaltung und Beaufsichtigung von Begräbnisplätzen in Gemäßheit der §§ 764 u. 765 des 11. Titels im 2. Theile des allgemeinen Landrechts Nachstehendes verordnet:

- 1) Neue Kirchhöfe und Begräbnisplätze dürfen nur mit Genehmigung der geistlichen Obern und der Polizeibehörde angelegt werden und sind in der Regel nur alsdann zulässig, wenn die bisherigen Beerdigungsstätten entweder überfüllt, oder von den zu ihrer Benutzung angewiesenen Ortschaften zu weit entfernt sind.
- 2) Die Genehmigung kann außerdem aber nur erteilt werden, wenn die zu Beerdigungen zu bestimmenden Plätze:
  - a. eine geeignete Lage haben, namentlich von bewohnten Gebäuden oder sonst die äußere Stille störenden Anlagen hinreichend entfernt und für Leichenzüge leicht zugänglich sind,
  - b. wenn ihre geordnete Unterhaltung und Beaufsichtigung gesichert ist und
  - c. der Kirchenkasse und Geistlichkeit die ihnen zustehenden Abgaben nicht entzogen werden.
- 3) Zu einer geordneten Unterhaltung gehört:
  - a. eine vollständige Einfriedigung und ein verschließbarer Eingang. Die Art der Einfriedigung bleibt zwar dem Ermessen der zur Unterhaltung Verpflichteten überlassen, doch muß dieselbe gegen ein Eindringen von Außen genügende Sicherheit gewähren, und auf derselben Begräbnisstätte, namentlich auch da von gleicher Beschaffenheit sein, wo die Unterhaltung von einzelnen Gemeinden oder Beteiligten in ein für allemal abgetheilten Loosen zu bewirken ist.

Vorzugsweise wird die Anlegung lebendiger Hecken empfohlen;

- b. die Anlegung der Gräber in fortlaufenden Reihen von gleicher Ausdehnung, so daß zwischen allen Gräbern ein gleichmäßiger

Zwischenraum von mindestens einem halben Fuß bleibt. Um dies in angemessener Weise zu erreichen, sind bei neuen Begräbnisstätten, namentlich für größere Gemeinden für die Gräber Erwachsener und Kinder besondere Abtheilungen zu bestimmen und dieselben durch zwei im rechten Winkel sich schneidende Hauptwege insoweit thunlich gleich große Abtheilungen zu theilen, wo es aber der Raum irgend zuläßt, ist außerdem ein die Außenseiten einschließender Umgang um den ganzen Platz herzustellen. Wo für ganze Familien mehrere Plätze im Voraus gewünscht werden sollten, sind dieselben neben einander und so anzuweisen, daß dadurch der Zugang zu den übrigen Gräbern nicht unterbrochen wird. Solche Familien-Begräbnisse müssen von ihren Inhabern in deutlich erkennbarer und dauernder Weise sogleich bei der Ueberweisung bezeichnet werden ;

- c. die sämmtlichen Wege auf einem Begräbnisplatze sind mit Baumreihen einzufassen.
- 4) Für jeden Begräbnisplatz ist eine dauernde Beaufsichtigung einzurichten und in der Art zu ordnen, daß solche entweder einem von den Betheiligten zu wählenden Vorstände oder dem Orts-Vorsteher übertragen wird. Bei eigentlichen Kirchhöfen liegt die Beaufsichtigung dem Kirchenvorstande oder Kirchengemeinderathe, unter Leitung des zuständigen Pfarrers ob und ist ein für allemal bestimmten Mitgliedern derselben zu übertragen.
- 5) Der Vorstand eines Begräbnisplatzes ist verpflichtet :
- a. für die Ausführung und Befolgung vorstehender Anordnungen, für die Bereithaltung und Benutzung der zur Einsenkung der Särge erforderlichen Geräthschaften, sowie überhaupt dafür zu sorgen, daß die Beerdigungen in ernster und würdiger Weise vollzogen werden ;
  - b. dafür zu haften, daß die Gräber die erforderliche Ausdehnung und insbesondere die nach den sanitätspolizeilichen Vorschriften nothwendige Tiefe, welche überall mindestens 6 Fuß betragen muß, erhalten ;
  - c. er hat ferner die Beerdigung keiner Leiche ohne die Bescheinigung des zuständigen Geistlichen über die erfolgte Anzeige des Todesfalles zu gestatten und dem Geistlichen über die erfolgte Beerdigung Anzeige zu machen ;
  - d. ihm liegt endlich ob, die jeden Orts üblichen Grabgelder und sonst zur Unterhaltung des Begräbnisplatzes bestimmten Beiträge einzuziehen, vorschriftsmäßig zu verwenden und darüber Rechnung zu führen.
- 6) Anträge auf die Errichtung neuer Begräbnisplätze sind zunächst dem zuständigen Pfarrer vorzulegen, welcher dieselben mit seinem Gutachten der Orts-Polizeibehörde mittheilt. Diese hat, wenn gegen die Anlage Nichts zu erinnern ist, mit den Betheiligten über die

Erfüllung vorstehender Bedingungen, sowie über die Aufbringung der Mittel zur Unterhaltung der Anlage durch Grabgelder oder laufende Beiträge zu verhandeln, ein von den Betheiligten zu genehmigendes Statut zu entwerfen und dasselbe durch Vermittelung der Herren Landräthe der unterzeichneten Regierung zu überreichen.

7) Die wegen der Unterhaltung und Beaufsichtigung unter 3—5 getroffenen Anordnungen sind auch bei den schon vorhandenen Begräbnißplätzen zu befolgen und, soweit dies nicht schon geschehen, in Vollzug zu setzen.

8) Wer Begräbnißplätze ohne Genehmigung errichtet, sowie wer ohne Erlaubniß des Vorstandes Gräber anlegt, Beerdigungen vornimmt oder den deshalb erteilten Anweisungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißhaft.

Wer dagegen ohne Vorwissen der Behörde überhaupt einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, hat nach § 186\*) des Strafgesetzbuchs Geldbußen bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten zu gewärtigen, während die Strafe bis zu zwei Jahren Gefängniß steigt, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelich neugeborenen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt, oder bei Seite schafft.

Marienwerder, den 6. Juni 1860.

**Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.**

\*) Feht § 367 zu 1, Strafgesetzbuch f. d. deutsche Reich.

(Amtsblatt pro 1859 S. 275).

Wir finden uns veranlaßt, auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, hierdurch das Halten von Laienreden auf den Kirchhöfen der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 10 Thlr. zu untersagen.

Marienwerder, den 15. Dezember 1859.

**Königl. Preuss. Regierung, Abthl. des Innern.**

(Amtsblatt pro 1875 S. 295.)

### **Polizei-Verordnung.**

Unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 6. Juli 1857 wegen des Verbots der Jagd an Sonn- und Feiertagen, verordnen wir

hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und mit Bezug auf § 366 zu 1 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs :

Treibjagden und Parforcejagden dürfen an Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht abgehalten werden.

Die Ausübung jeder anderen Art der Jagd ist an diesen Tagen während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes verboten.

Marienwerder, den 22. Dezember 1875.

**Königliche Regierung.**

## Schulwesen.

(Amtsblatt pro 1845 S. 274.)

### Polizei-Verordnung.

Da auch in der neueren Zeit wieder mehrere Fälle vorgekommen sind, daß Eltern, Vormünder oder andere Angehörige von Schulkindern während des Unterrichts in das Schul-Lokal eingedrungen, um dem Lehrer über die Behandlung der Schulkinder Vorwürfe zu machen oder ihn darüber zur Rede zu stellen; auch wohl die zur Strafe in der Schule, nach Beendigung des Unterrichts, zurückgehaltenen Kinder von ihren Angehörigen vor Ablauf der vom Lehrer festgesetzten Strafzeit fortgeholt worden sind, so wird, um für die Zukunft jedes unbefugte Eindringen in die Schullokalien, Störungen und Belästigungen des Lehrers zu verhindern, in Folge höherer Genehmigung hiermit bestimmt:

1. Niemand darf in ein öffentliches Schullokal, sei es während oder außer den Unterrichtsstunden, eindringen, welcher nicht dazu vermöge seines Amtes oder einer ausdrücklichen Erlaubniß des Lehrers befugt ist;
2. wer diesem Verbote zuwider handelt und sich eine Störung des öffentlichen Schulunterrichts und der Schuldisciplin durch unbefugtes Eindringen in öffentliche Unterrichtslokale, sei es während oder außer den Unterrichtsstunden, erlaubt, verfällt in eine polizeiliche Geldstrafe von Einem bis zu Fünf Thalern, oder bei Zahlungs-Unvermögen in verhältnismäßige Gefängnißstrafe;
3. Eben so wird Derjenige bestraft, welcher, ohne das Schullokal selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den öffentlichen Schulunterricht, oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht absichtlich stört;
4. es versteht sich von selbst, daß wenn mit den Störungen der Schule oder Schulzucht anderweite Vergehungen verbunden sind, z. B. Be-

leidigungen des Lehrers, Verletzung des Hausrechts u. s. w., zugleich die deshalb bestehenden Strafgesetze zur Anwendung kommen.

Marienwerder, den 18. Oktober 1845.

**Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(Amtsblatt pro 1858, S. 54).

## Verordnung,

über Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten und den Schulbesuch der Hütetinder.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und unter Aufhebung der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. November 1852 werden in Nachstehendem die Vorschriften über Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten und den Schulbesuch der Hütetinder zusammengestellt und zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht:

**Bedingungen, unter welchen schulpflichtige Kinder zum Viehhüten verwendet werden dürfen.**

- 1) Zum Viehhüten dürfen schulpflichtige Kinder nur dann verwendet werden, wenn sie
  - a) das zehnte Lebensjahr zurückgelegt,
  - b) bis dahin die Schule regelmäßig besucht und
  - c) genügende Lesefertigkeit erlangt haben, wenn ferner
  - d) ihre Armuth durch ein Attest der zuständigen Ortsobrigkeit erwiesen ist und wenn sie
  - e) mit einem vorschriftsmäßigen Erlaubnißschein versehen sind.
- 2) Dieser Erlaubnißschein wird von dem zuständigen Ortschulinspektor derjenigen Confession, welcher der Lehrer angehört, immer nur für die Hütezeit des laufenden Jahres und zuerst dann ertheilt werden, wenn derselbe sich von dem Vorhandensein der sub 1, a, b, c und d namhaft gemachten Erfordernisse vollständig überzeugt hat. Daß und wie dies geschehen, ist in dem Erlaubnißschein ausdrücklich anzugeben. Die sub 1 d erwähnten Armuthsatteste sind nur dann für gültig zu erachten, wenn sie für Kinder aus Domainen-Ortschaften von Königl. Domainen-Rent-Aemtern, für Kinder aus adelichen Ortschaften von den Dominien, für Kinder aus Städten von den Magisträten ausgefertigt sind.

### Einrichtung der Hüteschule.

- 3) Für die mit vorschriftsmäßigem Erlaubnißschein versehenen Hüte-

Kinder wird während der Hütezeit, welche vom 1. Mai bis zum 1. November zu rechnen ist, Hüteschule wenigstens 6 Stunden wöchentlich gehalten. Zu derselben ist jedes Hütekind im Schulbezirk, sobald es vom gewöhnlichen Schulbesuch zurückgehalten werden soll, durch die Eltern, Pfleger oder Dienstherrn unter Vorzeigung des Erlaubnißscheines beim Lehrer anzumelden. Alle übrigen Kinder besuchen die Schule auch im Sommer in 30 Stunden wöchentlich, oder wo eine gesonderte Hüteschule gehalten wird, in allen denjenigen Stunden, die nach Abrechnung der für die Hüteschule verwendeten, von 30 wöchentlichen Schulstunden noch verbleiben. Für die Hüteschulen gelten ferner folgende Bestimmungen:

- a. Nur denjenigen Schulen, denen eine verhältnißmäßig große Zahl von Hütekindern überwiesen ist, ist es auf Anordnung des Ortschulinspektors gestattet, eine gesonderte Hüteschule zu halten. Wo dagegen die Zahl der einer Schule überwiesenen Hütekinder verhältnißmäßig klein ist, findet eine gesonderte Hüteschule nicht statt. Vielmehr werden die Hütekinder dann mit den übrigen Schulkindern gemeinschaftlich täglich in 2 Stunden unterrichtet; der Lehrer ist in diesem Falle verpflichtet, die Hütekinder, so weit dies möglich ist, mit der ersten Abtheilung gemeinschaftlich zu unterrichten, ihnen jedoch seine Sorgfalt und Thätigkeit vorzugsweise zuzuwenden.
- b. Die gesonderte Hüteschule findet entweder täglich in 2 Stunden von 5—7 Uhr Morgens, oder von 11—1 Uhr Mittags oder Mittwochs und Sonnabends in je 3 Stunden nach der im Einvernehmen mit dem Kreis-Schulinspektor vom Ortschulinspektor dem örtlichen Bedürfniß gemäß zu treffenden Festsetzung statt. Diese Festsetzung erfolgt für jede der betreffenden Schulen sofort beim Beginn der Hütezeit, wird in geeigneter Weise, etwa von der Kanzel, bekannt gemacht und während der ganzen Hütezeit unverändert beibehalten. Für sämmtliche zu einer Schule gehörigen Hütekinder darf immer nur eine der gedachten Festsetzungen erfolgen.
- c. Der Unterricht in der gesonderten Hüteschule hat sich auf Religion, Lesen, Kopfrechnen und Gesang zu beschränken. Die übrigen Kinder derjenigen Schulen, mit welchen eine gesonderte Hüteschule verbunden ist, werden in resp. 18 oder 24 Stunden wöchentlich nach einem von den Ortschulinspektor zu entwerfenden Lehrplan in allen Lehrgegenständen wie zur Zeit der Winterschule, doch in der durch die verkürzte Schulzeit gebotenen Beschränkung gefördert. Nur der Religionsunterricht darf keine Beschränkung erfahren.
- d. Schulen, die in Halbtagschulen getheilt sind, werden während der Hütezeit, wenn mit ihnen gesonderte Hüteschulen verbunden sind, nach den vorgedachten Bestimmungen eingerichtet.

### Versäumnis der Hüteschule.

- 4) Für jede verschuldete Schulversäumnis der Hütekinder werden die für unerlaubte Schulversäumnisse bestimmten Schulstrafgelder im ersten und zweiten Fall von 4 Pf., in den folgenden Fällen von 5 Sgr. pro Tag von den Eltern, wenn diese ihre eigenen Kinder zum Viehhüten brauchen, sonst von der Dienstherrschaft unnachlässiglich im Wege der gewöhnlichen Exekution eingezogen. Wenn die Hütekinder nur Mittwochs und Sonnabends die Schule zu besuchen verpflichtet sind, so ist für jede Versäumnis eines dieser Tage die Strafe für eine halbe Woche, also für den ersten und zweiten Fall mit 1 Sgr., das dritte mal und weiter mit 15 Sgr. einzuziehen.
- 5) Der Lehrer ist verpflichtet, sämtliche Hütekinder des Schulbezirks aufs Sorgfältigste zu überwachen, die bei ihm nicht angemeldeten beim Ortsvorstande und bei seinem Ortschulinspektor zur Anzeige zu bringen und in einer besonderen Liste als Hütekinder des Schulbezirks nach den unter 7 vorgeschriebenen Rubriken zu verzeichnen. Rücksichtlich der zur Hüteschule angewendeten Hütekinder reicht er die nach derselben gefertigte Schulversäumnisliste wöchentlich dem Ortschulinspektor ein. Dieser (resp. mit den übrigen Mitgliedern des Schulvorstandes) versieht die Liste mit der Angabe des Betrages der Strafen und übergiebt sie der zur Vollstreckung der Strafe bestimmten Polizeibehörde behufs Festsetzung und Einziehung der Strafen. Die letztere endlich stellt nach Vollstreckung der Strafen die Versäumnisliste mit der Bescheinigung der Vollstreckung dem Schulinspektor zurück, der sie seinen Akten einverleibt.

### Kontrolle der Hütekinder.

- 6) Der Orts-Schulinspektor ist verpflichtet, vom 1. Mai jeden Jahres ab am Schlusse jeder Woche dem zuständigen Schullehrer von den erteilten Erlaubnisscheinen Kenntniß zu geben. Wird der Erlaubnisschein einem Kinde erteilt, das nach einem Orte eines anderen Kirchspiels vermietet wird, so ist eine Abschrift desselben unverzüglich dem Schulinspektor dieses Kirchspiels zu übersenden. In diesem Falle und auch dann, wenn das Hütekind zu einer anderen Schule seines Kirchspiels pflichtig wird, hat der Ortschulinspektor für Berichtigung des Schülerverzeichnisses derjenigen Schulen Sorge zu tragen, welcher das betreffende Kind bis dahin angehört hat. Ingleichen trägt er die Namen der Hütekinder, für welche er Erlaubnisscheine ausstellt, mit Angabe des Alters und der zuletzt besuchten Winterschule, sowie die Namen der Eltern, Pfleger und Dienstherrn in ein von ihm für jedes Jahr besonders anzulegendes Verzeichniß. In eine Rubrik desselben werden auch die Namen derjenigen Kinder und ihrer Dienstherrn aufgenommen, von denen er weiß, daß sie ohne Erlaubniß zum Viehhüten verwendet werden.
- 7) Bis zum 20. Mai jeden Jahres hat der Lehrer, an zwei- oder



mehrklassigen Schulen jedesmal der erste Lehrer der Schule, dem Ortsschulinspektor ein von dem Ortsvorstande als richtig und vollständig bescheinigtes Verzeichniß der in dem Schulbezirk vorhandenen Hütelinder und wenn dergleichen nicht vorhanden sind, eine Vacat-Anzeige in drei Exemplaren einzureichen. Das Verzeichniß ist mit dreifachen Rubriken zu versehen: 1. mit Erlaubnißschein angemeldet, 2. mit Erlaubnißschein, aber nicht angemeldet, 3. ohne Erlaubnißschein. Der Ortsschulinspektor sendet bis zum 1. Juni jedes Jahres ein Exemplar der von sämmtlichen Lehrern des Kirchspiels eingegangenen Verzeichnisse, denen er das Ergebnis seiner eigenen Nachforschungen beifügt, dem Königl. Kreislandrath, ein zweites dem Königl. Kreis-schul-Inspektor; das dritte nimmt er zu seinen Akten. Ueber alle die Hütelinder betreffende Angelegenheiten ist vom Ortsschulinspektor ein besonderes Aktenstück zu führen.

- 8) Der Ortsschulinspektor hat die Lehrer seines Kirchspiels nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zur sorgfältigen Anfertigung der Verzeichnisse und zur vorschriftsmäßigen Führung der Liste über die Schulverschäumnisse der Hütelinder, sowie zur prompten Einsendung derselben anzuhalten, auch Verschäumnisse der Ortsvorstände bei Ermittlung der Hütelinder, soweit sie zu seiner Kenntniß kommen, dem Königl. Kreis-Landrath unverweilt anzuzeigen.
- 9) Der Kreis-Schulinspektor überzeugt sich bei jeder Visitation von dem Vorhandensein der Akten, die Hütelinder betreffend, und davon, daß nach denselben, soviel dies daraus ersichtlich, die vorstehenden Bestimmungen gehörig befolgt sind, kontrolirt die den Lehrern übertragene Führung der (sub 5) vorgeschriebenen Listen, prüft die ihm vorzustellenden mit ihren Erlaubnißscheiden versehenen Hütelinder und macht davon, daß dieses geschehen, in jedem Visitationsbericht Anzeige. — Bemerkte Verstöße, sowie das Ergebnis der zuletzt gedachten Prüfung sind ebenfalls durch den Bericht zur Anzeige zu bringen.
- 10) Der Kreis-Schulinspektor und Kreis-Landrath haben so viel als möglich selbst örtliche Revisionen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen eingereichten Verzeichnisse vorzunehmen. Der Landrath hat überdies solche öfters durch die Gensdarmen vornehmen zu lassen.

### **Strafbestimmungen für unberechtigte Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten.**

- 11) Wer ein schulpflichtiges Kind, sei es sein eigenes oder ein fremdes, während der Schulstunden ohne vorschriftsmäßigen Erlaubnißschein zum Viehhüten verwendet, ingleichen wer es unterläßt, das Hütelkind binnen der ersten drei Tage, daß er es in seine Dienste genommen, unter Vorlegung des Erlaubnißscheines dem Ortsschullehrer vorzustellen und zur Hüteschule anzumelden, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. (§ 11 des Gesetzes über die Po-

lizeiverwaltung vom 11. März 1850). Außerdem ist er im Wege der Execution anzuhalten, den Erlaubnißschein nachträglich beizubringen und die Anmeldung zur Hüteschule nachzuweisen, oder aber das betreffende Kind aus dem Dienste zu entlassen.

Marienwerder, den 15. März 1858.

**Königl. Preuß. Regierung, Abthl. für die Kirchen-Verwaltung  
und das Schulwesen.**

(Amtsblatt pro 1861, Seite 52.)

Nachdem durch unsere Verordnung vom 14. Dezember v. J. (außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 2 pro 1861) das Verfahren zur Förderung eines geregelten Schulbesuchs vorgeschrieben ist, wollen wir in der Erwartung, daß die mit der Ausführung jener Verordnung Beauftragten durch gewissenhafte Befolgung derselben einen geregelten Schulbesuch erhalten und die Eltern und Pfleger schulpflichtiger Kinder sich bemühen werden, dem Zwecke der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen gebührend entgegen zu kommen, hiermit die Polizeiverordnung vom 17. März 1858, betreffend die Sistrirung säumiger Schulkinder durch die Schuldiener, außer Kraft setzen. Etwaigen Widerwillen, schulpflichtiger Kinder gegen den Schulbesuch hat hinfort die Schule, insbesondere die Einwirkung des Lehrers zu überwinden.

Zeigen sich alle andere Mittel fruchtlos, so kann gegen die Schulkinder auch ein direkter Zwang als ein Mittel der Schulzucht geübt werden. Wenn hierzu in besonderen Verhältnissen die Kräfte des Lehrers nicht ausreichen, so wird gestattet, daß derselbe sich einer Hilfe bedient. Etwaige Kosten derartiger Hilfsleistungen sind sodann aus der Schulkasse und zwar aus den derselben zufließenden Strafgeldern zu zahlen. Besitzt die Schulkasse keine verfügbaren Mittel, so muß auf eine mit Kosten verknüpfte Hilfsleistung verzichtet werden. Sämmtliche Schulvorstände und Ortspolizeibehörden, sowie die Königl. Landraths- und Domänen-Rentämter haben auf die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Marienwerder, den 3. April 1861.

**Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung  
und das Schulwesen.**

(Amtsblatt pro 1876, Seite 121.)

### **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 30. März 1858 (Amtsblatt de 1858 Nr. 15) und 27. April 1862 (Amtsblatt de 1862) verordnet:

Wer ein nicht zur eigenen Familie gehöriges Kind unter sechszehn Jahren, welches nicht mit Zustimmung der Schuldeputation beziehungsweise des Lokal-Schulinpektors aus der Schule entlassen ist, während der für den Schulunterricht festgesetzten Stunden zu ländlichen oder gewerblichen Arbeiten verwendet, wird für jeden Uebertretungsfall mit Geldbuße von 1 bis 30 Mark bestraft.

In Betreff der Verwendung von Kindern zum Viehhüten, der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und der Strafbarkeit der Eltern und Pfleger, welche schulpflichtige Kinder ohne genügenden Grund aus der Schule behalten, verbleibt es bei den dieserhalb ergangenen besonderen Verordnungen.

Marienwerder, den 29. April 1876.

**Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

(Beilage zu No. 2, Amtsbl. pro 1881).

Auf Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz und mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird die nachstehende Verordnung, betreffend die Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs in den Volksschulen und die Verfolgung ungerechtfertigter Schulversäumnisse zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Dieselbe tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft. — Mit diesem Zeitpunkt hört die Geltung unserer denselben Gegenstand betreffenden Verordnung vom 10. Dezember 1863 (außerordentliche Beilage zu Nr. 3 des Amtsblatts pro 1864) auf; jedoch versteht es sich von selbst, daß die bis zum 1. April 1881 vorgekommenen Schulversäumnisse nach den bisher in Geltung gewesenen Bestimmungen zu erledigen, und daß die Vorbereitungen zur Ausführung der neuen Verordnung auch schon vor dem 1. April 1881 rechtzeitig zu treffen sind.

Marienwerder, den 22. Dezember 1880.

**Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

## Verordnung,

betreffend die Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs in den Volksschulen und die Verfolgung ungerechtfertigter Schulversäumnisse.

### I. Verfahren Behufs Einschulung der schulpflichtigen Kinder.

#### A. Auf dem Lande.

##### § 1.

Alljährlich bis zum 15. März haben die Gemeinde- und Gutsvorsteher die im Orte vorhandenen Kinder, welche das sechste Lebensjahr vollendet haben, oder doch bis zum 30. Juni vollenden werden, in ein Verzeichniß (Formular A.) einzutragen und dasselbe dem Lehrer zu übergeben.

Sind die Kinder in Rücksicht auf das Religionsbekenntniß, oder aus sonstigen Gründen verschiedenen Schulen zu überweisen, dann ist für jede Schule ein besonderes Verzeichniß aufzustellen.

Bei denjenigen Kindern, welche Privatunterricht erhalten, oder eine andere öffentliche Schule besuchen, ist dies in Spalte 7 zu vermerken.

In den ersten 8 Tagen jedes Kalender-Quartals sind die im verflossenen Vierteljahre im Alter von 6 bis 14 Jahre zu- oder weggezogenen Kinder (Formular A) dem Lehrer namhaft zu machen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind verpflichtet, den Eltern und Pflegern der in das Verzeichniß eingetragenen Kinder, welche nicht schon einer öffentlichen Schule zugeführt sind oder entsprechenden Privatunterricht erhalten, bekannt zu machen, daß die Kinder mit dem nächsten Aufnahme-Termin die Schule zu besuchen haben.

##### § 2.

Auf Grund dieser Verzeichnisse hat der Lehrer ein Schülerverzeichniß (Formular B.) bei Beginn des Schuljahres aufzustellen. Die erweislich Privatunterricht erhaltenden, oder eine andere öffentliche Schule besuchenden Kinder sind in dasselbe nicht aufzunehmen. Die in das Schulverzeichniß eingetragenen Kinder sind in demselben so lange zu führen, bis ihr Abzug aus dem Schulbezirk angemeldet, der Tod oder die Unfähigkeit derselben zum ferneren Schulbesuch festgestellt, die regelmäßige Entlassung erfolgt, oder endlich eine Umschulung nachgewiesen ist.

#### B. In den Städten.

##### § 3.

In den Städten, soweit nicht für einzelne Städte mit Genehmigung der Bezirksregierung ein besonderes Verfahren eingeführt ist, finden die §§ 1 und 2 mit folgender Maßgabe Anwendung.

Die Stadtschuldeputation übergiebt die Verzeichnisse an den ersten Lehrer der Volksschule, nachdem diejenigen Kinder zuvor ausgeschieden

sind, welche Privatunterricht erhalten, eine andere öffentliche Schule besuchen, oder zum Besuch der Schule erweislich unfähig sind.

Sind zwei oder mehrere nicht nach der Confession getrennte Volksschulen vorhanden, so hat die Stadtschuldeputation die Schüler mittelst besonderen Verzeichnisses den einzelnen Schulen zu überweisen und die Eltern, Pfleger oder Vormünder (Formular C.) der Kinder hiervon in Kenntniß zu setzen.

## II. Verfahren bei Feststellung und Verfolgung ungerechtfertigter Schulversäumnisse.

### § 4.

Auf Grund des Schüler-Verzeichnisses hat jeder Lehrer bzw. erste Lehrer oder Hauptlehrer eine Absenten-Liste (Formular D.) nach dem beigefügten Formulare aufzustellen, in welcher die Versäumnis eines halben Schultages durch einen von rechts nach links gezogenen schrägen Strich und die Versäumnis eines ganzen Schultages durch ein Kreuz bezeichnet wird, während bei einem durch Krankheit veranlaßten Ausbleiben ein K. bei Beurlaubungen ein B. einzutragen ist.

Sonst angebrachte Entschuldigungsgründe sind in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

### § 5.

Bei der Verzeichnung der Schulversäumnisse gilt der Vormittagsunterricht wie der Nachmittagsunterricht für je einen halben Tag. Findet aber an einem Tage nur Vormittagsunterricht statt, so gilt das Wegbleiben aus demselben für die Versäumnis eines ganzen Schultages.

Wenn Halbtagschulen eingerichtet sind, so gilt die jeder Abtheilung zugewiesene Zeit als ganzer Schultag. Die gleiche Regel ist in den Fällen anzuwenden, wo ein besonderer Unterricht für Hüttekinder eingerichtet ist, so daß die Versäumnis der für den Unterricht der Hüttekinder bestimmten Stunden als Versäumnis eines ganzen Schultages gerechnet wird.

### § 6.

In dringenden Fällen ist der Lehrer, bei mehrklassigen der erste oder Hauptlehrer, ermächtigt, einzelne Schüler bis zu zwei Schultagen zu beurlauben, wenn Umstände vorliegen, welche es nicht gestatten, den Urlaub bei dem Lokal-Schulinspektor nachzusuchen.

### § 7.

Unmittelbar nach Ablauf eines jeden Monats hat der Lehrer eine Schulversäumnisliste (Formular E.) nach dem anliegenden Formular aufzustellen, in welcher alle Versäumnisse des verflossenen Monats unter Angabe der etwaigen Entschuldigungsgründe aufzuführen sind.

Nur die Schulversäumnisse der noch nicht sechs Jahre alten Kinder sind wegzulassen.

Als Rückfälle sind nur die bestrafte[n] Schulversäumnisse des laufenden Schuljahres aufzuführen.

Bei mehrklassigen Schulen sind die Versäumnislisten für jede Klasse von den betreffenden Klassenlehrern anzufertigen und dem ersten oder Hauptlehrer zu übergeben.

Die Versäumnislisten (Formular F.) sind bis zum 3. jeden Monats an den Schulvorstand zu Händen des Lokal-Schulinspektors bezw. die Schuldeputation abzuliefern und dies in der Jahresnachweisung zu vermerken.

### § 8.

Die Schulvorstände, bezw. die Stadtschuldeputationen haben die Eltern, Pfleger oder Dienstherrn derjenigen schulpflichtigen Kinder, welche ohne Erlaubniß des Lokal-Schulinspektors oder des Lehrers die Schule versäumt haben, zu einem Termine in der ersten Hälfte jeden Monats zur Angabe der Entschuldigungsgründe mit der Verwarnung vorzuladen, daß im Falle ihres Ausbleibens angenommen werde, sie hätten zur Sache nichts anzuführen.

Zeit und Ort dieser Termine sind von dem Schulvorstande bezw. der Stadtschuldeputation für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk ein für alle Mal zu bestimmen, und vor dem Beginn eines jeden Schuljahres in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Entschuldigungsgründe werden von einem Bevollmächtigten des Schulvorstandes bezw. der Stadt-Schuldeputation entgegengenommen. Die Bevollmächtigten haben die von ihnen als entschuldigt befundenen Schulversäumnisse in der Versäumnisliste, Spalte „Bemerkungen“ unter Angabe der Entschuldigungsgründe zu vermerken.

Glaubt der Lokalschulinspektor die von den Bevollmächtigten angenommenen Entschuldigungsgründe nicht anerkennen zu können, so bleibt ihm überlassen, die Entscheidung des Schulvorstandes einzuholen.

In gleicher Weise haben die Stadtschuldeputationen über die Annahme der Entschuldigungsgründe zu befinden.

### § 9.

Nach fruchtloser Ermahnung ist von dem Lokalschulinspektor bezw. der Stadtschuldeputation die Versäumnisstrafe Spalte 8 der Liste in Antrag zu bringen.

Die als entschuldigt angenommenen Schulversäumnisse sind in der Liste zu streichen und ist die letztere demnächst an die Orts-Polizeibehörde (Amtsvorsteher, Stadtpolizeiverwaltung, Königliche Polizei-Direktion) abzugeben.

### § 10.

Die zur vorläufigen Straffestsetzung befugten Beamten oder Behörden haben die Strafen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bezw. des die Ausführung dieses Gesetzes betreffenden Regle-

ments vom 30. September 1852 und § 453 ff. der Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877 (R.-G.-Bl. pro 1877 S. 253 ff.) festzusetzen bzw. die Einziehung der festgesetzten Strafen oder die Vollstreckung der substituirten Haft zu betreiben.

Wird in einzelnen Fällen den Anträgen keine Folge gegeben, so ist die beantragende Behörde hiervon sogleich zu benachrichtigen, damit dieselbe in geeigneten Fällen in den Stand gesetzt wird, bei der vorgelegten Behörde Beschwerde zu führen.

### § 11.

Die eingezogenen Strafen sind an den Redanten der Ortschulkasse der Regel nach in längstens 8 Wochen abzuführen.

Die Schulversäumnißliste ist nach Ausfüllung der Spalten 9—13 an den Lokal-Schulinspektor bzw. die Schuldeputation abzugeben, welche dieselbe nach Kenntnißnahme an den Redanten der Schulkasse als Beleg für die zu vereinnahmende Schulstrafe gelangen zu lassen hat.

Die Redanten sind verpflichtet, diese Versäumnißlisten wie die übrigen Rechnungsbeläge aufzubewahren.

### § 12.

In denjenigen Fällen, in welchen auf gerichtliche Entscheidung ange-  
tragen ist, liegt es der Behörde, welche den Strafantrag gestellt hat, ob, event. durch Ersuchen des betreffenden Gerichtes den Abschluß der Sache festzustellen und die Abführung der erkannten und beigetriebenen Strafe zu erwirken.

### § 13.

Die Kosten, welche aus der Verwendung der in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Formulare erwachsen, werden von den Ortschulkassen bzw. Kämmereikassen bestritten.

## III. Anweisung für die Unternehmer von Privat- Unterrichts-Anstalten.

### § 14.

Die Unternehmer von Privat-Unterrichts-Anstalten sind verpflichtet

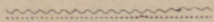
1. Die § 4 vorgeschriebene Absenten-Liste zu führen,
2. vierteljährlich dem Lokal-Schulinspektor bzw. in Städten der Stadt-  
schuldeputation ein Verzeichniß der aufgenommenen und im vorange-  
gangenen Quartale entlassenen Schüler einzureichen. Bei den ent-  
lassenen Schülern ist anzugeben, ob und in welche andere Schule  
dieselben übergetreten sind.

Formular A.

(Titelblatt.)

Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder zu . . . . .  
Die Richtigkeit bescheinigt  
den                   ten  
Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.

| 1.           | 2.                                                    | 3.          |      |       | 4.          | 5.                                               | 6.                                                                | 7.           |
|--------------|-------------------------------------------------------|-------------|------|-------|-------------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|--------------|
| Nr.<br>Lauf. | Vor- u. Zunamen<br>der<br>schulpflichtigen<br>Kinder. | G e b u r t |      |       | Confession. | Vor- u. Zunamen<br>sowie<br>Stand der<br>Eltern. | Vor- u. Zunamen<br>sowie Stand der<br>Pfleger,<br>Dienstherrn zc. | Bemerkungen. |
|              |                                                       | Tag.        | Mon. | Jahr. |             |                                                  |                                                                   |              |
|              |                                                       |             |      |       |             |                                                  |                                                                   |              |



Formular B.

(Titelblatt.)

Schüler-Verzeichniß der Volksschule zu . . . . .

| 1.              | 2.                                                           | 3.               |                    |       | 4.          | 5.                                                                 | 6.                                                                                | 7.           |
|-----------------|--------------------------------------------------------------|------------------|--------------------|-------|-------------|--------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Nr.<br>Laufende | Vor- u. Zunamen<br>der der Schule<br>überwiesenen<br>Kinder. | Alter der Kinder |                    |       | Confession. | Vor- und Zunamen,<br>Stand und Wohnort<br>(Wohnung) der<br>Eltern. | Vor- und Zunamen,<br>Stand und Wohnort<br>(Wohnung) der Pfler,<br>Dienstherrn zc. | Bemerkungen. |
|                 |                                                              | Tag.             | Mon. d.<br>Geburt. | Jahr. |             |                                                                    |                                                                                   |              |
|                 |                                                              |                  |                    |       |             |                                                                    |                                                                                   |              |







Nachweisung der Schulversäumnislisten des Lehrers . . . . .

zu . . . . . pro 18 . .

| Laufende Nr. | Bezeichnung des Zeitraums. | Datum der Einreichung der Liste. | Zahl der aufgeführten Schüler. | Zahl der versäumten Tage. | Bemerkungen. |
|--------------|----------------------------|----------------------------------|--------------------------------|---------------------------|--------------|
|              |                            |                                  |                                |                           |              |

Unsere Verordnung vom 22. Dezember pr. (Beilage zu No. 2 des Amtsblatts pro 1881) hat bezüglich der die Verfolgung der Schulversäumnisse betreffenden Bestimmungen zu Zweifeln und Bedenken mehrfach Veranlassung gegeben.

Zur möglichsten Beseitigung dieser letzteren, sowie zur Vereinfachung des Verfahrens bemerken wir Folgendes:

1. Wenn § 7 der Verordnung bestimmt, daß der Lehrer „eine“ Schulversäumnisliste aufzustellen habe, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß diese Liste in mehr als einem Exemplar gefertigt wird, falls das Bedürfnis hierzu vorliegt.

Die mit den Strafanträgen an die Ortspolizeibehörde abzugebende Liste ist das Hauptexemplar, welches nach seiner vollständigen Erledigung (§ 11 al. 2) als Rechnungsbelag an den Schulkassenrendanten gelangen soll.

Liegt es nun im Interesse des Schulvorstandes oder des Lehrers, ein zweites Exemplar der Liste zu besitzen, so wird dasselbe von vorn herein wie das Hauptexemplar aufzustellen und nach Rückkunft des letzteren von der Ortspolizeibehörde bezüglich der Rubriken 9—14 zu vervollständigen sein.

Zur Konstatirung der Rückfälle für die Aufstellung späterer Versäumnislisten wird dies zweite Exemplar dienen können, wenn nicht etwa der Lokalschulinspektor es vorzieht, dem Lehrer einen lediglich die erfolgten Bestrafungen enthaltenden Auszug aus dem Hauptexemplar zugehen zu lassen.

Ein Rückfall ist, wie wir hier bemerken wollen, dann vorhanden, wenn **im Laufe des Schuljahres** bereits eine resp. mehrere polizeiliche oder gerichtliche Bestrafungen stattgefunden haben.

In den Strafmandaten ist nicht der betreffende Lehrer, sondern die Schulversäumnisliste (der Schule zu X pro Monat Y) als Beweismittel anzuführen und wird eintretenden Falls für das gerichtliche Ver-

fahren ein von der Polizeibehörde gefertigter und beglaubigter Auszug der Liste genügen.

2. Von der im § 8 der Verordnung angeordneten Festsetzung und Bekanntmachung der monatlichen Entschuldigungstermine wiederum Abstand zu nehmen, sehen wir keinen Grund, zumal die betreffenden Eltern resp. Pfleger oder Dienstherren in jedem einzelnen Falle dennoch besonders vorgeladen werden müssen, weil sie ja ohne eine solche Verladung möglicher Weise von der in Frage stehenden Schulverjämniß gar keine Kenntniß haben. Auch bleibt es den Bevollmächtigten des Schulvorstandes unbenommen, auch außer den anberaumten Terminen Entschuldigungen entgegen zu nehmen.

3. Was die Festsetzung und Vollstreckung der Schulverjämnißstrafen anlangt, so müssen wir gegenüber den von vielen Seiten an uns gerichteten Vorstellungen der Ortspolizeibehörden, insbesondere der Amtsvorsteher anerkennen, daß die sofortige Anwendung des polizeilichen Strafverfahrens nach § 10 der Verordnung auf alle in Rubrik 8 der Verjämnißlisten von den Schulvorständen beantragten Strafen häufig zu einer übergroßen Belastung der Ortspolizeibehörden führen würde. Es empfiehlt sich daher, daß die Polizeibehörden nicht sofort die formellen Strafmandate erlassen, sondern zunächst Rubrik 9 und 10 der Liste ausfüllen, und sodann durch den Amts-, Orts- oder Schuldiener unter Vorzeigung der Liste die straffälligen Personen zur gutwilligen Zahlung auffordern lassen. Wird die Strafe sofort oder innerhalb einer gegebenen Frist von höchstens 8 Tagen gezahlt, was wohl meistens der Fall sein dürfte, sobald die Folgen der Nichtzahlung erst bekannt geworden sein werden, so wird dies in Rubrik 14 vermerkt, und es bleibt nun nur noch bezüglich derjenigen, welche gutwillig nicht zahlen wollen oder können, das förmliche Strafmandat zu erlassen, welches dann seinen normalen Gang geht.

4. In Betreff des Strafmaßes machen wir darauf aufmerksam, daß zwar im Allgemeinen für alle gerichtlichen und polizeilichen Bestrafungen das Strafminimum von 1 Mark resp. ein Tag Haft gilt, daß aber für die Schulverjämniße durch ein den allgemeinen, wenn auch später erlassenen Gesetzen **vorhergehendes** Spezialgesetz, nämlich die Schulordnung vom 11. Dezember 1845 niedrigere Geldstrafen vorgeschrieben worden sind, daher auch durch in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 erlassenen Strafmandate festgesetzt werden können.

Die Substituierung kürzerer als eintägiger Haftstrafen, welche letztere die Schulordnung allerdings nicht ausdrücklich spezifizirt, wie sie es bezüglich der geringen Geldstrafen thut — erscheint mit Rücksicht auf die unzweifelhaft legalen niedrigen Geldstrafen unbedingt zulässig. Es sind daher die im § 11 unserer im Eingange der Verordnung vom 22. Dezember pr. aufgehobenen Verordnung vom 10. Dezember 1863 — Beilage zu No. 4 des Amtsblatts pro 1864 — normirten Sätze für

die den niedrigen Geldstrafen der Schulordnung entsprechenden Freiheitsstrafen Seitens der Ortspolizeibehörden auch fernerhin bei Erlaß von Strafmandaten in Anwendung zu bringen.\*)

Sollte in den zur gerichtlichen Entscheidung kommenden Fällen dieser Umwandlungsmodus oder gar eine unter 1 Mark betragende Geldstrafe selbst als zulässig nicht anerkannt werden, so ist uns hierüber unter abschriftlicher Mittheilung des qu. Erkenntnisses Bericht zu erstatten.

5. Daß die rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen durch die betreffenden Ortserheber eingezogen werden können, unterliegt keinem Bedenken.

6. Das durch den Erlaß und die Vollstreckung der Strafmandate den Ortspolizeibehörden mehr Arbeit und mehr Geschäftskosten erwachsen, als dies bei dem bisherigen Verfahren der Fall war, ist nicht zu läugnen, jedoch können wir einen Ersatz hierfür aus fiskalischen Fonds ebensowenig in Aussicht stellen, als aus Schulfonds, da die Schulverschäumnißstrafen in Abweichung von der allgemeinen Regel, daß die Früchte der Polizeiverwaltung demjenigen zufließen, der die Lasten derselben trägt, bestimmungsmäßig (§ 4 der Schulordnung) der Schulkasse gebühren.

7. Zudem ich schließlich bemerke, daß eine allgemeine gesetzliche Regelung der Bestrafung ungerichtfertiger Schulverschäumnisse höheren Orts bereits in Aussicht genommen worden ist, fordern wir die Schul- und Polizeibehörden auf, die Verordnung vom 22. Dezember pr. unter Beachtung vorstehend gegebener Hinweise, in zweckentsprechender Weise zur Ausführung zu bringen.

Marienwerder, den 27. Juli 1881.

**Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

\*) § 11 der Verordnung v. 10. Dezember 1863, lautet:

Ist die Exekution fruchtlos ausgefallen, so legt die Ortspolizeibehörde die ihr von dem Executor zurückgegebene Verschäumnißliste bei städtischen Schulen dem Magistrat, bei Landschulen dem Kreislandrathsamt vor, mit dem Antrage, die wegen Unvermögens uneinziehbaren Geldstrafen in Gefängnißstrafe umzuwandeln und die letztere in Kolonne 8 der Liste festzusetzen. Den Geldstrafen von 4 Pf. bis 5 Sgr. ist eine 4stündige, von 6—10 Sgr. eine 8stündige und so fort für jede 5 Sgr. eine 4stündige Gefängnißstrafe zu substituiren. Mit dem landrätthlichen resp. magistratualischen Festsetzungsvermerk gelangt die Liste wiederum an die Ortspolizeibehörde zurück, welche die Vollstreckung der Gefängnißstrafe in dem Polizeigefängniß bewirkt. Wo besondere Ortspolizeigefängnisse noch nicht eingerichtet sind, ist die Strafe in einem geeigneter sicheren und gesunden Raume zu vollstrecken. Kosten sind aus der Schulkasse, Titel Schulverschäumnißstrafen, zu bestreiten und in subsidium von der Schulgemeinde zu übernehmen. (Central-Blatt pro 1859 Seite 120 und 121).



Straffälligen sind auf einmal nicht länger als 24 Stunden zu detiniren. Die Ortspolizeibehörde vermerkt in Kolonne 9 der Versäumnisliste die Verbüßung der festgesetzten Gefängnißstrafe und vervollständigt darnach und nach dem Bericht des Executors, sowie nach den Festsetzungen in Kolonne 8 auch das andere Exemplar der Versäumnisliste. Sie behält das erstere bei ihren Akten zurück und gewinnt dadurch eine Kontrolle über die Schulkassenverwaltung indem sich auf ihm die Quittung des Rendanten oder Ortsvorstehers befinden muß, während sie das letztere dem Schulkassen-Rendanten als Einnahme-Belag zur sorgfältigen Aufbewahrung zustellt. Das vorstehend bezeichnete Verfahren muß bis zum Schlusse des den Versäumnissen folgenden Monats abgeschlossen sein.

## Strazen und Wege.

### 1. Wagen-Geleise.

(Amtsblatt pro 1832 S. 189).

#### Verordnung der Königl. Regierung.

Die Allerhöchste Verordnung vom 21. Juli 1827 (Gesetzsammlung pro 1828 Seite 25 und 26) setzt fest, daß von Bekanntmachung derselben ab, die Anfertigung neuer Wagen-Achsen und Schlitten im Königreich Preußen nur nach folgenden Maaßen erlaubt sein soll:

- 1) alle neuen Achsen an Kutschen, Post-, Fracht-, Bauer- und allen anderen Arten von Wagen sollen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades 4 Fuß 4 Zoll preussisch beträgt;
- 2) an allen neuen Schlitten sollen die Klappen oder Schleifen ohne die Kröpfung, eine Länge von 5 Fuß 6 Zoll und ein 2 Fuß 9 Zoll breites Geleise haben.

Nach § 3 der gedachten Allerhöchsten Verordnung ist sowohl den Stell- und Schirmmachern als auch den Schmieden bei Drei Thaler Strafe untersagt, Wagen-Achsen oder Schlitten anders, als nach den vorstehend angegebenen Maaßen einzurichten, und bei wiederholter Uebertretung dieser Vorschrift soll die Strafe verdoppelt werden.

Nach § 4 der Allerhöchsten Verordnung, ist nach Ablauf von Sechs Jahren von Bekanntmachung derselben, also vom Monat Mai 1843 ab nur der Gebrauch von Wagen und Schlitten nach den vorbemerkten Maaßen erlaubt und der Gebrauch anderer Wagen und Schlitten bei Strafe von Einem bis Fünf Thaler im ersten Fall von zwei bis Zehn Thaler in den folgenden Uebertretungsfällen verboten.

Ungeachtet nach vorstehenden Bestimmungen, sowohl für die Verfertiger als für die Eigenthümer von vorschriftswidrigen Wagen und Schlitten nur Gefahr und Schaden entstehen kann, so sind die vorstehenden Vorschriften doch noch nicht überall gehörig beachtet worden. Ich finde mich daher veranlaßt, dieselbe hierdurch sowohl den Verfertigern als auch den Eigenthümern von Wagen und Schlitten, zur genauesten Befolgung und zu ihrer Sicherung vor Strafe und sonstigem Nachtheil, in Erinnerung zu bringen und den Polizei-Behörden zu empfehlen, darauf zu halten, daß bei Anfertigung von Wagen-Achsen und Schlitten vorschriftsmäßig verfahren werde.

Königsberg, den 7. Januar 1830.

### Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht und den Behörden anempfohlen, auf die genaue Befolgung strenge zu halten, indem bereits im Jahre 1834 die vorgeschriebene 6jährige Frist zu Ende geht.

Marienwerder, den 12. Juni 1832.

### Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nochmals publicirt.

Marienwerder, den 28. Mai 1833.

(Amtsblatt pro 1838, Seite 228).

Er. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 17. Mai c. nach dem Antrag der Provinzial-Stände von Preußen zu bestimmen geruhet, daß die Verordnung vom 21. Juli 1827 wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlittengeleises und gleicher Schlittenkappen in der Provinz Preußen auf einspännige Schlitten (sogenannte Waschen) und auf die zum Transport von Langholz bestimmten Schlitten keine Anwendung finden soll.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 15. Juni 1838.

### Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Preußen.

(gez.) v. Schön.

## 2. Schutz der Kunststraßen.

(Amtsblatt pro 1836, Seite 231).

Es herrscht in mehreren Gegenden die Gewohnheit, den Dünger und andere Gegenstände, welche im Fahren leicht herabfallen und ver-

streut werden, über die Chausseen in Wagen zu verführen, deren Oeffnungen nicht durch Vorsetzbretter verschlossen sind.

Dieser Gebrauch hat aber eine unstatthafte Anhäufung von Unreinlichkeiten auf den Chausseen zur Folge, so daß wir uns veranlaßt sehen, denselben hiedurch allgemein zu untersagen, und zugleich zu bestimmen, daß Dünger und ähnliche leicht verstreubare Gegenstände auf den Chausseen ausschließlich nur in Wagen transportirt werden dürfen, welche durch Vorsetzbretter an beiden Seiten genügend verschlossen sind.

Zur Sicherung der Befolgung dieser Anordnung wird der Gebrauch unverschlossener Wagen zum Verführen des Düngers und ähnlicher Gegenstände auf den Chausseen bei Einem bis Zehn Thaler Strafe hiedurch untersagt, die sämmtlichen Polizei-Behörden aber werden verpflichtet die Bewohner der in der Nähe der Chausseen belegenen Ortschaften durch die Orts-Vorstände von dieser Anordnung besonders in Kenntniß setzen zu lassen und sie zu warnen, sich den aus dem ferneren Gebrauche unverschlossener Wagen in den bezeichneten Fällen entstehenden Weiterungen und Strafen nicht auszusetzen.

Marienwerder, den 14. Juli 1836.

**Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.**

### 3. Straßen-Polizei.

(Amtsblatt pro 1851 Seite 257).

#### Polizei-Vorschrift.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei = Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiedurch das unbefugte Befahren der Dämme bei einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Marienwerder, den 10. October 1851.

**Königl. Preuß. Regierung, Abth. des Innern.**

### 4. Gemeinsame Bestimmungen.

(Amtsblatt pro 1828 S. 216.)

Das Abwölfen der Bäume an den Straßen betreffend.

Wir nehmen Veranlassung, sämmtliche Polizei-Behörden in unserm Bezirk zu verpflichten, für das Abwölfen der Weidenbäume an den Straßen Sorge zu tragen. Insonderheit veranlassen wir die Herren Landräthe durch fleißige Revisionen bei ihren Reisen und durch ihre unter-



gebenen Polizei-Beamten und Gensdarmen sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese nothwendige und so leicht zu erfüllende Vorsichtsmaßregel erfüllt wird.

Marienwerder, den 5. Juli 1828.

**Königl. Preuß. Regierung, Abthl. des Innern.**

(Auszug aus dem Amtsblatt pro 1843 Seite 273).

Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bei dem Verkehr auf den öffentlichen Landstraßen werden die nachstehenden Vorschriften des allgemeinen Landrechts (Theil II Tit. 15 § 26—34) hiermit in Erinnerung gebracht, und es wird mit Genehmigung der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern für deren etwaige Uebertretung eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe angedroht.

§ 26.

Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinairen und Extraposten, mögen diese hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillon ins Horn stößt.

§ 27.

Außer diesen Fällen müssen ledige oder bloß mit Personen besetzte Wagen und Kutschen, allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, welche Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.

§ 28.

Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen: so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

§ 29.

Kann einer derselben zur rechten Hand nicht ausweichen, so muß dieses von dem andern ganz geschehen.

§ 30.

Fehlt es dazu auch an Raum, so muß in dem Falle § 27 derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, so wie in dem Falle des § 28 der, welcher den andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange anhalten, bis der andere Wagen vorüber ist.

§ 31.

Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere

jederzeit zum Ausweichen verbunden; er mag schwerer beladen sein oder nicht.

§ 32.

Bei hohlen Wegen, oder andern engen Pässen, muß jeder zuvor stille halten, und nach gegebenen deutlichen Zeichen mit dem Horne, mit der Peitsche, oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon in dem Hohlwege oder Engpasse befindet.

§ 33.

Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum andern nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs Neue gewartet, und das Zeichen wiederholt werden.

§ 34

Außer den Posten muß jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorbei kommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen, so weit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

Zugleich bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachstehenden zusätzlichen Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Oktober 1840 fortan **auch auf unchaussirten Wegen zur Anwendung kommen sollen, und daß wer ihnen zuwider handeln sollte, die zuletzt angedrohte Strafe verwirkt hat.**

§ 14.

Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Reitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

§ 15.

Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden sein.

§ 16.

Wer den Vorschriften unter 8—15 entgegen handelt, hat außer dem Schadenersatze eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. verwirkt.

Marienwerder, den 6. September 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.



(Amtsblatt pro 1846 S. 98 u. 99).

Wenn gleich zum Schutze der Chaussees und der ihnen gleich gestellten Straßen, so wie der dazu gehörigen Anpflanzungen zc. gegen verschuldete und fahrlässige Beschädigung die erforderlichen Anordnungen bereits getroffen sind, so hat es doch bis jetzt rüchichtlich aller übrigen öffentlichen Wege an derartigen geeigneten Vorschriften gefehlt.

Um diesem mehrfach fühlbar gewordenen Mangel abzuhelpen, werden auf Verfügung der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern vom 8. April c. nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und deren genaue Beobachtung empfohlen:

- 1) Wer einen öffentlichen Weg, die dazu gehörigen Gebäude, Brücken, Durchlasse oder sonstigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln u. s. w., ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt, oder letztere in Unordnung bringt, soll, insofern er nach den bestehenden Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatze eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. erlegen.
- 2) Fahrlässige Beschädigungen der zu einem öffentlichen Wege gehörigen Bäume sind, wenn allgemeine Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes mit einer Strafe von 1 bis 50 Thlr. zu ahnden.
- 3) Im Falle des Unvermögens tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 1 und 2 angeordneten Geldstrafen.

Marienwerder, den 1. Mai 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1862 Nr. 45 S. 159).

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Marschirenden Militair-Abtheilungen, Leichen und anderen, von der Polizeibehörde gestatteten öffentlichen Aufzügen müssen Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber ausweichen. Ist zum Vorbeipassiren kein Raum vorhanden, so muß so lange angehalten werden, bis der Zug vorüber ist.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit einer Strafe bis 10 Thlr. geahndet.

Marienwerder, den 23. Oktober 1862.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

(Böbauer Kreisblatt pro 1880 S. 393.)

**Polizei-Berordnung.**

Auf Grund des § 78 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in Verbindung mit den Vorschriften der § 5 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses die nachstehende Polizei-Berordnung für den Kreis Böbau erlassen.

## § 1.

Alle zum Transport von Lasten und Frachten bestimmten Fuhrwerke (Wagen und Schlitten) einschließlich der zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken dienenden und nebenbei zur Personenbeförderung benutzten Fuhrwerke sind, so lange sie im Kreise Böbau auf öffentlichen Wegen beladen oder unbeladen benutzt werden, mit einer Tafel zu versehen, auf welcher der Vor- und Zuname, sowie der Wohnort des Fuhrwerkbesitzers, und wenn dieser mehrere Fuhrwerke besitzt, auch die Nummer des Fuhrwerks verzeichnet ist.

Bei selbstständigen Gutsbezirken, sowie bei solchen im Gemeinde-Verbande belegenen Besitzungen, welche der Kreis-Ausschuß für geeignet hält, kann an die Stelle des Namens des Eigenthümers des Fuhrwerks der Name des Guts treten.

## § 2.

Die Tafel, aus festem Holz oder Blech bestehend, muß auf der linken Seite des Wagens angebracht, mit schwarzer Delfarbe gestrichen, die Schrift auf derselben mit weißer Delfarbe hergestellt und eine vollständig deutlich leserliche sein.

## § 3.

Die Tafel muß mindestens 30 Centimeter lang, 20 Centimeter breit sein und müssen die Buchstaben eine Höhe von 5 Centimeter haben.

## § 4.

Ausgeschlossen von dieser Verpflichtung sind Wirthschaftsfuhren innerhalb der Feldmark des Gutes oder der Gemeinde, in welcher der Eigenthümer des Gutes angeessen ist. Gehören zwei oder mehrere benachbarte Güter einem Besitzer, so werden dieselben als eine Guts-Feldmark angesehen.

## § 5.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft gegen den Führer des Fuhrwerks geahndet. Die Strafe trifft dagegen nur den Eigenthümer des Fuhrwerks, wenn dieser für die vorgeschriebene Kennzeichnung des Fuhrwerks nicht gesorgt hat.

## § 6.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. November 1880 in Kraft.

Neumark, den 20. September 1880.

Der Landrath.

~~~~~

Jagd.

(Amtsblatt pro 1867 S. 284).

Polizei-Verordnung,

betreffend das Tödten, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten gewisser nützlicher Vogelarten.

Nach den gemachten Erfahrungen hat das durch unsere Polizeiverordnung vom 22. November 1860, (Amtsblatt pro 1860, S. 253) ausgesprochene Verbot des Einfangens und Tödtens gewisser nützlicher Vogelarten keinen ausreichenden Schutz für diese Vögel gewährt, denn es werden die Märkte nach wie vor mit vielen Arten derselben in Menge versehen. Auch ist die Zahl dieser für die Land- und Forstkultur so wichtigen Thiere notorisch in fortwährender Abnahme begriffen. Wir sehen uns daher veranlaßt, auf Grund der §§ 5, 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) für unsern Verwaltungsbezirk hiermit zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Das Tödten und Einfangen der nachbenannten Vogelarten: Blauefledchen, Rothfledchen, Nachtigall, Grasmücke, Rothschwanz, Steinschmätzer, Wiesenschmäker, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Fink, Hänfling, Sperling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer, (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Tagtschlaf, Staar, Dohle, Saatkrähe, Rabe (Mandelkrähe), Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuk, Specht, Wendehals, Buffard (Mäusefalk) und Gule (mit Ausschluß des Uhu) ist untersagt.

§ 2.

Zugleich ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester der in § 1 aufgeführten Vögel verboten. Dasselbe gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprengeln, Kästgen und Leimruthen.

§ 3.

Zwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geld-
buße von 1 bis 10 Thlr., oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§ 4.

Vom 1. Januar 1868 an dürfen die im § 1 aufgeführten Vogel-
arten auf den Wochenmärkten nicht mehr feil gehalten werden. Wer dies
Verbot übertritt, hat in Gemäßheit des § 187 der allgemeinen Gewerbe-
ordnung vom 17. Januar 1845 Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder ver-
hältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§ 5.

Die Polizeiverordnung vom 22. November 1860 wird aufgehoben.
Marienwerder, den 16. Oktober 1867.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

(Amtsbl. pro 1873, S. 37.)

Polizei-Verordnung.

Die Aufrechterhaltung der im § 1 des Gesetzes über die Schonzei-
ten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Ges.-S. S. 120) hinsichtlich
der Schonung des weiblichen Roth- und Rehwildes erlassenen Bestim-
mungen wird durch eine schärfere Kontrolle des Handels mit diesen Wild-
gattungen vorzugsweise erleichtert.

Um durch die letztere den beabsichtigten Zweck eines wirksamen
Schutzes zu erreichen, ist es erforderlich, daß wenigstens bei dem in un-
zerlegten Zustande zur Versendung oder zum Verkaufe gelangenden
männlichen und weiblichen Roth-, Damm- und Rehwilde das Geschlecht
desselben noch mit Sicherheit zu erkennen und nicht durch Entfernung
aller oder einiger seiner wesentlichen äußeren Merkmale verdunkelt sei.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 des Gesetzes über die Polizei-Ver-
waltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) verordnen wir daher
hiermit für den ganzen Umfang unseres Bezirks, was folgt:

§ 1.

- Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit
- a. des weiblichen Roth- und Dammwildes, unzerlegtes männliches oder weibliches Roth- oder Dammwild;
 - b. des weiblichen Reh-Wildes, unzerlegtes männliches oder weibliches Reh-Wild;
- bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, ver-

sendet, verkauft, zum Verkaufe ausstellt oder feilbietet, oder aber den Verkauf desselben vermittelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Thaler.

§ 2.

Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung auf das von der zuständigen Behörde konfiszirte und auf dasjenige Wild, von dem auf die im § 7 Alinea 2 des oben gedachten Gesetzes vom 26. Februar 1870 vorgeschriebene Weise nachgewiesen wird, daß es in den § 3 a. a. O. gedachten Ausnahmefällen erlegt ist.

Marienwerder, den 4. Februar 1873.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Armenpolizei.

(Amtsblatt pro 1854, S. 72.)

Polizei-Verordnung,

die Aufnahme und Unterstützung fremder armer und kranker Personen betreffend :

Das Verfahren der Ortsbehörden in Armensachen entspricht in vielen Fällen nicht den Bestimmungen des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842*) und des damit wesentlich zusammenhängenden Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen von demselben Tage.

Zur Beseitigung der daraus entstehenden unnöthigen Weiterungen finden wir uns veranlaßt, diejenigen Punkte, welche besonders zu beachten sind, und gegen welche am häufigsten geklagt wird, hier zusammenzustellen und auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, die Polizeiverwaltung betreffend, was folgt zu verordnen :

§ 5.

Jeder örtliche Armenverband hat denjenigen Armen, welche sich in seinem Bezirk vorfinden, ohne Unterschied, ob sie ihm angehören oder nicht, die augenblicklich nöthige Unterstützung unter Vorbehalt seines Anspruches an den dazu Verpflichteten zu gewähren, und darf dieselben an ihren angeblichen Angehörigkeitsort nicht zurück schicken. Am allerwenigsten darf ein Armenverband einen armen Kranken unter irgend einem Vorwande sertschaffen lassen. Ingleichen müssen auch arme Individuen oder Familien, welche obdachlos geworden, auf Kosten des verpflichteten Armenverbandes an dem augenblicklichen Aufenthaltsorte einstreifen und so lange untergebracht werden, bis es ihnen entweder gelungen ist, sich selbst

*) Selt. Bundesgef. vom 6. Juni 1870 u. Preuß. Gef. vom 8. März 1871. Gef.-S. S. 190,

ein Unterkommen zu verschaffen, oder über ihre anderweite Unterbringung entschieden worden.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird bei den Ortsschulzen und Ortspolizeibehörden mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr., bei Privatpersonen aber mit einer Polizeistrafe von gleichem Betrage geahndet werden.

Marienwerder, den 22. Februar 1854.

Königl. Preuss. Regierung, Abthl. des Innern.

Allgemeine Ordnungs- und Sicherheits-Polizei.

(Amtsblatt pro 1841 S. 200.)

Zu höhern Auftrage bringen wir die Bestimmung der Instruktion für die allgemeinen und besondern Vagabunden-Visitationen vom 20. November 1730 und 9. Oktober 1817, welche auf die von Schulzen und Gemeinen unterlassene Aufgreifung fremder Bettler eine Strafe von 4 Thaler und auf die voreilige Bekanntmachung der angeordneten Visitation-Termine für die Beamten und Magistrate eine fiskalische Strafe von 200 Thlr. festsetzen, den Ortsschulzen aber eine solche Bekanntmachung bei schwerer Gefängnißstrafe verbieten, hiermit in Erinnerung, mit dem Beifügen, daß leichtere Vernachlässigungen Seitens der Behörden, der Unterbeamten und der zur Ausführung der Visitationen aufgerufenen Gemeindeglieder nach Umständen mit einer polizeilichen Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. geahndet werden sollen.

Marienwerder, den 22. Juni 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1872, S. 183).

Polizei-Berordnung,

Mit Bezug auf § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird hierdurch Folgendes bestimmt :

§ 1.

Das Feilhalten und Führen von in Stöcken oder Röhren, oder in ähnlicher Weise verborgenen Stoß-, Hieb- und Schußwaffen ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandelnde verfallen der im § 367 Nr. 9 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 61. Mai 1870 angedrohten Strafe.

Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden angewiesen, darauf zu halten, daß Zuwiderhandelnde zur Bestrafung gezogen werden.

Marienwerder, den 21. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsblatt pro 1866, S. 171).

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder das Nachstehende verordnet:

§ 1.

Das unbefugte Betreten der Königl. Holzhöfe, Holzablagen und Stapelplätze ist bei einer Strafe von 10 Sgr. bis 10 Thlrn. verboten.

§ 2.

Die Befugniß zum Betreten eines königlichen Holzhofes, einer königlichen Holzablage oder eines königlichen Stapelplatzes kann nur der mit der Beaufsichtigung daselbst beauftragte Beamte ertheilen.

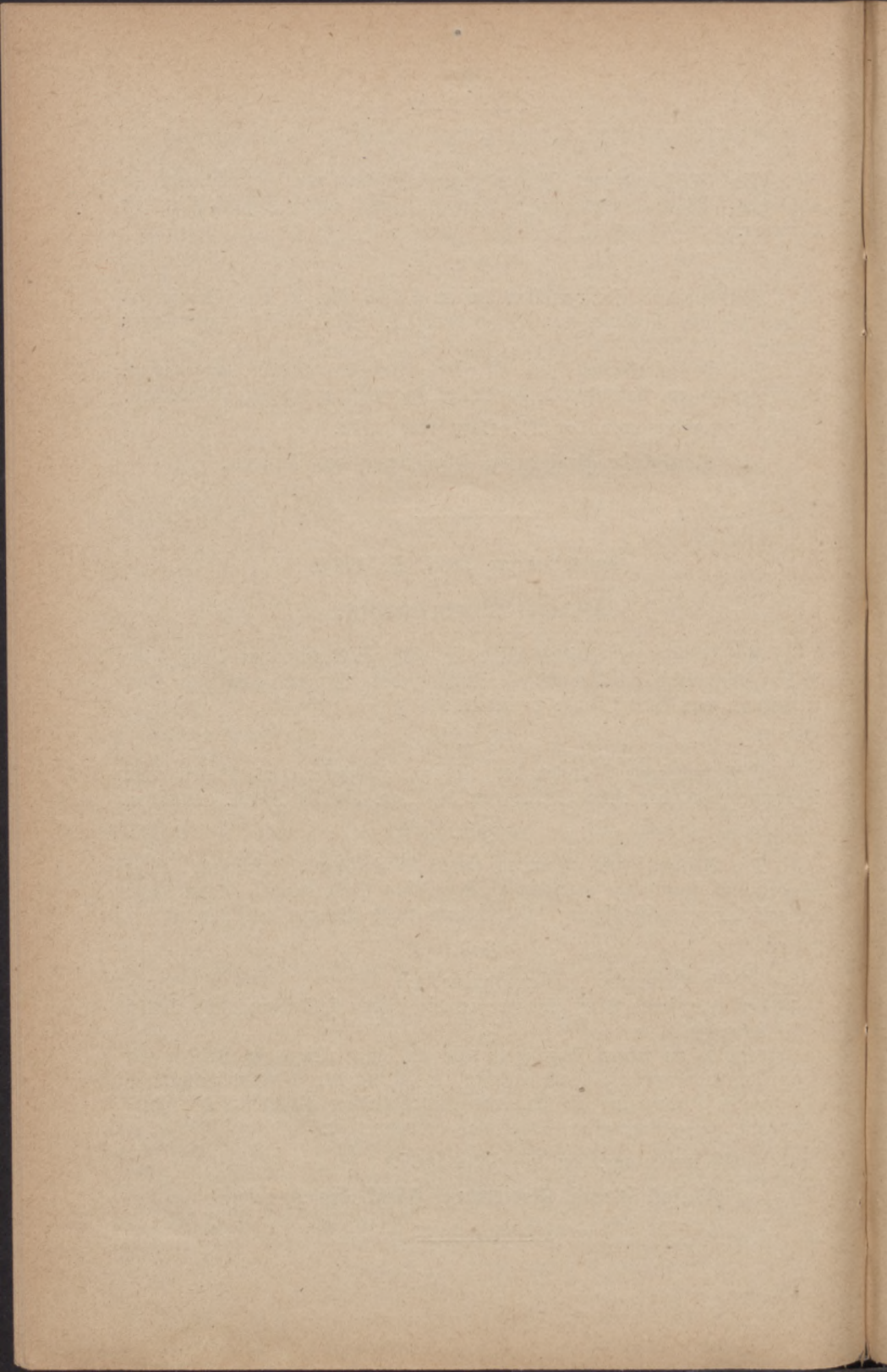
§ 3.

Diese Verordnung ist nur gültig, wo

- 1) der betreffende Platz in einer in die Augen fallenden Weise örtlich begrenzt ist und
- 2) derselbe an seinen Zugängen resp. an sonst geeigneten Stellen mit Tafeln versehen ist, auf welchen er seitens der Ortspolizeibehörde unter Hinweisung auf das vorstehende Verbot als königlicher Holzhof, Holzablage oder Stapelplatz bezeichnet ist.

Marienwerder, den 15. Juli 1867.

Königl. Preuss. Regierung, Abthl. des Innern.



Anhang.

Rinderpest.

(Reichsgesetz.) vom 7. April 1869. Bundesgesetz-Blatt S. 157.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Wenn die Rinderpest (Pöserdürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des (Norddeutschen Bundes) Deutschen Reiches angrenzenden oder mit demselben im direkten Verkehre stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§ 2.

Die Maßregeln, auf welche sich die im § 1 ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu erstrecken hat, sind folgende:

- 1) Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtcs Rindvieh, Schaafc und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Raachfutter, Streumaterialien, Lumpen gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe; endlich Einföhrung einer Rindviehkontrolle im Grenzbezirke;
- 2) Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke gegen den Verkehr mit der Umgebung;

- 3) Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen wenn die Desinfektion nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthschaften und dergl. im erforderlichen Umfange;
- 4) Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit feuchefranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind;
- 5) Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben.

§ 3.

Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt.

§ 4.

Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.¹⁾

§ 5.

Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

§ 6 ist aufgehoben und ersetzt durch das Reichsgesetz v. 25. Febr. 1876 betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. — Reichsges. Bl. S. 163. —*)

*) Dazu Ausführungsverordnung v. 16. Juni 1876 u. 24. Februar 1877 (Minist.-Bl. S. 76).

§ 7.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über

¹⁾ Ausführungs-Instruktion vom 9. Juni 1873:

§ 11.

Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, tritt die in § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen sind von den Einzelstaaten zu treffen. Es ist jedoch von den deshalb erlassenen Verfügungen dem Bundespräsidium Mittheilung zu machen.

§ 8.

Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruktion erlassen, welche über die Anwendung der im § 2 unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Maßregeln nähere Anweisung giebt und den nach § 7 von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient.

§ 9.

Sobald die Regierung eines Bundesstaates in die Lage kommt, ein Einfuhrverbot zu erlassen, zu verändern oder aufzuheben, hat dieselbe dem Bundespräsidium und den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten davon Mittheilung zu machen.

§ 10.

Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten sind erst dann zulässig, wenn die Kinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht.

§ 11.

Bricht die Kinderpest in einem Bundesstaate aus, so ist dem Bundespräsidium hiervon, sowie von den ergriffenen Maßregeln Anzeige zu machen, dasselbe auch von dem weiteren Gange der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

§ 12.

Dem Bundeskanzler liegt ob die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Erforderlichen Falls wird der Bundeskanzler selbstständig Anordnungen treffen, oder einen Bundeskommissar bestellen, welcher die Behörden des beteiligten Einzelstaates unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebiets oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die

§ 12.

Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todtie Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren und Menschen abgehalten wird.

§ 13.

Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu tödten.

Das Ergebnis der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§ 14.

Wird die Krankheit als Kinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittlung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgeordneten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Bundeskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Zeiten der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und deshalb das Erforderliche anzuordnen.

§ 13.

Die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln gegen die Kinderpest auf Ansuchen gegenseitig zu unterstützen.

§ 14.

Zur Durchführung der Absperungsmaßregeln ist militairische Hülfe zu requiriren. Die Kommunalbehörden haben den desfallsigen Requisitionen der kompetenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen.

Sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militairische Hülfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, fallen der Bundeskasse zur Last.



**Auszug aus dem
Allerhöchster Erlaß, betreffend die revidirte Instruktion zum Gesetze vom
7. April 1869 über Maßregeln gegen die Kinderpest,
vom 9. Juni 1873.**

(R.:G.:Bl. S. 147).

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. genehmige Ich hierdurch im Namen des Deutschen Reichs die anliegende revidirte Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend (B.:G.:Bl. S. 105).

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruktion durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Revidirte Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend.

Nachstehende Instruktion zur Ausführung von § 8 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, tritt an die Stelle der Abschnitte I, II und III der bisherigen Instruktion vom 26. Mai 1869 (B.:G.:Bl. S. 149). Ihre Bestimmung ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen Entschließung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Leitender Grundsatz soll sein: den Zweck ohne unverhältnißmäßige anderweite wirthschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am

besten durch energische Maßregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die direkten Opfer scheinbar groß sind.

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§ 11.

Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, tritt die in § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§ 12.

Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren und Menschen abgehalten wird.

§ 13.

Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu tödten.

Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§ 14.

Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittlung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§ 17—19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§ 15.

Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöfts (vgl. § 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft festgestellt oder der Verdacht als unbegründet erwiesen ist. In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

Ergibt sich der Verdacht auf größeren, unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrolle stehenden Schlachtviehhöfen, so kann die vorläufige

Sperre unter Anwendung der nothwendigen Vorsichtsmaßregeln auf einen einzelnen Theil des betreffenden Viehhofes beschränkt werden.

Besteht der Verdacht der Rinderpest in Bezug auf Heerden, welche sich auf dem Transporte befinden, so sind die nach den Umständen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 16.

Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten.

Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§ 17.

Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher in der Regel nicht unter 20 Kilometer Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden soll, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten und sonstigen größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu unterjagen, auch der Handel mit Vieh und der Transport des letzteren, sowie von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der mit der Veterinärpolizei betrauten Behörden gekauft werden.

In den bedrohten Gemeinden sind ferner die in § 9, Absatz 2 bis 4 erwähnten Kontrollemassregeln einzuführen.

Für Residenz- und Handelsstädte, sowie für sonstige Städte mit lebhaftem Verkehr und für die Umgebung solcher Städte können besondere, von den Bestimmungen dieses Paragraphen abweichende Anordnungen getroffen werden.

§ 18.

Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfes stattzufinden.

§ 19.

Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und anderen Wiederkäuern, mit Ausschluß der Fälle nur äußerer Verletzungen.

§ 20.

Das Gehöft, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöft betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimierten), lebenden und todtten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Zu Wächtern sind nur erwachsene, männliche Personen zu benutzen, und müssen dieselben mit einem leicht erkennbaren Abzeichen versehen sein,

Die Ermächtigung zum Eintritte in das Gehöft kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebeammen Behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden, und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Aufschrift „Kinderpest“ anzubringen.

§ 21.

Für den ganzen Ort, welchem das infizierte Gehöft angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in Folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel, müssen im Stalle behalten, beziehungsweise eingesperrt werden. Werden sie frei umherlaufend betroffen, so sind sie einzufangen und zu schlachten; Hunde und Katzen aber zu tödten und zu verscharren. Fuhren dürfen nur mit Pferden, Maulthierern und Eseln gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Kinderpest“ aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§ 22.

Für jeden größeren Ort beziehungsweise für mehrere benachbarte kleinere Orte gemeinsam ist für die Dauer der Seuche ein Ortskommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen die im § 19 vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind, und welcher die Ausführung der nöthigen Maßregeln zu überwachen hat.

Wenn der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatiert ist, so hat der bestellte Ortskommissar die Konstatirung etwaiger neuer Krankheitsfälle (§ 13) herbeizuführen.

§ 23.

Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militärische) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Un-

vermeidliche zu beschränken. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vgl. § 17) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§ 24.

Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§ 25.

Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten.

Rinder gelten stets für verdächtig, sobald sie mit erkrankten Stücken in demselben Stalle gestanden, die Wärter, die Futtergeräthschaften oder die Tränke gemeinschaftlich gehabt haben, oder sonst mit erkrankten Stücken in eine mittelbare oder unmittelbare Berührung gekommen sind.

Unter welchen Voraussetzungen andere Wiederkäuer als verdächtig anzusehen sind, ist in jedem Falle nach den besonderen Umständen zu er-messen.

Wird durch die Tödtung der verdächtigen Thiere der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbiert, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet, und diese Maßregel auf nachweislich noch nicht infizierte Gehöfte ausgedehnt werden (vgl. namentlich § 36, Abf. 1).

In größeren Städten und auf den unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrolle stehenden Schlachtviehhöfen kann die Verwerthung der Häute und des Fleisches von Thieren, welche bei der Untersuchung im lebenden und geschlachteten Zustande gesund befunden worden sind, gestattet werden. Das Schlachten der betreffenden Thiere muß jedoch unter veterinärpolizeilicher Aufsicht in geeigneten Räumen stattfinden, auch dürfen das Fleisch und die inneren Theile erst nach dem Erkalten abgefahren und die Häute nur dann ausgeführt werden, wenn sie entweder vollkommen getrocknet sind oder drei Tage in Kalkmilch (1 : 60) gelegen haben.

§ 26.

Die getödteten Thiere, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letz-

ten Abfaze des § 25 Anwendung findet, sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. Soweit möglich, sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Verscharrungsplätze sind ferner in der Regel zu umzäunen und mit solchen Pflanzen zu besetzen, welche schnell wachsen und tiefe Wurzel treiben.

Die Gruben müssen so tief gemacht werden, daß die Erde mindestens 2 Meter hoch die Kadaver bedeckt.

§ 27.

Töbten und Verscharren erfolgt, soweit möglich, durch die Einwohner des infizirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus anderen Orten, insbesondere auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nur dann, wenn keine geeigneten Ortseinwohner vorhanden sind, verwendet werden. Zur Verhütung der Verschleppung der Rinderpest durch solche Personen sind die geeigneten Maßregeln zu ergreifen (§ 42).

§ 28.

Die Stelle, an der die Viehstücke getöbtet werden sollen, hat der Ortskommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes, unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr, zu bestimmen.

Auswurfstoffe, welche das Thier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 29.

Das Abledern der Kadaver, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Abfaze des § 25 Anwendung findet, ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich, sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zur Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

§ 30.

Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist, sofern die eigentliche Desinfektion (§§ 40 ff.) nicht sofort nach Entfernung des Viehbestandes vorgenommen werden kann, der etwa zurückbleibende Dünger zu verbrennen oder mit Desinfektionsflüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschuß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthür bis zum Beginn der Ausführung der eigentlichen Desinfektion zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschuß wieder hereinzubringen.

§ 31.

Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modifikationen sind von der vorgeordneten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte (§§ 32 und 33) zu beachten.

§ 32.

Die Gehöftssperre (§§ 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde (vergleiche § 25).

Unaufschiebbar Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hülfe oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu beschaffen.

§ 33.

Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§ 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinsührende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchsutter u. s. w. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Kinderviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von bezw. verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

§ 34.

Für die Umgebung des Seuchenortes (§ 17) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaßregeln für die Feldbestellungen anzuordnen.

§ 35.

Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter *ic.* unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln Sorge zu tragen.

§ 36.

In Residenz- und Handelsstädten, sowie in anderen Städten mit lebhaftem Verkehr kommen die relative und absolute Sperre des Ortes nicht in Anwendung; auch sind sonstige durch die Verhältnisse gebotene Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 18 ff. zulässig. Es ist jedoch stets auf möglichst rasche Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehbestandes der ergriffenen Gehöfte, sowie durch geeignete Absperrung der infizirten Lokalitäten und schleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen.

Ist die Rinderpest in einem öffentlichen Schlachthause oder auf einem als besondere Anstalt bestehenden Schlachtviehmarke einer größeren Stadt konstatiert, so ist die betreffende Lokalität sofort gegen den Abtrieb der auf derselben befindlichen Wiederkäuer und Schweine abzusperren. Hierbei kann, sofern die Krankheit noch keine solche Verbreitung gefunden hat, daß die sofortige Tödtung und Vernichtung des gesammten Bestandes an Wiederkäuern nothwendig ist, das Abschachten der noch nicht erkrankten Thiere zum Zwecke der Verwerthung gestattet werden. Die Schlachtung, welcher auch die Schweine zu unterwerfen sind, hat jedoch in der betreffenden Lokalität und unter Aufsicht und Leitung von Thierärzten innerhalb längstens dreier Tage zu geschehen. Bezüglich der Abfuhr des Fleisches und der inneren Theile, sowie der Häute der geschlachteten Thiere ist nach § 25, Abs. 6 zu verfahren.

Bei dem Ausbruche der Rinderpest unter Thieren, welche sich auf dem Transporte oder Marsche befinden, sind die zu ergreifenden Vorkehrungen nach Lage der besonderen Verhältnisse zu treffen.

D r i t t e r A b s c h n i t t.

Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§ 37.

Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind, und wenn die Desinfektion nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattgefunden hat.¹⁾

§ 38.

Mit der Desinfektion ist nach Maßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

¹⁾ Wegen Desinfektion der Eisenbahnwagen gilt noch die Instruktion vom 26. Mai 1869, §§ 47—45.

Dieselbe hat auch dann einzutreten, wenn die Tödtung eines Viehflandes stattgefunden hat, ohne daß der Ausbruch der Rinderpest unter demselben konstatiert war (§ 25, Abs. 5).

§ 39.

Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§ 40.

Die Desinfektion beginnt, sofern ein Verschluß des Stalles (§ 31) stattgefunden hat, mit der Wiedereröffnung desselben welche womöglich innerhalb vierundzwanzig Stunden erfolgen soll; für ausreichende Lüftung während der Desinfektionsarbeiten ist Sorge zu tragen.

Der Dünger wird herausgeschafft und verbrannt, oder an Orten, in welche innerhalb der nächsten drei Monate kein Vieh hinkommen kann, tief vergraben. Die in Fauchengruben angesammelte Fauche ist unter Anwendung von Schwefelsäure und Chlorkalk entsprechend zu desinfizieren und in hinlänglich tiefe Gruben zu bringen.

Alles Mauerwerk wird abgekratz (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgefeigt mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sand- und Tennen- (Lehmschlag-) Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfiziert. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfiziert.

Statt des Chlorkalks können auch andere, erfahrungsmäßig als wirksam bekannte Desinfektionsmittel, wie siedendes Wasser, Karbolsäure u. s. w. benutzt werden.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien, womöglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug wird ausgeglüht.

Fauchehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie Stallfußböden, oder wenn sie gemauert werden, wie das Mauerwerk.

Nach Beendigung der Desinfektion wird der Stall 14 Tage lang durchlüftet.

§ 41.

Bei der Desinfektion dürfen nur Leute, aus dem eigenen oder aus

anderen infizirten Gehöften, oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zur Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§ 28 u. 29 zu verfahren. Die Transportgeräthe können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§ 42.

Die Kleidungsstücke der mit den kranken und todtten Thieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen, oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockner Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§ 43.

Alles Rauchsutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfektion durch Verbrennung zu vernichten.

§ 44.

Dünger auf den Düngerstätten, welcher während des Auftretens der Seuche oder innerhalb 10 Tagen vor Konstatirung derselben auf die Dungstätte gebracht wurde, ist wie der Stalldünger zu behandeln (§ 40.)

Der übrige Mist auf den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr auf das Feld zu schaffen und wo möglich nach drei bis vier Wochen unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

Ist die sofortige Wegschaffung des gesammten Düngers nicht thunlich, so ist die oberste Schicht mit einer Desinfektionsflüssigkeit zu übergießen. Die Fortschaffung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen hat indessen möglichst bald zu erfolgen.

§ 45.

Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist erfolgen, welche

nicht unter drei Wochen, von dem Zeitpunkte, an dem der Ort für seuchenfrei erklärt wurde, an gerechnet, betragen darf.

Weideplätze, welche von pestkranken oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

Die Zeit, in welcher die Verscharrungsplätze wieder benutzt werden dürfen, wird nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse in jedem Falle von der höheren Behörde bestimmt.

§ 46.

Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von drei Wochen, nachdem der letzte Ort im Seuchenbezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten.

War die Rinderpest in Residenz- und Handelsstädten, oder in sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehre oder in der Nähe derselben ausgebrochen, so können besondere, von den Bestimmungen des § 45, Abs. 1 und § 46, Abs. 1 abweichende Anordnungen getroffen werden.

Schl u ß b e s t i m m u n g .

Bezüglich der Desinfektion der Eisenbahnwagen bleiben die Bestimmungen der Instruktion vom 26. Mai 1869 einstweilen unverändert in Geltung.

V i e h s e u c h e n .

a. Auszug aus dem Gesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880.

(Reichsges. Bl. S. 153.)

III. Strafvorschriften.

§ 65.

Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 6¹⁾ zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

1) § 6 lautet: Die Einfuhr von Thieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten.

2. wer der Vorschrift der §§ 9 und 10¹⁾ zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten;
3. wer den Vorschriften der §§ 31 bis 33²⁾ zuwider an Milzbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;
4. wer den zum Schutze gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§ 34, 35, 36 und 39³⁾ ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer den Vorschriften im § 43⁴⁾ zuwider die Kadaver gefallener oder getödteter rothkranker Thiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich beseitigt;

1) § 9 lautet: Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in § 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten. Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbemäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbesäuer, sowie diejenigen, welche gewerbemäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§ 10 lautet: Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§ 9) erstreckt, sind folgende:

1. der Milzbrand;
2. die Tollwuth;
3. der Roth (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel;
4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
5. die Lungenseuche des Rindviehs;
6. die Bodenseuche der Schafe;
7. die Vesicalseuche der Pferde und der Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs;
8. die Räube der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

2) § 31 lautet: Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 32 lautet: Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§ 33 lautet: Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Die Abhäutung derselben ist verboten.

Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

3) § 34 lautet: Hunde oder sonstige Hausthiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

§ 35 lautet: Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

§ 36 lautet: Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten.

§ 39 lautet: Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

4) § 43 lautet: Die Kadaver gefallener oder getödteter rothkranker Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

6. wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt;
7. wer gegen die Vorschrift des § 50⁶⁾ Pferde, welche an der Beschälfeuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenauschlage der Geschlechtstheile leiden, zur Begattung zuläßt.

§ 66.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den auf Grund des § 7⁶⁾ dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.
Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.
2. wer den auf Grund des § 8⁷⁾ dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrollmaßregeln zuwiderhandelt;
3. wer den in den Fällen des § 12 Absatz 2⁸⁾ und des § 17 Absatz 2⁹⁾ von dem Thierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;
4. wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 28, 38, 51) zuwiderhandelt.¹⁰⁾

5) § 50 lautet: Pferde, welche an der Beschälfeuche, und Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschenauschlage der Geschlechtstheile leiden, dürfen von dem Besitzer so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Thierarzt die vollständige Heilung und Unverträglichkeit der Thiere festgestellt ist.

6) § 7 lautet: Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann

1. die Einfuhr lebender oder tochter Thiere aus dem von der Seuche beimgewütheten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzrecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern;
 2. der Verkehr mit Thieren im Grenzbezirk solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen.
- Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können. Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung ist unverzüglich dem Reichskanzler Mittheilung zu machen.

Die verfügten Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

7) § 8 lautet: Gewinnt die Seuche in einem Nachbarlande eine bedrohliche Ausdehnung, so kann für die Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrolle über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere angeordnet werden.

8) § 12 Abs. 2 lautet: In eiligen Fällen kann derselbe (Thierarzt) schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

9) § 17 Absatz 2 lautet: Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Thiere anzuordnen.

10) § 19 lautet: 1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten und der verdächtigen Thiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum u. s. w.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

§ 20 lautet: 2. Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Vermethung oder des Transports kranker oder verdächtiger Thiere, der von denselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit krankem oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

§ 67.

Sind in den Fällen der §§ 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

§ 21 lautet: 3. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Thieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Tristen.

Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.

§ 22 lautet: 4. Die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Thiere, des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Dries oder einer Feldmark ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, und Thiere in größerer Zahl davon bereits befallen sind. Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöfts oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

§ 23 lautet: 5. Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere, sowie Beschränkungen in der Benutzung zur Vornahme von Heilversuchen.

Die Impfung oder die thierärztliche Behandlung darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, und zwar nach Maßgabe der daselbst ertheilten näheren Vorschriften. Die polizeilich angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Thierarztes oder durch denselben.

§ 24 lautet: 6. Die Tödtung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere.

Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind. Die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Thiere, welche einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§ 25 lautet: Werden Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betreffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

§ 26 lautet: 7. Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Thiere, welche an der Seuche erkrankt, in Folge der Seuche oder in Folge des Verdachts getödtet sind, und solcher Theile des Kadavers kranker oder verdächtiger Thiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen u. s. w.); endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Thiere.

§ 27 lautet: 8. Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe und Standorte und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Verbindung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizierung der Personen, welche mit seuchenkranken Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

§ 28 lautet: 9. Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Thierschauen innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend oder der Ausschluß einzelner Viehstallungen von der Benutzung der Märkte.

§ 38 lautet: Ist ein wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sichern Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

§ 51 lautet: Tritt die Viehpest in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begehung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden.



(Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt pro 1881 S. 8—22.)

b. **Instruktion**

zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 29. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. S. 153), wird zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des erwähnten Gesetzes das Nachstehende bestimmt:

§ 1.

Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit nicht durch die obersten Landesbehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

§ 2.

Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrolle unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§ 53 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

§ 3.

Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere“ auszuführen.

§ 4.

Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und dieser Instruktion auszuführenden Zerlegungen von gefallenem oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der als Anlage B. beigefügten „Anweisung für das Obductionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere“ zu erfolgen.

A. **Milzbrand.**

§ 5.

Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Absonderung,

erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§ 19 des Gesetzes).

§ 6.

Erfolgt die Ermittlung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

§ 7.

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

§ 8.

Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§ 31 des Gesetzes).

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

§ 9.

Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenen Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milzbrand erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Herde innerhalb 8 Tagen mehr als der zehnte Theil am Milzbrand erkrankt.

Wird die Erlaubniß zur Uebersührung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 10.

Die Bornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden (§ 32 des Gesetzes).

§ 11.

Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemische Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Bergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Ferschneiden unbrauchbar gemacht und die Kadaver mit roher Karbolsäure, Theer oder Petrosuum begossen worden sind.

Zur Bergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden und an welchen Viehfutter weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird.

Die Gruben sind von Gebäuden mindestens 30 m, von Wegen und Gewässern mindestens 3 m entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§ 33 des Gesetzes).

§ 12.

Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transport müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Excrementen nicht erfolgen kann.

§ 13.

Die Vorschriften der §§ 11 und 12 finden auch beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§ 14.

Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder am Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu und der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder, wie die Kadaver, vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrand gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transport der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden (§ 27 des Gesetzes).

§ 15.

In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im § 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für vereinzelt Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines urvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruch des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§ 15 des Gesetzes).

B. Tollwuth.

a. Hunde.

§ 16.

Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgefordert und in einem sichern Behältnisse eingesperrt werden (§ 34 des Gesetzes).

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Behältnisse erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperrern.

§ 17.

Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachts der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von 8 Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden.

§ 18.

Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.

§ 19.

Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt (§ 37 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 20.

Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von 3 Monaten angeordnet werden (§ 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis 4 Kilo-

meter von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlicly der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers festgelegt) oder, mit einem sichern Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Die Polizeibehörde hat anzuordnen, daß Hunde, welche der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider innerhalb des gefährdeten Bezirks frei umherlaufend betroffen werden, sofort zu tödten sind.

§ 21.

Die auf Grund der Vorschrift des § 20 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für omtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen.

b. Ragen.

§ 22.

Die Vorschriften der §§ 16 bis 21 finden auf Ragen, welche von der Tollwuth befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind, (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung.

c. Andere Hausthiere.

§ 23.

Anderer Hausthiere, von welchen feststeht, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthfranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§ 19 des Gesetzes). Die Abschachtung solcher Thiere ist gestattet (vgl. jedoch § 29). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§ 24.

Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf 3 Monate, für Rindvieh auf 4 Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf 2 Monate zu bemessen.

§ 25.

Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standort fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einem andern Polizeibezirk erteilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 26.

Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben, ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachtcs bestätigt, die Stallsperrc für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§ 27.

Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§ 37 des Gesetzes).

d. Alle Arten von Thieren.

§ 28.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§ 35 des Gesetzes).

§ 29.

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§ 36 des Gesetzes).

§ 30.

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Begraben, nachdem die Haut durch mehrfachen Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§ 39 des Gesetzes).

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

e. Desinfektion.

§ 31.

Die Ställe, in welchen sich wuthfranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit franken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfizirt werden. Die Streu wuthfranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen (§ 27 des Gesetzes.)

Der Besitzer der zu desinfizirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

C. Rog (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

a. Allgemeine Vorschriften.

§ 32.

Wenn bei einem Pferde die Rog- (Wurm-) Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nöthigenfalls die anderen berheiligten Polizeibehörden von dem Ergebnis der Ermittlungen in Kenntniß zu setzen.

§ 33.

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Rogkrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 34.

Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge

zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines roßfranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden.

§ 35.

Erfolgt die Ermittlung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzuthemen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die roßkranken und die verdächtigen (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen.

§ 36.

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem General-Kommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen (§ 44 des Gesetzes).

b. Roßkranke Pferde.

§ 37.

Ist der Roß bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§ 40 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Roßkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Stall, in welchem sich roßkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift „Roß“ zu versehen.

§ 38.

Bis zu ihrer Tödtung sind die rothkranken Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rothkranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 39.

Die Tödtung der rothkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rothkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§ 40.

Die Kadaver gefallener oder getödteter rothkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Verschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 m. starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhäuten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

c. Der Seuche verdächtige Pferde.

§ 41.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§ 42 des Gesetzes):

1. wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rothkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch rothkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;
2. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende

Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;

3. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 42.

Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperrung gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zwecke das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperrung sicher stellen (§ 22 des Gesetzes).

Eine Entfernung des der Stallsperrung unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstigen Geräthschaften vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§ 43.

Die Polizeibehörde hat die unter Sperrung gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rogkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt oder die Unverdächtigkeit eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorschriftsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§ 44.

Ist ein wegen Seuchenverdachts unter Sperrung gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 45.

Werden die unter Sperrung gestellten Pferde in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes.)

d. Der Ansteckung verdächtige Pferde.

§ 46.

Alle Pferde, welche mit rothkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

§ 47.

Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle 14 Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§ 48.

Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenausfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlzange oder Anschwellungen in der Haut der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallperre zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 49.

So lange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von rothverdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerlich der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden.

§ 50.

Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen andern Polizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§ 51.

Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperrre zu unterwerfen.

§ 52.

Ist ein wegen Verdachts der Ansteckung unter Beobachtung (§ 46) oder Stallsperrre (§ 51) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§ 53.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

e. Desinfektion.

§ 54.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rothranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

f. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 55.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1. wenn die rothranke Pferde gefallen oder getödtet sind;

2. wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzt für gesund erklärt worden sind ;
 3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine roxverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben ;
- und wenn in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

g. Anwendung auf andere Einhufer.

§ 56.

Die für Pferde in den §§ 32 bis 55 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

D. Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine.

a. Ausbruch der Seuche.

§ 57.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittlung durch den beamteten Thierarzt bedarf (§ 15 des Gesetzes).

§ 58.

Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchensfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ zu versehen.

§ 59.

Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftsperrre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen. Als verdächtig (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit kranken Thieren in einem und demselben Stalle aufgestellt sind.

Die Benutzung kranker Thiere zur Feldarbeit und der Weidegang derselben darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von gesunden Wiederkäuern und Schweinen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Im Falle unverhältnißmäßiger wirthschaftlicher Nachtheile können von der höheren Behörde weitere Erleichterungen unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln zugestanden werden.

Die verdächtigen Thiere können zur Feldarbeit benutzt werden. Der Weidegang derselben ist aber nur dann zu gestatten, wenn auf der Weide eine Berührung mit seuchefreiem Vieh aus anderen Gehöften verhindert werden kann.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ kenntlich zu machen.

Die Ueberführung der unter Gehöftsperrre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie die von gesunden Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der verdächtigen Thiere aus dem Seuchenorte zum Zwecke der sofortigen Abschachtung ist zu gestatten. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 60.

Die Absonderung oder die Stallsperrre der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöfts kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt.

§ 61.

Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genuße für Menschen oder Thiere ist verboten.

§ 62.

Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur im vollkommen trockenen Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als

Träger des Ansteckungstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Anstretens der Seuche im Seuchestalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann auf diese Weise die Abfuhr des Düngers nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Vorkehrungen erfolgen.

§ 63.

Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten, das Betreten des Seuchengehöfts durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten.

§ 64.

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte und nöthigenfalls auch in den benachbarten Ortschaften von der zuständigen höheren Polizeibehörde zu verbieten.

Die Polizeibehörde kann in diesem Falle den Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Diese Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn gesunde Thiere ausgeführt werden sollen, und wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Ausführung zum Zweck sofortiger Abschachtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seucheställen (§ 62 Absatz 3), der Weidegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung kranker oder verdächtiger Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile, des Orts oder der Feldmark zu beschränken (§ 22 des Gesetzes).

§ 65.

Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus

welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche“ führen.

Der Abtrieb verdächtiger Thiere zum Zwecke sofortiger Abschachtung ist zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Bitterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§ 66.

Wird die Seuche in Treibheerden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten, und daß die kranken Thiere zu Wagen transportirt werden.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

b. Desinfektion.

§ 67.

Die von kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten sind nach dem Erlöschen der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere gründlich zu reinigen.

Die von fremden kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen sind der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend sofort unter polizeilicher Ueberwachung zu desinfizieren. Ausnahmsweise kann eine solche Desinfektion auch in anderen Fällen angeordnet werden.

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§ 68.

Die Vorschriften der §§ 58 bis 67 dieser Instruktion erstrecken sich

nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 69.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welche die Schutzmaßregeln sich beziehen, innerhalb 14 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des § 66 abgesperrten Treiberde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikationen in gleicher Weise, wie der Ausbruch der Seuche (§ 58), zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

E. Lungenseuche des Rindviehs.

a. Ermittlung des Seuchenausbruchs.

§ 70.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, (§ 12 des Gesetzes), oder liegt der Verdacht des Seuchenausbruchs vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes), möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das franke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das franke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 71.

Wenn in einem bisher seuchefreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.

§ 72.

Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine

größere Verbreitung der Lungenseuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 73.

Erfolgt die Ermittlung des Seuchenausbruchs oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.

b. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§ 74.

Der Rindviehbestand eines bisher seuchefreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet,

oder

2. daß innerhalb der letzten 60 Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von 60 Tagen erstrecken, die im Falle zu 1. mit dem Tage beginnt, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 2. mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittlungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der 60 tägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§ 75.

Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten ;

von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

So lange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

§ 76.

Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

c. Ausbruch der Seuche.

§ 77.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift „Lungenseuche“ zu versehen.

§ 78.

Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöfte befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittlungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

§ 79.

Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung sämtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt sind.

Die Tödtung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschlagen der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist von höchstens 14 Tagen gestatten (vergl. auch §§ 88 und 89).

§ 80.

Das auf dem Seuchengehöft vorhandene verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftsperr mit den nachfolgenden Maßgaben:

1. Eine Uebersührung der verdächtigen Thiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.
2. Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, so lange dieselben keine verdächtigen Krankheitsercheinungen zeigen.

Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen oder Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.

3. Der Weidegang der verdächtigen Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.
4. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden.

§ 81.

Der Besitzer der unter Gehöftsperr gestellten Thiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitsercheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§ 82.

Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinfizirten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann.

§ 83.

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten.

§ 84.

Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorschrift im § 79 anzuordnen und wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift „Rungenseuche“ führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

§ 85.

Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§ 86.

Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehs zum Zwecke sofortiger Abschachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen,

daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

§ 87.

Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§ 25 des Gesetzes.)

§ 88.

Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchentortes zu schlachten und abzuhäuten.

§ 89.

Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 m tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte nicht ausgeführt werden.

Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem betreffenden Gehöfte oder dem Schlachthause (§ 86) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

d. Desinfektion.

§ 90.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Kaufen und Stallgeräthschaften, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

In den evakuirten Seuchenställen des Gehöftes muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug auszuführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

e. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 91.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

wenn der ganze Viehbestand getödtet oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte Rindvieh beseitigt und unter dem verdächtigen Vieh (§ 78) 6 Monate nach dem letzten Erkrankungsfall keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind, und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist, wie der Ausbruch derselben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§ 77).

F. Pockenseuche der Schafe.

a. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§ 92.

Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Erklärt der beamtete Thierarzt (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) nach Ablauf von 14 Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

b. Ausbruch der Seuche.

§ 93.

Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthor oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Schafpocken“ zu versehen.

§ 94.

Zugleich hat die Polizeibehörde für sämtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die Gehöftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht.

§ 95.

Der Weidegang der unter Gehöftssperre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchefreien Schafen aus anderen Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend regulirt werde.

§ 96.

Ein Wechsel des Standorts (Gehöftes) kann für die unter Gehöftssperre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verkundet ist.

§ 97.

Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1. die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchenfreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;
2. Raufutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;
3. Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;
4. die zu den unter Gehöftssperre stehenden Heerden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Heerden benutzt werden (§§ 95, 96 und 106) festgelegt werden;
5. unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten;
6. fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;
7. gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benutzt werden;
8. Personen, welche der Sperre unterworfenen Schafe geschoren haben, dürfen innerhalb der nächstfolgenden 8 Tage mit anderen Schafen nicht in Berührung kommen;
9. Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;

10. Häute von gefallenem oder getödteten pockenkrankten Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 98.

Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke der Heerde anzuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Heerde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe, oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschachtung der noch seuchefreien Stücke der Heerde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern (§ 46 des Gesetzes.)

§ 99.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafheerden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Heerden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen (§ 47 des Gesetzes).

§ 100.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkrankten gleich zu behandeln (§ 48 des Gesetzes).

§ 101.

Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§ 23 des Gesetzes.) Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom 9. bis 12. Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen.

§ 102.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§ 98 und 99) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden. (§ 49 des Gesetzes.)

§ 103.

Im Falle des § 99, wenn die Seuche im Orte selbst oder in des-

sen Umgehend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Heerden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§ 94 bis 98 dieser Instruktion bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1. die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Raufutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;
2. die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;
3. Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
4. Häute von gefallenem oder getödteten pockenkrankem Schafen dürfen nur in vollkommenem getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;
5. der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden. (§ 22 des Gesetzes.)

§ 104.

Wird die Seuche bei Treibheerden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transport auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§ 105.

In allen Fällen eines Seuchenausbruchs hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe, oder dessen Vertreter anzuhalten, von der erfolgten Abheilung der Pocken ein Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergl. auch § 108).

§ 106.

Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften ;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

c. Desinfektion.

§ 107.

Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenranke oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

d. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 108.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben :

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und

wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von 60 Tagen verflossen ist.

§ 109.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (§ 93) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Führer einer nach § 104 abgesperrten Treibheerde ist auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

C. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde
und des Rindviehs.

I. Beschälseuche der Pferde.

a. Ausbruch der Seuche.

§ 110.

Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§ 1 Abf. 2 des Gesetzes) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt (§ 2 Abf. 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten 6 Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittlungen ist, soweit erforderlich, den beteiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 111.

Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 112.

Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten 6 Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (s. § 114) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standorts (Gehöfts) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 113.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Un-

terfuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§ 51 des Gesetzes).

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von 14 zu 14 Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

b. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 114.

Die nach Vorschrift des § 112 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben :

1. rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb 6 Monate nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist ;
2. rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitsercheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen ;
3. rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, 3 Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzt festgestellter vollständiger Heilung ;
4. bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§ 115.

Die nach Vorschrift des § 113 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelt Fälle beschränkt ist.

§ 116.

Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§ 111), welche Hengste und Stuten auf 3 Jahre von der Zulassung zur Begattung ausgeschlossen sind.

II. Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs.

§ 117.

Ist der Bläschenauschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§ 12 des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standorts oder Gehöfts ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§ 118.

Nach Feststellung des Bläschenauschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde bezw. Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebniß dieser Ermittlungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§ 119.

Die Seuche gilt als erloschen und die nach § 117 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist.

H. Räude der Pferde und Schafe.

a. Ausbruch der Seuche.

§ 120.

Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden, (*sarcoptes* oder *dermatocoptes* Räude oder Schafen (*dermatocoptes* Räude) festgestellt (§ 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle Schafe der Heerde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

§ 121.

Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden (§ 52 des Gesetzes).

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfection der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, der Putzzeuge u. s. w. auszuführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt (§ 2 Absatz 3) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§ 122.

Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperrre (§ 22 des Gesetzes) unterworfen werden.

In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperrre gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafheerde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivirten schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist.

§ 123.

Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thuntlichst gleichzeitig bei allen kranken Heerden ausgeführt wird.

§ 124.

Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§ 125.

Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Heerde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise mit gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichen Falles hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideslächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen regulirt werden.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammen gespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken Pferde oder der zu einer räudekranken Heerde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur

dann zu ertheilen, wenn mit dem Wechsel des Standorts die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§ 126.

Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Heerde gehörigen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§ 127.

Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafherden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zwecke die Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafherden zum Zwecke der Heilung oder der Abschachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

§ 128.

Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen vor einem Wechsel der Kleider oder vor genügender Reinigung derselben die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

b. Desinfektion.

§ 129.

Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekrante Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfiziert werden.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

c. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 130.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:

wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Heerde gehörigen Schafe getödtet sind und wenn im Falle des § 129 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist; oder

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb 6 Wochen, bei den Schafen oder Schafheerden innerhalb 8 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

§ 131.

Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation wie der Ausbruch der Seuche (§ 120) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

d. Anwendung auf andere Einhufer.

§ 132.

Die für Pferde in den §§ 120 bis 131 erteilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

Arzneimittel.

Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875.

(R.-G.-Bl. S. 5).

Wir Wilhelm u. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des § 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (R.-G.-Bl. S. 245), was folgt:

§ 1.

Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeich-
A aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel ist nur in Apotheken ge-
stattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksa-
men oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum me-
dizinischen Gebrauch nicht geeignet sind.

§ 2.

Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeich-
niß B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate ist nur in Apo-
theken gestattet.

§ 3.

Auf den Großhandel mit Arzneimitteln finden die Bestimmungen
dieser Verordnung nicht Anwendung.

§ 4.

Die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren,
vom 25. März 1872 (R.-G.-Bl. S. 85) wird aufgehoben.

A.

Balsana medicinalia mixta.

Gemischte Arznei-Balsame.

Capsulae gelatinosae medicamentis
repletae, exceptis iis, quae sim-
plicia libero commercio tradita
continent medicamenta.

Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln,
mit Ausnahme derjenigen, welche
einfache, dem freien Verkehre über-
lassene Stoffe enthalten.

Decocta medicinalia.

Arznei-Abkochungen.

Electuaria medicinalia.

— Latwergen.

Elixiria medicinalia.

— Elixire.

Emplastra medicinalia, exceptis
emplastro adhaesivo anglico et
emplastro adhaesivo extenso.

— Pflaster mit Ausnahme von
englischem Pflaster und gestrich-
nem Heftpflaster.

Extracta medicinalia, exceptis
extracto malthi et carnis et
succo liquiritiae.

Arznei-Extrakte, mit Ausnahme von
Malz- und Fleischextrakt und La-
frigenjaft.

Infusa medicinalia.

Arznei-Aufgüsse.

- Linimenta medicinalia, excepto linimento volatili. Arznei-Linimente, mit Ausnahme von flüchtigem Liniment.
- Mixturae medicinales in usum internum et externum, exceptis aquis mineralibus artificiosis, spiritu aethereo, saponato et camphorato. Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und äußerlichen Gebrauch, mit Ausnahme von künstlich bereiteten Mineralwässern, Hoffmannstropfen, Seifen- und Kampferspiritus.
- Pastilli et trochisci medicinales, exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis et rotulis menthae piperitae. Arznei-Pastillen (Zeltchen) mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten und der Pfeffermünz- kuchen.
- Pilulae. Pillen.
- Pulveres medicinales mixti. Gemischte Arznei-Pulver.
- Species medicinales. Mischungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen.
- Syrupi medicinales, exceptis syrupis e succis fructuum paratis et syrupo simplicis. Arznei-Syrupe, mit Ausnahme der Fruchtsäfte und des weißen Zuckersyrups.
- Tincturae aetherae, aquosae, spirituosae et vinosae medicinales (vina medicinalia), exceptis essentiis ad liquores parandos spirituosos domesticos et tincturis Myrrhae Benzoës, Arnicae et Valerianae et vino pepsini. Aetherische, wässrige, spirituöse und weinige Auszüge, mit Ausnahme von Essenzen zur Anfertigung geistiger Getränke zur Haushaltung, sowie der Myrrhen, Benzöe-, Arnica- und Baldrian-Tinctur und des Pepsinweins.
- Unguenta medicinalia exceptis unguento podali, Cold-Cream et cerato cetaceo labiali. Arzneisalben und Cerate, mit Ausnahme von Pappelpomade, Cold-Cream und Lippenpomade.
- Acidum benzoicum. Sublimirte Benzoësäure.
- lacticum. Milchsäure.
- succinicum. Bernsteinsäure.
- valerianicum. Baldriansäure.
- Aconitinum et ejus salia. Aconitin und dessen Salze.
- Aethylenum chloratum. Aethylenchlorid.
- Ammonium chloratum ferratum. Eisensalmiak.
- Amygdalinum. Amygdalin.
- Aqua amygdalarum amararum. Bittermandelwasser.
- foetida antihysterica. Zusammengesetztes Stinkasantwasser.
- laurocerasi. Kirschchlorbeerwasser.
- opii. Opiumwasser.
- Asa foetida. Stinkasant.
- Atropinum et ejus salia. Atropin und dessen Salze.
- Bismuthum subnitricum purum. Chemisch reines basisches salpetersaures Bismuthoxid.

Bismuthum valerianicum.	Baldrianfaures Wisnuthoxid.
Bulbus scilla.	Meerzwibel.
Calcarica phosphorica praecipitata.	Gefällter phosphorsaurer Kalk.
Cantharides.	Spanische Fliegen.
Cantharidinum.	Cantharidin.
Castoreum canadense.	Canadisches Bibergeil.
— sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.
Chininum et ejus salia.	Chinin und dessen Salze.
Chinoidinum.	Chinoidin.
Chloratum hydratum crystallisatum.	Krystallisirtes Chloralhydrat.
Chloroformium.	Chloroform.
Cinchoninum et ejus salia.	Cinchonin und dessen Salze.
Codeinum.	Codein.
Caffeinum.	Caffein.
Collodium cantharidatum.	Blasenziehendes Collodium.
Coniinum et ejus salia.	Coniin und dessen Salze.
Cortices chinae.	Chinarinden.
— mezerei.	Seidelbastrinden.
— radiceis granati.	Granatwurzelrinden.
Cubebae.	Cubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.
Digitalinum.	Digitalinum.
Euphorbium.	Euphorbium.
Faba calabarica.	Calabarbohne.
Fel tauri depuratum siccum.	Trockene gereinigte Ochsen-galle.
Ferrum carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges kohlen-saures Eisen.
— chloratum.	Eisenchlorür.
— citricum ammoniatum.	Citronensaures Eisenoxid-Ammonium.
— — oxydatum.	Citronensaures Eisenoxid.
— jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Jodeisen.
— lacticum.	Milchsaures Eisenoxidul.
— oxydatum fuscum.	Eisenoxydhydrat.
— — saccharatum solubile.	Eisenzucker.
— oxydatum dialysatum.	Dialysirtes Eisenoxid.
— reductum.	Durch Wasserstoff reduziertes Eisen.
— sesquichloratum.	Eisenchlorid.
— sulfuricum oxydatum am-	Ammoniakalischer Eisenaalaun.
— sulfuricum siccum.	Entwässertes schwefel-saures Eiseno-
	xidul.
Flores cinae.	Wurmsamen.
— Kusso.	Kosso.
Folia belladonnae.	Tollkirchenblätter.
— bucco.	Buccoblätter.
— digitalis.	Fingerhutblätter.
— hyoscyami.	Bilsenkraut.

— stramonii.	Stechapfelblätter.
— toxicodendri.	Giftsumachblätter.
Fructus colocynthidis.	Coloquinten.
— sabadillae.	Sabadillfrüchte.
Fungus laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Mutterharz.
Herba cannabis indicae.	Indischer Hanf.
— conii.	Schierlingstrauch.
— gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
— lobeliae.	Lobelienkraut.
Hydrargyrum hijopatum rubrum.	Rothes Quecksilberjodid.
— chloratum mite.	Quecksilberchlorür.
— chloratum mite va-	Durch Dampf bereitetes Quecksilber-
pore paratum.	chlorür.
— jodatum flavum.	Quecksilberjodür.
— nitricum oxydulatum.	Salpetersaures Quecksilberoxydul.
— oxydatum via hu-	Präcipitirtes Quecksilberoxyd.
mida paratum.	
— praecipitatum album.	Weißes Quecksilber-Präcipitat.
Jodoformium.	Jodoform.
Kalium bromatum.	Bromkalium.
— jodatum.	Jodkalium.
Kamala.	Kamala.
Kreosotum.	Kreosot.
Lactucarium.	Gichtlatichsaft.
Liquor ferri sesquichlorati.	Flüssiges Eisenchlorid.
— plumbi subacetici.	Bleisüßig.
Magnesia citrica effervescens.	Brausepulver aus citronensaurer Ma-
— lactica.	gnesia bereitet.
Manna.	Milchsaure Magnesia.
Morphinum et ejus salia.	Manna.
Narceinum.	Morphin und dessen Salze.
Narcotinum etc.	Narcein.
Natrum pyrophosphoricum.	Narcotin &c.
— — ferratum.	Pyrophosphorsaures Natron.
— santonicum.	— Eisenoxyd-Natron.
Oleum cajeputi.	Santonin-Natron.
— — rectificatum.	Cajeputöl.
— chamomillae aethereum.	Rectificirtes Cajeputöl.
— — citatum.	Aetherisches Kamillenöl.
— crotonis.	Citronhaltiges Kamillenöl.
— cubeborum.	Krotonöl.
— myristicae (seu oleum nu-	Cubebenöl.
cistae expressum.)	Muskatöl oder Muskatbutter.
— sabinae.	Sadebaumöl.

— sinapis.	Senföl, ätherisches.
— valerianae.	Baldrianöl.
Opium.	Opium.
Pasta Guarana.	Guarana.
Plumbum jodatum.	Jodblei.
Radix belladonnae.	Tollkirschenwurzel.
— colombo.	Kolombowurzel.
— hellebori viridis.	Grüne Nieswurzel.
— ipecacuanhae.	Brechwurzel.
— pyrethri.	Bertramwurzel.
— rhei.	Rhabarbar.
— sarsaparillae.	Sassaparillwurzel.
— senegae.	Senegawurzel.
— serpentariae.	Virginische Schlangenwurzel.
Resina guajaci.	Guajatharz.
— jalapae.	Jalapenharz.
— scammoniae.	Scammoniaharz.
Rhizoma filicis.	Wurmfarnwurzel.
— veratri.	Weißer Nieswurzel.
Santoninum.	Santonin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen colchici.	Zeitloseusamen.
— hyoscyami.	Bilsensamen.
— stramonii.	Stechapfelsamen.
— strychni.	Krähenaugen.
Stibium sulfuratum aurantiacum.	Goldschwefel.
— — rubeum.	Mineralkermes.
Stipites dulcamarae.	Bitterjüßstengel.
Strychninum et ejus salia.	Strychnin und dessen Salze.
Sulfur jodatum.	Jodschwefel.
Summitates sabinae.	Sadebaumspitzen.
Tartarus boraxatus.	Boraxweinstein.
— natronatus.	Seignettesalz.
— stibiatus.	Brechweinstein.
Tubera aconiti.	Eisenhutknollen.
— jalapae.	Jalapenknollen.
Veratrinum.	Beratrin.
Zincum aceticum.	Eßigsäures Zinkoxyd.
— chloratum.	Chlorzink.
— ferrocyanatum.	Ferrocyanzink.
— lacticum.	Milchsäures Zinkoxyd.
— sulfocarbolicum.	Carbolschwefelsäures Zinkoxyd.
— sulfuricum purum.	Reines schwefelsäures Zinkoxyd.
— valerianicum.	Baldriansäures Zinkoxyd.

Nachträge.

Folgende

Graben-Ordnungen

werden, weil sie nur lokales Interesse haben nicht abgedruckt und zwar wegen:

des Trinke-Kanals vom 25. September 1853 — Amtsbl. S. 110;
des Grabens, der aus dem Zyglonder See in die Tribbe führt, v.
20. Dezember 1853 — Amtsbl. pro 1854 S. 9, Abänderung der
§§ 10 und 23 durch Verordnung v. 9. August 1876 — Amtsbl.
S. 210;

des Marusch-Rudnik-Mischer Mühlen-Fließes vom 27. September
1853 — Amtsbl. 1854 S. 309;

des Baches von Lobdowo nach Jolengi vom 30. September 1855,
— Amtsbl. 1855 S. 242;

des Baches bei Thorn vom 14. April 1855 — Amtsbl. 1855 S. 90;
des Rosenthal-Dombrowker Vorfluthsgrabens, vom 31. Oktober 1857
— Amtsbl. 1857 S. 287;

der Struga aus dem Radomno-See zur Drenenz vom 26. Oktober
1859 — Amtsbl. 1859 S. 233;

des Unterfanals in der Thorner Stadtniederung vom 26. Septem-
ber 1862 — Amtsbl. 1862 S. 144;

der Unterhaltung des Struga-Grabens vom 25. Januar 1869, —
Amtsbl. 1869 S. 18;

der Räumung des Dobrinka-Flusses vom 23. Mai 1872 — Amtsbl.
1872 S. 65;

des Drehbock-Grabens vom 8. Oktober 1873 — Amtsbl. 1873,
S. 191;

der Räumung des Ramionka-Flusses vom 8. Juni 1880 — Amts-
blatt 1880, S. 158.

Die Wahrnehmung der fischereipolizeilichen Aufsichts- befugnisse betreffend.

Euer Hochwohlgeboren eröffnen wir auf die Berichte vom 19. Okto-
ber v. Js. und 8. Februar d. Js., daß in dem § 46 des Fischereige-
setzes vom 30. Mai 1874 eine bestimmte, zur Wahrnehmung der gesamm-
ten fischereipolizeilichen Aufsichtsbefugnisse zuständige Behörde nicht hat
bezeichnet werden sollen. Vielmehr ist im Sinne des § 46 jedesmal
diejenige erstinstanzliche Behörde als Aufsichtbehörde anzusehen, welche
hierzuh nach dem ihr im Allgemeinen durch die Gesetze zugewiesenen Kreise
von Zuständigkeiten berufen erscheint. Von diesem Gesichtspunkte aus,
welcher auch in einem Erkenntnisse des Ober-Verwaltungsgerichts vom



18. November 1880 in der Streitsache des Amtsvorstehers des Amtsbezirks N. wider den Altfisger N. zur Geltung gelangt ist, werden z. B. die im § 16 des Fischereigesetzes der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Anzeigebescheinigungen im Geltungsbereiche der Kreisordnung dem Amtsvorsteher zufallen, während andererseits die im § 8 des Gesetzes vorbehaltenen Genehmigungen und Entscheidungen im Wesentlichen nicht in das Gebiet der polizeilichen, sondern in das der kommunalen Aufsicht fallen und daher nicht von dem Amtsvorsteher, sondern von der Kommunal-Aufsichtsbehörde zu ertheilen sind.

Berlin, den 3. März 1881.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**
gez. L u c i u s.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Starke.

(Amtsblatt pro 1881, S. 148.)

Polizei-Verordnung,

betreffend die Einrichtung und Behandlung der Bierdruckapparate.

Auf Grund des § 73 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 291) in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) verordne ich mit Zustimmung des Provinzialraths der Provinz Westpreußen unter Aufhebung aller entgegenstehenden orts-, kreis- und bezirkspolizeilichen Vorschriften für den Umfang der ganzen Provinz was folgt:

§ 1.

Die Anwendung von Bierdruckapparaten in Gast- und Schankwirthschaften ist vom 1. Oktober 1881 ab nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

a. die zum Drucke erforderliche Luft muß dem Freien entnommen werden.

Das Luftleitungsrohr ist an dem im Freien befindlichen Ende behufs Fernhaltung gröberer Unreinigkeiten mit einem Trichter zu versehen, welcher durch eine Siebplatte abgeschlossen ist. Dasselbe darf nicht in der Nähe von Aborten, Düngergruben und ähnlichen Anlagen, auch nicht unmittelbar über der Erde sondern muß einige Meter über dem Boden ausmünden. Die Ortspolizeibehörden haben hierüber nach Lage des einzelnen Falles, das Nöthige anzuordnen.

b. die zum Drucke dienende Luft muß, bevor sie in den Luftkessel tritt, mittelst Salzsäure-Watte filtrirt werden. Die letztere ist mindestens alle 14 Tage zu erneuern.

c. Das zum Schmieren der Luftpumpe verwandte Oel oder Fett darf nicht in den Windkessel gelangen können. Zu diesem Ende ist zwischen Luftpumpe und Luftkessel ein Apparat einzuschalten, in wel-

dem sämmtliches von der Luftpumpe fortgeführte Schmieröl zc. sich sammelt. Dasselbe muß hier von Zeit zu Zeit durch einen Hahn abgelassen werden.

- d. Der Luftkessel muß an der tiefsten Stelle eine verschließbare Oeffnung enthalten, welche durch die Einführung eines J. Armes eine gründliche Reinigung gestattet.
- e. Die Rohrleitung für das Bier muß aus reinem Zinne bestehen, und mindestens einen Centimeter weit sein. In dieses Rohr ist eine Glasröhre von 0,3 Meter Länge einzuschalten.
- f. Im Spundaussage des Fasses muß ein Ventil angebracht werden, welches das Zurücktreten des Bieres in den Windkessel verhütet.
- g. In der Nähe des Biertrahns ist ein Indikator aufzustellen. Mittheilt desselben ist der Luftdruck nach Bedürfniß zu reguliren, und auf höchstens einen Atmosphären-Druck zu beschränken.
- h. Die Benutzung von Kohlenäure als Druckgas anstatt der Luft ist nur auf Grund besonderer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde und nur dann gestattet, wenn Gewähr dafür geleistet wird, daß die Darstellung und Reinigung der Kohlenäure durch Sachverständige erfolgt.

§ 2.

Die im Gebrauch befindlichen Bierdruckapparate sind stets rein zu halten. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, nach Lage des einzelnen Falles anzuordnen, wie oft eine gründliche Reinigung zu erfolgen hat.

§ 3.

Inhaber von Schanklokalen, welche einen Bierdruckapparat neu in Benutzung nehmen wollen, sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde mindestens 3 Tage vor dem Beginne der Benutzung Anzeige zu machen.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu Sechszig Mark bestraft.

Danzig, den 16. Mai 1881.

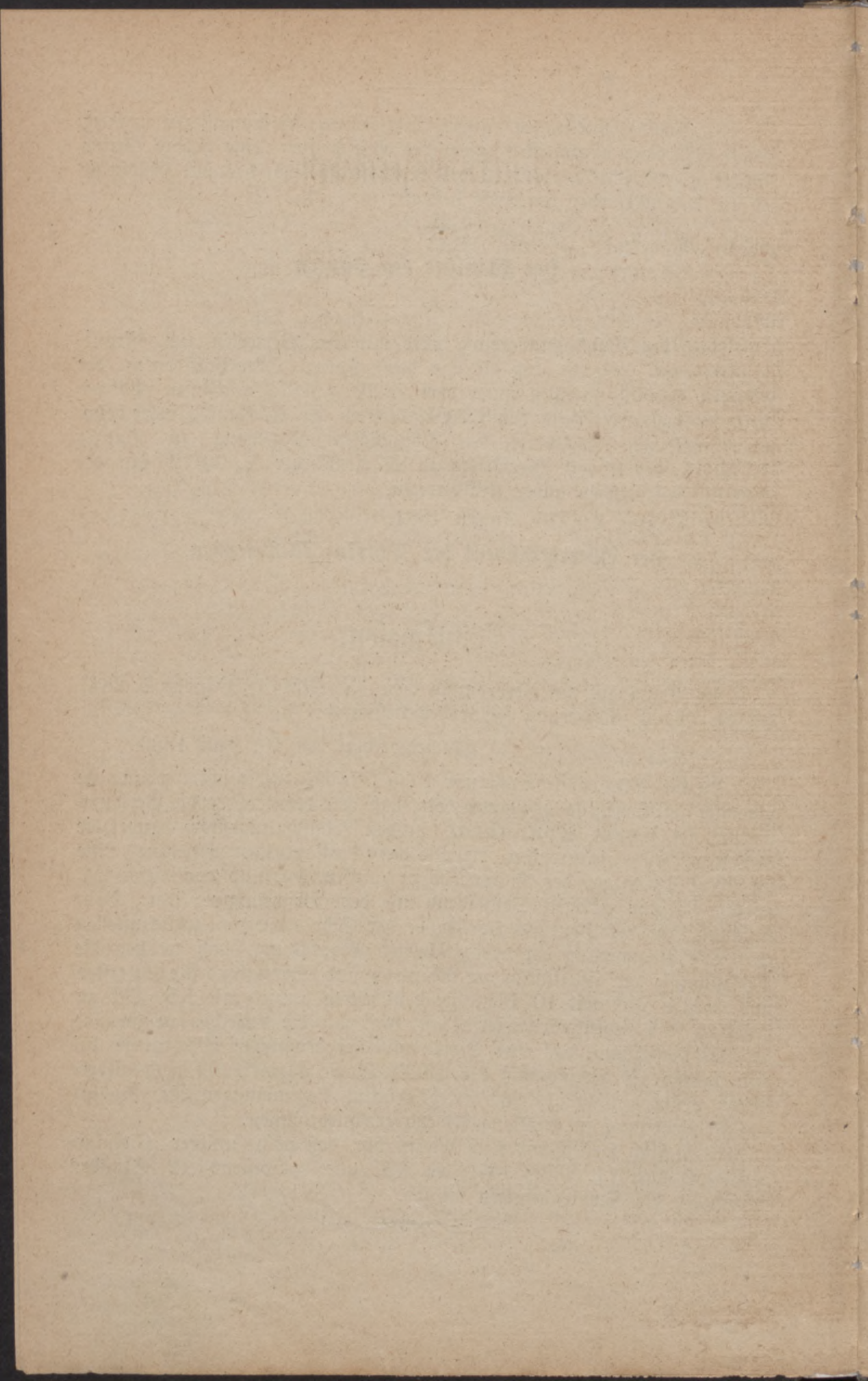
Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.

v. Ernsthausen.

(Amtsblatt pro 1881 S. 257.)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) werden hiermit über den Umfang der Befugnisse und



Inhaltsverzeichnis.

A.

- Abdecker, Anmeldung gefallenen Viehs Seite 175.
Verpflichtung zur Aufgreifung der Hunde 263.
Abhänge, 262.
Ablohnung der Arbeiter an Sonn- und Festtagen, 275.
Abmeldung der Wohnungs- und Ortsveränderungen, 16.
Abraupen, 69.
Abwölfen der Bäume an den Straßen, 300.
Äther, Versendung mit der Post, 201.
Ärzte, deren Meldepflicht 172—173.
Amtslokale, Eindringen in Schulen 281.
Angetrunkene, Verabfolgung geistiger Getränke an solche 26.
Anmeldung der Wohnungs-, Orts-Veränderungen 16.
" des Gesindes, der Miether, Astermiether 16.
Anziehende Personen 16.
Apotheker, Handel mit Giften zc. 39. Arzneiwaaren, 38, 362.
Arbeiten öffentliche, an Sonn- und Festtagen 275.
Armbrüste, 197.
Arme, deren Unterstützung 307.
Arsenikalien, deren Zubereitung und Verkauf, 43.
" deren Gebrauch bei Gegenständen des Handels u. Gewerbes, 39.
Arzneihandel, 38.
" mittel 362.
Asche, unvorsichtige Aufbewahrung, 194.
Aufzüge, solchen müssen Fuhrwerke u. s. w. ausweichen, 303.
Auseinanderbau, 257—259.
Ausspielungen, 270.
Auswanderer, Anbieten und Verkauf von Billets zur Weiter-
" beförderung an solchen auf Eisenbahnen, 25.
Ausweichen auf Wegen, 301—303.

B.

- Bade-Anstalten, deren Anlegung 261.
Bälle, an Sonn- und Festtagen, 277.
Bäume, Abwölfen derselben, 300,
" Abraupen 69,
" Beschädigung an Wegen, 300.
Bauten, 231.
" Auseinanderbau auf dem platten Lande, 257,
" in den Städten 259.
" Richten von Gebäuden, 231, 232.
Bauten, in den Städten 241.
" auf dem platten Lande 233 flgd.
" in Thorn, 256,

II.

- Bauten in Conitz, 256.
" von Windmühlen 259.
Bau-Konvens, 237, 257.
Bau-Polizei, 231, siehe auch Bauten.
" der Schornsteine, 239, 255.
" in den Städten 241.
" auf dem platten Lande, 233 flgd.
" der Dachrinnen auf den Gebäuden in Thorn, 256.
" " Conitz, 256.
Beerdigung voreilige, 158.
Begräbnisplätze, 278.
Begräbnisreden, 280.
Beschädigung an Wegen, 303.
Beschäftsleude, 356.
Betrunkene, 26.
Bettelei, 308.
Betten, Handel mit gebrauchten, 31.
" von Kranken, 162.
Bier, soll von den Schankwirthen gehalten werden, 26.
" Druckapparate, 368.
Binnengewässer, Fischereiordnungen, 142.
Brantweintrinken, Steuerung des übermäßigen 27.
Brahe-Schiffahrt, 174, Fischerei 153, 154, 155.
Brücken, 105—108.
" Schwarzwasserbrücke, 108.
" Drenzenbrücke bei Leibitsch, 77, 139.
" Eisenbahn bei Graudenz, 136, 230,
" bei Thorn 133, 135.
Brunnen, offene, 260.
Buhnenwerke, deren Betreten, 106.

C.

- Chaussee-Polizei, 299.
Collekten, 270.
Conditorei-Waaren, Farben zu solchen, 51.

D.

- Dachrinnen in Thorn und Conitz, 256.
Dämme, deren unbefugtes Befahren, 105. 306.
Dampfmaschinen, Lokomobilen, 215.
Decken durch Privathengste 268, 270.
Deiche, 106 flgd.
Deklamatorische Vorträge in öffentlichen Lokalen, 30.
Dienstboten, Uebertretungen derselben, 8.
Dienstbücher des Gefindes, 11.
" der Schiffsleute 12.
Döberitz, Flößerei, 92.

Drage-Fischerei, 154.
 Drenenz-Schiffahrt, 77, 139.
 " Rähne, 138, 139.
 Dynamit, 207.

G.

Eigenthum, Beeinträchtigung desselben, 266.
 Eis, Föcher darin, 260.
 Eisenbahnen, 216.
 Bahnordnung für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung 218.
 Bahnpolizei-Reglement 220.
 Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung Graudenz-Jablonowo 223.
 " " " Wangerin-Conitz 226.
 " " " Posen-Belgard 227.
 " " " Terespol-Dorosdowo 227.
 " " " Laskowitz-Jablonowo 229.
 Eisenbahn-Brücken bei Thorn 133, 135,
 bei Graudenz 136.
 Eisgang, 106.
 Erdöl 200.
 Exekutiv-Maassregeln — Unzulässigkeit derselben, 3.
 Explodirende Stoffe 207.
 Gylenz-Fluß-Fischerei, 154.

F.

Fähranstalten, 70 flgd.
 " bei Graudenz 118,
 " bei Neuenburg 124,
 " bei Rossgarten 123.
 " bei Mewe, 118, 141,
 " bei Jordon-Ostromowko 118.
 Farben, 39 flgd. 51.
 Felder, 59.
 Ferse, Schiffahrt, 141, Flößerei 84, Bühnen 106.
 Feiertage, 275.
 Feuer, Polizei-Vorschriften 193.
 Feuerlösch-Geräthe 194.
 Feuerstätten, deren Anlegung oder Verlegung, 238.
 Feuerwerke, unerlaubtes Abbrennen, 197.
 " Körper 208.
 Finnen der Schweine, 193.
 Fischneze, 148, 155.
 Fische, todte, deren Verkauf, 157.
 " Größe, der zum Verkauf gestellten, 144.
 " Schonzeit, 118, 143, 144.
 " " für nicht geschlossene Fischereigewässer 153.
 Fischerei-Verordnungen, 142 flg. — Kompetenz 367.

IV.

- Fischerei in der Weichsel, 142, 156,
- " Brahe-Ehlenz 154.
- " Sprigasee 154.
- " Chozen-Brahe 155.
- " Riddow-Bohra-Brahe 153.
- " Schwarzwasser, Montau, Mataschat-See, Drage, 154.

Flachsseide, 67.

Flachs-Dörren, 195.

Fleisch, Aufblasen desselben, 23.

Fliegenohle, 48.

Fliegenpapier, 49.

Flößenanstalten in der Oberförsterei Gorzno, 74.

 " zu Leibitzsch, 77.

 " auf der Ferse 84.

 " auf der Riddow, Döberitz, Pielow und Zahne, 92.

 " auf dem Schwarzwasser und der Prussina, 78, 89.

 " auf der Drewenz, 139, 140.

 " auf der Weichsel und Brahe, 90, 140.

Flüchtlinge, polnische, 20.

Form der Polizei-Verordnungen, 1.

Forst-Polizeiordnungen, 59,

Fremdenmeldung, 20, 21.

Fuhrwerk, dessen Führer darf dasselbe nicht verlassen, 302.

G.

Garten, 59.

Gasometergebäude, deren Betreten mit Licht 206.

Gastställe, Reinigung 175.

Gastwirth, Pflichten derselben in Bezug auf Betrunkene, 25.

 " Reisende, 20.

Gastwirth, Schüler, 29.

 " Gebrauch gestempelter Schankgefäße, 273.

Gebäude, Richten derselben, 231, 232.

 " Entfernung von einander, 257, 259.

 " von Eisenbahnen, 217.

Geheimmittel, 47.

Gesindebücher, 13, 14, 15.

 " Eintragung der Zeugnisse, 11, 12.

Gesindefachen, Kompetenzverhältniß 8.

Gesinde, ungehorsames, Verfahren der Polizeibeh. gegen solches, 9.

 " Verlassen des Dienstes vor Ablauf der Dienstzeit, 10.

Gesundheits-Polizei, 157.

Getränkhandel, Gefäße zu dessen Betrieb, 273.

Gewerbe der Auswanderungs-Unternehmer, 25.

 " der Apotheker, 39 flg. 362.

 " der Fleischer, 23.

- Gewerbe der Gast- und Schankwirths, 25 fig.
 " der Trödler u. 31.
 " Handel mit Leinwand, 54.
 Gifte, 39, 362.
 Giftscheine, 41.
 Gorzno, Flößenanstalten in der Oberförsterei, 74.
 Gottesdienst, Störung desselben, 275.
 Graben-Ordnungen, 367.
 Gruben, 262.

S.

- Handel mit Kleider, Betten u., 31.
 " " explosivenden Stoffen, 213.
 " " Heilmitteln, 51, 362.
 " " Giften, 39, 362.
 " " Thierknochen 58.
 " an Sonn- und Festtagen 276.
 Hausfrevler, deren Verkehr an Sonn- und Festtagen, 277.
 Hengste im Privatbesitz, 268, 270.
 Heuschrecke, 59.
 Hochwasser, 106.
 Hohlmaasse, deren Benutzung 274.
 Holzhöfe, deren Betreten, 309.
 Holzkohlen, deren Aufbewahrung, 194.
 Hüteschulen, 282, 371.
 Hunde, Aufgreifen herrenloser, 263, 264.
 " tolle, 265, 331.

T.

- Jagd, Vorschriften für deren Ausübung, 305.
 " an Sonn- und Festtagen, 280.
 Zimpfen der Schutzblattern, 162.
 Insekten schädliche 59, 69.

U.

- Kammerjäger, 38.
 Kautschuk, verfälschter, 50.
 Kähne auf der Drenenz, 138, 139.
 Kinder, deren Zimpfung, 162.
 Kirchhof, 278, 280.
 Klauenseuche der Schafe u. 341.
 Kleeerde 67.
 Kleider, Handel mit gebrauchten, 31.
 " von Kranken 162.
 Kollekten, 270.
 Kommorssk, Statut für den Wall- und Deichverband, 108.
 Krankheiten, ansteckende, 161.

VI.

- Kräge, 171.
- Krägsalbe, 172, 174.
- Krebse 154.
- Kreispolizei-Verordnungen — deren Form 2.
- Krippen-Reinigung 175.
- Küddow=Flößerei, 92, Fischerei 153.
- Kurzbrack, Ufer- und Hafen=Ordnung, 119.
- Kultus, Übertretung der darauf bezüglichen Gesetze, 275.
- Kunststraßen, Vorschriften zum Schutz derselben, 299.

Q.

- Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen, 217.
- " " Petroleum zc. 203.
- " " explodirenden Stoffen 213.
- Laienreden auf Kirchhöfen, 280.
- Landstraßen, Verkehr auf denselben, 301—303.
- Landstreicher, 308.
- Laternen, 194.
- Lehmgruben, 262.
- Leibitsch, Wasserwerke, 77.
- Leichen, Ausstellen derselben, 158.
- " frühzeitige Beerdigungen, 158.
- " deren Transport, 162, 303.
- Leinwandhandel, 54.
- Lokomobilen, 215.
- Lumpen, 162.

M.

- Maaf und Gewicht, 273.
- Maränen, 154.
- Marktverkehr mit Leinwand 55.
- " Wochenmarkt, 56.
- Maschinen-Auspuß, 198, 199.
- Matasjak-See, 154.
- Maul- und Klauenseuche, 341.
- Medizinalwesen, 157.
- Medelisten, Führung derselben, 16.
- Mewe, Fährtrajekt und Schifffahrt auf der Ferse, 118, 141.
- Mietten, 196.
- Miether, deren Anmeldung, 16.
- Militair, marschirendes 303.
- Milzbrand, 328.
- Mineral-Öel, 203.
- Montau, 154.
- Mühlhof = Flößerei, 90.
- Münzen, 273.
- Musikalische Vorträge in öffentlichen Lokalen, 30.

N.

- Namenstafeln an Wagen, 304.
 Nitroglycerin, 208.
 Rogat-Deiche, 112.

O.

- Ortsveränderungen, deren Anmeldungen, 16.

P.

- Petroleum, 200, 203.
 Pfandleiher, 32, 369.
 Pferde-Legitimations-Atteste, 266.
 " deren Deckung, 268, 270.
 Pferdekrankheiten, Räude, 358, Roß, 336, Beschälseuche, 356.
 " Schwemmen 262.
 Pflanzen schädliche, 67 flg.
 Phosphor 46.
 " Versendung, 199.
 Pockenkrankheit der Schafe, 351.
 Pockenimpfen, 353.
 Polizei-Stunde 27.
 Polizei-Verordnungen, deren Form, 1.
 " " freispolizeiliche " 2.
 Post-Versend. feuergef. Gegenstände unter unrichtiger Deklaration, 207.
 Privat-Unterrichts-Anstalten — Kontrolle schulpf. Kinder in solchen, 291.
 Prussina-Flößerei, 78, 89.

R.

- Räude, der Pferde, 358.
 " " Schafe, 358.
 Raupenvertilgung, 69.
 Rattengift, 46.
 Raupen, unterlassenes, 69.
 Reinigung der Gasfässer u. 175.
 Reisende, deren Meldung, 20.
 Reparaturen an Gebäuden, 231, flg. 242.
 Rinderpest, Maßregeln dagegen, 177, 311.
 Rindvieh-Controle 177.
 " Krankheiten, 341, 345, 356.
 Rohra-Sicherei, 153.
 Rosgarten-Fähre, 123.
 Roß der Pferde, 336.
 Rückkaufshändler, 35, 369.

S.

- Särge, deren Oeffnen bei Begräbnißceremonien, 158.
 Sand-Gruben, 262.
 Sanitätspolizei, 157.

VIII.

- Schaf = Krankheiten, 341, 351, 358.
 Schankgefäße der Wirth, 273.
 Schankwirthschaft, 25 flg.
 Scheunen, 234, 246.
 Scheuerden des Viehes in der Nähe von Windmühlen, 257.
 Schießen in der Nähe von Gebäuden, 197.
 Schießpulver 208.
 Schießgewehr, 197, 198.
 Schiffahrt auf der Weichsel, 115, 142, auf der Drenenz 139, Ferse 141.
 " zeichen 114.
 Schiffer, deren Verhältniß zum Dienstherrn, 12.
 Schiffs-Flaggen, 114.
 Schlachtvieh, dessen Transport, 23, 182.
 Schlitten, 298.
 Schmieden, haupoliz. 235.
 Schnupftabak in Bleihüllen, 50.
 Schöber 196.
 Schonzeit des Wildes, 306.
 " Verkauf von Fischen in derselben 143.
 Schornsteine, 249.
 " deren Reparatur 238.
 " deren Reinigung, 239.
 " Aufbewahrung feuerfangender Sachen in deren Nähe, 194.
 Schüler, Nichtdulden derselben in Gasthäusern, 29.
 " zum Viehhüten, 282, 371.
 " Sistirung durch den Schuldiener, 286.
 " deren Beschäftigung durch Gewerbetreibende, 287.
 " deren Impfung 166.
 Schulbesuch, 282.
 Schulen, Eindringen in solche, 281.
 Schulversäumnisse, 287, 371.
 Schwarzwasser-Flößerei, 78, 89, Fischerei, 154.
 " Brücke, 108.
 " Buhnen 106.
 Schwefelhölzer, 207.
 Schweine, 187, flgd. bis 193.
 " Krankheiten, 341.
 Schwemmen der Pferde, 262.
 Sonn- und Festtage, Störung der Feier derselben, 275.
 " Jagd an solchen, 281.
 " Hausirhandel an solchen, 277.
 Spielzeug, Farben dazu, 51.
 Sprengstoffe, 214.
 Spritze, Fl. Fischerei, 154.
 Staken, 196.
 Ställe, 234.

Steinsprengen, 197.
 Stöcke mit verborgenen Waffen, 308.
 Stoffe, explodirende, 207.
 Stuten, deren Deckung, 268, 270.
 Straffestsetzungen, vorläufige, 3.
 Straßen, 298, 300.
 Streichhölzer, deren Versendung, 207.
 Strohdächer, 237, 258.

I.

Tabakrauchen, in der Nähe von Gebäuden, 196.
 Tanninseife, 50.
 Tanzmusik in Schankhäusern, 25, 26.
 " " Privatlokalen 28, 29.
 Tapeten, 49.
 Thierknochen, 53.
 Thorn, Baupolizei 256,
 Tollwuth, 331.
 Transport explodirender Stoffe, 201, 208.
 " von Vieh, 23, 178.
 Trichinen, 187, *folg.*
 Trödler, 31.
 Trunkene Personen, 25.
 Trunkenbolde, 26.

II.

Uebertretungen, — vorläufige Straffestsetzung bei solchen, 3.
 Ufer, 105.
 " und Hasen-Ordnung bei Kurzebrack, 119.
 Unglücksfälle, deren Verhütung 193.
 Unterstützungen armer Personen, 307.
 Ursprungs-Atteste für Rindvieh, 182.
 " " " Pferde, 266.

B.

Verunreinigung der Chausseen, 299.
 Veterinairpolizei, 157, 175.
 Vieh-Kontrolle, 181.
 " gefallenes, 175.
 " Transport, 23, 178.
 Viehseuchen, deren Abwehr und Unterdrückung 177, 324.
 Viehtränken, 175.
 Viehhütten durch Schulkinder, 281.
 Vögel, Einfangen und Tödten nützlicher, 305.
 Vögeleier, 305.
 Vorläufige Straffestsetzungen, 3.
 Vorträge, Veranstaltung deklamatorischer, 30.

- Wagenachsen, 298.
 Wagenschleife, 298.
 " Namenstafeln, 304.
 Waffen verborgene, 309, Feilhalten derselben, 197, 198.
 Wanderheuschrecke, 59.
 Wanderlager, 38.
 Wasser, 260.
 Wege, 298, Bäume, 300.
 " Fahren auf öffentlichen, 301.
 " Schutz der Anlagen an solchen 303.
 " Entfernung der Windmühlen von solchen, 257.
 Weichsel, Bühnenwerke, 106.
 " Deiche, Ufer u. 112.
 " Eisenbahnbrücke bei Thorn, 133—135, Graudenz 136, 230.
 " Schifffahrt, 115 flg. 142.
 " Fischerei, 156.
 " Fähranstalt bei Graudenz, Fordon-Ostromako, Mewe 118.
 " Hafengeld bei Kurzebrack 119.
 " " " Brahemünde 124.
 " " " Rosgarten 123.
 " " " Neuenburg, 124.
 Werfen unerlaubtes beim Nichten von Gebäuden 231.
 Wildpret, dessen Schonzeit 306.
 Windbüchsen, 197.
 Windeldecken, 237.
 Windmühlen, 257.
 Wochenmarktsartikel 56.
 Wochenmärkte, 56, auf solchen dürfen nützliche Vögel nicht feilgehalten werden, 306.
 Wohnungsveränderungen, Ab- und Anmeldung, 16.
 Wollspinnerei, Abgänge derselben, 198.
 Wucherblume, 68.
 Wurmkrankheit der Pferde, 336.

- Zahne, Flößerei, 92.
 Ziegen-Krankheiten, 341.
 Zwangsmittel, polizeiliche gegen Gesinde, 9.
-

Verlag von Hermann Costenoble in Jena.

Der Chausseebau

und seine Hilfswissenschaften.

Handbuch für Behörden und Beamte des Chausseebauwesens unter besonderer Rücksichtnahme auf die Ausbildung der Chausseeaufseher bearbeitet von

E. Müller, Landesbau-Inspektor.

Ein Band. Lex.:8. Mit 121 Holzschnitten. br. 7 Mark.

Das Buch bezweckt, die Kenntniß der besten Methoden in den Chausseeunterhaltungsarbeiten allen Beteiligten zugänglich zu machen. Es ist nicht weniger ein Lehrbuch für den Chausseebau-Techniker, als ein Nachschlagebuch für Behörden und Korporationen, welche für den Chausseebau interessiert sind, und ist somit den Kreis- und Gemeinde-Vorständen angelegentlichst zu empfehlen.

Verlag von R. Skrzeczek Loebau Wpr.

Empfohlen

vom Oberstaatsanwalt Herrn Daloko, Marienwerder zc.

Unentbehrlich für jedes Gericht, Polizeiverwaltung, Amts- und Ortsvorsteher.

Instruktionsbuch

über Transporte von Gefangenen. Zusammengestellt nach den geltenden ministeriellen Bestimmungen und Verordnungen, zum praktischen Gebrauch.

Herausgegeben von

Rakowioz, Kgl. Gefängniß-Inspektor.

Preis 1 M.

Ferner erschien:

3te durch Sachregister verbesserte Auflage.

Verordnung, betr. das

Verwaltungszwangsverfahren

wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 nebst der Ausführungs-Anweisung zc.

Preis 50 Pf.

Das Buch ist ganz unentbehrlich für jede Verwaltung, Ortsvorsteher zc.

Formulare zum Verwaltungszwangsverfahren, als:

Pfändungsbefehl,

Pfändungsprotokoll,

Zahlungsverbot u. s. w.

sind stets vorrätzig und kostet das Buch nur 60 Pf.

Ich mache auf das Buch nochmals besonders aufmerksam u. bitte es da, wo es noch nicht angeschafft ist, sogleich anzuschaffen.

Loebau Wpr.

R. Skrzeczek's Verlag.

R. Skrzeczek's Universal-Kalender für 1882.

Kein Kalender ist so gediegen, kein Kalender so reichhaltig, kein Kalender, bringt so nützlich, wie der

Universal-Kalender pro 1882.

Inhalt des Universal-Kalender pro 1882:

Kalendarium. Dasselbe enthält alle für das Jahr 1882 gültigen chronologischen Berechnungen, chronologische Charakteristik nebst Grundlagen der Festrechnung, vergleichende Zusammensetzung der jüdischen Feste, und ferner folgende Capitel: Von den Jahreszeiten 1882 — Von den Finsternissen des Jahres 1882. — Sichtbarkeit der Planeten im Jahre 1882.

Das wichtigste für jede Haushaltung im Universal-Kalender ist: „**Die Hausapotheke,**“

ferner: „**Das neue Viehseuchengesetz,**“ welches jeder Pferde- und Rindviehbesitzer kennen muß.

Diesem Theile folgt das Kalendarium der einzelnen Monate nebst illustrirtem **Notizkalender**, sowie genaue Angabe der Planeten-Erscheinungen, den Bitterungs-Ankündigungen, Wetterregeln und der Anleitung zu dem, was in jedem Monate der Landmann thun soll.

Genealogie der europäischen Regentenhäuser.

Unterhaltungsstoff: Die reizende Novelle: **Der Isabellenhengst.** Eine lustige Geschichte aus dem Studentenleben. Erzählt von Stanislaus Art'l. — Humoresken. — Schnacken und Schnurren. —

Binstabelle, Regeln zum Schnellrechnen nach dem deutschen Marksystem — Werth in- und ausländischer Münzen in deutscher Mark — Das neue Maß und Gewicht — Recepte.

Das **Jahrmarktsverzeichnis** für 1882 enthält schließlich einen genauen nach amtlichen Quellen zusammengestellten Nachweis der Jahrmärkte.

Der **Universal-Kalender** kostet 50 Pf.

und wird gegen Einwendung des Betrages franco nach allen Orten versandt.

Wer einmal den Universal-Kalender gekauft hat, kauft ihn jedes Jahr wieder zumal er jedes Jahr Gesehe u. u. bringt, die Jedermann nicht nur wissen soll, sondern wissen muß.

(Amtsbl. pro 1881, S. 67.)

Bekanntmachung.

Sämmtliche Formulare für Schullisten, welche der unterm 22. December v. Js. veröffentlichten Oberpräsidial-Verordnung, die Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs in den Volksschulen betreffend, entsprechen (vergl.) Beilage zum Amtsblatt pro 1881 Nr. 2. sind auf holzfreiem Papier gedruckt im Verlage von R. Skrzeczek in Loebau Wpr. erschienen, und bei Entnahme von 1 bis 4 Buch für jede Sorte zu 75 Pfg. für das Buch, von 5 Buch für jede Sorte zu 60 Pfg. für das Buch zu beziehen.

Marienwerder, den 9. März 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
(Siehe Umschlag.)

Auf Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz und mit Genehmigung des Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird die nachstehende Verordnung, betreffend die Förderung des regelmäßigen Schulbesuches in den Volksschulen und die Verfolgung ungerechtfertigter Schulversäumnisse zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Dieselbe tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft. — Mit diesem Zeitpunkt hört die Geltung unserer denselben Gegenstand betreffenden Verordnung vom 10. Dezember 1863 (außerordentliche Beilage zu No. 3 des Amtsblatts pro 1864) auf; jedoch versteht es sich von selbst, daß die bis zum 1. April 1881 vorgekommenen Schulversäumnisse nach den bisher in Geltung gewesenen Bestimmungen zu erledigen, und die Vorbereitungen zur Ausführung der neuen Verordnung auch schon vor dem 1. April 1881 rechtzeitig zu treffen sind.

Marionwerder, den 22. December 1880.

(Beilage Amtsblatt Nr. 2 vom 12. Januar 1881.)

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Indem ich mich auf vorstehende Verfügung höfl. beziehe, bringe ich zur gefl. Nachricht, daß

sämmtliche neuen Formulare der Schullisten

bei mir zu haben sind und zwar mit **Abdruck der betr. Verordnungen** auf helzfreiem Papier gedruckt.

- A.** Formular betr. Einschulung der Kinder auf dem Lande.
- B.** do. do. in Städten,
- C.** do. wenn zwei oder mehr Schulen in der Stadt sind,
- D.** do. bei Feststellung und Verfolgung ungerechtfertigter Schulversäumnisse,
- E.** Schulversäumnisslisten,
- F.** Nachweisung der Schulversäumnisslisten.

Das Buch Formulare kostet nur 75 Pfg., bei Entnahme von 5 Buch einer Sorte a Buch nur 60 Pf.

Verwand nur gegen Cassaeinsendung oder Postnachnahme.

R. Skrzeczek's Verlag
und Buchdruckerei.

Deutsche Reichsgesetze

mit Erläuterungen aus kompetentester Feder.

Baer, Oberlandesgerichtsrath, Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit **Nahrungsmitteln**, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen: 2 M. 60 Pf.

Schwarze, v., Generalstaatsanwalt, Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der **Socialdemokratie**: 1 M. 60 Pf.; dessen Kommentar zum **Preßgesetz**: 3 M.; zum **Buchergesetz**: 2 M. 60 Pf.

— Wengler, Oberlandesgerichtsrath, die **Viehseuchengesetzgebung** Deutschlands, Kommentar z. Reichsgesetz betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen: 6 M. 40 Pf. Vorstehende Commentare sind auch enthalten in der bei Palm & Enke in Erlangen herauskommenden für das deutsche Rechtsleben wichtigen „Gesetzgebungen des Deutschen Reiches mit Erläuterungen,“ von welchem Sammelwerke bis August 1881 48 in einem besonders veröffentlichten Prospect verzeichnete Hefte erschienen sind.
Erlangen. Verlag von **Palm & Enke.**

Heuser's Gesetzsammlung.

1. Bändchen: **Gesetze** über die **Klassensteuer** und klassifizierte **Einkommensteuer**. Neue Ausgabe mit Anmerkungen. Preis eleg. cart. 60 Pf. —
2. Bändchen: **Reichs-Gesetz**, betreffend den **Wucher**. Mit Anmerkungen versehene Ausgabe. Preis eleg. cart. 30 Pf. —
3. Bändchen: **Die Gewerbesteuer Gesetze** im preussischen Staate und die Besteuerung der **Wanderlager**. Preis eleg. cart. 1,80 M. —
4. u. 5. Bändchen: **Feld- und Forst-Polizei-Gesetz** und Gesetz, betreffend den **Forstdiebstahl**. Mit vielen Anmerkungen und Ergänzungen, sowie mit einem Sachregister versehene Ausgabe. Preis eleg. cart. 80 Pf. —
6. Bändchen: **Patent- und Markenschutz-Gesetz**. Neue durchgesehene und mit vielen Anmerkungen versehene Ausgabe. Preis eleg. cart. 80 Pf. —
7. Bändchen: **Press-Gesetz**. Neue durch Anmerkungen ergänzte Ausgabe. Preis eleg. cart. 90 Pf. —
8. Bändchen: **Deutsche Gewerbe - Ordnung** in durch das **Innungsgesetz** veränderter neuester Bearbeitung. Mit Anmerkungen versehene Text-Ausgabe. Preis eleg. cart. 1,20 M.
9. Bändchen: **Konkurs-Ordnung** für das deutsche Reich. Neu bearbeitete mit vielen Anmerkungen und den nöthigen Erläuterungen für den praktischen Gebrauch versehene Ausgabe. Preis eleg. cart. 1,20 M.

Meine Gesetzsammlung, welche alle wichtigen Gesetze umfassen wird, zeichnet sich durch genaue Revision, handliches Format, solide und elegante Ausstattung bei mässigem Preise aus, und sind die schwerverständlichen Paragraphen mit Erläuterungen und Anmerkungen versehen. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Neuwied a/Rhein. Leipzig.

Heuser's Verlag (Louis Heuser.)



Biblioteka Główna UMK



300051734730